Merkwürdige

Reichshofrathsgutachten

mit

Gesichtspuncten

für

den Leser

Zweyter Theil

Frankfurt am Main
in der Andreäischen Buchhandlung
1793

Innhalt.

Daß derjenige, dessen Spiel schlecht steht, am besten thut, wenn er paßt; erwiesen aus einem fehlgeschlagenen Lüttricher Staatsprojecte. S. 1 — 7

I. Reichshofrathsgutachten über die von dem Herrn Fürstbischoff zu Lüttich nachgesuchte Kaiserliche Genehmigung wegen Verwandlung aller einzelnen Spitäler in ein allgemeines Spital, und die damit verknüpfte Ertheilung eines privilegii de non appellando, aus dem Jahre 17°°. S. 8 — 16

Klagen des Reichshofraths über Churpfalz. S. 17 — 19

II. Reichshofrathsgutachten in Sachen der Reichs=ritterschaft am niedern Rheinstrom ꝛc. ꝛc. entgegen Churpfalz und Consorten, die Herrschaft Ebern=burg betreffend. Vom Jahre 1771. S. 20—39

Reichsritterschaftliche Jurisdictionsstreitigkeiten mit Reichsständen, auch ein Beyspiel von Ebbe und Fluth im deutschen Staatsrechte. S. 40—43

III. Reichshofrathsgutachten in Sachen Reichsritter=schaft in Schwaben Orts Craichgau entgegen die Reichsstadt Heilbronn, vom Jahre 1780. S. 44—47

Eybische Händel mit dem Hoch= und Deutsch=meister. S. 48—52

IV. Reichshofrathsgutachten des Freyherrn von Barten=stein an Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät in Sachen Deutschorden entgegen den Freyherrn von Eyb, aus dem Jahre 176*. S. 53—60

Völker=

Völkerrecht im Widerspruche mit deutschem Staatsrechte, eine Beobachtung in der Lehre von der Kaiserlichen Gerichtsbarkeit über reichsständische Abgeordnete am Kaiserlichen Hofe. S. 61 — 63

V. — X. Reichshofrathsgutachten, die Kaiserl. Gerichtsbarkeit über reichsständische Gesandte am Kaiserlichen Hofe, insbesondere die Sperre und Erbschaftsvertheilung betreffend, aus den Jahren 1771 — 1772. S. 64 — 91

XI. Gründlicher Beweiß und Ausführung der einem Kaiserlichen Hofmarschallamte zustehenden Gerichtsbarkeit ꝛc. ꝛc. mit Beylagen. S. 92 — 130

Streit zwischen dem Generalpostmeister, Fürsten von Thurn und Taxis und dem gewesenen Kaiserlichen Obristhofpostmeister über die Grenzen ihrer beyderseitigen Postämter. S. 131 — 132

XII. Reichshofrathsgutachten in Sachen von Paar,

Herrn Fürst puncto investituræ & turbationis in exercitio juris postarum; vom Jahre 1770.

S. 133 — 182

Beytrag zu den Grundsätzen des Reichshofraths über reichsständisches Schuldenwesen und die Verhältnisse Kaiserlicher Administrationscommissionen zu debirenden Reichsständen. S. 183 — 185

XIII. Votum des Reichshofrathsreferenten im Gräflich Erbach-Erbachischen Debitwesen vom Jahre 1762.

S. 186 — 198

Gerichtsgang, in Klagen der Unterthanen wider ihre Landesherrn. S. 199 — 200

XIV. Reichshofrathsdeputationsgutachten, die Schreiben um Bericht auf Klage der Unterthanen wider ihre Landesherrn betreffend. Vom Jahre 1769.

S. 201 — 226

Dienstfähigkeit reichsritterschaftlicher Consulenten, eine Probe Josephischer Cabinetsjustiz.

S. 227 — 229

XV. — XVI. Reichshofraths-gutachten in Sachen Reichs-ritterschaft in Franken, Orts Rhön-Werra, Buchischen Quartiers, Rath und Ausschuß, wider Hauptmann, Räthe und Ausschuß der Reichsritterschaft in Franken, Orts Rhön-Werra, die Bestellung des Fürstlich Löwensteinischen Geheimenraths Schmidt zum zweyten Consulenten betreffend; vom Jahre 1773.

S. 230 — 267

Erbschaftsstreit zwischen dem Freyherrn von Clodt und dem Grafen von Nesselrodt.

S. 268

XVII. Reichshofraths-gutachten in Sachen des Freyherrn von Clodt wider den Grafen von Nesselrodt den Wiederersatz der Quadtischen Erbschaftsnutzungen betreffend; aus dem Jahre 1773.

S. 269 — 289

XVIII.

XVIII. Kurzes Bedenken über den Hanndverischen Allianztractat ꝛc. ꝛc 1775. S. 290 — 294

XIX. Erbvertrag zwischen Baaden-Durlach und Baaden-Baaden, vom Jahre 1765. als Beylage zum 1. Th. S. 81 — 97. S. 295 — 328

Vergleich des Herzogs von Wirtemberg mit der Landschaft. S. 329 — 330

XX. Reichshofrathsgutachten in Sachen der Würtembergischen Landstände gegen den Herzog von Würtemberg, puncto diversorum gravaminum, nunc transactionis; vom Jahre 1770. S. 331 — 365

XXI. Nachtrag zu Num. XI. S. 366 — 367

Daß

Daß derjenige, dessen Spiel schlecht steht, am besten thut, wenn er paßt;

---

erwiesen

aus einem fehlgeschlagenen Lütticher Staatsprojecte.

Der Hang, im Trüben zu fischen, ist etwas so alltägliches im menschlichen Leben, daß wir uns nicht weiter darüber zu verwundern pflegen, wenn sich nach neunhundert neun und neunzig fehlgeschlagenen Versuchen immer noch der Tausendste bereit findet, sein Garn abermals auf gut Glück auszuwerfen. Manchmal gelingt es denn, und wenn nicht selbst Regenten, Minister und Richter zu allen Zeiten der Gefahr ausgesetzt gewesen wären, sich gleichfalls von Supplicanten, Imploranten, Querulanten und wie das zahllose Volk alle heißt, das den Thron der Gnade und der Gerechtigkeit belagert, unvermuthet gefangen zu sehen, so würde weder Justinian, noch die ganze juristische Auslegerzunft so kräftig daran gearbeitet haben, die Knoten des Netzes aufzulösen, und den — gutherzigen — oder unvorsichtiger Weise Bedrängten wieder Luft zu verschaffen.

Daß aber ein angesehener Reichsstand so treuherzig ist, sich geflissentlich in die Karte sehen zu lassen, wenn sein Spiel schlecht steht, und sich heimlich ein Paar Trümpfe ausbitten mag, während dem ihm — wie vorauszusehen gewesen — nichts als die heilsame Lehre zu Theil wird, daß er passen soll; das, — sagen wir unverhohlen, — ist zwar kein Meisterstück von Politik höherer Regionen, — aber doch noch gerade so viel deutsche Ehrlichkeit und — was ihr wißt, daß wir nicht das mindeste Bedenken tragen, dergleichen unschädlichen Supplicanten den Vorzug vor allen listigen Laurern einzuräumen, die ihr Gift unter Honig zu verstecken wissen.

Wenige deutsche Länder sind so reichlich mit Spitälern und milden Stiftungen dieser Art gesegnet, oder heimgesucht, als das Lütticher Land. — Ob ein Theil derselben unnöthig ist? — ob der Endzweck ihres Daseyns besser erreicht werden könnte, wenn sie miteinander in ein einziges Spital vereinigt würden? — oder ob sich von Seiten der hohen Geistlichkeit mit dem Landesherrn an der Spitze allerley — im Hintergrunde verborgene Absichten — an deren Gemeinnützigkeit für das Publicum wir übrigens nicht so vermessen sind zu zweifeln, — damit vereinigten? — genug, was auch die Ursache davon seyn mögte, die Lütticher Fürstbischöffe hatten es schon verschiedentlich versucht, alle Spitäler im

Lande

Lande aufzuheben und daraus ein einziges großes Spital zu errichten, als sie jedesmal Hinderniſſe vor ſich fanden, an denen ihr Vorhaben ſcheiterte.

Der jüngſt verſtorbene, — von ſeinen Unterthanen vertriebene, aber von dem Reichskammergerichte und Leopolds Kriegern wieder eingeſetzte Fürſtbiſchoff von Lüttich fiel von neuem auf den Gedanken, durch die Einziehung der kleinern Spitäler ein allgemeines Spital zu ſtiften, in welchem kranke und preßhafte Perſonen verpflegt, die Jugend unterrichtet, und auch den — dem Lütticher Lande ſo läſtigen Bettlern eine Zuflucht vergönnt werden ſollte. War es ſeinen Vorfahrern mißlungen, damit durchzudringen, ſo glaubte er dagegen ſicherlich glücklicher zu ſeyn, wenn er nur erſt die kaiſerliche Genehmigung ausgewirkt, und zu gleicher Zeit ein Appellationsprivilegium gegen alle mit dieſer Haupt- und Staatsaction verknüpfte landesherrliche Verfügungen zu Wien erhalten haben würde.

Ob es nun gleich noch eine ſehr große und in neuern Zeiten faſt allgemeine verneinte Policeyfrage iſt: ob ein einziges Hauptſpital mehrern einzelnen von einander abgeſonderten Spitälern vorzuziehen ſeyn dürfte? — welche Frage unſers Bedünkens ſchier eben ſo viel iſt, als diejenige, ob ein einziger See in einem Lande wohlthätiger iſt, oder mehrere das ganze Land durchſtrömende Gewäſſer? — ob es gleich nicht weniger eine bedenkliche Sache ſeyn

mogte, den erkalteten Stiftungseifer der Neuern durch die eigenmächtige Einziehung und Abänderung der alten Stiftungen vollends zu Grabe zu tragen; und ob es auch gleich Zweifelsohne besser gewesen seyn würde, dem fremden Bettelgesindel eher in dem Zuchthause, als in dem großen Spitale einen Platz anzuweisen: so schien man doch bey der Sache an solche Kleinigkeiten nicht gedacht, sondern nur den Talismann ins Auge gefaßt zu haben, welcher diesesmal von Wien verschrieben werden sollte. Es ward also kurz und gut bey dem Kaiser um die Gnade gebeten, daß er die Aufhebung der Spitäler und ihre Wiedervereinigung in ein allgemeines Hauptspital genehmigen, und die ganze Veranstaltung durch eine Appellationsbefreiung gegen alle Anfechtungen zu sichern, sich gefallen lassen möge.

Nun ist es männiglich bekannt, daß wenn ein deutscher Kaiser nach seiner Thronbesteignng irgend einen deutschen Bischof um etwas zum erstenmale bittet, welches nach der Observanz eine Pfründe für diesen oder jenen Günstling zu seyn pflegt, — der Bischof und das Stift, bey denen es von Alters hergebracht ist, ihm die Bitte nicht abschlagen dürfen, daher denn auch diese Bitten das Recht der ersten Bitte genannt worden. Ist aber der Fall umgekehrt, daß ein Bischof den Kaiser zum ersten — oder zum zweytenmale, oder auch zu wiederholtenmalen um eine Gnade anspricht, so hat er ihre

Erfül-

Erfüllung nicht hergebracht, sondern muß es sich gefallen lassen, wenn sie ihm verweigert wird. Und ist denn auch die Gnade darnach, welche er in Anspruch genommen hat, daß man nicht so freygebig damit zu seyn pflegt, so darf er es sich um so viel weniger verdrießen lassen.

Es ist überhaupt am kaiserlichen Hofe mit den Gnadengesuchen der Fürsten von jeher eine besondre Sache gewesen. So lange die Kaiser noch mächtig und reich waren, wurden immer Gnadenbezeugungen von ihnen gefordert, und die Bischöffe blieben unter allen am wenigsten zurück. Anfangs spendeten die Kaiser Zölle, Lehen, Kammergüter und dergleichen einträgliche Dinge mehr an die Reichsstände aus. Nachdem sie aber dem Reichsadler die Federn allmählig ausgerupft hatten, so daß dieser jetzt bey den feindseligen Löwen, Bären, und dem ganzen Thiergeschlechte, welches das Glück gehabt hat, von den Großen des Reichs zu seinen Sinnbildern aufgenommen zu werden, — Zuflucht suchen muß, wenn er sich gegen Sturm und Wetter bergen will, — ist fast nichts anders übrig gebiieben, das sich der Mühe des Nachsuchens verlohnte, als Befreyungen von der Jurisdiction der beyden höchsten Reichsgerichte.

Auch mit diesen schien es wieder einen ziemlichen Fortgang zu gewinnen, und bey der alten kaiserlichen Freygebigkeit sein Verbleiben zu behal-

ten, — wenn man nicht auf einmal wahrgenommen hätte, daß nur noch ein kleiner Strich appellablen Landes übrig bleibe. Seitdem hält es nun so schwer, eine Appellationsbefreyung zu erhalten, daß derjenige, welcher nicht laut der Geschichte unsrer Tage entweder das Glück hat, in einen Teschner Frieden einbedungen zu werden, oder im Stande ist, auf eigne Kosten ein Krönungslager bey Frankfurt aufzuschlagen, — sich gerade alsdann am wenigsten darauf Rechnung machen darf, wenn Dinge, deren Gerechtigkeit noch nicht im Klaren ist, mittelst desselben durchgesetzt werden sollen.

Unglücklicherweise war dieses der Fall des Fürstbischofs, der weder der Einwilligung der Stiftungsadministratorn, noch des Beytritts der Landstände versichert war, und nur mit der kaiserlichen Genehmigung und dem neuen Appellationsprivilegio den Schreyern den Mund stopfen wollte, wiewohl sich der Fürst zu allem Ueberflusse und wofern es nöthig seyn sollte, anheischig machte, die Einwilligung der Landstände beyzubringen. Es war überhaupt durch die ganze Einkleidung des Gesuchs zu sehr verrathen worden, wie wenig vorbereitet, und mit wie vielen voraussichtlichen Widersprüchen die Ausführung des Vorhabens verknüpft seyn muste, als daß nicht der Kaiser auf Anrathen seines Reichshofraths billiges Bedenken hätte tragen sollen, so schlecht weg in das Gesuch einzu-

einzugehen. Von ihm ward also die Beybringung des Consenses der Landstände und der Stiftungsadministratorn gegen die Erwartung des Fürsten allerdings für nöthig erachtet, und, so lange es daran fehle, das Begehren abgeschlagen.

Wie übrigens nicht Kaiser Joseph bey Aufhebung der Klöster in seinen Erbstaaten ganz anders dachte und handelte!

Wie gut es auch ist, daß der Reichshofrath aus richtigern Begriffen von der kaiserlichen Machtvollkommenheit, als manche allzueifrige Cäsariner genährt haben, mit den Privilegien wider ganze Länder vorsichtiger zu Werke geht, als es in ältern Zeiten geschehen ist!

Und ob wohl der Fürstbischof von Lüttich die kaiserliche Genehmigung, auch nach der Einwilligung der Landstände und Stiftungsadministratoren einzuholen, für nöthig gehalten haben würde! — sind einige Betrachtungen und Zweifel, die der geneigte Leser der Ueberschrift dieser kurzen Einleitung in das folgende Reichshofrathsgutachten beyzugesellen belieben wird.

I.

Reichshofrathsgutachten

über die von dem Herrn Fürstbischof zu Lüttich nachgesuchte kaiserliche Genehmigung wegen Verwandlung aller einzelnen Spitäler in ein allgemeines Spital und die damit verknüpfte Ertheilung eines privilegii de non appellando.

Aus dem Jahre 17**.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Euer Kais. Maj. haben mittelst eines Allergnädigsten Handschreibens an das Präsidium über eine an Allerhöchstdieselbe unmittelbar angebrachte Bittschrift des Herrn Bischof und Fürsten zu Lüttich, welche hier nebst dem zugleich darüber erstatteten, und mit herabgegebenem Reichshofcanzleygutachten wiederum allerunterthänigst beygeleget wird, ein gehorsamstes Reichshofrathsgutachten zu erfordern geruhet.

In dieser allerunterthänigsten Bittschrift zeiget der Herr Bischof an, daß er nach eingeholtem Rath einiger Deputirten seines Domcapituls, und anderer vernünftiger Männer den Entschluß gefaßt, nach dem Beyspiel anderer Staaten, als Frankreich, Niederland, Holland und Deutschland in der Stadt Lüttich ein allgemeines Spital für die ganze Lüttichische Lande zu errichten, worinnen die Arme verpfleget, die

Kranke

Kranke versorget, und die Jugend unterwiesen werden könnte, dessen Verwaltung aber einigen aus dem geistlichen Ritter- und Bürgerstand ausgesuchten Männern anzuvertrauen wäre. Die Nothwendigkeit und den Nutzen eines solchen Spitals suchet derselbe hauptsächlich aus der Lage seines Bistums zu erweisen: denn da dasselbe ringsherum an fremde Staaten gränze, so erfolge daraus, daß aus solchen eine große Menge Müßiggänger und Bettler sich dahin flüchteten, wodurch der Pöbel übermäßig anwachse, die Nahrungsmittel fehlen, und zum Schaden der Religion und des Staats die Bettler zunehmen, die ohne Kinderzucht, ohne Religion, und zu Beschwerniß des Staats sich bloß auf den Bettelstab verlegen.

Seine Vorfahrer am Bistum wären auf Ansuchen des Volks und der Geistlichkeit schon Anno 1684 und 1727 auf die Errichtung eines solchen Spitals verfallen; wären aber damit wegen vermuthlicher, jedoch an sich unstatthafter Widersetzlichkeit der bisher bestehenden anderen Stiftungsverwalteren nicht fortgekommen; — der letzt verstorbene Bischof habe zu Erreichung dieser heilsamen Absicht mit Einstimmung und unter der Garantie der dreyen Landesstände eine Lotterie aufgerichtet, die bereits auch einen ergiebigen Nutzen alljährlich abwerfe: gleichwie aber dieser Fond allein nicht zureiche, auch die Errichtung des Spitals sich allzuweit hinausziehen dörfte, so habe er mit obbesagten Deputirten des Domcapituls das geschwindeste und sicherste Mittel zu seyn befunden, wenn alle übrige sowohl in der Stadt Lüttich als auch sonst im Lüttichischen befindliche Spitäler und andere Stiftungen von derley Gattung samt ihren Gütern und Einkünften zu diesem gemeinen Spital eingezogen, und zu dessen Nutzen verwendet würden, worinnen all mögliche und sorgfältige Beybehaltung ihrer Ordnungen solle beobachtet werden.

Nun wäre zwar er Herr Bischof nach allen weltlichen und schriftlichen Rechten befugt, über die milde Stiftungen seiner Diöces zu verfügen; nach C. 46. — C. de Episc. & Clericis, indem in dem Concilio Tridentino Sess 22. cap. 8. die Bischöffe als delegati des Röm. Stuhls nicht nur berechtiget würden, alle derley milde Stiftungen, wie sie immer Namen haben mögen, zu visitiren, darüber juxta Canones zu erkennen, und ohne Rücksicht auf das Herkommen, Freyheiten oder Statuten zu exiguiren, sondern denenselben ferner verstattet würde, mit alleiniger Zuziehung Zweyer aus dem Capitul, nach Befund des Orts und der Zeit dergleichen Stiftungen und deren Einkünfte zu einem anderen nützlicheren milden Gebrauch umzuänderen und zu verwenden.

Sollte aber auch diese bischöfliche Gewalt nicht für zureichend geachtet werden, so könnte er den Abgang durch die mithabende Landeshoheit, und Einwilligung der drey Lütticher Landesstände, im Fall dieses nothwendig, ersetzen; gleich dann in anderen Staaten derley Veränderungen von denen Fürsten, nach vorgängigem Rath der Bischöffe vorgenommen worden. Gleichwohlen wolle er zu Bezeugung aller nur möglichen Mäßigung zuvorderst die Stiftungsadministratores um ihre Einwilligung angehen: da er aber besorge, daß einige aus unlauteren Absichten solche verweigeren, unter dem falschen Anlaß von Landesprivilegien Processe anfangen, und frevelmüthige Recursus und Appellationes an die Reichsgerichte ergreifen mögten; so bäte er, Euer Kais. Maj. mögten geruhen, dies sein Vorhaben, in so weit es nöthig, allermildest zu approbiren, und ihme zu verstatten, daß er erstbemeldte Vereinigung der Spitäler durch von ihm besonders aufzustellende Commissarios zum Vollzug bringen, welchen Commissariis privative die vollständige Untersuch: und summarische Entscheidung

aller

aller etwaigen Einwendungen überlassen würde, und dieses cum Privilegio de non appellando, oder mit Aufhebung alles Recurses und Appellation an alle andere Richter, auch selbst an Euer Kais. Maj. Dero Reichshofrath oder Cammergericht, mit hinzugesetzten Geld- und anderen scharfen Strafen gegen die dawider handlende Richter und Partheyen, welche Strafen zu Gunsten des allgemeinen Spitals ipso facto verwürkt, und durch besagte Commissarios eingetrieben werden sollen — Gehorsamster Reichshofrath findet, um über dieses Gesuch sein allerunterthänigstes Gutachten zu erstatten, für nöthig folgende zwey Fragen kürzlich zu erörtern.

Erstlich: ob überhaupt die gebettene Kaiserliche Approbation der von dem Herrn Bischof und Fürsten zu Lüttich vorhabenden Errichtung eines allgemeinen Spitals mit Einziehung aller anderen im Lüttichischen befindlichen Spitäler von nun an allerunterthänigst könne eingerathen werden, und

Zweytens: ob es räthlich, zu der Ausführung und bessern Vollzug dieses Vorhabens zu gelangen, demselben das nachgesuchte Privilegium specialissimum de non appellando zu ertheilen.

Soviel die erstere Frage betrifft, miskennet der Herr Bischof selbsten nicht, daß die quästionirte Einziehung der bisherigen Spitäler, und milden Stiftungen vielen Widersprüchen und Schwürigkeiten unterworfen sey. Es ist dabey um Abänderung des — einem jeden derselben von einem ersten Stifter gegebenen Instituts zu thun, wovon doch nicht leicht, noch ohne vorhin genugsam geprüfte Ursachen abzuweichen erlaubt ist. Es führt ferner diese Einziehung der Stiftungen eine Uebersetzung derselben von andern Orten allein nach der Stadt Lüttich mit sich, dagegen jene wegen ihres darunter versirenden Interesse ein gegründetes Recht zu Widersprüchen haben können.

Es

Es scheinen endlich hier besondere Landesprivilegia im Wege zu stehen, da der Herr Bischof selbst seine Besorgniß zeiget, daß unter deren Vorschützung er mehrere Widersprüche zu gewarten habe, und da er bekennet, daß um derentwillen seine Vorfahrer am Bistum mit diesem seinem dermaligen Vorhaben nicht haben fortkommen können, sondern solches mußten fahren lassen.

Ueber all diese Schwürigkeiten glaubet zwar der Herr Bischof nach dem Concilio Tridentino aus seiner eigenen bischöflichen Gewalt hinausgehen zu können. Allein zu geschweigen, ob im gegenwärtigen Fall lediglich dem Consilio Tridentino könne nachgegangen werden, so ertheilet dasselbe selbsten denen Bischöffen keine unumschränkte Gewalt, sondern setzet in denen angeführten Stellen noch besonders zwey Bedingnisse hinzu, wann nemlich die Spitäler nicht mehr wegen Zeit und Umständen nach ihrem Institut können besetzet werden, und wenn dieserhalb nicht was anders in dem Institut vorgesehen ist.

Aus dem sich selbst gemachten Zweifel in diese blos bischöfliche Gewalt führt der Herr Bischof noch seine mithabende Landeshoheiten an und vermeynet, daß durch diese nebst Einwilligung der drey Lüttticher Landesstände, im Fall dieses nothwendig, der Abgang könne ersetzet werden; gleich in andern Staaten derley Veränderungen von dem Landesherrn nach vorgängigem Rath der Bischöffe vorgenommen worden. Es zeiget aber derselbe nicht, daß er eine würkliche Einwilligung von den drey Lüttticher Landesständen erhalten, und der Schluß von andern fremden Staaten auf Lüttich ist um so unrichtiger, als in jenen die Souverains, und oberste Gewalt concurriren, in Lüttich aber der Herr Bischof Euer Kais. Maj. allerhöchstes Reichsoberhauptliches und Obristrichterliches Amt erkennen muß. Diese schuldigste Rücksicht führet endlich denselben

selben dahin, daß er, wiewohlen mit dem Beysatz, in soweit es nöthig, um Allerhöchstdero Begnehmigung seines Vorhabens anrufet. Gleichwie aber der Herr Bischof bey denen angeführten Bedenklichkeiten gegen die vorhabende Abänderung der milden Stiftungen Euer Kais. Maj., wie es doch dessen Schuldigkeit erfordert hätte, die Nützlich- oder Nothwendigkeit solcher Abänderung nicht bescheiniget, noch die Einwilligung der Lütticher Landesstände, und übrigen Interessirten beybringet, noch die allenfalsigen Widersprüche widerleget, und anstatt alles dieses Allerhöchstdero obristen Einsicht und nöthigen Prüfung zu unterwerfen, lediglich Euer Kais. Maj. Genehmigung nur überhaupt und gleichsam zum Ueberfluß nachsuchen will, so vermag gehorsamster Reichshofrath um so weniger zu deren Ertheilung von nun an allerunterthänigst einzurathen, als dadurch die Allerhöchst Kais. Autorität nachgegeben würde, und gegen Allerhöchstdero gerechteste Denkungsart eigenmächtige Unternehmungen gegen Stiftungen wider die Absicht ihrer Stifter, gegen bisherige auch Kais. Privilegia, und gegen unstreitig erlangte Rechte deren Partheyen zum Voraus könnten gebilliget werden. Das Vorhaben eines willkührlichen und eigenmächtigen Verfahrens verräth der Herr Bischof noch mehr durch sein weiteres Gesuch, welches die Veranlassung gibt zur zweyten Frage: ob es räthlich, zu der Ausführung und dem Vollzug der Einziehung quästionirter Spitäler zu gelangen, dem Herrn Bischof das nachgesuchte Privilegium de non appellando zu ertheilen. Es findet nemlich der Herr Bischof für nöthig, fordersamst die Stiftungsadministratores zu vernehmen. Weilen er nun von diesem Widerspruch und allenfalls in via juris Recursus an die Reichsgerichte besorget, so bittet Euer Kais. Maj. derselbe, ihm ein Privilegium specialissimum de non appellando also dahin zu

erthei-

ertheilen, daß unter Geld- und andern Strafen niemand gegen die Erkenntnisse seiner besonders aufzustellenden Commissarien irgendwohin, auch nicht an Euer Kais. Maj. provociren dürfte.

Ohne der allgemeinen gegen die Privilegia de non appellando streitenden, und auch allhier einschlagenden Gründe zu gedenken, darf man nur die von dem Herrn Bischofen vorhabende Abänderung, und die von ihm intendirte Art zu derselben zu gelangen in Erwägung ziehen, so ergibt sich von selbst, daß es höchstgefährlich, ja unmöglich sey, Euer Kais. Maj. zu Ertheilung sothanen Privilegii allerunterthänigst einzurathen.

Die Bedenklichkeiten, so der quästionirten Abänderung selbst entgegen stehen, sind Euer Kais. Maj. bereits bey der vorigen Frage allergehorsamst angezeiget worden.

Die vorhabende Art dazu zu gelangen aber bestehet kürzlich darinnen: der Herr Bischof setzet zum Voraus, daß alle Spitäler zu dem neu zu errichtenden allgemeinen Spital sollen eingezogen werden; — hierüber verlangt derselbe ohne Vorlegung der Stiftungsbriefe, ohne Einwilligung der Landesstände, ohne Anzeige, worinnen die Landesprivilegia entgegen stehen, und ohne noch vernommene Stiftungsverwaltere Euer Kais. Maj. Allerhöchste Approbation. Durch solche autorisirt gedenket er mit Umgehung aller andern gehorsamsten Stellen eigene Commissarios aufzustellen, die summarie die Sache untersuchen, und nach seiner Absicht alles entscheiden sollen, ohne daß dagegen ein Recurs, selbst nicht an Eure Kais Maj. Platz haben solle. Es bedarf dieses keiner weitern Ausführung, um zu zeigen, daß solches Euer Kais. Maj. allerhöchster Autorität und Gerichtsbarkeit äusserst nachtheilig wäre, daß denen bisherigen Kais. Privilegiis contravenirt werden könnte, daß ein starker

Ein-

Einbruch in die Landesverfassung und die Ordnung der Gerichtsstellen geschehe, und durch ein willkührliches Verfahren, der von dem Herrn Bischof aufzustellenden Commissarien das Recht vieler privatorum und Gemeinden könnte verletzet werden. Alle diese gefährliche Folgen zu vermeiden, wird dahero nothwendig seyn, dem Herrn Bischof auch dieses sein Gesuch wegen des Privilegii de non appellando abzuschlagen. Gehorsamster Reichshofrath ist solchemnach in dem Schluß mit dem von Dero Reichsvicecanzler Herrn Fürsten von Colloredo erstatteten Gutachten dahin einverstanden, daß in Euer Kais. Majestät allerhöchsten Namen durch die behörigen Wege dem Lüttichischen Sachwalter bedeutet werden könne, daß des Herrn Bischofs und Fürsten zu Lüttich gestellten sämtlichen Gesuch angebrachtermassen nicht deferirt werden könne. Gehorsamster Reichshofrath stellet aber anbey gleichwohlen Euer Kais. Maj. allerunterthänigst anheim, ob, nachdeme die Errichtung eines solchen allgemeinen Spitals an sich ein heilsames Werk seyn kann, auch es möglich ist, daß nach gepflogener Untersuchung und deren Prüfung die übrigen Spitäler, oder viele derselben darzu könnten eingezogen werden; Allerhöchstdieselbe in dieser Rücksicht etwan nicht folgenden Beysatz machen zu lassen geruhen wollen: dahingegen wann der Herr Bischof die Einwilligung deren drey Landesstände beybringen, auch nach Vernehmung deren Stiftungsverwalter derselben Beytritt, oder allenfallsigen Widerspruch nebst Beylegung der Stiftungsstatuten zu Allerhöchstdero Prüfung vorlegen würde, Allerhöchstdieselbe sich Dero weitere Entschließung vorbehielten. Euer Kais. Maj. erlauchtesten Einsicht und allergerechtester Entschließung unterwirft jedoch gehorsamster Reichshofrath alles dieses in tiefester Erniedrigung, und empfiehlt sich zu Allerhöchsten Kais. Hulden und Gnaden.

Placet,

Placet, und habe ich dem Reichsvicecanzler dahin verbeschieden, daß dem ganzen hier angebrachten Gesuch des Fürsten Bischofen von Lüttich angebrachter massen nicht Platz gegeben werden könne; wenn jedoch etwa der Herr Bischof die Einwilligung deren drey Landesstände hierzu beyzubringen, auch nach Vernehmung der Stiftungsverwaltere, entweder derenselben Beytritt oder allenfallsigen Widerspruch, mir zur Prüfung vorzulegen Willens wäre, ich die weitere Entscheidung bis dahin mir vorbehalten wollte.

Joseph.

Klagen des Reichshofraths über Churpfalz.

Es giebt Physiognomien in der Welt, denen die Natur das Gepräge ihres Werths so deutlich aufgedruckt hat, daß sie keiner weitern Empfehlung bedürfen, um überall Theilnahme und Eingang zu finden.

Werke des Geistes sind eines gleichgünstigen Schicksals fähig; und so gehört auch das folgende Reichshofrathsgutachten zu den treffendsten Abbildungen deutscher Reichsjustiz, sobald der Schwächere mit dem Stärkern zu kämpfen hat. Doch passen die darinn enthaltenen Klagen nicht blos auf einen der ersten deutschen Reichsstände. Mehr oder weniger lassen sie sich fast auf alle deutsche Fürsten im ersten und zweyten Range anwenden, und immer bleiben es Seltenheiten, die ihr Daseyn meistens nur dem Zusammenflusse politischer Verhältnisse zu verdanken haben, wenn einmal die Sache des Schwachen gegen den Mächtigen durchgesetzt wird.

Der verdient nicht, die erhabene Stelle eines Richters zu bekleiden, dem nicht das Herz vor Unmuth doppelt schlägt, wenn er sehen muß, daß seine eifrigsten und reinsten Bemühungen

entweder keine, oder wohl gar noch eine ganz entgegengesetzte Wirkung hervorbringen. Wahre Biedermänner werden also in den Grundsätzen immer einig mit dem Reichshofrathe seyn, auch wenn sie sich — in einen engern Gesichtskreis versetzt — enthalten, solche auf diesen oder jenen Reichsstand nach ihrem vollen Umfange anzuwenden.

Wem es übrigens nicht um eine ausführlich — historische Entwickelung des folgenden Gutachtens zu thun ist, wozu Moser in seinem Reichsstaatshandbuche Th. 2. S. 185. 1776. die Quellen öffnet, dem wird es zu seinem bessern Verständnisse genug seyn, zu wissen: daß die in der vordern Grafschaft Sponheim gelegene und zu deren Eigenthume gehörige Herrschaft **Ebernburg** durch churpfälzische Verpfändung im Jahre 1482. in die Hände der Freyherrn von Sickingen gerathen ist, unter deren Verwaltung die niederrheinische Reichsritterschaft ihr Besteurungsrecht darinn in volle Ausübung gebracht hat: daß Churpfalz die Herrschaft vergleichsweise von dem Sickingischen Pfandinnhaber im Jahr 1750. wieder eingelöst, acht Jahre später aber die niederrheinische Ritterschaft die Spolienklage dagegen bey Reichshofrath angestellt und ein Mandat erhalten hat, daß Sickingen des eingegangenen Vergleichs halber zur Verantwortung gezogen, der Vergleich selbst aufgehoben und auf vorausgegangene Paritorien im Jahr 1763. die Execution

erkannt,

erkannt, von Churpfalz jedoch im Jahr 1769, der Recurs an die allgemeine Reichsversammlung ergriffen worden, und daß es endlich im Sept. 1771. unter Vermittlung der Executionshöfe zu einem — in der Folge auch vom Reichshofrathe bestätigten Vergleiche gekommen ist, kraft dessen sich die Freyherrn von Sickingen aller Hauptansprüche auf Ebernburg, die Ritterschaft aber auf ihr darinn hergebrachtes Besteurungsrecht begeben haben, wogegen die ersten eine Entschädigungssumme von 90000 Gulden erhalten, und der letzten das Ebernburger Steuercapital von 6800 Gulden auf andre in der Nähe des niederrheinischen Rittercantons befindliche Ortschaften übergetragen werden sollte.

Das Gutachten selbst fällt in den Zeitraum des Vergleichsversuches.

II.

Reichshofrathsgutachten

in Sachen

der Reichsritterschaft am Niederrheinstrom ꝛc. ꝛc.

entgegen

Churpfalz und Consorten:

die Herrschaft Ebernburg

betreffend.

Vom Jahre 1771.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Es werden sich Euer Kaiserl. Majestät derjenigen Verordnungen annoch allergnädigst zu erinnern geruhen, welche Dero gehorsamster Reichshofrath zu schuldigster Befolgung des an ihn unterm 14ten Februarii dieses laufenden Jahrs erlassenen allerhöchsten Decreti gleich des folgenden Tags darauf in der zwischen der Niederrheinischen Reichsritterschaft, dann denen von Sickingen gegen Churpfalz und Baden-Durlach abgeurtheilten, und auf der Execution beruhenden Sache, die Herrschaft Ebernburg betreffend, an die Executionscommissionshöfe nach allerhöchst Deroselben Gesinnung ergehen lassen. In der Wesenheit selbst wird denen Commissionshöfen aufgegeben, daß sie in dem zur Execution bestimmten Ort zwischen sämt-

sämtlichen strittigen Theilen die Güte auf gemeinschaftliche Kosten versuchen, dieselbe hierzu in einer kurzen Frist vorladen, und überhaupt zu gänzlicher Vollbringung des Vergleichs 6 Wochen anberaumen, und sodann über den Erfolg Ihro Kaiserlichen Majestät ihren gehorsamsten Bericht erstatten sollen. Auf diese allerhöchste Kaiserliche Verordnung ist nun ab Seiten des Herrn Churfürsten zu Mainz als ausschreibenden Herrn Fürsten des Oberrheinischen Creyses unterm 10ten dieses laufenden Monats, dann ab Seiten der beyden ausschreibenden Herrn Fürsten des Fränkischen Creyses unterm 14ten May jüngsthin, wie auch von der Niederrheinischen Ritterschaft berichtlich angezeiget worden, wie diese Commissionshöfe sämtliche strittige Theile auf den 13ten Aprilis zur Pflegung der Güte nacher Creuznach citiret, Churpfalz anbey angesonnen hätte, seine Mannschaft von Ebernburg und Creuznach abzuführen, die Commissionskosten vorzuschießen, und billige Vergleichsvorschläge zu thun, daß sich die Niederrheinische Reichsritterschaft und die von Sickingen diesen Verfügungen gefüget, Baaden-Durlach unter Vorbehalt des Recursus ad Comitia und daher rührenden effectus suspensivi um eine geringe Nachsicht von etlichen Tagen gebeten, Churpfalz aber zur Antwort ertheilet habe, wie es an Euer Kaiserliche Majestät eine Vorstellung übergeben, worauf zuvörderst die allerhöchste Kaiserliche Entschließung abgewartet werden müsse; daß ferners hierauf die Commissionshöfe einen andern Termin von 8 Tägen anberaumt hätten, daß in solchen der Durlachische bevollmächtigte Hofrath Preuschen vor der Commission erschienen, seine Vollmacht vorgezeiget, und sich zu denen Vergleichshandlungen erboten habe, Churpfalz aber bey seiner vorigen Erklärung geblieben seye, die Truppen in denen zweyen Orten belassen, ja sogar an dem zum Antritt des Vergleichs bestimmt gewesenen Tag die sämtliche zu

Ebernburg annoch befindliche Vorräthe durch eine öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden verkauft habe.

Diese Vorgänge werden Euer Kaiserl. Majestät von denen beeden Commissionshöfen einberichtet, und um weitere Kaiserliche Entschließung gebeten, ob nicht bey diesen Umständen zwenigstens mit Baaden-Durlach das Vergleichsgeschäft in dem nur 3 Stunden von Creuznach entfernten Ort Bingen angegangen, und zum Schluß gebracht werden solle, oder was sonsten Euer Kaiserliche Majestät auf die Churpfälzische Vorstellung zu verordnen geruhen wollen.

Zugleich wird ab Seiten der Niederrheinischen Ritterschaft sich sehr über diese Churpfälzische Aufzüglichkeiten beschweret, als wodurch die schwere Last der Commissionskosten immer vermehret, ihr und der Familie von Sickingen allein aufgebürdet, die Sache verewiget, und in solche Umstände versetzet werden wolle, daß sie unter dem Last der Commissionskosten erliegen müßten; wie dann auch leicht vorzusehen wäre, daß Churpfalz mit solchen Vergleichsvorschlägen auftreten werde, so sie weder annehmen, noch Euer Kaiserl. Majestät gnädigst bestättigen könnten, mit beygefügter Bitte, denen Commissionshöfen solche Weisung zu geben, damit deren subdelegati nach allerhöchster Willensmeynung dieses Vergleichsgeschäft ohne allen ferneren Aufenthalt befördern mögen.

Endlich wird auch Churpfälzischer Seits jedoch erst unterm 14ten May jüngsthin diejenige Vorstellung überreichet, welche denen Commissionshöfen bereits unterm 30. Martii als übergeben angedeutet worden ist. In sich selbsten beruhet diese Vorstellung lediglich in einer Anklage Dero gehorsamsten Reichshofraths wegen seines angeblich gesetzwidrigen harten Verfahrens in allen Churpfälzischen Angelegenheiten, dahero dann ein Verzeichnis von sieben Processen angefüget wird,

in

in welchen derselbe nach der vorgesetzten Rubrik unter dem Mißbrauch des Mandat- und Reskriptprocesses sich dem Churhaus Pfalz incomperenter zugedrungen habe.

Der ab Seiten Euer Kaiserlichen Majestät in gegenwärtiger Sache angeordnete Versuch der Güte wird als eine allerhöchste Anerkenntniß des illegalen Reichshofrathsverfahrens aufgenommen, sich aber zugleich erkläret, daß, obgleich der Herr Churfürst sich der Güte nicht zu entziehen gedenke, er dennoch solche von der angeordneten Executionscommission anzugehen nicht vermöge, indem sie zu kostspielig, ohnnöthig, vergeblich, auch bis anhero ohnzeitig, und verfänglich seye. Die Kostbarkeit dieser Commission wird auf die Anzahl der subdelegirten Räthe gesetzet, deren Diäten den Werth der ganzen Herrschaft verschlingen würden, wegen der Ohnnöthig- und Vergeblichkeit aber sich darauf berufen, wie gar keine Hofnung zu Stiftung eines gütlichen Abkommens vorhanden seye, da Churpfalz der Ritterschaft und denen von Sickingen diese Herrschaft gegen das beschworene Sponheimische Fideicommiß nimmermehr abtreten könne, der Herr Bischof zu Bamberg, der auch mit denen von Sickingen verschwägert seye, veranlassen werde, daß sich sowohl diese Familie als die Ritterschaft bey dem Vergleichsgeschäft um so spröder bezeigen würden, als die Execution ohnmittelbar nachfolgen solle, — die angegebene Bedenklichkeit aber endlichen darauf gegründet, weilen diese Vergleichscommission keine Folge des Reichsschlusses de anno 1753. seyn solle, mithin seine hauptsächlichste Beschwerde in der Entziehung des juris primæ instantiæ & austrægarum ohnerörtert verbleibe, vielmehr andurch der Recurs in denen übrigen causis vereitelt, und die Willkühr der Reichshofräthlichen Mandatserkenntnissen bestätiget werde. Die hier eintretende Res judicata wird als null und nichtig angesehen,

da Euer Kaiserliche Majestät in articulo 21. §. 5. Capitulationis versprochen hätten, Niemanden sub specie justitiæ zu vergewaltigen, der articulus 16. §. 2. ejusdem Capitulationis aber besage, daß alles, so jenem zuwider ausgehen würde, kraftlos seyn solle. Es wird dannenhero der Schluß dieser Vorstellung dahin gemacht, daß der Herr Churfürst hoffe, daß Euer Kaiserliche Majestät ihn von aller Zudringlichkeit des Reichshofraths sowohl im Weg des in prima Instantia ohnstatthaften gerichtlichen Verfahrens, als in dem Weg der Güte von der andringenden Executionscommission verschonen, die Impetranten entweder in via juris ad austrægas, oder zu Aeusserung billiger Vorschläge auf den allgemeinen Reichstag zu Regenspurg verweisen, und indessen das damit umwundene Gravamen commune zu Reichssatzungsmässiger Berathschlagung und hierüber zu eröfnenden Reichsgutachten einleiten lassen würden.

Allergnädigster Kaiser und Herr! dieses Churfürstliche Schreiben hat bey dessen Vortrag eine allgemeine Aergerniß in Dero gehorsamsten Reichshofrath verursachet, indem durch dasselbe nicht sowohl derselbe, als vielmehr die jüngste von Euer Kaiserlichen Majestät ohnmittelbar Dero gehorsamsten Reichshofrath zur Befolgung zugeschickte Verordnung angetastet, und solche Sätze aufgestellet werden, die das Obristrichterliche Amt Euer Kaiserlichen Majestät gänzlich vereiteln würden, wann denenselben nicht mit der behörigen Standhaftigkeit begegnet würde.

Soviel die Anklage gegen Dero Reichshofrath betrift, so gestehet derselbe nicht nur gerne ein, daß in allen diesen sieben Angelegenheiten gegen Churpfalz mit præceptivischen Verordnungen verfahren worden, sondern bekennet vielmehr, daß man Euer Kaiserl. Majestät noch weit mehrere dergleichen Vorfallenheiten mit Wahrheit anzeigen könnte, in welchen derselbe auf

die

die nemliche Art gegen Churpfalz verfahren hat, da dermahlen kein einiger Reichsstand befindlich, welcher, wie dieses Churhaus, mit Beseitigung aller Gesetze, seine benachbarte mindermächtigen Mitstände durch willkührliche Gewalt und Macht unterdrücket, sich als ganz unabhängig und souverain darstellet, und mit Verachtung Euer Kaiserlichen Majestät Obristrichterlichen Amts denen allergerechtesten Verordnungen Trotz zu bietben sich nicht scheuet. Gleichwie er aber bey einer jeden derselben sich bloß nach der Vorschrift deren Reichsgesetze gerichtet, und keine andere Absicht dabey geheget, als ohne Rücksicht auf die Churpfälzische Uebermacht denen bedrängten und vergewaltigten mindermächtigen Ständen Recht wiederfahren zu lassen, gegen ohngerechte Gewalt zu schützen, und das Obristrichterliche Amt Euer Kaiserlichen Majestät aufrecht zu erhalten: als siehet derselbe derley Anklagen vielmehr als einen Beweis seines pflichtschuldigen Betragens an, und da derselbe bereits durch ein unterm 10. Januarii des abgewichenen Jahrs an Allerhöchsideroselben erstattetes allerunterthänigstes Gutachten die Legalität seines Verfahrens in gegenwärtiger Sache Allerhöchsideroselben vorgeleget hat; als ist auch derselbe bereit, ein gleiches Euer Kaiserl. Majestät in sämtlichen angezeigten sieben *Caussis* auf allerhöchsten Befehl darzuthun, obwohlen dieselbe mit gegenwärtiger nicht die geringste Verbindung haben, und nicht hindern könnten, daß, wofern auch in solchen gegen die Gesetze verfahren worden seyn sollte, von darumen die Niederrheinische Ritterschaft und die Familie von Sickingen ihres durch Urthel und Recht erlangten Besitzes noch länger entbehren sollten: dahero dann bey dieser ohngegründeten Anklage Churpfälzischer Seits keine andere Absicht geheget wird, als unter

diesem nichtswürdigen Vorwand seine ungerechte Sache zu verdecken, in das Weite zu spielen, und wie Impetrantischer Seits wohl angemerket wird, sie durch die schwere Last der Commissionskosten dergestalt zu ermüden, daß sie lieber, um nicht das übrige annoch beyzusetzen, ihre gerechte Sache ganz erliegen lassen. Da nun aber gehorsamster Reichshofrath sein gesetzmäßiges Verfahren bey diesem Mandatsproceß bereits vormals Euer Kaiserl. Majestät als seinem allergnädigsten Herrn dergestalt gründlich vorgeleget hat, daß solches Dero allerhöchste Begnehmigung verdienet hat, und andurch die einige gegen Dero gehorsamsten Reichshofrath Churpfälzischer Seits puncto juris primæ instantiæ & austrægarum gemachte Beschwerde gänzlich zerfällt: als wendet sich derselbe zu denenjenigen Einwendungen, so nicht sowohl gegen Dero gehorsamsten Reichshofrath, als die von Euer Kaiserlichen Majestät selbst demselben zugekommene letztere Verordnung gemacht werden.

Es wird die von Allerhöchstderoselben auf die Vorsprache deren Königen zu Preußen und England angeordnete Vergleichscommission als vergeblich, allzukostspielig, auch zu dato ohnzeitig und verfänglich abgebeten.

Nun kann zwar gehorsamster Reichshofrath nicht bergen, wie derselbe selbst nach denen Churpfälzischen in diesem Schreiben enthaltenen Aeusserungen des allerunterthänigsten Davorhaltens ist, wie der Versuch der Güte fruchtlos und vergeblich ablaufen dörfte, da sich Churpfalz ganz ungescheuet erkläret, wie es weder der Niederrheinischen Ritterschaft, noch denen von Sickingen, die durch Urthel und Recht ihnen in possessorio zuerkannte Herrschaft anwieder abtreten werde, und dahero auch nicht zu hoffen ist, daß dieses Churhaus in der Güte ein anderes hinreichendes Surrogatum einzuräumen sich werde bewegen lassen.

Gleich-

Gleichwie aber andurch die Vergeblichkeit der versuchten Güte diesem Churhaus allein beyzumessen ist, als erhellet auch aus dieser Aeusserung, wie dasjenige Gravamen, so vormahls Churpfälzischer Seits auf dem Reichstag in Regenspurg gemacht worden, als ob nemlich durch das Reichshofräthliche Verfahren dem Reichsschluß de anno 1753. entgegen gehandelt worden wäre, in einem bloßen Blendwerk bestanden habe, da nunmehro, nachdem Eure Kaiserliche Majestät aus Rücksicht für die zwey vorsprechenden Könige, wiewohl nicht als eine Folge dieses Reichsschlusses, dasjenige angeordnet, so in demselben enthalten, hiemit Churpfalz eben so unzufrieden, als mit demjenigen ist, so vorhero in via juris gehorsamster Reichshofrath verfüget hat. So ist auch der von der Beschwerlichkeit deren Kösten hergeleitete Vorwand um so unerheblicher, als man Churpfälzischer Seits nicht nur der Ritterschaft über 20 Jahre die Steuern, der Familie von Sickingen aber bereits über vritthalb Jahre die ganze Herrschaft entzogen, und sich zugeeignet hat, dergestalt daß vielmehr diese als das Churhaus sich über die Kosten zu beschweren um so mehr Ursach hätten, als wann diese Sache in ihrem ordentlichen Lauf der Execution wäre belassen worden, die sämtliche Executionskosten Churpfalz allein würden zur Last geblieben seyn, wie dann recht lächerlich ist, daß die Kosten dieser auf sechs Wochen angeordneten Vergleichscommission, welche Churpfalz höchstens mit 2000 fl. betreffen könnte, den Werth der ganzen Herrschaft übersteigen sollen.

Es beruhet demnach die eigentliche Beschwerde in der Churpfälzischer Seits angegebenen Verfänglichkeit, als worauf auch das am Ende angefügte Begehren gegründet ist.

Die darunter verborgene Gefährde und die zum offenbaren Nachtheil Euer Kaiserlichen Majestät Obrist-

richters-

richterlichen Amts hegende Absicht entdecket sich sogleich, als man diese Beschwerde mit dem darauf gegründeten Begehren zusammen hält. Der Herr Churfürst verlanget ein Regulativum, in welchen Fällen Dero gehorsamster Reichshofrath mit Mandatis gegen ihn verfahren könne, und will gegenwärtigen Vergleich auf der Reichsversammlung zu Regenspurg verhandeln lassen.

Er dringet auch nicht allein auf ein dießfalsiges Normativum in Ansehung der Reichsritterschaft, oder auf eine weitere Erörterung des Reichsschlusses de anno 1753. sondern will überhaupt, daß dem Mandatsverfahren Dero gehorsamsten Reichshofraths, auch in andern die Reichsritterschaft nicht betreffenden Fällen Schranken gesetzet werden sollen; dahero er dann unter denen sieben specifirten Fällen viere beygefüget, so die Reichsritterschaft gar nicht angehen. Nun ist aber Euer Kaiserlichen Majestät selbst bestens bekannt, daß die Hauptkraft des Kaiserlichen Obristrichterlichen Amts in denen præceptivischen Verordnungen bestehe, als welche durch ältere und neuere Reichsgrundgesetze in der hauptsächlichsten Absicht errichtet worden, um den Schwächeren gegen unrechtmässige Gewalt und Uebermacht bey dem Besitz des seinigen zu schützen, und zu handhaben. Die Reichsgerichte haben in eben diesen Gesetzen bereits ihre vorgeschriebene Regeln, welche ganz klar und deutlich sind, und keine weitere Erörterung erfordern. So lange demnach Churpfalz nicht erweisen kann, daß Dero gehorsamster Reichshofrath mit Hintansetzung seiner Pflichten in ein- oder anderer Angelegenheit die Vorschrift deren Reichsgesetze übertreten habe, können die von dem Herrn Churfürsten Euer Kaiserlichen Majestät beschehende Zumuthungen keinen andern Endzweck haben, als den hauptsächlichsten Theil Dero Obristrichterlichen Amts zu untergraben, indeme, wofern dem Herrn Churfürsten verstattet wer-

den

den sollte, unter dem Vorwand eines von mehreren Säculis her ableitenden Anspruchs, oder sonsten neuerlich fingirten Rechts jeden mindermächtigen Mitstand mit Gewalt aus dem Besitz des seinigen zu verdringen, ohne daß derselbe dieserhalben bey Euer Kaiserlichen Majestät als obristen Richter Recht suchen und erlangen könnte, sondern sogleich mit Aufopferung des ruhig genossenen Besitzes seine Klage vor den *austrægis* anzubringen verbunden wäre, hieraus nothwendig folgen würde, daß jeder viel lieber der Pfälzischen Uebermacht weichen, als durch lange und kostspielige Processe, von welchen derselbe eben so wenig eine Execution zu erwarten hätte, sich annoch in ohnerschwingliche Kosten und Schulden stürzen würde. Euer Kaiserliche Majestät werden von selbsten allererlauchtest ermessen, daß, nachdem Churpfalz gewohnt ist, so viele Umtriebe zu machen, daß es jederzeit auch in causis Mandari sich durch 20 und mehrere Jahre bey seinem unrechtmässig erlangten Besitz handhabet, und eine Execution mit großer Mühe zu erlangen, welche lange Zeit verlaufen würde, bis ein solcher Schritt coram austrægis entschieden, sodann erst in appellatorio an Euer Kaiserliche Majestät gebracht, durch alle Remedia juris ausgeführt, und zur Execution gebracht werden könnte, es nicht nur das Alter eines Menschen, sondern Jahrhunderte darzu erfordern, die Kosten aber sodann öfters mehr betragen würden, als das ganze streitige Objectum ausmacht, welche zwar Churpfalz aus dem ergriffenen Besitz deshalben leicht bestreiten könnte, wohingegen der schwächere Theil denenselben nothwendig unterliegen müßte, wodurch dann der Herr Churfürst zu Pfalz gegen die Reichsgrundgesetze seine Gewaltthaten ohngescheuet ausüben, sich in der That selbsten ganz souverain, und von

Euer

Euer Kaiserlichen Majestät Obristrichterlichen Amt ohnabhängig machen würde. Gleichwie nun aber Allerhöchstdieselbe diesen ohnerhörten Eingrif in die Kaiserliche Gerechtsame nicht gleichgültig ansehen können, sondern vielmehr Dero allerhöchstes Ansehen mit Nachdruck zu handhaben allergerechtest gemeynt seyn werden, als kann auch Euer Kaiserlichen Majestät die weitere Churpfälzische Zumuthung höchstmißfällig scheinen, wann der Herr Churfürst den von Euer Kaiserlichen Majestät angeordneten Vergleich auf der Reichsversammlung verhandelt wissen will, als wodurch keine andere Absicht geheget wird, als die bereits entschiedene Sache von dem rechtlichen Weg abzuleiten, und sogar in der Vergleichshandlung die allerhöchste Kaiserliche Jurisdiction nicht anzuerkennen: dahero dann gehorsamster Reichshofrath der einhelligen allerunterthänigsten Meynung ist, daß diese Reichsgesetzwidrige, und dem Kaiserlichen allerhöchsten obristrichterlichen Amt nachtheilige petita ausdrücklich zu verweisen seyen. Nur haben sich die Meynungen in dem getheilet, was sodann denen Commissionshöfen in Verfolg der gestellten Anfrage gegen Churpfalz weiters anzubefehlen seye, indeme die Majora dafür gehalten, daß, nachdeme dieses Churhaus der letzten Kaiserlichen Verordnung in keinem Stück ein Genüge geleistet, seine Truppen in Ebernburg und Creuznach noch bis diese Stunde belassen, zu Verachtung deren allerhöchsten Verfügungen noch kürzlich den ganzen übrigen Ebernburger Vorrath licitando veräussert, hauptsächlich aber sich gegen Euer Kaiserliche Majestät selbsten zu äussern sich nicht gescheuet hat, wie gar keine Hofnung zu Stiftung eines Vergleichs vorhanden seye, die aus allerhöchster Milde und Rücksicht auf das eingelegte Vorwort angeordnete Vergleichscommission von nun an wieder aufzuheben, und statt derselben die Vollstreckung der Execution denen Commissionshöfen anwieder anzubefehlen sey, wo hingegen

gegen die gehorsamsten Minora mit denen Majoribus zwar allerdings anerkannt haben, wie das Churpfälzische Betragen keine weitere Rücksicht verdiene: nachdem aber dennoch die Recursache in solange, als Durlach von Pfalz nicht abgetrennet, und die Tractaten mit diesem Haus angegangen worden, mißlich ausfallen dörfte, auch einen solchen Vorgang dergestalt aufnehmen könnten, als ob Euer Kaiserl. Majestät von der ihnen bezeigten Rücksicht auf einmal wieder abgewichen wären, endlich aber auch, da die Güte mit Durlach annoch gepflogen werden solle, die Vornehmung der Execution gegen Pfalz allein vielen ohnübersteiglichen Beschwerlichkeiten unterworfen seyn würde; als sind dieselbe des allerunterthänigsten Dafürhaltens, wie es dermahlen noch räthlich seyn dörfte, denen Commissionshöfen anzubefehlen, daß sie den Herrn Churfürsten zu Pfalz zu Befolgung der Kaiserlichen Verordnung de 15ten Februarii nuperi eine kurze peremptorische Frist von 8 Tagen anzuberaumen hätten, und gleichwie der Herr Marggraf von Baaden-Durlach sich wenigstens dem äusserlichen Ansehen nach in allem der Kaiserlichen Verordnung gefüget, als ist auch gehorsamster Reichshofrath in Ansehung dessen der einhelligen Meynung, daß, wann auch Churpfalz sich der Angehung des Vergleichs nicht fügen wollte, alsdann die Güte mit Durlach auch allein in Bingen gepflogen werden könnte.

Gehorsamster Reichshofrath unterwirft diese seine beede Meynungen lediglich dem allererlauchtesten Ermessen Euer Kaiserlichen Majestät, indeme es hierbey nicht sowohl auf den geraden Weg Rechtens, als auf die einschlagende Nebenbetrachtungen und Allerhöchstderoselben hegende Gesinnung ankommt, kann jedoch zum Schluß Euer Kaiserlichen Majestät unbemerkt nicht belassen, daß wofern denen Churpfälzischen gewaltthätigen Eingriffen nicht in einer oder anderen Sache

durch

durch Vollstreckung einer Execution mittels eines mächtigen Creyses Einhalt geschiehet, nicht nur alle geringere benachbarten Stände in weniger Zeit vollends aufgerieben, das obristrichterliche Amt Euer Kaiserlichen Majestät unterdrücket, und verächtlich gemacht, gehorsamster Reichshofrath aber sich in die unangenehme Nothwendigkeit versetzet sehen werde, denen Churpfälzischen Gewaltthaten lieber die freye Hände zu lassen, als durch Erlassung unfruchtsamer Verordnungen das Kaiserliche allerhöchste Ansehen dem Churpfälzischen Spott und Trotz ferners auszusetzen, andurch denen bedrängten Ständen noch mehreres zu schaden, und die kostbare Zeit in Dero Reichshofrath ohnnütz zu verschwenden.

Sollten nun Euer Kaiserl. Majestät in Ansehung des Herrn Churfürstens zu Pfalz der Meynung Dero gehorsamsten majorum beypflichten, so müßten sodann die übrige impetrantische attentativische Anzeigen, welche per ultimum Conclusum de 15. Febr. jüngsthin interim ad acta geleget worden, bey Dero gehorsamsten Reichshofrath in Vortrag gebracht, und die weitere executivische Verordnungen an die Commissionshöfe darauf zugleich ertheilet werden, wo hingegen auf den Fall, als Allerhöchstderoselben sich die Meynung deren gehorsamsten minorum gefallen lassen sollten, ein solcher Vortrag dermalen ohnnöthig, und überflüßig ist, dahero dann auch dieselbe den Aufsatz des ihrer Meynung nach hinaus zu gebenden Concluſi zu allererlauchtesten Beurtheilung Euer Kaiserlichen Majestät beyleget, gehorsamster Reichshofrath aber sich zu immerwährenden Kaiserlichen Hulden und Gnaden in aller Unterthänigkeit empfehlet.

Ita Conclusum in Consilio Imperiali aulico die 16. Maj. 1771.

Formula

Formula Concluſi.

1) Ponantur die von denen ausſchreibenden Herren Fürſten der Oberrheiniſchen und Fränkiſchen Creyſen ſub præſentatis 10. & 14. May nuperi ſamt dem Ritterſchaftlichen Bericht de 10. May anni currentis ad acta.

2) Mit Verwerfung des in denen Churpfälziſchen Litteris ad Imperatorem ſub præſ. 14. May nuperi enthaltenen ſo Reichsſatzungswidrigen als gegen die Kaiſerliche Obriſtrichterliche Gewalt und Autorität anlaufenden, auch zu dieſer Sache ſo wenig gehörigen als weniger in Reichsgeſetzmäßiger Gebühr vorgebrachten ſämtlichen Begehrens, reſcribatur dem Herrn Churfürſten zu Maynz, als ausſchreibenden Herrn Fürſten des oberrheiniſchen Creyſes: obwohlen Ihro Kaiſerliche Majeſtät durch das ſeitherige Betragen des Herrn Churfürſten zu Pfalz die gerechteſte Urſach hätten, die unterm 15ten Februarii dieſes laufenden Jahrs aus alleiniger Rückſicht auf das von denen beyden Königen von Großbrittannien und Preußen, als Churfürſten zu Brandenburg und Braunſchweig eingelegte Vorwort angeordnete Vergleichscommiſſion in Anſehung des Herrn Churfürſten zu Pfalz von nun an wieder aufzuheben, und gegen denſelben der rechtlich erkannten Execution ihren vollen Lauf zu laſſen; nachdeme derſelbe mit ſchnöder Verachtung der eingelegten Vorſprache gedachter Herren Churfürſten, und der in dieſer Rückſicht ertheilten Kaiſerlichen Gnade ſich nicht nur in keinem Punct derſelben gefüget, ſondern vielmehr durch Verſteige-

rung der annoch in Ebernburg vorräthigen Früchten denen Kaiserlichen Erkenntnissen geflissentlich entgegen gehandelt, und Ihro Kaiserlichen Majestät solche Ansinnungen gemacht habe, die der ganzen Reichsgrundverfassung entgegen, und gegen Ihro Kaiserlichen Majestät obristrichterliches Amt anlaufend seyen; So wollten jedoch Ihro Kaiserl. Majestät, um denen beyden Vorsprachen deren Herrn Churfürsten Dero Kaiserl. vollkommenste Achtung in voller Maaß zu erkennen zu geben, auch für diesesmal annoch mit Vorbehalt desjenigen, so ansonsten Allerhöchstdero Ansehen und obristrichterliche Gewalt erforderte, in der Zuversicht, daß endlich auch der Herr Churfürst zu Pfalz diese Kaiserliche Nachsicht mit gebührender Danknehmigkeit erkennen, und sich auf keine weitere Irrwege verleiten lassen werde, ihme dem Herrn Churfürsten zu Maynz allergnädigst anbefehlen, daß er in Verfolg des ihme unterm 15ten Februarii dieses Jahrs beschehenen Auftrags dem Herrn Churfürsten von Pfalz annoch eine Frist von 8 Tägen zu Befolgung der darinnen enthaltenen Kaiserlichen Verordnungen anberaumen, und wann derselbe diese Frist wider Verhoffen abermahls fruchtlos verstreichen lassen sollte, mit der Execution der Kaiserlichen Judicatorum gegen den Herrn Churfürsten verfahren, in Ansehung des Herrn Marggrafen zu Baaden-Durlach aber, als welcher sich mit seiner bereitwilligen Erscheinung vor der angeordneten Kaiserlichen Commission der Kaiserlichen Reichsväterlichen Wohlmeynung zu Allerhöchstdero

dero gnädigster Zufriedenheit bis anhero gefüget, die Vergleichstractaten einseitig, auch allenfalls zu Bingen angehen, und zu Stand bringen, auch sich dieserhalben lediglich nach der Vorschrift der vorigen Kaiserlichen Verordnung de 15. Februarii nuperi richten, fördersamst aber mit eigener von Commissionswegen darzu verwendeter bestmöglichster Bemühung und Fleiß, nicht weniger mit aller thunlichen Ersparung des bereits so merklich und beschwerlich aufgelossenen Zeit- und Kostenverlusts zum schleunigsten Ende bringen solle, als von dessen Erfolg Ihro Kaiserliche Majestät hiernächst des Herrn Churfürstens schleunigen Bericht gewärtigten.

3) In simili rescribatur quoque an die ausschreibende Herren Fürsten des Fränkischen Creyses.

Beilage.

Von der Römischkaiserlichen Majestät Josephi des Andern, unseres allergnädigsten Herrn wegen, Dero wirklichen Kaiserlichen geheimen Räthen, Herrn Ferdinand Bonaventura, des heiligen Römischen Reichs Grafen von Harrach zu Rorau, Reichshofraths-Präsidenten und Rittern des goldenen Vlieses; dann Herrn Johann Hugo, des heiligen Römischen Reichs Freyherrn von Haagen, Reichshofraths-Vicepräsidenten, und übrigen Herren Reichshofräthen in Gnaden anzuzeigen.

Es seye an Ihro Römischkaiserliche Majestät Principalcommission bey der allgemeinen Reichsversammlung von denen Churbrandenburg- und Churbraun-

braunschweigischen Reichstagsgesandschaften mittels des übergebenen hier anliegenden Promemoria vom 24. vorigen Monats das Ersuchen gestellet worden, wie daß Ihro beederseits Königliche Majestäten in Preußen und Großbrittanien, als Churfürsten zu Brandenburg und Braunschweig wohl wünschten, und gern seheten, wann Ihro Kaiserliche Majestät in der bereits bey Ihro Kaiserlichen Reichshofrath befangenen Sache zwischen Churpfalz, der Reichsritterschaft und Freyheren von Sickingen die Herrschaft Ebernburg betreffend, die ausgeruckte Executionscommission in Rücksicht auf den bekannten Reichsschluß vom Jahr 1753. salvis juribus cujuscunque förderſamst ad tentandam amicabilem compositionem sub auspiciis Cæsareis anzuweisen, zu authorisiren, und den ernstgemessenen Auftrag zu thun geruhen mögten, sich dieses Geschäfts mit aller Sorgfalt zu unterziehen, auch keine Zeit, Fleiß und Mühe zu ersparen, um durch ihre bestmöglichste Verwendungen einen auf allen Seiten billigen, rechtschaffenen und dauerhaften Vergleich in einem anzuberaumenden hinlänglichen Termino zu erzielen.

Nun seyen zwar Ihro Römisch Kaiserl. Majestät nicht gemeynet, in dieser durch Ihro Kaiserliches Reichsgericht ordentlich abgeurtheilten, und zur gesetzmäßigen Execution geführten Parteysache durch andere als in denen Reichssatzungen und Ihro Königlichen Wahlcapitulation vorgeschriebene Rechtsmittel die Rechtskräftigkeit solcher Erkenntnisse zu behindern, wo zumahlen Allerhöchstdieselbe nicht absehen können, wie aus dem Reichsschluß vom Jahr 1753. eine allgemeine Obliegenheit, in jeglicher, die Reichsritterschaft betreffenden Streitsache, und wann zumahlen vorerst von Abstellung injustificirlicher zum Mandatsproceß geeigneter Thathandlungen die Rede wäre, gleich anfänglich mit Hintansetzung aller obristrichterlichen, zur Erhaltung Ruhe und Friedens geordneter Verfügungen die

Ver-

Vergleichsveranlassung vorgehen zu lassen, hergenommen werden möge; immassen die in dem Commissionsdecret vom 4ten Augusti 1753. auf das Reichsgutachten vom 23ten Julii elapsi anni ertheilte Kaiserliche Einwilligung und Erklärung nicht eine allgemeine Nothwendigkeit in jeder solchen Sache den Vergleichsversuch vorangehen zu lassen, bestimmet, sondern diesen Punct wohlbedächtlich und ausdrücklich nach jedes strittigen Vorfalls Umständen und Beschaffenheit auf die Reichshofrathsordnung T. 2. §. 5. weiset vermög dessen sich nur des Vergleichsweges nach Gelegenheit, sonderlich aber auf der Parteyen Anrufen zu gebrauchen seye, keine Partey aber wider ihren Willen zu einem Vergleich gedrungen werden solle, dannenhero auch Allerhöchstdieselbe in gegenwärtiger — zumahlen vorerst über Abstellung verpönter Thathandlungen vorwaltender, und die Hauptsache noch nicht berührender Mandatsache, welche nebst der ganz besondern Reichsritterschaftlichen Klage auf Seiten deren Freyherrn von Sickingen als deren eigene und nicht für eine Ritterschaftliche Streitsache anzusehen, dem durch vorerwehntes Kaiserliches Commissionsdecret gültig gewordenen Reichsschluß vom Jahr 1753. keine Anwendung einräumen können.

Da gleichwohlen Ihro Kaiserliche Majestät gnädigst geneigt seyn, dem an Allerhöchst Sie oberwehntermassen beschehenen Ersuchen beeder Königl. Majestäten von Großbrittannien und Preußen, als Churfürsten zu Braunschweig und Brandenburg die besondere Kaiserliche Achtung zu erweisen, mithin annoch durch die eingeruckte Executionscommission den angesuchten Vergleichsversuch eintreten zu lassen:

So wollen Allerhöchst Sie in vorberührter alleiniger Kaiserlichen Rücksicht auf jetztberührte Vorsprache und ohne denen rechtskräftigen Erkenntnissen einigen Abbruch zu gestatten, weniger dieses zu einer Folge in

andern derley Fällen zu ziehen, hiemit Dero Kaiserlichen Reichshofrath gnädigst auftragen, daß derselbe aus jetzt bemerkten Allerhöchst Sie besonders bewegenden Ursachen mit einsweiliger Beyseitsetzung alles dessen, was sonsten auf die in Sachen vorhandenen Umstände denen Reichssatzungen nach zu verfügen Rechtens ist, und vorbehalten bleibet, der zur Execution angeordneten und ausgeruckten Commission den Kaiserlichen Auftrag dahin ertheile, damit diese am Ort der zu Verrichtung der Execution noch zur Zeit ohne Zuziehung bewafneter Mannschaft eine Vergleichscommission eröfne, darzu die im Streit befangenen Theile in einem kurzen Termin dergestalt zu erscheinen vorlade, daß gleich jeder seine billigmäßige Vorschläge zum Vergleich, ohne daß einer auf des andern Antrag warte, der Commission übergebe, diese allen Fleiß und Mühe zu Erzielung eines billigen, rechtschaffenen und dauerhaften Vergleichs, welchen alsdann Ihro Kaiserl. Majestät behöriger massen zu bestättigen im Stand seyn mögen, anwende, überhaupt aber denen streitenden Theilen eine sechswöchige Frist von der Zeit des in der vorgemeldten Vorladung bestimmten ersten Termins an zu rechnen, zu gänzlicher Vollbringung des Vergleichsgeschäfts ansetze, von dessen Erfolg sowohl, als auch in dessen nicht verhoffender Entstehung an Ihro Kaiserliche Majestät den geziemenden Bericht schleunig erstatte, darauf ohne sich von dem Ort der Execution zu entfernen, die weitere denen Reichssatzungen nach eintretende Kaiserliche obristrichterliche Verordnungen erwarte.

Wobey Ihro Römisch-Kaiserliche Majestät Ihro Kaiserlichen Reichshofrath, nebst Anfügung eines zur Sache gehörigen Oberrheinischen Creyßausschreibamtlichen Berichts vom 30ten Decembris anni præteriti auch zwey Berichte der Niederrheinischen Reichsritterschaft vom 3ten vorigen Monats gnädigst anheim

geben,

geben, dasjenige, was sonsten annoch in Ansehung der einsweiligen Vergleichsveranstaltung rechtlich seyn will, weiter zu verordnen, worüber, und wie alles dieses ohnaufhaltlich geschehen, allerhöchst Sie das gehorsamste Votum notificatorium in Kaiserlichen Gnaden gewärtig seyn, und anbey ihnen Herren Reichshofrathspräsidenten, Vicepräsidenten, und übrigen Herren Reichshofräthen mit Kaiserlichen Gnaden wohl und gewogen verbleiben.

Signatum zu Wien unter Allerhöchstderoselben aufgedruckten Kaiserlichen Secretinsiegel den 14. Februar anno 1771.

Rudolph Fürst von Colloredo. (L. S.)

Franz Georg von Leykam.

Reichsritterschaftliche Jurisdictionsstreitigkeiten mit Reichsständen,

auch ein Beispiel

von Ebbe und Fluth im deutschen Staatsrechte.

Unsre deutsche Staatsverfassung bietet dem Auge des Beobachters keine größere Mannigfaltigkeit an, als wenn man die successive Ausbildung aller gleichartigen und verschiedenen Bestandtheile betrachtet, aus denen sie zusammengesetzt ist.

Insonderheit bemerkt man bald die auffallende Verschiedenheit zwischen dem Aufkommen reichsständischer Landeshoheit und ritterschaftlicher Consistenz. Dort ist überall Streben der Stände gegen den Kaiser und gegen sich selbst: hier — nur Streben des Kaisers oder der Ritterschaft — wider die Stände allein zu finden. Jene hatten das Ziel bereits errungen, als diese erst anfiengen, sich unter den Fittigen des Reichsadlers empor zu schwingen, und es fast das Ansehen gewann, als wenn das sich allmählig ausbildende Corpus der Ritterschaft Ersatz oder Damm, — wie schwach er nun auch seyn mogte, —

oder beydes zugleich für den erlittenen und vielleicht noch weiter um sich greifenden Verlust kaiserlicher Vorrechte werden sollte.

Andern sey es überlassen, diese Vergleichung, die hier nicht zum Endzwecke gehört, weiter fortzuführen. Dem Herausgeber ist es hinreichend, den Leser darauf aufmerksam gemacht zu haben, wenn er das folgende Reichshofrathsgutachten durchgeht, und damit die Geschichte der ritterschaftlichen Jurisdictionsexemtion zusammenhält.

Noch ehe der Kaiserliche Hof seine Gerichtsbarkeit über ritterschaftliche Mitglieder in reichsständischen Gebieten durchgehends geltend gemacht hatte, sollten nun auf einmal auch die ritterschaftlichen Beamten in landesherrlichen Territorien der Vorrechte der Unmittelbarkeit theilhaftig gemacht und der Gerichtsbarkeit des Aufenthaltsorts entzogen werden, — unangesehen dessen, daß selbst der Reichshofrath längst vorher den allgemeinen Grundsatz aufgestellt hatte, daß ritterschaftliche Beamte ohnedem nur in Dienstsachen, weiter aber nicht, unter die Jurisdiction des Cantons gehören. 1)

1) Moser von den deutschen Reichsständen u. s. w. S. 1455.

Namentlich war dieses im Jahre 1748. zu Gunsten der Reichsstadt Heilbronn, in welcher der Canton Craichgau seinen Sitz hat, zu Wien anerkannt worden. [2]) Wer hätte damals denken sollen, daß ebenderselben dreyzehen Jahre später ihre eingestanhene Behauptungen als ein Eingriff in die kaiserliche Jurisdiction aus dem Grunde würden verwiesen werden, weil die ritterschaftlichen Mitglieder jenes Cantons, folglich auch die dahin gehörigen Officiales und Bediente keiner andern, als der höchsten kaiserlichen Gerichtsbarkeit unterworfen seyen. [3])

Die heftigen Irrungen, welche zwischen der Reichsritterschaft und der Stadt Heilbronn nicht allein, — als worauf sich das folgende Reichshofrathsgutachten bezieht — sondern auch mit andern Reichsstädten darüber zum Ausbruche gekommen, nun aber meistens in der Güte beygelegt sind, wie sich denn auch die Reichsstadt Heilbronn mit dem Canton Craichgau verglichen hat, sind wohl allen deutschen Publicisten zur Genüge bekannt geworden.

Uebrigens haben wir in unserm deutschen Staatsrechte wenige Beyspiele solcher plötzlich auf einander folgen-

---

2) Ebendaselbst.

3) Moser in seinen Zusätzen zum neuen deutschen Staatsr. III. Band S. 921.

folgenden — sich geradezu widersprechenden Grundsätze aufzuweisen, als der Reichshofrath in Ansehung der Gerichtsbarkeit über die ritterschaftlichen Beamten in reichsständischen Gebieten angenommen hat. Aber so wechseln auch Theorie und Praxis, wie Ebbe und Fluth mit einander ab, und oft gehen Jahrhunderte darüber hin, bis Druck und Widerstand der Maschine in das gehörige Gleichgewicht gebracht werden.

III. Reichs-

III.

Reichshofrathsgutachten

in Sachen

Reichsritterschaft in Schwaben Orts Craichgau,

entgegen

die Reichsstadt Heilbronn

vom Jahre 1780.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Nachdeme das in causa Reichsritterschaft in Schwaben Orts Craichgau contra den Magistrat der Reichsstadt Heilbronn puncto jurisdictionis in officiales equestres erstattete, hier zur geschwinden Einsicht wieder angebogene allerunterthänigste Gutachten mit allerhöchstem Placet zurück gekommen, hat gehorsamster Reichshofrath nicht verfehlet, alsofort extrajudicialiter dem Kanton Craichgau per Agentem bedeuten zu lassen, daß derselbe sich mit seinem Archiv und Kanzley bald thunlich aus Heilbronn ziehen und auf Reichsritterschaftlichem, dem Kanton, oder dessen Gliedern gehörigen Territorio niederlassen solle; und zugleich ist auch, um ad interim ein gütliches Auskommen zu erreichen, Commissio aulica angeordnet worden.

Es hat aber die Reichsritterschaft ihren Syndicum nunmehro anhero abgeordnet und vor Eröfnung der Commission mündlich und per Promemoriam eröfnet, daß der Reichsritterschaft Kantons Craichgau von jener,

in

in dem vorderen gehorsamsten Gutachten erwähnten kaiserlichen Resolution nicht nur nun etwas bekannt geworden, sondern da auch die allerhöchste Intention, nach welcher die Ritterschaftliche Kanzleyen zu Vermeidung aller Jurisdictionsstreitigkeiten sich auf Ritterschaftlichem Territorio niederlassen sollten, theils dem höchsten Interesse nachtheilig, theils bey Craichgau zu erreichen unmöglich seye, da der ganze Kanton Craichgau in seinem Territorio keine Ortschaft habe, wo eine Reichsritterschaftliche Kanzley in Kriegs- und Friedenszeiten für streifenden Partheyen und Diebsgesindel mit seinen grösstentheils ansehnlichen depositis gesichert seyn könne; nicht zu gedenken, daß fast alle Ortschaften von den Poststrassen entfernet und eben daher ausser vielen andern Unbequemlichkeiten zum Aufenthalt einer Kanzley sich ungeschickt befänden; auch daß, wenn gleich Reichsritterschaft auf die große Kosten keine Rücksicht nehmen wollte, welche der nothdürftige Bau der Kanzley und Officiantenwohnungen beynahe zu gänzlichem Ruin dieses Kantons erfordern würde, doch kein einziger ritterschaftlicher Ort sich befinde, weshalb man nicht in reichsständischem nexu, weil die mehreste Güter Lehen wären, verbleiben würde; als weshalb sie alle in dem Kanton gelegene Ortschaften und die bey jedem eintretende Bedenklichkeiten nahmhaft gemacht hat.

Mehr berührte Reichsritterschaft hat daher ihren Antrag dahin gerichtet, es mögte derselben, wie noch neuerlich dem Kanton Baunach in Nürnberg, und dem Kanton Gebürg in Bamberg gestattet worden, in Gnaden vergönnet seyn, sich in der Stadt Heilbronn mit einem eigenthümlichen Haus zu versehen und coram Commissione Cæsarea die Sache dahin anzumitteln, daß dem Directorio über das zu examirende Haus und die darinn wohnende Officiales die niedere Gerichtsbarkeit, hinfolglich auch, was puncto obsignationis

tionis & Inventarisationis eintreten könnte, überlassen und überhaupt die von Bamberg, Nürnberg und Eßlingen mit den Reichsritterschaften Gebürg, Baunach und Donau getroffene Vereinbarung pro basi geleget werden; als weshalb sie auch hoffet, daß die Reichsstadt Heilbronn wegen der durch Subsistirung einer Reichsritterschaftlichen Kanzley für ihre Bürger entstehenden Vortheile sich um so bereitwilliger nachgiebig werde finden lassen, als sie Reichsritterschaft allenfalls für die Exemtion jenes Hauses ein billiges Aequivalent abzureichen bereit seye.

Allergnädigster Kaiser und Herr! bey diesen angeführten und grösstentheils in der Kundbarkeit vorliegenden Umständen kann es nun freylich nach des gehorsamsten Reichshofraths Ermessen weder zu Euer Kaiserl. Maj. allerhöchsten Interesse selbst gereichig, weder zu steter Beseitigung künftiger Jurisdictionsirrungen genug erklecklich, wie auch in mehrern andern Betrachtungen nicht wohl thunlich seyn, auf der bemelten Beweisung, sich auf ritterschaftlichem Territorio niederzulassen, bey diesem Kanton zu beharren, sondern solchemnach wird allerdings das verträglichste seyn, ersagtem Kanton zuzulassen, mit der Reichsstadt Heilbronn und zwar nicht nur ad interim, sondern auf beständig einen annehmlichen Vergleich, beyläufig nach denen bereits vorhandenen Fürgängen der angeregten Ritterorten, Baunach, Gebürg und Donau, vor der angeordneten Commission und mit Vorbehalt allerhöchster Ratification abzuschließen. Nachdeme jedoch die mehrmal angezogene unter Euer Kaiserl. Maj. allerhöchster Specialbegnehmigung ertheilte Weisung annoch im Mittel stehet: so ermangelt gehorsamster Reichshofrath schuldigst nicht, vor allem weitern noch erst gegenwärtiges allerunterthänigste Gutachten zu erstatten und die fernerweite allerhöchste Entschließung darüber: Ob bey diesem Kanton, so wie bey mehreren

andern

anderen bereits geschehen, ebenmäsig bewandten Umständen nach von dermaligem Vollzug mehr berührter Weisung abgegangen, hingegen noch vordersamst die Erzielung eines annehmlichen Vergleiche in oberwehnter Weise versuchet werden möge? In derjenigen allertiefsten Ehrerbietung zu erbitten, mit welcher er sich zu beharrlichen Kaiserlichen allerhöchsten Hulden und Gnaden allerunterthänigst empfiehlt,

Ita Conclusum in Consilio Imp. aulico die 12. Febr. 1780.

Præsent.

Excell. D. P. D. B. ab Hagen.

Exc. D.V.P.D. C. ab Ueberacker.
D. C. à Sternberg.
D. C. à Würben.
D. C. à Firmian.
D. C. à Grævenitz.
D. C. à Kinsky.
D. C. à Seilern.
D. B. à Barrenstein.
D à Steeb.
D. B. à Münch.
D. à Hess.
D. B. à Dittmar.
D. à Buffendorf.
D. à Mauchart.
D. à Weiskirch.
D. à Wölckern.

& me Secret. à Hofmann.

Lectum vero & approbarum die 20 Martii e. a. præsente adhuc D. C. Lippiæ, absente autem ex supradictis D. C. à Grævenitz.

Placet.

Joseph.

Eybische

Eybische Händel mit dem Hoch- und Deutschmeister.

Die Stimme eines Nestors war den versammleten Griechen so wichtig, als der Rath ihrer vereinten Hirten der Völker. Warum sollte nicht auch dem Leser das Urtheil eines Veterans im Reichshofrathe eben so interessant seyn, als es ihm sonst der Ausspruch des ganzen Collegii ist? — Aus diesem Grunde sey es uns erlaubt, das Gutachten eines einzelnen Mannes, des jetzigen würdigen Reichshofrathsvicepräsidenten, Freyherrn von Bartenstein, in einer Sache hier aufzunehmen, welche, nachdem sie beygelegt zu seyn schien, fortgewürkt, und zuletzt mit einer der merkwürdigsten Revolutionen im deutschen Ritterorden sich geendigt hat.

Freyherr von Eyb, Landcommenthur der Balley Franken, die unter die reichsten und mächtigsten Balleyen im deutschen Orden gezählt wird, gehörte, bey der im Jahre 1761 vorgewesenen Wahl des Prinzen Carls von Lothringen zum Hoch- und Deutschmeister, zur Gegenparthey, an deren Spitze er sich befand.

„Das Wesentliche des Streits betraf eine Con-
„stitution von dem Jahre 1444. kraft deren der
„Land-

„Landcommenthur nebst den sechs Rathsgebietigern „in Franken bey dem Deutschmeister ein Capitular„corpus bilden, darinn alle schwere und wichtige „präjudicirliche Dinge des Ordens berathen und „beschließen, auch, wo sie sich nicht vereinigen könn„ten, entweder drey, fünf, oder alle übrige Gemein„gebietiger dazu ziehen; — das Generalcapitel hin„gegen aus den sämmtlichen Landcommenthuren, „mit und samt den Rathsgebietigern von Franken, „(deren einer die Balley Thüringen in Sitz und „Stimme zu vertreten hatte) unter dem Vorsitze „des Hochmeisters bestehen, und somit also in allem „siebenzehn Votanten darinn vorhanden seyn „sollten.“

„Nun aber huben die Landcommenthuren der „Balleyen Elsaß, Oestreich, Coblenz, Etsch, Hes„sen, Altenbiesen, Westphalen, Sachsen und Loth„ringen diese Verfassung durch die Mehrheit der „Stimmen und mit Widerspruch des von Eyb „und der Balley Franken auf.“ 1)

Der unglückliche Mann mußte seine Kühnheit theuer bezahlen! Zwey Jahre später ward seiner Balley ihr wichtigstes Vorrecht, die Einnahme der Steuern,

1) Siehe Mosers Staatshandbuch 1768. S. 356.

Steuern, — auf eingeholten Rath des Groscapitels von dem Hochmeister factisch entzogen, er selbst aber, weil er nicht Folge leisten wollte, seiner Landcommende entsetzt, aller Ordensbeneficien für unfähig erklärt und zu persönlichem Arreste verurtheilt.

Eyb wandte sich an den päbstlichen Stuhl, — der Hochmeister an den Kaiser; — die Sache vermittelte sich endlich, — der bedrängte Flüchtling resignirte mit Vorbehalt einer lebenslänglichen Pension, und Freyherr von Lehrbach, dessen Allkraft des glücklichsten Genies keinem deutschen Diplomatiker unbekannt seyn kann, trat an seine Stelle als Landcommenthur ein.

Was es dem Weltmanne, der in Geschäften lebt, nicht werth seyn müßte, alle die geheimen Triebfedern, die Mannigfaltigkeit der Hülfsmittel, die Verschiedenheit der Lage und das Gegeneinanderwirken beyder Theile im vollständigen Zusammenhange zu kennen! Wenig andre gleichzeitige Ereignisse dürften wohl einen so reichhaltigen Zuwachs der seltensten Erfahrungen mit sich führen, und schon allein der Umstand, daß man am kaiserlichen Hofe damals kein wichtigeres Anliegen hatte, als die Eybische Sache, die des Kaisers Oheim betraf, der nicht ganz in dem Wege der Gesetze geblieben zu

seyn

seyn schien, dessen Wahl angefochten wurde, gegen den selbst der Pabst eifrige Parthie nahm, — beweist hinlänglich, wie interessant es seyn würde, wenn ein Lehrbachischer Zeitgenosse die Mühe über sich nehmen wollte, den Hergang der Sache mit historischer Treue auseinander zu setzen. Aber wahrscheinlich hat das Publicum, das meistens nur mit Formen von Wahrheit, nicht mit der Wahrheit selbst, am Gängelbande geleitet wird, vor der Hand sich keiner vollen Befriedigung zu erfreuen.

Auch nach Eybs Auflösung dauerten die Steuerstreitigkeiten zwischen der Balley und dem Meisterthume, bis endlich nach Lehrbachs Tode im Jahr 1789. der Churfürst von Cölln, als Hoch- und Deutschmeister die ansehnlichen Güter der Balley Franken gegen ein Aequivalent an Geld auf ewige Zeiten dem Meisterthume einverleibte, und den Rest der Eybischen Händel damit auf einmal zu Grabe trug.

Eine solche leichte Eroberung hatte Joseph im Türkenkriege nicht gemacht, und der deutsche Orden selbst war seit der Wiedervereinigung des deutschen und preußischen Gebiets, die Walter von Cronenberg bald nach der Secularisation des Herzogthums Preußen zu Stande brachte, von keinem solchen heftigen Schlage electrisirt worden.

Allein es bestätigt sich schon, und die Folge wird es immer mehr ausweisen, daß die ersten Convulsionen, in die mancher deutsche Herr darüber gerieth, zu den heilsamsten Erschütterungen gehören, und daß unter der Regierung eines gerechten und einsichtsvollen Maximilians — Interesse des Großmeisters, Wohl des Ordens und Heil der Unterthanen nicht getheilt sind, sondern in voller Eintracht neben einander wandlen.

IV. Reichs:

IV.

Reichshofrathsgutachten

des

Freyherrn von Bartenstein

an

Ihro Kais. Königl. Apostol. Majestät

in Sachen

Deutschordens

entgegen

den Freyherrn von Eyb

aus dem Jahre 176*.

Allergnädigste Kaiserin, Königin und Frau!

Es haben Euer Kaiserliche Königl. Apostolische Majestät mir allergnädigst anbefehlen zu lassen geruhet, Allerhöchstderoselben den wahren Verhalt der zwischen Sr. Königlichen Hoheit, dem Herrn Hoch- und Deutschmeister, und dem gewesenen Landcommenthur der Balley Franken, Freyherrn von Eyb, entstandenen Strittigkeiten, die bekannte verdrießliche Folgen, so dieselbe bey dem päbstlichen Stuhl nach sich gezogen, und meine geringe Gedanken, wie Se. Königl. Hoheit aus allem widrigen Impegno gesetzet werden könnten, allerunterthänigst zu Füßen zu legen.

Um nun diesem allerhöchsten Befehl und dem auf meine wenige Person ohnverdient gesetzten allerhuldreichesten Vertrauen in möglichster Kürze und Deutlichkeit die pflichtschuldige Folge zu leisten, so bestehet

Ad primum: die Sache selbst in folgendem:

Es hatte nemlich ein zeitiger Commandeur der Balley Franken durch einen Anno 1677. errichteten Receß von dem damaligen Hoch- und Deutschmeister die Verwilligung erhalten, in seiner Balley die Steuern selbst auszuschreiben.

Obwohlen nun diese Verwilligung damals nur auf sieben Jahre eingeschränkt war; so verblieben doch die Landcommandeurs dieser Balley in dem Besitz dieser besondern Befugniß. Als nun Se. Königliche Hoheit, der dermalige Hoch- und Deutschmeister, das Grosmeisterthum antraten, so sahen Höchstdieselbe dieses Recht vor einen Eingriff in ihre reichsständische jura an, da Deroselben die Erhebung sämtlicher Reichs- und Creißsteueren, und deren Verwendung gebühre.

Er holte hierüber die Gutachten deren übrigen Groscapitularen ein, und als solche dem Angeben nach ihm beyfielen; so befahlen Se. Königl. Hoheit in einem an Eyben erlassenen Rescript demselben, sich der Steuereinziehung vor das künftige zu enthalten, die Steuereinnehmer ihrer Pflichten zu entlassen, und an jene des Ordens zu verweisen. Diesem in einer puren weltlichen Sache ergangenen Befehl hängte der Hoch- und Deutschmeister die meiner geringen Einsicht nach nicht wohl angemessene Verwahrung an, daß er ansonsten als ein mit denen dreyen Votis beladener Ordensbruder nach denen Ordensgesetzen würde behandelt werden.

Der Freyherr von Eyb wollte sich aber dieser Verordnung nicht fügen, daher verschiedene Ermahnungsschreiben an ihn erlassen worden, in welchen ihme jederzeit mit der Strafe des Ordensungehorsams

gedrohet

gedrohet worden ist, welcher auszuweichen derselbe endlich die Flucht ergriff, und verschiedene Pretiosa, Acta, und eine ansehnliche Geldsumme mit sich fortschleppte. Nach seiner genommenen Flucht wurde blos und allein, und ohne Berührung der Steuerstrittigkeit, wegen seines statutenwidrigen Ungehorsams eine Inquisitionsurthel gegen ihn publiciret, derselbe in die dem Ordensbuch inserirte dritte Strafe verfallen erkläret, ihm seine Commende genommen, aller Ordensbeneficien vor ohnfähig erachtet, und ein Personalarrest gegen ihn verhänget.

Nach einem großen Zeitverlauf nahm er endlich seinen Recurs an den päbstlichen Stuhl, und glaubte sich gegen die Ordensstatuta spoliiret zu seyn, klagte zugleich die strittige Steuerangelegenheit daselbst bey dem geistlichen Richter ein, wohingegen Se. Königl. Hoheit, sobald Höchstdieselbe von der Römischen Citation einige Wissenschaft erhielten, sich an den Kaiserlichen Reichshofrath wandten, den genommenen Recursum in hac causa seculari als ohnerlaubt gehalten, und daher gebeten, solchen nicht nur zu cassiren, sondern auch dessen weitere Fortführung dem von Eyb zu untersagen. Bey dem Vortrag dieser Sache theilten sich die Meynungen in dem Collegio. Die Minora waren der Meynung, nach dem art. XIV. §. 5. Capitulationis Cæsareæ die Sachen zu separiren, und da die Steuerangelegenheit ein weltliches Objectum sey, dem Verlangen Sr. Königl. Hoheit insoweit zu willfahren, und daher wegen dieses Gegenstandes den römischen Recurs nachdrücklichst zu untersagen, wo hingegen dieselbe den dabey gebrauchten modum procedendi, die auf das Ordensbuch verhängte Strafen, und die gegen ihn als einen ungehorsamen Mönchen verhängte Inquisition vor eine geistliche Sache ansahen, in welcher unter Catholischen der geistliche Richter zu sprechen hätte.

Wohingegen die Majora diese Sache in einem andern Gesichtspunct ansahen, den Ungehorsam und die Inquisition nur vor eine Folge der weltlichen Sache hielten, und da sich der von Eyb gegen Se. Königl. Hoheit zugleich in der Qualität eines Reichsstands gröblich vergangen habe, davorhielten, daß die ganze Angelegenheit als weltlich zu betrachten, und daher der kaiserlichen Judicatur unterworfen sey.

Als nun über diese verschiedene Meynungen ein allerunterthänigstes Gutachten an Se. Kaiserliche Majestät erlassen worden, so genehmigten Allerhöchstdieselbe die letztere Meynung, dahero auch in Verfolg der kaiserlichen Resolution, das benöthigte gegen den von Eyb verordnet, annebst aber auch Se. Königl. Hoheit, dem Herrn Hoch- und Deutschmeister anbefohlen worden, sich überhaupt in dieser Angelegenheit bey dem römischen Stuhl nicht einzulassen.

Hierinnen bestehet nun, Allergnädigste Kaiserin, Königin und Frau, der kurze Verlauf dieser so vieles Aufsehen erweckenden Sache. Die Folgen davon sind

Ad secundum: Allerhöchstderoselben ohnehin bereits zur Genüge bekannt.

Den von Eyb, so sich außer des Deutschen Reichs Grenzen aufhält, hat das erkannte Kaiserl. Mandat nicht abgehalten, seinen genommenen Recurs bey der Rota Romana fortzusetzen; vielmehr hat sich derselbe erfrechet, daselbst die Gültigkeit der Wahl des Herrn Hoch- und Deutschmeisters in Zweifel zu ziehen, und die Frage aufzuwerfen, ob nicht das Grosmeisterthum noch vor vacant zu halten seye?

Die Rota hingegen hat, nachdem Se. Königliche Hoheit dem Kaiserlichen Befehl zufolge sich vor derselben nicht eingelassen, den 23. Januarii dieses Jahrs gegen den Herrn Hoch- und Deutschmeister eine Contumacialurthel publiciret, in welcher alles, was auf dem Generalcapitel de A. 1761. gegen die

Balley

Balley Franken beschlossen worden, als ein Spolium angesehen, dasjenige aber, so seit A. 1763. gegen den von Eyb erkannt war, pro Attentato gehalten, mithin die restitutio spolii & attentatorum mit allem Schaden und Kosten allen denen, so daran Theil genommen, auferleget, zugleich aber auch in denen rationibus decidendi nicht ohndeutlich zu erkennen gegeben worden ist, daß, da bey der Wahl Sr. Königl. Hoheit das Generalcapitel nicht behörig bestellt gewesen sey, die ganze Wahl als null und nichtig angesehen werden müßte.

Dieses letztere ist nun hauptsächlich dasjenige, so dem Herrn Hoch- und Deutschmeister billig am tiefesten zu Gemüth dringet, und worinnen der päbstl. Stuhl seine Jurisdiction ohnstrittig wider die Gebühr erweitert, und sich gegen die geziemende Hochachtung vor einen aus einem so hohen Haus entsprossenen, und mit Euer Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät so nahe versippten Prinzen verfehlet. Um daher

Ad Tertium: allen weiteren Folgen vorzukommen, und dem päbstl. Stuhl bey seiner dermaligen Animosität, und denen übertriebenen Principiis, so dieser Hof eine Zeither ergriffen, die Hände zu binden, dabey die damit hauptsächlich mitverflochtene Kaiserliche Autorität mit Nachdruck zu handhaben, so sind zweyerley Wege offen. Der Eine ist jener, vermög welchem der Kaiserliche Reichshofrath dem von Eyb die Fortführung dieser Sache bey denen römischen Gerichten verbieten, und denselben dazu mittelst Excitirung des Kaiserlichen Reichshoffiscalis und Aufkündung des Kaiserl. und des Reichs Schutzes anhalten kann. [1])

1) ?

Obwohlen nun an Erkennung dieser Anordnungen auf die judicialiter von diesem neuerlichen Vorgang gemachte Anzeige nicht zu zweifeln stehet, so scheinet mir jedoch dieser Weg allein ohnausgiebig, nachdem der von Eyb sich außer denen Grenzen des deutschen Reichs geflüchtet, und durch die fiscalischen Processe sowohl als die Aufkündung des Reichsschutzes sich von dem genommenen Recurs nicht dörfte abhalten lassen; dahero nebst diesem nöthig seyn wird, daß zugleich diese Sache bey Seiner päbstlichen Heiligkeit ministerialiter und zwar mit standhaftem Nachdruck betrieben werde.

Jedoch sollte ich allerunterthänigst davorhalten, daß, um dem päbstl. Hof allen Schein des Rechtens zu benehmen, dermalen noch auf dasjenige, worinnen derselbe ganz ohnzweifelhaft sich zur Ungebühr eingemischet, und welches nach dermaliger Lage der Sache von Sr. Königl. Hoheit dem Herrn Hoch- und Deutschmeister das dringendste ist, hauptsächlich bestanden, das übrige aber ganz ohnvermerkt mit eingeflochten werde.

Unter ersteres rechne ich vorzüglich die Bezweiflung der auf Sr. Königliche Hoheit ausgefallenen Wahl.

Hierinnen können nun Se. Kaiserliche Majestät dem Pabsten um so weniger einige Jurisdiction zugestehen, als die Wahl eines Hoch- und Deutschmeisters niemalen von dem päbstlichen Hof confirmirt, sondern ganz allein von Sr. Kaiserlichen Majestät bestättiget worden; wie dann die Rota, wann sie auch würklich einige Jurisdiction hätte, sehr ohnbesonnen verfahren, da sie auf die von einem einigen Ritter aufgeworfene freventliche Frage, welcher gegen so viele übrige Stimmen kein jus contradicendi haben kann, nicht nur der Entscheidung derselben sich unterziehet, sondern auch nicht ohndeutlich gebt, daß sie die unanimiter

beschehene Wahl bereits zum Voraus als null und nichtig erkenne.

Eben so wenig können Se. Kaiserl. Majestät geschehen lassen, daß dasjenige, so bey dem Generalcapitel de A. 1761. beschlossen worden, und wovon in denen Reichshofrathsactis nichts vorkommt, sondern welches allein aus der römischen Sentenz erhellet, vor dem päbstl. Hof entschieden werde; vielmehr ist es eine große, und vor das catholische Wesen des Ordens sehr gefährliche Ohnvorsichtigkeit, wenn der päbstliche Stuhl, den die protestantischen Ritter auch in ecclesiasticis nicht vor ihren competenten Richter erkennen, sich einer Cognition darüber anmasset, daß dem reformirten Landcommenthur das thüringische Votum beygeleget worden sey, woraus ein anderes bey dermaliger Präpotenz derer protestantischen Ständen nicht erfolgen würde, als daß sich sämtliche protestantische Balleyen von dem Herrn Hoch- und Deutschmeister losreissen, und dem catholischen Antheil andurch den empfindlichsten Nachtheil zuziehen würde.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit der Steuersache, welche aus denen von mir bereits angezeigten Ursachen als eine causa mere secularis der päbstlichen Dijudicatur ohnmöglich unterworfen werden kann. Ich sollte daher davorhalten, daß in Ansehung alles dessen dem päbstl. Hof ministerialiter sollte auf das nachdrücklichste zu erkennen gegeben werden, wie Se. Kaiserl. Majestät alle diese ohnbefugte Eingriffe in ihr obristrichterliches Amt, nun und nimmermehr zugestehen würden, sondern sich vielmehr zu Sr. päbstlichen Heiligkeit versehen, daß Dieselbe der Roræ Romanæ alles weitere Verfahren untersagen würden, als ansonsten kaiserliche Majestät sich würden vermüssiget sehen, alle weitere Erkenntnisse als null und nichtig zu erklären, und allen denen, so dieselbe wider Verhoffen

aner-

anerkennen sollten, ihre sämtliche temporalia ohnverzüglich zu sperren.

Ein gleiches könnten auch Euer Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät in Ansehung ihrer Staaten dem päbstl. Hof, und zwar mit solchem Nachdruck zu erkennen geben, daß derselbe vermerkte, daß Euer Kaiserl. Königlich Apostolische Majestät diese Bedrohung zum Vollzug zu bringen ohnentstehen werden.

Ich versehe mich hiebey allerdings eines gedeylichen Erfolgs, und glaube allerdings, daß der römische Hof gelindere Saiten aufziehen und mit allem weiteren Verfahren zurückhalten werde. Sollte es jedoch nicht geschehen, so hätte ich kein Bedenken, diese Warnung zur Execution zu bringen. Denn obschon ich als ein catholischer Christ zu leben und zu sterben gedenke, und dem Pabsten den ihme gebührenden Gehorsam und Unterwürfigkeit niemals bezweifeln werde, so gehet dieser doch nicht weiters als auf die geistlichen Dinge, wohingegen in weltlichen Angelegenheiten keinen anderen als Euer Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät als meine gnädigste Landesfürstin und Frau anerkenne, und vielmehr vor eine der catholischen Religion selbst sehr gedeihliche Sache ansehe, wann der römische Hof in denen behörigen Schranken erhalten werde, indeme die von demselben gesuchte Erweiterungen mit eine der hauptsächlichsten Ursachen so vieler Spaltungen, und des Verlusts so ohnzähliger Seelen gewesen ist.

Völkerrecht

im Widerspruche mit deutschem Staatsrechte,

eine Beobachtung

in der Lehre von der kaiserlichen Gerichtsbarkeit über reichsständische Abgeordnete am kaiserlichen Hofe.

Auch unter solchen Staaten, welche wieder einem gemeinsamen Oberhaupte unterworfen sind, findet ein gewisses Völkerrecht statt, sobald nur nicht ihr wechselseitiges Verhältnis zu der obersten Gewalt in Anregung kommt. Allein scheint es dagegen nicht gänzlich der Ordnung der Dinge zuwider zu laufen, wenn dergleichen Staaten auch in solchen Fällen, wo sie als untergeordnete Stände dem allgemeinen Obern gegenüberstehen, nicht nach Grundsätzen des Staatsrechts, sondern nach völkerrechtlichen Begriffen behandelt seyn wollen? —

Ein auffallenderes Beyspiel wird man darüber nicht anführen können, als die noch in der letzten Hälfte dieses Jahrhunderts, mithin längst nach der Ausbildung der Landeshoheit, durchgesetzte Exterri-

torialis-

torialität derjenigen reichsständischen Gesandten am kaiserlichen Hofe, welche nicht zu gleicher Zeit bey dem Reichshofrathe legitimirt sind, sondern blos auffergerichtliche, ministerielle Angelegenheiten zu betreiben haben.

Niemand zweifelt daran, daß ihre Principalen der kaiserlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind; und doch sollen ihre Abgeordnete davon befreyt seyn!

Dem Theoretiker würde es nicht schwer halten, die Gründe zu widerlegen, mit welchen die Reichsstände ihre Sache vertheidigen, wenn nicht das Interesse derselben abermals den Sieg über die kaiserlichen Vorrechte davon getragen und die vorletzte Wahlcapitulation allem Streite durch die Verordnung ein Ende gemacht hätte, daß der Stände Gesandte, Residenten, Geschäftsträger und Angehörige, die nicht besonders bey dem Reichshofrathe zu allda anhängigen Processen legitimirt sind, von aller Jurisdiction nicht nur des Hofmarschallamts und aller erbländischen Gerichtsstellen, sondern auch des Reichshofraths gänzlich befreyt seyn und bleiben sollen.

Als Commentarius über den siebenten Paragraphen des fünf und zwanzigsten Artikels der beyden

beyden neueſten Wahlverträge werden dem Leſer indeſſen weder die folgenden ſechs Reichshofraths-gutachten, noch die angehängte Ausführung der kaiſerlichen obriſthofmarſchallamtlichen Gerichtsbarkeit unwillkommen ſeyn,

V. Reiche-

V.

Reichshofrathsgutachten,

die kaiserliche Gerichtsbarkeit über reichsständische Gesandte am kaiserlichen Hofe,

insbesondere

die Sperre und Erbschaftsvertheilung

betreffend,

aus den Jahren 1771 und 1772.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Euer Kaiserliche Majestät haben in der von Rehboomischen Jurisdictionssperrsache auf das erstattete allhier anwieder mit anschließende gehorsamste Reichshofrathsgutachten zu Erstattung eines weitern allerunterthänigsten Gutachtens

1mo. Dasjenige, was in dem Huldenbergischen casu weiter geschehen, gehorsamstem Reichshofrath mitzutheilen allergnädigst geruhet, dann allerhuldreichst befohlen, darüber anderweite allergehorsamste Auskunft zu geben;

2do. In welchen Fällen von Zeit des Huldenbergischen casus Reichshofrath bey Reichsständischen gesandschaftlichen Personen, sonderlich denen, die allgemein accreditirt und in Justizsachen weder mit gerichtlichen Vollmachten, weder mit Exhibitis in eigenem Namen beym Reichshofrath erscheinen, eine Jurisdiction ausgeübt; und

3tio.

3tio. Wann dieses nicht geschehen, wie es bey den Sterbfällen der Churbrandenburgischen, Grafen von Dietz, Churbraunschweigischen, von Steinberg, von Sachsengothaischen Gesandten, von Rehboom unterlassen zu seyn, angezeiget worden, auf was vor eine Weise solche Nachgiebigkeit als unschädlich und die Gerichtsbarkeit dem Reichshofrath, der solche doch in casu Huldenberg vor das kaiserliche Hofmarschallamt vertheidiget hatte, dergestalt ausgiebig zu behaupten und auszulegen seyn wolle, daß nicht gegnerische Einwendungen einen rechtlichen Schein behalten, und die Sache in beschwerliche Vorwürfe gegen Reichshofrath selbst verfallen möge. So viel nun

Ad 1mum den allergnädigst communicirten weitern Erfolg in dem Huldenbergischen casu anlangt, so findet gehorsamster Reichshofrath darinnen nichts, was der dermaligen kaiserlichen Resolution de anno 1715. entgegen wäre, daß zwar der Hannöverische Hof eben die Sprache, als vorhin desselben Gesandte von Huldenberg geführt, daß aber das deßfallsige dem Bericht des kaiserlichen Gesandten angeschlossene Promemoria nichts enthalte, was nicht durch das gründliche damalige Reichshofrathsgutachten de 1715. im Voraus schon seine Abfertigung erhalten. Es zeige sich zwar aus deme in Mosers Sammlung vom Reichshofrathsgutachten Part. 6. pag. 177. angezogenen hier anschlüssigen decreto per Imperatorem de dato 16. Octobr. 1715. daß auch nachher der Obristhofmarschall die Sperre wieder abzunehmen befehliget worden, ohne daß sich von einer weiteren vorhin verordneten Abhandlung der Verlassenschaft etwas vorfinde, so aber wohl einestheils von gänzlichem Abgange der damaligen Acten, theils aber auch daher rühren möge, daß der von Huldenberg die Umstände des Nachlasses seiner Frau, und daß er derselben Universalerbe, auch der Kinder Vormund gewesen, und selbiger weder von seiner Frauen,

noch seinem eigenen Vermögen etwas entziehen, noch auch ad vota ulteriora schreiten wollen, Kaiserlicher Majestät durch Ueberreichung des Extracts aus dem ad Electorem erstatteten Bericht ausführlich vorgelegt, und man deshalben eine weitere Abhandlung vor ohnnöthig geachtet habe.

Ad 2dum so findet gehorsamster Reichshofrath von anno 1715. bis 1740. von einer in Sperr- und Abhandlungssachen über dergleichen zu Justitzsachen nicht bevollmächtigten Gesandten der Reichsstände, ausgeübten Jurisdiction nichts; ob aber dergleichen zwischen besagten Jahren sich nicht bey dem Oberhofmarschallamt, wo damals dergleichen Sperrsachen der Gesandtschaft hingehörten, nicht vorfindlich seye, kann Reichshofrath nicht wissen. Eben so wenig findet sich auch einige Nachricht, wie es temporibus Caroli VII. von anno 1740. bis 1744. gehalten worden. Mithin bleibet nur

ad 3tium die Omission zwischen den Jahren 1744. bis auf jetzige Zeit dem dermaligen Reichshofrath zu verantworten.

Hier wollen nun Euer kaiserliche Majestät allergnädigst erlauben, daß gehorsamster Reichshofrath in allerunterthänigster Submission bemerke, wie daß derselbe von jeher eigentlich nur mit denjenigen, so bey demselben legitimirt sind, oder eigenen Proceß haben, ratione obligationis zu schaffen gehabt habe; daß hingegen bey denen am kaiserlichen Reichshofrath nicht legitimirten Gesandten dem kaiserlichen Oberhofmarschall obgelegen, die Obsignation und Abhandlung zu besorgen, daß aber beedes ratione Kaiserlicher Majestät verrichtet worden, und zwar jenes, was vom kaiserlichen Oberhofmarschall geschehen, subordinate & salvo recursu an Kaiserl. Reichshofrath geschehen seye.

Nun

Nun ist zwar in der Folge der kaiserliche Oberhofmarschall von den Obsignationen, Inventuren, und Theilungen bey dem Nachlaß der Reichsstände Gesandten durch die kaiserliche Wahlcapitulation Caroli VII. und die nachfolgende art. 25. §. 7. gänzlich ausgeschlossen worden. Dadurch ist aber Euer Kaiserlichen Majestät allerhöchste Befugniß und Jurisdiction über die beym Kaiserlichen Reichshofrath nicht legitimirte Gesandte der Reichsstände nicht ausgeschlossen, hat auch, so lange die Principalen selbst Euer Kaiserlichen Majestät als des Reichsoberhaupts Gerichtsbarkeit erkennen müssen, nicht ausgeschlossen werden können. Es hätte zwar, nachdeme die Obsignation, Inventur und Theilung bey der Reichsstände an kaiserl. Reichshofrath nicht legitimirten Gesandten dem Oberhofmarschall in capitulatione genommen worden, Kaiserlicher Reichshofrath per decretum Cæsaris angewiesen werden sollen, nunmehro nomine Kaiserlicher Majestät das, was sonst vom Oberhofmarschallamt geschehen, zu verrichten. Allein dieses ist unterblieben, und in diesem liegt der alleinige Grund, warum der Kaiserliche Reichshofrath in denen in allerhöchster Euer Kaiserlichen Majestät Resolution eingeführten Fällen die Obsignation weder vorgenommen, noch füglich vornehmen können. Deme allen ohngeachtet findet gehorsamster Reichshofrath nicht, wie die Unterlassung dieser Obsignation der Kaiserlichen allerhöchsten Gerichtsbarkeit über der Stände Gesandten am Kaiserlichen Hoflager präjudiciren könne, und dieses um so weniger, als die in denen in resolutione Cæsarea angezogenen Fällen privatim geschehene Obsignationes nichts mit der Jurisdiction zu schaffen, sondern ledig auf die Scripturen ihrer Principalen den alleinigen Bezug haben, dergleichen Obsignation auch stante jurisdictione & obsignatione Cæsarea allemal würde Platz greifen müssen, keine contradictio cum adquiescencia in denen

allegirten Fällen vorhanden, und in sothanen angezogenen casibus nicht per judicium der allegirenden Statuum, sondern entweder privatim die Theilungen vorgenommen, oder sogleich die ganze Verlassenschaft hinweggeführet, mithin in territoriis statuum, nicht aber am Kaiserlichen Hoflager die Theilung vollzogen worden

Uebrigens muß aber gehorsamster Reichshofrath Euer Kaiserlichen Majestät annoch allerunterthänigst bemerken, was maßen derselbe in seinem vorhin erstatteten allerunterthänigsten Gutachten sich auf den Huldenbergischen Casum nur um deßwillen bezogen, weil man sich in dem herzoglich Weimar- und Gothaischen Schreiben, wiewohl sehr unschicklich, auf ein Gesandtschaftsrecht, welches man in dem in der von Huldenbergischen Sache erstatteten Voto standhaft und gründlich widerlegt befunden, berufen hatte.

Es unterscheiden sich aber nebst deme die dermalen vorliegende zwey Fälle des Rehboomischen Sohns und der Rohboomischen Wittib, von dem damaligen casu besonders darinnen:

a) Daß hier von keinem kurfürstlichen Gesandten, mithin auch nicht von der Auslegung des Art. 3. Capitulationis cæsareæ die Frage ist, der den kurfürstlichen Gesandten besondere Prärogativen beyleget, und auf den deshalb der Hanövrische Gesandte von Huldenberg provocirte:

b) Daß auch nicht einmal von dem Nachlaß eines fürstlichen Gesandten hier die Rede, da in Ansehung des ältern von Rehboom, selber schon fast vor zwey Jahren vorhero verstorben, und seine Verlassenschaft zwischen dessen Wittib und Kindern, seinem letzten Willen gemäß, ohne alle Gerichtscognition, vorlängst in Ruhe und Friede vertheilt worden, ohnerachtet, wann es auch darum hier zu thun wäre, die Umstände, wie er in verschiedenen cauſis seiner Prin-

cipal-

cipalschaften öfters ad acta & processum erschienen, als z. E. in Sachen Sachsen-Coburg contra Sachsen-Gotha, das Gut Altenburg betreffend, darinn er die fürstliche Vollmacht und Instruction erhalten hat, nebst andern Nebenaufträgen, so er gehabt, beygebracht werden könnten:

c) Daß mithin damalen das ganze Gesandtschaftsrecht, auf welches man in den beeden herzoglich Sächsischen Schreiben zu provociren gedenkt, gar nicht einschlage; maßen

d) auch in Ansehung des nach seinem Vater verstorbenen jüngeren von Rehboom derselbe bekannter masen nicht einmal einen caracterem repræsentativum gehabt, sondern blos als Legationsrath bevollmächtigt, dagegen wirklich von beeden herzoglichen Häusern laut hier anliegenden Protocollextracts rerum resolutarum bis an sein Ende mit seinen Vollmachten beym Kaiserlichen Reichshofrath ad omnes causas legitimirt gewesen, da doch die ganze Contradiction in dem von Huldenbergischen und Schüzischen casu darinnen bestunde, daß die zu einer Classe der Legatorum gehörige Personen, nemlich die Ambassadeurs, Gesandte, und Residenten ob caracterem von der Jurisdiction des Kaisers ausgenommen wären, woben der von Huldenberg mit ausdrücklichen Worten einräumte, daß der Titel eines Raths, wie er auch wirklich Geheimer Etatsrath eines Königs, dann Churfürsten seye, keinen caracterem an einem fremden Hof gebe, und daß wer sich ohne caracterem wenigstens eines Residenten am Kaiserlichen oder an andern Höfen aufhalte, die jura und exemtiones legatorum nicht zu allegiren habe, als womit er die damals vom Kaiserlichen Reichshofrath allegirte Beyspiele widerlegen wollen.

e) Endlich diese anno 1715. so unumschränkt behauptet werden wollende, und jetzo wieder ganz unschicklich angeführte exemtio der reichsständischen

Gesandten von der kaiserlichen Jurisdiction, wann es auch per inconcessum damit seine Richtigkeit hätte, eben so wenig bey der Verwittibten von Rehboom einschlägt, die als eine gebohrne Schweizerin, mit der sich defunctus hier in Wien geehliget, nie weder im Sächsischen ein domicilium gehabt, noch solches dahin zu transferiren gesonnen, sondern mit ihren Töchtern hier zu bleiben entschlossen gewesen, auch deßhalb nach dem Tode ihres Ehemanns ein ander Logis bezogen, und darinnen erst geraume Zeit nach ihres Mannes Ableben verstorben. Daß man aber wegen eines verstorbenen Abgesandten das jus gentium nicht allegiren könne, wann nach ihm seine Wittib, die in Wien zu bleiben resolviret, verstirbt; ein solches hat selbst der so sehr gegen die Kaiserliche jura streitende von Huldenberg mit trockenen Worten eingeräumt, als man ihme damals die exempla der Wittwen eines churfächsischen und churbairischen Gesandten und respective Residenten vorgehalten. Es würden sonach die von Rehboom, so wie dermalen ihre Töchter, ex principiis iuris communis unter die Jurisdiction der hiesigen erbländischen Stellen eher verfallen seyn, wann sie nicht per Capitulationem cæsaream denen Reichshofrathswittwen und Kindern gleich parificiret wären.

Euer Kaiserliche Majestät wollen dahero aus allem deme von selbst allergnädigst zu ermessen geruhen, daß, wann auch die in der Huldenbergischen causa so gründlich widerlegte mit der Reichsverfassung und der analogia juris publici imperii, so sehr streitende principia, wornach die Gesandten von Reichsständen, die selbst der allerhöchsten Gerichtsbarkeit unterworfen, von derselben am Kaiserlichen Hoflager eximirt seyn sollen, annoch einigen Schein behalten, und Euer Kaiserliche Majestät diese Frage von nun an zu entscheiden Bedenken finden sollten, dannoch diese ganze Quästion in denen dermalen auf der allerhöchsten Decision beruhenden

henden Specialcasibus im geringsten nicht einschlage, sonach aber dasjenige, was gehorsamster Reichshofrath disfalls allerunterthänigst einzurathen, um so weniger einigen Anstand finden könne, als derselbe hierunter das beständige nie widersprochene und obangeführtermasen selbst von der Gegenseite anerkannte rechtliche Herkommen vor sich hat.

Gehorsamster Reichshofrath siehet anmit der allerhöchsten Kaiserlichen Resolution und deren Beschleunigung um so mehr in allerunterthänigster Zuversicht entgegen, als die beede verwaißte Rehboomische Töchter sich in den betrübtesten Umständen dermalen befinden, mit schweren Kosten und Gefahr der Erbschaftsmobilien besondere Gewölber und Zimmer miethen müssen, gleichwohl von der ganzen Erbschaft nichts genießen, sondern mit Borgen von einem Taz zum andern ihr Leben hinbringen, folglich in unerschwinglichen Schaden versetzt werden, dafern Euer Kaiserliche Majestät gehorsamstem Reichshofrath nicht zu verstatten geruhen wollten, ohne Zeitverlust die Obsignation, Inventur und Theilung mit Beyziehung sämmtlicher Interessenten vorzunehmen, auch auf den Fall, wann der von der Lith dabey wider Vermuthen nicht erscheinen sollte, jemand ex officio zu bestellen, der in seinem Namen der Abhandlung beywohne. Womit zu Euer Kaiserlichen Majestät allerhöchsten Huld und Gnade gehorsamster Reichshofrath sich allerssubmissest empfiehlt.

Concl. die 8. April. Lectum vero & approbatum die 3. Octobr. 1771.

VI.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Euer Kaiserliche Majestät haben gehorsamsten Reichshofrath in causa der von Rehboomischen Verlassenschaftssperre unterm 18. April. a. c. anderweit erlassenes hiermit beykommendes Votum dahin allergnädigst zu resolviren geruhet:

„Ich finde die Hauptsache noch nicht genugsam
„erörtert, mithin erwarte vorerst eine nähere
„Anzeige, ob, und in welchen Acten der ver-
„storbene Sachsen-Gothaische und Weimarsche
„Gesandte von Rehboom sich vom Dec. 1765.
„an bis zu seinem Tode bey dem Reichshofrath
„ordentlich legitimiret, oder gerichtliche exhi-
„bita unterschrieben, und übergeben habe.
„Indessen aber ist mir ohne längern Aufschub
„ein Vorschlag hierauf zu geben, wie provi-
„sorio modo ohne meinen Gerechtsamen zu
„präjudiciren, und ohne die Hauptfrage noch
„zur Zeit zu entscheiden, die Sperre in beeden
„Sachen einsweilen gehoben, und denen
„Interessenten die Briefschaften sowohl als
„Erbschaften übergeben werden können.“

So viel nun den ersten Punct belanget, so ist alles Nachforschens ohnerachtet keine Spur zu finden, daß der seit vielen Jahren hier als Gothaischer und Weimarischer Gesandte gestandene von Rehboom, der ältere nach dem Jahr 1765. sich beym Kaiserlichen Reichshofrath legitimiret hätte, oder in einer Sache mit einem exhibito eingekommen seye. Was aber vorhero geschehen, ist bereits in dem letztern allerunterthänigst erstatteten Voto bemerkt worden. Den allergnädigst anverlangten Vorschlag eines provisorii,

als

als den zweyten Punct hingegen betreffend, so findet gehorsamster Reichshofrath, daß in der allerhöchsten Resolution folgendes dazu verlanget werde:

a) Daß das Provisorium auf beede Fälle gehen solle, nemlich auf die Verlassenschaft des jüngern von Rehboom, und auf die Verlassenschaft der Verwittibten von Rehboom:

b) Daß bey beeden das provisorium sowohl auf die Briefschaften, als auch die Erbschaften, und

c) dahin gerichtet seyn solle, daß die Sperre einstweilen gehoben, dann

d) denen Interessenten, welches dermalen die Rehboomische beede ledige Töchter, und die von der Lithische Eheleute, als gesammte Erben, dann von der Lith als Sachsen Gothaischer Bevollmächtigte, und der Sachsen-Weimarische Bevollmächtigte von Isenflam Namens ihrer Herzoglichen Principalen seynd, die Briefschaften sowohl als die Erbschaften übergeben werden; dieß alles aber

e) in der Modalität also gefaßt seyn solle, daß dadurch Euer Kaiserlichen Majestät allerhöchsten Gerechtsamen nicht präjudiciret und die Hauptfrage noch zur Zeit nicht entschieden werde.

Ad a. & b.) Nun wollen Euer Kaiserliche Majestät allergnädigst aufzunehmen geruhen, daß hiebey gehorsamster Reichshofrath seinen theuren Pflichten nach dahin die allersubmisseste Vorstellung annoch zu thun sich unterwinde, daß zwar, so viel der Verwittibten von Rehboom Nachlaß betrift, allenfalls noch das provisorium auf die Briefschaften und auf derselben Verlassenschaft, bey dem jüngern von Rehboom aber dasselbe nicht auf die Verlassenschaft desselben, sondern nur allein auf die von seinem Herrn in Händen

gehabte Hausscripturen und geheime Acten, falls ein provisorium bey noch keinem hierwegen existirenden Streit oder Widerspruch hierin auch nöthig wäre, sich erstrecken könne. Denn so hat Euer Kaiserl. Majestät gehorsamster Reichshofrath allschon im letzten Voto humillimo allergehorsamst angezeigt, daß ersagter von Rehboom der jüngere von seinen Höfen Gotha und Weimar bey dem Kaiserlichen Reichshofrath ad omnes causas legitimirt war, und in dieser Verhältniß bis an seinen Tod die Processe beeder besagter seiner Herrn allhier beym Kaiserlichen Reichshofrath geführet habe. Es besagen aber Euer Kaiserlichen Majestät zeithero in dieser Sache erlassene allerhöchste Resolutionen selbsten ihrem wesentlichen Verstand nach, daß die bey Kaiserlichem Reichshofrath Legitimirte zu dessen Versieglung gehören sollen.

Im Fall demnach auch die Verlassenschaft besagten jüngern von Rehboom, bey welchem vom Reichshofrath die Sperre angelegt worden, in das vorseyende provisorium gegangen werden sollte, würde Euer Kaiserlichen Majestät bis hieher ohngezweifelte Gerichtsbarkeit sogar über die bey Kaiserlichem Reichshofrath legitimirten Räthe der Stände ohne alle Noth auf das Zweifelhafte gestellt, und ein ohnwiederbringliches Präjudiz den Kaiserlichen allerhöchsten Gerechtsamen um so eher zugefüget werden; als der Buchstabe der Reichshofrathsordnung Tit. 7. §. 9. und die ununterbrochene Observanz Euer Kaiserlichen Majestät allerhöchsten Gerichtsbarkeit über die bey Kaiserlichem Reichshofrath Legitimirte das Wort sprechen, mithin das in Euer Kaiserlichen Majestät allerhöchsten Namen aufgedruckte Siegel nicht anderst, als nach der bey Kaiserlichem Reichshofrath eingereichten eigenhändigen Erbserklärung sämtlicher Erben und Bitte um Eröfnung der Sperre wieder abgethan werden kann.

Ad c) Findet gehorsamster Reichshofrath auch diesen Umstand zu erinnern, daß bey dem jüngern von Rehboom allein vom Kaiserlichen Reichshofrath, hingegen bey der Rehboomischen Wittwe noch nicht vom Kaiserlichen Reichshofrath versiegelt worden, mithin auch in diesem letztern Fall von einer provisorischen Abthuung nicht, wohl aber nur von Abthuung der Isenflamischen Sperre die Frage seyn könne.

Ad d) Verhoffet Kaiserlicher Reichshofrath die allerhöchste Intention erreichet zu haben, wann derselbe die Meynung des allerunterthänigsten vorzuschlagenden provisorii ratione extraditionis der Briefschaften und Erbschaften an die Interessenten dergestalt nimmt, daß nach der Natur der Sachen die Herausgabe der Briefschaften der Herrn Stände an ihre Bevollmächtigte, und die Erbschaften nebst den dazu gehörenden Documenten, an die Erben geschehen solle.

Ad e) Endlich dürfte es nur auf die formam externam und structuram verborum, wie solche behutsam zu führen, bey diesem Puncte ankommen, indeme ansonst die Natur und Eigenschaft eines jeden provisorii ohnehin ist, daß solches alle Gerechtsame offen und die Streitfrage ohnentschieden läßt.

Votum.

Dieses alles nun vorausgesetzt, so ist gehorsamster Reichshofrath des allerunterthänigsten Dafürhaltens, daß beeden Sachen mit einerley provisorio ohne Nachtheil allerhöchster Kaiserlichen Gerechtsamen nicht geholfen werden könne, sondern

1mo so viel die Verlassenschaft des jüngern von Rehboom betrift, weil solcher bis an seinen Tod bey Kaiserlichem Reichshofrath legitimirt gewesen, wäre solche, wie alle andere Sperre und Abhandlung bey

Kaiser-

Kaiserlichem Reichshofrath zu tractiren, und dahero denen Gesammterben, wie dieselbe um Eröfnung der Sperre anrufen wollen, zu überlassen. Wohingegen die von defuncti Principalen tempore mortis vorseyende Briefschaften belangend, im Fall solche nicht bereits von denen Erben extradiret, Euer Kaiserliche Majestät zugeben können, daß denen beeden Bevollmächtigten von der Lith und Isenflam durch den Kaiserlichen Reichshofraths secretar bedeutet werde, daß sie auf einem Ihnen zu benennenden Tag und Stunde zu Empfangung derenselben sich einfinden möchten, worauf ihnen Reichshofraths secretarius gegen Recognition solche aushändigen könne.

2do Was aber die Verlassenschaft der Verwittweten von Rehboom anlanget, so findet gehorsamster Reichshofrath nur drey Wege, wie provisorie der Sache einsweilen und bis zur Entscheidung geholfen werden könne:

a) Entweder daß die von dem von Isenflam angelegte Sperre provisorie abgenommen und den Erben die Verlassenschaft zu gütiger Behandlung unter sich ohne Concurrenz einer Gesandtschaft oder jemandes von Kaiserlichem Reichshofrath überlassen werde; oder

b) daß dem von Isenflam die Abhandlung der Verlassenschaft provisorie hingegeben würde; oder

c) daß Kaiserliche Majestät bis zur Decision der Hauptfrage gehorsamstem Reichshofrath provisorie allergnädigst verstatten, die Obsignation, Inventur und Theilung, wann letztere nicht in Güte geschiehet, vornehmen zu lassen.

Nun ist zwar die hier in Streit aufwerfen wollende die Kaiserliche allerhöchste Gerichtsbarkeit über die Stände des Reichs und deren Gesandten betreffende Sache von einer solchen Beschaffenheit, daß ohne Verletzung

letzung der Kaiserlichen Reichsoberhauptlichen Gerechtsamen ein provisorium getroffen werden kann; allein es scheint die Allerhöchste Kaiserliche Resolution nur auf ein solches provisorium zu gehen, wodurch den Kaiserlichen allerhöchsten Befugnissen am wenigsten präjudiciret werde. In dieser Vision kann gehorsamster Reichshofrath allein unterthänigste Vorschläge zu einem provisorio thun. Bey dem ersten obgemeldten Wege nun kann derselbe nicht mit Gewißheit voraussehen, ob die Gothaisch- und Weimarischen Höfe sich zur Abnahm des angelegten Siegels werden bewegen lassen, ja es ist vielmehr zu besorgen, daß solche bey verspürter Nachgiebigkeit des Kaiserlichen allerhöchsten Hofes nur die immer höhere Gedanken zu stets mehrerer Unterdruckung der Kaiserlichen Autorität und Gerechtsamen führen werden.

Sodann stehet auch zu besorgen, daß, wenn auch der von der Lith, worzu doch wenig Hofnung vorhanden ist, in gütige Handlung eingehen solle, und die Erben über die Theilung in Güte nicht einig werden könnten, die ganze Streitfrage, wer der Richter seye, immer wiederum austreten werde.

Endlich findet gehorsamster Reichshofrath diesen Weg der Kaiserlichen Dignität so wenig angemessen, daß damit vielmehr ein wahres und ewiges Präjudiz der Kaiserlichen allerhöchsten Gerechtsamen, welchen doch Euer Kaiserliche Majestät nach der allergnädigsten Resolution zu contraveniren entschlossen sind, unzertrennlich verknüpft seyn würde, indeme die Stände diese Nachgiebigkeit zu ihrem Vortheil aufnehmen, und davon zu ewigen Zeiten nicht wieder abgehen würden.

Der zweyte Weg, nemlich dem von Isenflam die Abhandlung provisorie zu überlassen, würde noch zu weit nachtheiligern Folgen für Euer Kaiserl. Majestät Reichsoberhauptlichen Befugnisse führen, indeme die

Stände

Stände dadurch in einen Besitz gesetzt würden, und von dem einmal ihnen auf eine so eclatante Art nachgegebenen Principio, die reservationes und protestationes mögen so umständlich, so deutlich solche immer wollen, hinzugefügt werden, niemals wiederum abzubringen seyn, mithin dadurch die Hauptfrage, welche jedoch Euer Kaiserliche Majestät durch das provisorium noch ohnentschieden zu lassen, allergnädigst anbefohlen haben, von nun an so gut als entschieden anzunehmen seyn dürfte. Gehorsamster Reichshofrath ist dahero ausser Stande, wegen der Verwittibten von Rehboom Verlassenschaft ein anders provisorium, als den obgedachten dritten Weg dahin allersubmissest vorzuschlagen:

Daß nemlich, weil ohnehin ohnversorgte Waisen bey dieser Erbschaft concurriren, mithin die Sache keinen Verzug leidet, Euer Kaiserliche Majestät Dero gehorsamsten Reichshofrath authorisiren, einsweilen die Sperre einzulegen, die von dem von Isenflam angelegte aber, dafern er solches nicht selbst gütlich thut, abzuthun, demnächst das Testament, falls eines sich vorfinden sollte, zu publiciren, dann denen Erben zu überlassen, ob sie über die Inventur und Theilung sich in Güte setzen, oder beedes vor einer zu ernennenden Commission thun wollen, wornach in ein so anderm Fall sie Erben ihre Erbserklärung bey Kaiserlichem Reichshofrath einzureichen, und weiter die Sperrabthuung zu impetriren haben würden.

Hierdurch würde auf einer Seite denen Kaiserlichen allerhöchsten Gerechtsamen nicht so empfindlich präjudicirt, auf der andern Seite aber bliebe die Decision der Hauptfrage, wohin die Verlassenschaftssperre dergleichen beym Reichshofrath nicht legitimirter Gesandten, Residenten und Räthe der Ständen, und ihrer Wittwen künftighin gehören solle, noch immer ohnentschieden, womit zu Euer Kaiserlichen Majestät

aller-

allerhöchsten Hulden und Gnade gehorsamster Reichshofrath sich allerunterthänigst empfiehlet.

Concl. lect. & approb. 9. Dec. 1771.

So viel die Verlassenschaft des Legationsraths Rehboom betrift, kann dieser Punct nach denen vorherigen und gegenwärtig wiederholten Einrathen meines Reichshofraths dahin vorbeschieden werden, daß es denen von der Herzogin von Weimar und Herzog von Sachsen-Gotha in litteris d. d. 14. & 21. Dec. 1770. angebrachten unstatthaften Einwendungen ungehindert, bey der bereits angelegten Reichshofräthlichen Sperre, und demjenigen, was annoch zur Abhandlung dieser Verlassenschaft auf Anrufen der Erben besagten Legationsraths allenfalls vonnöthen seyn mag, in ordine & tramite juris bewerkstelligen zu lassen, sein Verbleiben habe, übrigens die allenfalls annoch in dieser Verlassenschaft befindliche Herzoglich Weimar- und Gothaische Briefschaften und Hausacten der Frau Herzogin und Herrn Herzogen, oder derenselben hierzu Bevollmächtigten, auf gebührendes Ansuchen ohnaufhältlich verabfolgen und behändigen zu lassen, kein Anstand getragen werden würde.

So viel hingegen die Verlassenschaft der Verwittibten von Rehboom anbelangt, da ist von meinem Reichshofrath einsweilen nur noch die Sperre anzulegen, und das vorhandene Testament publiciren zu lassen; alles übrige aber hat noch zur Zeit und bis zu meiner anderweiten Verordnung annoch in suspenso zu verbleiben.

Joseph.

Publ. Resol. Cæsarea 17. Febr. 1772.

VII.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Nachdem das von Euer Kaiserlichen Majestät unterm 7. Dec. a. pr. von gehorsamstem Reichshofrath allerunterthänigst erstattete fernere Votum bis anhero ohnresolviret geblieben, so sind indessen die imploranstischen verwaißten Rehboomischen Töchter abermals unterm 20. Jenner anni curr. mit einer allerdringlichsten Vorstellung eingekommen, haben den Vorwurf, als ob sie die Interessen von dem mütterlichen Vermögen seit dem Tode derselben würklich bezieheten, von sich durch die Originalattestata deren Banquiers, wo diese ihrer Mutter sämtliche Gelder angelegt sind, abgelehnt, und um endliche Erledigung ihrer Sache wehmüthigst gebeten.

Votum.

Euer Kaiserliche Majestät haben demnach gehorsamster Reichshofrath seiner Schuldigkeit und Pflichten nach auch dieses allerunterthäniast anzuzeigen und um Beschleunigung der allerhöchsten Resolution um so mehr allersubmissest zu bitten, als die bedauernswürdigen Umstände ersagten von Rehboomischen Töchtern einer schleunigen Hülfe so würdig als bedürftig sind.

Womit zu Euer Kaiserlichen Majestät allerhöchsten Huld und Gnade gehorsamster Reichshofrath sich allerunterthänigst empfiehlet.

Ich beziehe mich lediglich auf meine über meines Reichshofraths Gutachten vom 9. Dec. vorigen Jahrs allschon ertheilte Resolution.

Joseph.

Publ. Resol. Cæsar. 17. Febr. 1772.

VIII.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Euer Kaiserliche Majestät haben auf die von gehorsamstem Reichshofrath in Betref der Verwittibten von Rehboom Sperre und Verlassenschaft, erstattete allerunterthänigste Gutachten zu resolviren allergnädigst geruhet;

> So viel die Verlassenschaft der Verwittibten von Rehboom anbelanget, da ist von meinem Reichshofrath einstweilen nur noch die Sperre anlegen, und das vorhandene Testament publiciren zu lassen, alles übrige aber hat noch zur Zeit und bis zu meiner anderweiten Verordnung annoch in suspenso zu verbleiben.

Nachdem also gehorsamster Reichshofrath dessen zu allerunterthänigster Folge den 18. dieses bey der Verwittibten von Rehboom Verlassenschaft durch den kaiserlichen Reichshofrathssecretär die kaiserliche Reichshofrathsjurisdictionssperre anlegen ließe, und den 27. ejusdem das vorhandene Testament publiciret wurde: so überreichten die Implorantinnen, verwaißte von Rehboomische Töchter gleich folgenden Tags darauf als den 28. Febr. ihre eigenhändige allerdemüthigste Erbserklärung, und zeigten nebstbey wiederholt wehmüthigst an, wie sie sich zwar den von der Lithischen Eheleuten als Miterben in gütlichem Wege einzugehen abermalen angetragen, doch gar keine Hofnung darzu erhalten könnten, bitteten also nunmehro die Inventur und Theilung nach mütterlicher Disposition um so eher vornehmen zu lassen, als sie mit schweren Kosten immer beladen, und den gänzlichen Verderb ihrer Erbschaftsmobilien zu gewarten hätten.

Euer Kaiserlichen Majestät muß dahero gehorsamster Reichshofrath auch dieses noch allerunterthänigst anzeigen, und um Beschleunigung der fernerweit allerhöchsten Kaiserlichen Resolution allersubmissest bitten.

Womit zu Euer Kaiserlichen Majestät allerhöchsten Huld und Gnade gehorsamster Reichshofrath sich allerunterthänigst empfiehlet.

Concl. die 28. Febr. 1772. lect. vero & approb. die 5. Martii dicti anni.

IX.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Euer Kaiserlichen Majestät ist auf das von gehorsamstem Reichshofrath in Betref der Verwittibten von Rehboom Sperr- und Verlassenschaftssache fernerweit erstattete allerunterthänigste Gutachten zu resolviren allergnädigst gefällig gewesen, die von denen verwaißten von Rehboomischen Töchtern sub præsent. 28. Febr. anni curr. allerdemüthigst überreichte und ad acta gelegte Erbserklärung dem von der Lith zur Gegenerklärung zu communiciren, weiter aber keinen Schritt zu thun. Nach nunmehro unterm 9. April jüngsthin publicirter Allerhöchster Kaiserlichen Willensmeynung zeigt der von Rehboomischen Töchtern ad acta legitimirter Anwald Stubenrauch sub præsent. 4. dieses Monats May allerunterthänigst documentirter an, wasmasen die ordnungsmäßige Insinuation sothaner Erklärung an die von der Lith vollzogen worden, nebstbei aber der zu Ueberreichung der Gegenerklärung bestimmte Termin von 14 Tagen bereits verstrichen seye, bittete dahero, daß Euer Kaiserliche Majestät allergnädigst geruhen

hen möchten, ersagte von sich gegebene Gegenerklärung allermildest zu communiciren, im widrigen aber, dessen unerwartet, nach vorläufig errichtetem Inventario die Vertheilung der mütterlichen Erbschaft aus denen vorhero schon bekannten triftigsten Beweggründen in contumaciam ohne weiters vornehmen zu lassen. Sub præs. 27. ersagten Monats April hingegen überreichte die Herzoglich Sachsen-Gothaische Geheime Legationsräthin Esther Jacobine von der Lith, Gebohrne von Rehboom, als Miterbin, ihre allerdemüthigste Gegenerklärung und respective Verwahrung, um dadurch anzuzeigen, daß sie aus respectuosester Achtung gegen dieses höchste Reichsgericht, als ihr die Erbserklärung communicirt wurde, sich nicht hat entziehen wollen, solche zu Handen zu nehmen.

Da aber Euer Kaiserlichen Majestät ohnehin bekannt seye, wie die Frau Herzogin Obervormünderin zu Sachsen-Weimar mit Einverständniß des jüngst abgelebten regierenden Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha, durch den hier gevollmächtigten Herzoglich Sachsen-Weimarischen Geheimen Legationsrath Isenflam die Obsignation bey ihrer seligen Mutter Verlassenschaft unwidersprochen vollziehen lassen, und das dabey sich angeblich vorgefundene Codicill zu sich genommen hätte: wären also dahero die Gerechtsame der Herzoglichen Höfe so unzertrennlich zusammen verflochten, daß ihr als einer angebohrnen Unterthanin, Dienerin und stets unter solcher höchsten Gerichtsbarkeit stehenden Person nicht zukommen könne, Ihrer Höfen Gutfinden und nöthig erachtenden Anordnungen im mindesten vorzueilen, wann auch nicht außerdeme nebst mehreren besonderen Umständen dasjenige Betrachtung verdiente, was vorhin, ehe das mütterliche Testament von ihren Schwestern zu Dero gehorsamsten Reichshofrath geliefert worden, mit einseitiger Eröfnung vorgegangen seye. Euer Kaiserliche Majestät

wollen dahero allergnädigst erlauben, daß sie bey solcher für dieselbe äußerst bedenklichen Lage der Sache ihr weiteres Benehmen in dieser ihr so betrübten Angelegenheit auf diejenigen Befehle noch vor der Hand aussetze, welche auf ihr beschehenes Nachsuchen die Herzoglichen Höfe zu ertheilen für nöthig finden werden. Unter wiederholter obiger Verwahrung aber zeigte dieselbe schließlich noch demüthigst an, wasgestalten sie niemalen eine so ungleich ausgedeutete Gedenkungsart gegen ihre Schwestern gehabt hätte, sondern gleich nach erfolgtem Todesfall ihrer Mutter selig, solche zu sich in ihre Wohnung zu nehmen bereit gewesen seye, wie auch der Zins für das Aufbewahrungsquartier der Mobilien nicht von ihren Schwestern, sondern von ihrem Manne, dem von der Lith, wovon die Quittung sich noch in seinen Händen befinde, bezahlt worden; es könnten dahero diese Unkosten nicht denen beeden Rehboomischen Töchtern, sondern nur ihnen, denen von der Lith zur Last fallen.

Gehorsamster Reichshofrath findet nun seiner Seits im Grunde dieser überreichten gegenseitigen Verwahrung nichts anders, als eine bloße Verzögerung und Extendirung der Sache in das Weite, um dadurch nicht nur die hierunter meistentheils leidende verwaißte beede Rehboomische Töchter in noch elendere Umstände, als worinnen sie sich dermalen würklich befinden, zu versetzen, sondern auch dieselbe mit der Zeit durch die sich von Tag zu Tag überhäufende Noth endlich zuletzt in alle Wege nach ihrem Wohlgefallen eingehen zu müssen verhoffen.

Euer Kaiserl. Majestät allererlauchtesten Ermessen muß gehorsamster Reichshofrath seiner Schuldigkeit und Pflichten gemäß nochmalen lediglich anheimstellen, was Allerhöchstdieselbe in dieser Sache nach bereits in Euer Kaiserlichen Majestät Allerhöchsten Namen angelegten Reichshofräthlichen Jurisdictionssperre, publi-

cirten

cirten und ad acta gelegten Testament, weiter zu verordnen allergnädigst geruhen wollen, nimmt sich aber anbey die Freyheit, sich auf seine dieser Sache wegen mehrfällig erstattete allerunterthänigste Gutachten einzig und allein zu beziehen, und zur allerhöchsten Kaiserlichen Huld und Gnade allersubmissest zu empfehlen.

Concl.' die 12. May 1772. lectum vero & approb. 22. ejusdem.

X.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Euer Kaiserliche Majestät haben mittelst allergnädigsten Handbillets an das Præsidium de 3. Sept. anni curr. die in gegenwärtiger Rehboomischen Jurisdictionsangelegenheit allhier wieder mit rückanliegende dem Reichsvicekanzler Herrn Fürsten von Colloredo von einem und andern allhiesigen Reichsständischen Gesandten und Agenten überreicht wordene Schreiben Promemoria und Nota und hierüber vom Herrn Reichsvicekanzler mit der Anfrage, wohin er die vorerwehnte Gesandschaften auf weiteres zu vermuthendes Ansuchen vorbescheiden solle, Euer Kaiserlichen Majestät erstattete Vorträge Dero gehorsamsten Reichshofrath zu dem Ende, um hierüber Euer Kaiserlichen Maiestät sein Gutachten ehest zu erstatten sich angelegen zu halten, zu communiciren allergnädigst geruhet.

Nach dem Innhalt sothaner sogleich in Ueberlegung genommener, von Seiten Chur- und Fürstlichen Ständen, benamentlich, Brandenburg, Braunschweig, Sachsen, Baiern und Pfalz, dann Braunschweig und Baaden an denen von denen Weimar- und Gothaischen

Höfen führenden vermeintlichen Beschwerden gemeinschaftlicher Mitantheilnehmungen, gedenken dieselbe nichts anders als gedachten beeden Sächsischen Höfen, denen sie vollkommen beytreten, letzte Vorstellungsschreiben, worauf das Conclusum de 27. Jul. im Reichshofrath ergangen, bey Euer Kaiserlichen Majestät zu unterstützen, und in generali über das aufwerfende principium einer Extension a jurisdictione Cæsarea ihrer Gesandten an das Kaiserliche Hoflager mittelst einer Kaiserlichen allergnädigsten Entschließung und Erklärung dieselbe gesichert, und festgestellt zu erhalten, als sie hierinnen durch das Benehmen des Reichshofraths und die Reichshofräthliche Verfügungen in denen Rehboomischen Specialfällen inskünftige bekränket werden zu wollen befürchten.

Gehorsamster Reichshofrath kann hierbey vor allen nicht unbemerkt lassen: wie bemeldte sich beschwerende wollende Stände ganz ungleich dieses als ein Werk des Reichshofraths ansehen. Derselbe muß nur kürzlich den bisherigen Hergang der Sache seines Orts Euer Kaiserlichen Majestät allerunterthänigst vorzutragen sich die Erlaubniß erbitten. Auf die nach der von Reichshofrath bey Absterben des als ordentlich ad judicium & acta legitimirten Bevollmächtigten Sachsen-Weimarischen und Gothaischen Anwaldts von Rehboom angelegten gewöhnlichen Sperre bey Euer Kaiserlichen Majestät in litteris d. d. 14. & 21. Dec. 1770. von beeden geführten Beschwerden, hierüber aber von Allerhöchstdero gehorsamsten Reichshofrath anverlangtes Gutachten, auch von selbigem darauf erstatteten gutächtlichen Meynung de 21. Febr. 1771. und weiter zu gründlicher Einsicht der Sache noch abgeforderte Gutachten und Erstattung derselben d. d. 3. Oct. & 7. Dec. 1771. wo inzwischen bey Euer Kaiserlichen Majestät Ministerio der Kaiserlichen Reichshofkanzley von gedachten beeden Sächsi-

schen

schen Häusern ihren Gevollmächtigten weiters gehandelt und durch Promemoria eben dasjenige, was dermalen in denen letztern herzoglichen litteris so zu sagen von Wort zu Wort enthalten, ad Manus Herrn Reichsvicekanzlers Fürsten von Colloredo übergeben war, darauf aber die weitere Reichshofkanzley referirt und Vorträge, worinn ebengemeldte Promemoria von Punct zu Punct solide widerlegt, Euer Kaiserlichen Majestät abgegeben worden, haben Allerhöchstdieselben die eigene allergnädigste genommene Entschließung unterm 16. Febr. 1772. an Dero gehorsamsten Reichshofrath dahin gelangen lassen: „So viel die Verlassenschaft des Legationsraths von Rehboom betrift, kann dieser Punct nach den vorhinig und gegenwärtig wiederholten Einrathen meines Reichshofraths dahin vorbeschieden werden, daß es deren von der Herzogin von Sachsen-Weimar und Herzogs von Sachsen-Gotha in litteris d. d. 14. & 21. Dec. 1770. angebrachten unstatthaften Einwendungen ungehindert bey der bereits angelegten Reichshofräthlichen Sperre und demjenigen, was auch zu Abhandlung dieser Verlassenschaft auf Anrufen der Erben besagten Legationsraths allenfalls vonnöthen seyn mag, in ordine & tramite juris bewerkstelligen zu lassen, sein Verbleiben habe, übrigens die allenfalls annoch in dieser Verlassenschaft befindliche Herzoglich Weimarsche und Gothaische Briefschaften und Hausacten der Frau Herzogin und Herrn Herzog und derselben hierzu Bevollmächtigten auf gebührendes Ansuchen ohnaufhältlich verabfolgen und behändigen zu lassen, kein Bedenken getragen werden würde."

Dieser allergnädigst anbefohlnen Vorschrift zu Folge gehorsamster Reichshofrath dann das Conclusum de 17. ejusdem hinaus erlassen: Publicatur Resol. Cæsar. &c. ut supra; und eben so ist auch in der andern Sache von Rehboom Wittib Herzoglich Sachsen-Wei-

mar: und Gothaischen Geheimen Räthin Todesfall, Sperre und Versieglung betreffend, nach denen von Euer Kaiserlichen Majestät Selbsten von Zeit zu Zeit auf jedesmaliges Anfragen gegebene Weisungen in tramite derselben und nicht anderst von Reichshofrath fürgegangen worden, bis endlich Euer Karserliche Majestät durch das allergnädigste Resolutum de 29. May a. curr.

„Es ist in dem Weg Rechtens fortzufahren, „jedoch von dem Verweiß zu präscindiren," Dero gehorsamsten Reichshofrath anzubefehlen geruhet, in dessen Conformität dann der rechtlichen Ordnung nach per Conclusum de 29. Maji, in hac causa partium fürgeschritten wurde.

Nach gedachten beeden Conclusis nun sub præs. 5. Jun. kamen dann erst die weiter Euer Kaiserlichen Majestät überreichte Vorstellungsschreiben in beeden causis derer Herzoglichen Höfe Weimar und Gotha d. d. 24. April. & 2. Maji ein, welche Euer Kaiserliche Majestät lediglich an Dero Reichshofrath gelangen lassen. Wie nun hieraus Euer Kaiserlichen Majestät allerhöchste Intention, von den allerhöchsten vorigen Resolutionen nichts abändern zu wollen, geneigt zu seyn, genugsam abzunehmen wäre, als auch würklich in solchen Vorstellungsschreiben nichts neues enthalten war, und blos jenes, was schon vormals theils im ersten Schreiben, theils in denen von ihren allhiesigen Gevollmächtigten durch weitläuftige Promemoria mittelst Euer Kaiserlichen Majestät Ministerii Allerhöchstderoselben vorgebracht worden, auf welche eben obgedachte Allerhöchste Entschließungen gehorsamstem Reichshofrath ertheilt waren, nach welcher gehabter allergerechtester Vorschrift derselbe wohl nicht anderst mittelst denen letztern Concluf. de 27. Jul. anni curr. zu Werk zu gehen seiner Schuldigkeit nach unterlassen können, folgenden Innhalts:

1mo. Ponantur &c. *ut supra*:

In der andern Sache aber von Rehboom Wittib

1mo. Ponantur &c.

Zur Sache selbst zu schreiten: so kommt alles auf den Generalsatz an:

Ob Euer Kaiserlichen Majestät über deren Ständen des Reichs Gesandte, Residenten und Agenten einige Gerichtsbarkeit, und in deren Folge bey derselben Todesfällen die Obsignation, Inventur und Abhandlung zustehe?

In Erörterung desselben gehorsamster Reichshofrath seinen theuern Pflichten nach von seiner bereits in vorigen allerunterthänigst erstatteten Voris geäußerten Meynung nicht abgehen, sondern derselben nochmalen inhäriren muß; als dergleichen Ansinnen derer Herzoglich Sachsen-Weimar- und Gothaischen und ihren anhangen wollenden Höfen der Kaiserlichen Autorität, Würde und Ansehen sowohl, als der ganzen Verfassung des Römischen Reichs allzunachtheilig, da eine Gleichstellung derer Reichsstände mit freyen Mächten aus einer solchen anmaßlichen Exemtion nothwendig gefolgert und andurch das Band der Reichsstandschaft getrennt würde, wodurch kein einziges vorzufindendes Reichsgesetz vor selbe das Wort redet. Dann die ledig in denen Vorstellungsschreiben angezogene Artikel 1. §. 2. art. 15. §. 1. & 2, art. 18. §. 3. Kaiserlicher Wahlcapitulation blos in genere Stände bey ihren Hoheiten, Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt zu lassen, die landschaftlichen mit oder ohne Mittel unterworfenen Unterthanen, mit landesfürstlichen auch andern Pflichten zugethanene Eingesessenen und zum Land gehörige, von der Bothmäßigkeit und Jurisdiction unter keinem Schein nicht zu eximiren und zu befreyen, item Stände im Reich von ihren ordentlichen Rechten nicht zu dringen; besagen, und kein Wort einer exemtionis derer Gesandten

a jurisdictione cæsarea darinnen zu finden, deren Ständen Gerechtigkeiten und Réchten jedoch extendiren zu lassen, Euer Kaiserlichen Majestät wohl nicht zuzumuthen seyn wird, vielmehr und im Gegentheil die klare und entgegen sprechende Reichsgesetze vorhanden sind, als da ist der Art. 28. §. 7. Kaiserlicher Wahlcapitulation, wo ja deren Stände Gesandte, Residenten und Agenten lediglich von der Kaiserlichen Oberhofmarschalls Jurisdiction, nicht aber von Euer Kaiserlichen Majestät Reichsoberhauptlichen Gerichtsbarkeit befreyt, und mit den Kaiserlichen Reichshofräthen parificirt worden, demnach nichts anderst als ein Reichsherkommen und Possession, worauf solche Exemtion deren Gesandten gegründet werden müßte, übrig bleiben thäte, allein auch ein solches darzuthun wohl schwer fallen mag, da noch anno 1715. als dergleichen bey dem Huldenberg und von Schütz vorgefallenen casu ebenfalls aufgeworfen werden wollte, von regierender Kaiserlicher Majestät geschärft und mit Ernst sogleich geahndet wurde, und noch vor anno 1715. durch das Kaiserliche Hofmarschallamt, welchem es damals noch zugestanden, nomine cæsaris die Kaiserliche Jurisdiction über die Abgesandte derer Stände von unvordenklichen Jahren ausgeübt, ja auch noch post annum 1715. und noch in neueren Zeiten exercirt worden, als Euer Kaiserliche Majestät in vorigen Votis humillimis ausführlich vorgelegt worden, in denen Herzoglich Weimar- und Gothaischen Schreiben selbsten sieben Casus eingestanden werden müssen, und nur einzige fünf bis ad annum 1760. vor sich angezogen werden können, aus welchen wenigen und wann auch noch ein und anderer Casus darzu kämen, doch bey obbemeldten Umständen kein Reichsherkommen zum Nachtheil der Reichsverfassung gleich zu folgern seyn mag.

Da nun Euer Kaiserliche Majestät mit Ertheilung einiger Resolution annoch zurückzuhalten gedächten, die

noth-

nothwendige Folge seyn würde, von noch mehrern Höfen und auch von den bereits eingekommenen mit noch weiteren Vorstellungen behelliget zu werden, wo alsdann am Ende gleichwohl eine Entschließung, aber nach indeß noch mehr vulnerirter Sache nicht umgangen werden könnte; die sämtliche sich bishero beschwerende Höfe auch um Kaiserliche allerhöchste Resolution inständigst bitten; so findet gehorsamster Reichshofrath keinen Grund, deren Aufschub allerunterthänigst einzurathen, sondern ist vielmehr der ohnzielsetzlichen Meynung, daß solche von nun an per Ministerium beyläufig folgendermasen ertheilt werden könne:

Wie Ihro Kaiserliche Majestät nach Dero angestammten Gerechtigkeitsliebe gesammter Stände des Reichs Gerechtsame zu bewahren und aufrecht zu erhalten fest entschlossen wären, durch eben diese Gerechtigkeitsliebe aber geleitet, nicht geschehen lassen könnten, der Stände des Reichs Gesandschaftliche Rechte gegen den Buchstaben der Reichsgesetze und gegen die Verfassung des Reichs zum Nachtheil Ihro Majestät reichsoberhauptlichen Jurisdiction ausdehnen zu lassen, dahin aber gleichwohl Sorge tragen wollten, daß die Gesandtschaftlichen Scripturen nicht mit unter die Sperre genommen, sondern ohne genommene Einsicht sofort an die dazu Bevollmächtigte extradirt — auch wann sich das Vermögen des Verstorbenen in territorio statuum befinden sollte, die am Kaiserlichen Hoflager vorgefundene Habseligkeiten so fort nach gefertigter Consignation gegen Recognition an die Behörde ausgehändigt würde.

Womit gehorsamster Reichshofrath sich zu Euer Kaiserlichen Majestät Allerhöchsten Kaiserlichen Gnaden allerunterthänigst empfehlet.

Conclusum die 11. Sept. 1772. Lectum vero & approbatum die 18. ejusdem.

XI. Grund-

XI.

Gründlicher Beweiß und Ausführung.

Die einem Kaiserlichen Hofmarschall, als obristen Hofrichter über das am Kaiserlichen Hoflager befindliche Personale, in Civil- und Criminalsachen zustehenden Jurisdiction betreffend: zu dessen vollkommentlichen Begriff 1mo der Ursprung und beständige Erhaltung dieses eminenten Hofamts, an dem Kaiserl. Hoflager; 2do dessen eigentliche Amtsverrichtungen und zustehende Jurisdiction, über das am Kaiserlichen Hoflager befindliche Personale; 3tio dessen viel hundertjährig beständige Possession; endlich 4to von dem Reichshofrath und Reichskanzley hievon angesinnte Exemption bewiesen wird.

Primo: Der Ursprung eines Kaiserlichen obristen Hofrichters ist in Primordio Monarchiæ Romanorum, unter dem Namen Quaestoris, vel Praefecti Praetorii sacri Palatii, mit der ihme beygelegten Macht und Authorität zu suchen, und in verschiedenen titulis et legibus in corpore Juris Civilis Romani zu erfinden: daß demselben deren Hofleuten, oder anderen dem Kaiserlichen Hof folgenden, und besuchenden Personen Strittigkeiten zu erörtern und zu entscheiden obgelegen, dessen Amts- und Machtvorzüglichkeit Wessenbecius ad Tit. F. F. de off. Præfect. Prætor. folgendlich beschreibet: quod Potestati Præfecti Prætorii, nulla dignitas sit æqualis, vice sacra id est Imperatoribus judicet, et talibus, tantisque noscatur jubere, quos etiam Provinciarum Judices non auderent contemnere.

Diese Bestellung eines Hofrichters ist auch, nach dem ins Teutschland übertragenen Kaiserthum, von Caroli Magni Zeiten, und allen nachgefolgten römi-

römischen Kaisern deutscher Nation erhalten, und dessen Jurisdiction über das an dem Kaiserlichen Hoflager befundene Personale ausgewiesen worden; wie es Carpzov. de lege Regia Cap. 14. Sect. 6. n. 29. bezeuget: olim quippe Præfectum Palatii in Aula Regia et Prætorio Francorum omnes *nullo penitus exemto*, judicasse legimus, ita ut ipsemet Princeps, si ab aliquo conveniri se pateretur, coram hoc Judice se sisteret: itaque suadente duplici ratione, ex parte *Domini*, et ex parte *Ministri*; Ratio ex parte *Domini* in honore sita est; Ipsius Principis character et fastigium illustre personam ejus a quocunque foro Territorii sui eximit; adeo quidem, ut nec statutis, quae ipsemet condidit, vel authoritate sua corroboraverit, ullo modo obligetur; Ratio denique ex parte *Ministrorum* in utilitate latet: ideo scilicet Justitiam Ministris Aulicis in ipsa Aula impertiendam credendum, ne soient point detournés du service, qu'ils doivent à son Maistre &c. wie es zu dessen Beweiß Augustus Adolphus ab Haugwiz Tract. de Regni et Aulae Marescallorum origine et officiis etc. Cap. 6. Sect. 2. num. 552. et seq. mit mehrerm bewei-set, und mit denen fast von allen europäischen Königreichen und Höfen angeführten Exemplis bestättiget.

Anno 1236. hat Kaiser Fridericus II. in der berühmten Reichsconstitution cap. 24. seinen Kaiserlichen Hofmarschallen und Hofrichtern, die erste schriftliche Instruction dahin ertheilet: daß Er alle Tage zu Gericht sitzen, ohne den Sonn- und Heiligen Tag, und solle die Leute richten, die ihme klagend von allen Leuten vorkommen, Fürsten und andere Hofleute, wo es gehet an Ihr Recht, oder an Ihr Erbe, oder an Ihr Ehre ꝛc. et cap. 27. hernach daß die Gericht Scheide und Briefe (id est Sententiae) mit des Hofrichters Insigl bereder und gefertiget werde.

Dieses

Dieses Obrist-Hofrichteramt ist am Kaiserlichen Hoflager beständig erhalten, endlich zu einem Erzmarschallamt des römischen Reichs erhoben, und dem Churhaus Sachsen zugeeignet worden, und was heutiges Tages ein Obrist-Hofmarschall in Jurisdictionalibus super Familiam Principis verrichtet, das hat vor Zeiten ein Erbmarschall gethan, und seynd beede vermög Kaisers Carl IV. goldenen Bull Tit. 29. des Herrn Churfürsten in Sachsen substituirte Officiales, auch deren Afterämter mit der Churfürstlichen Dignität besagter goldenen Bull Tit. 20. unzertrennlich verbunden, auch in der goldenen Bull als einem Fundamentalgesetz des heiligen römischen Reichs bestättiget worden.

Secundo: Des heiligen römischen Reichs Erzmarschallen, dessen Vicarii Reichserbmarschallen, und bey beeder Abwesenheit des am Kaiserlichen Hoflager stehenden Obrist-Hofmarschallamtsverrichtung bestehet fürnehmlich in Vortragung des Reichsschwerdts bey denen Kaiserlichen öffentlichen Funetionen. Das Reichsschwerdt ist das Signum Justitiae et Judicii supremi, cui autem signum, eidem et signatum competit, wie dann von allen Publicisten und Historicis bezeuget wird, teste Knipschild de Jure et Privilegiis civit. Imp. Lib. 2. Cap. I. n. 77. et 78. olim Imperatores Romano-Germanicos in civitatibus Imperii Comitia et conventus Imperiales celebrasse, et Imperii Marescallum sua Jura exercuisse; mit beygefügter Ursach: quod autem Marescallus Aulicus in Aulicos et Imperii Haereditarius in status eorumque Legatos ac Legatorum famulos, omnesque advenas, Jurisdictionem exerceat; Id ex veteri quodam instituto oritur, et hac ratione factum censetur: quod indigna res fuerit visa, potestatem in Aula ab alio, quam ejusdem Marescallo usurpari, und nachdeme bey denen in Reichsstädten gehaltenen Kaiserlichen Hoflagern

zwischen

zwischen deren Reichsstädten Magistratur und dem Reichserbmarschallen dieser Universaljurisdiction halber Irrungen sich geäußert haben; seynd solche durch die, von Kaiserlicher Majestät Mathias verordnete Commission zu Augspurg den 26. Octob. 1614. und zwar in specie quoad Jurisdictionem Civilem et Criminalem §pho: was zum dritten ꝛc. dahin reguliret worden: daß der Reichserbmarschall die Jurisdiction über die Stände, oder deren Gesandten, wie auch Fremden, und außer Reichs gesessenen Potentaten, oder ihren Botschaften, Diener und Gesandten die Jurisdiction ganz alleinig haben und behalten solle ꝛc. Die Bewegursachen bestunden in denen von allen römischen Kaisern deutscher Nation, sonderheitlich unter Kaiser Ottone IV. erhaltenen Privilegien und Gerechtsamen, von welchen bey Ursperg ad Annum 1209. das mehrere, und forderist in speculo Saxonico lib. 3. act. 60. wie Welser a Neunhoff de S. R. I. summis officialibus Cap. 9. num. 52. anführet: folgendlich zu lesen: In quamcunque Civitatem Imperii Rex devenerit, ibi telonia vacabunt sibi et Monetæ; quamcunque etiam Provinciam seu Territorium intraverit; Judicium illius sibi vacabit, et ei licebit judicare omnes causas, quæ coram Judicio non fuerant inceptæ, aut finitæ; Und obwohlen es zwar dermalen von dem ersten membro ziemlich abkommen, und von denen Kaisern die Münz und Zoll denen Reichsstädten überlassen worden; so ist es doch respectu der Hofjurisdiction bey dem alten Herkommen geblieben.

Die Functiones eines Hofmarschallen werden von denen Publicisten in *Politicas*, *Curiales* seu *Ceremoniales* & *Jurisdictionales* abgetheilet; und indeme von denen zwey erstern Functionen kein Anstand; also respectu Jurisdictionalis übriget noch anzuführen, was für ein Personale dem Kaiserlichen Hofmarschall angewiesen seye? Darüber macht vor angeführter ab

Haug-

Haugwitz Cap. 6. n. 20. et 84. den folgendlichen Ausschlag: Personæ in Imperio nostro sunt vel domesticæ, peregrinæ seu advenæ; domesticæ nobis sunt status Imperii, eorumque Legati, Ministri, et Famuli, omnis generis, atque Conditionis, *in quos omnes Mareschallus Imperii Juris dicendi* potestatem habet, nec ipsis civibus urbis exclusis; sicuti Mareschallus Aulæ Cæsareæ in Ministros et famulitia Imperatoris, fundamentum autem et rationem Jurisdictionis horum Mareschallorum, Imperii nempe, et Aulæ Cæsareæ D. D. in fundata Imperatoris, quoad exercitium Jurisdictionis ubicunque est, intentione ponunt; Imperator enim habet universalem in Imperio Jurisdictionem, et ratione istius universalis Jurisdictionis, et protectionis Imperii, Dominus omnium est. Gail. lib. 1. Cap. 11. n. 4; Alles obiges bekräftigen, die von denen Kaisern in vorigen Saeculis dero Hofmarschallen von Zeit zu Zeit gegebene Instructiones, von welchen des Kaisers Maximiliani d. d. 18. May 1564. (die auch vom Kaiser Mathia den 21. Febr. 1615. bestättiget worden) der Extract dahin lautend angeführet wird: Erstlich, soll gedachter unser Hofmarschall, wer zu unserm Hofgesind zu klagen hat, verhören, Entscheid, Recht und Strafe ergehen lassen; darzu so mag er nach Gelegenheit der Händel, wann sie ansehnlich seyn würden, etliche unsere Räthe und Diener erforderen, die Ihme in dem Räthlichen beyseyn, und gehorsam thuen sollen, damit unter dem Hofgesind löblich Ordnung, Fried, und Recht erhalten, und alle fremde Anklag verhütet werde.

Und in dieser Activität ist bis anhero durch so viele hundert Jahre, von Anfang des deutschen Kaiserthums immerhin der Kaiserliche Hofrichter, oder Hofmarschall beharrlich geblieben; dessen Jurisdiction nicht

allein

allein in publica et fundamentali lege Imperii, sondern auch in denen gemeinen beschriebenen Rechten, fürnehmlich aber in dem Anno 1637. sub Tit. status particularis Regiminis S. Cæsar. Majestatis Ferdin. II. in Druck ausgegangenen Libell. sub Cap. 8. incipit. Particularia de 4. Summis Aulæ Cæsareæ Officiis, und in den alten Instructionen, non modo in omnes Aulicos & Ministros alios ad Aulam Cæsaream spectantes, sed in cæteros etiam Agentes, Legatos, Deputatos, Sollicitantes, et ejusmodi viros in Aula Cæsarea negotia, et res agentes, dergestalt fundirt, daß Ihro Kaiserliche Majestät Dero Hofgericht bey seinen uralten Rechten und Gerechtigkeiten zu schützen mehr als überflüßige Ursache haben; Es wollte dann Ihro Kaiserliche Majestät an Ihrer höchsten Jurisdiction (darunter des Reichshofraths, und Reichscanzley Personale ungemittelt begriffen ist), welche ein obrigkeitlicher Hofmarschall in Dero Allerhöchsten Namen, aller Orten, sowohl in all Deroselben Erbkönigreichen und Landen, als auch im heiligen römischen Reiche, wo die Kaiserliche Hofstatt ist, exerciren thut, einen Eintrag und Eingriff zu machen gestatten.

Tertio: Diese a Sæculis von dem Kaiserlichen Hofmarschallen am Hoflager ausgeübte Jurisdiction, und dessen beständige Possession könnte man mit unzählbaren Exemplis und Documentis beweisen, wann die annoch zu Prag in der Hof- und Reichsregistratur reservirte, und bis auf die Zeiten Kaisers Rudolphi II. verhandelte Acta und Jurisdictionalia an der Hand wären; Nachdeme aber auf Absterben Kaisers Rudolphi II. von dem Nachfolger Ihro Majestät Kaiser Mathias das Hoflager nach Wien übersetzet worden, und demselben auch der Reichshofrath, und Reichscanzley anhero gefolget ist; hat der Hofmarschall über die ganze Hofstatt, und was am Hoflager sich erfunden, und also auch über das Personale des Reichshofraths

raths, und Reichskanzley sowohl in denen fürgefallenen Rechtsbegebenheiten, als auch bey Todesfällen mit Obsignirung deren Verlassenschaften die obristhofrichterliche Jurisdiction, ohne jemandes Widerrede, ruhig ausgeübet; welches durch die angefügte Verzeichniß und darin ab Anno 1603. angemerkte, besondere Casus, und Facta, davon die Acta vorfindig, bewiesen wird; in dieser Consignation seynd forderist die am Hoflager verstorbene Reichsvicekanzler und Reichshofräthe benamster zu ersehen, deren Verlassenschaften der Hofmarschall abgehandelt, die Pupillen mit Gerhaben versehen, und alles in Richtigkeit zufriedentlich gesetzet hat.

Es hat zwar Anno 1630. der damalige Reichsvicecanzler Peter Heinrich von Strallendorf bey dem Todesfall des Reichshofcanzleysecretarii Lateinischer Expedition Gerhard von Zwetten seel. in Vornehmung der Obsignation, und Abhandlung der Erbschaft dem Hofmarschallen eine Hinderniß zu machen, sich angemaßet, alleinig auf die dagegen an Ihro Kaiserl. Majestät Ferdin. II. pflichtmäßig gemachte Vorstellung, wurde sub dato Regenspurg den 19. Octobris 1630. durch das anschlüßige Rescript dem Reichsvicekanzler Freyherrn von Strallendorf sein Anmaßen und Unterfangen nachdrücklich vorgestellet, und dem Kaiserlichen Hofmarschallen in Fürkehrung seines Amts nicht zu präjudiciren, oder einigen Eintrag nicht zuzufügen 2c. anbefohlen, hingegen dem damaligen Hofmarschallen Georg Ludwig Grafen zu Schwarzenberg bey seiner Jurisdiction, und des Amts üblichen Gebrauch und alten Herkommen zu schützen und Hand zu haben, allermildest zugesagt. Sieben Jahre hernach, als Anno 1637. gleichgemeldter Reichsvicekanzler Freyherr von Strallendorf sein Amt und Leben geendet; wurde dessen Erbschaft ohne Hinderung oder Contradiction von dem Hofmarschall in

die Jurisdictionssperre genommen (gleich es auch bey denen specificirten und verstorbenen vielen Reichshofräthen beschehen) und vollkommentlich abgehandelt, bey dieser obristhofrichterlichen Jurisdiction und dessen beharrlichen Posseß nicht nur in Todesfällen und andern Civilsachen, sondern auch in Criminalbegebenheiten, über das an dem Kaiserlichen Hoflager befindliche Personale, ohne Ausnahm des Reichshofraths, und der Reichscanzley Personalis, hat sich jeder Kaiserliche Hofmarschall beständig erhalten; zu dessen umstößlichen Beweiß, die in causa Friderici Willii Jurium Doctoris contra Hermann von Questenberg, Freyherrn und Reichshofrath, von dem damaligen, und bis 40 Jahre lang in diesem Hofamt gestandenen Hofmarschallen Heinrich Wilhelm Grafen von Stahrenberg den 19. August 1639. abgefaßte Urthel, wie nicht minder, die von Ihro Kaiserlichen Majestät Ferdinando III. sub dato Welß den 30. May 1640. auf des jüngern Johann Jacob Wissig allerunterthänigst gethane Instanz ergangene weitere Resolution angeleget wird; aus welcher letztern abzunehmen: daß dem in Wien zurückgelassenen angesetzten obristen Hofmarschall anbefohlen worden: neben denen hiervor darzu gewesten N. Oe. Regierungsräthen, auch andere anstatt der jetzt abwesigen Reichshofräthen zu sich zu ziehen, den weiteren geschlossenen Proceß, alsbald fürnehmen, fleißig examiniren und berathschlagen, und alsdann darüber ein Urtheil verfassen solle 2c.

Aus dieser Allerhöchsten Kaiserlichen Ferdinandischen Resolution wird also bekräftiget: daß bereits oben angeführtermaßen, und nach Innhalt der Kaiserlichen Maximilianischen Instruction der Kaiserliche Hofmarschall in denen ansehnlich- oder wichtigeren Sachen die Reichshofräthe zum Berathschlagen berufen und gebrauchet, und hierdurch die Ihme

gebührende Jurisdiction über die Reichshofräthe quoad Personale ausgeübet habe.

Diese principaliter, und forderist dem Reichserzmarschall und Churfürsten zu Sachsen in denen des heiligen römischen Reichs Fundamentalgesetzen fundirte und zugetheilte, und nomine dessen von dem Reichserb- und Kaiserlichen Hofmarschall beständig geübte Jurisdiction, über das an dem Kaiserlichen Hoflager befindliche Personale, ist von Zeit deren eingeführten Kaiserlichen Wahlcapitulationen immerhin bestättiget, und von Kaiser Carl V. Art. 4. die Churfürsten bey Ihren Hoheiten, Würden, Recht und Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt bleiben zu lassen, und Art. 12. die Reichs- und Königliche Aemter am Hof, und sonsten im Reich in ihren Aemtern bey ihren Ehren, Würden, Gefällen, Rechten und Gerechtigkeiten bleiben, und denenselben nichts entziehen oder entziehen zu lassen, feyerlichst zugesagt, und eben also in Capit. Ferdinandi I. Art. 2. & 12. in Maximiliani II. Art. 4. & 13. in Rudolphi II. Art. 3. & 12. in Mathiæ I. Art. 4. & 13. in Ferdinandi II. Art. 3. & 11. in Ferdinandi III. Art. 3. & 15. in Ferdinandi IV. Art. 3. & 46. und in Kaisers Leopoldi Art. 3. & 40. jurato bestättiget worden, und obgleich vor der Kaiserlichen Leopoldinischen Wahlcapitulation Anno 1658. den $\frac{17}{27}$ April von denen Fürsten und Ständen des Reichs dem Churfürstlichen Collegio einige Monita übergeben, und darin ad Art. 41. letzterer Wahlcapitulation Ferdinand IV. angetragen worden, der Churfürsten, Fürsten und Stände, Räthe, Residenten, Agenten, Sollicitanten, und deren Angehörige am Kaiserlichen Hof von der Leibsteuer und denen Personal-*Oneribus* allerdings zu befreyen ꝛc. so ist man doch hiebey auf die Exemption a Jurisdictione des Hofmarschallens nicht einmal verfallen, dahingegen in der

hernach

hernach den 18. Julii 1658. beschwornen Leopoldinischen Capitulation Art. 46. denen Churfürsten in Ihre Aemter keineswegs vor- oder einzugreifen, forderist aber dem Kais. Hofmarschallen in seinen zukommenden, und NB. von dem Erzmarschallamt dependirenden Amtsverrichtungen, durch die Landesregierung, oder andere keinen Eintrag oder Hinderung zu machen ꝛc. ausnehmentlich vorgesehen worden.

Quarto: Dieser Hofmarschallamtsjurisdiction hat der Reichshofrath und Reichscanzley unter glorreichester Regierung höchsterwähnten Kaisers Leopold allermildesten Andenkens sich zu entziehen, und da Anno 1666. des Reichshofrathsagenten Garbi Ehewirthin gestorben, und an ihre Verlassenschaft von dem Hofmarschall die Jurisdictionssperre angelegt worden, sich deme zu widersetzen angefangen: alleinig auf die an Ihro Kaiserl. Majestät von damaligen Hofmarschallen allerunterthänigst gemachte Vorstellung ist derselbe durch die Resolution dd. 20. Octobris 1666. bey der ihme gebührenden Hofjurisdiction allergnädigst geschützet worden. Ebenmäßig nach Absterben des Ernst Grafens von Oetting gewesenen Reichshofrathspräsidenten seelig, haben dessen Söhne und Erben der Obrist-Hofmarschallamtsjurisdiction zu decliniren vermeynet, vorschützend: daß wider sie, als immediate Stände des Reichs keineswegs dem Hofmarschallen die Jurisdiction gebührete, zugleich auf die Reichshofrathsordnung sich berufen ꝛc. dessen ungeachtet aber, durch die unterm 26. Januar 1671. erfolgte Kaiserliche Resolution unter dem Hofmarschallengericht zu stehen, angewiesen worden seynd.

Endlichen bey der Wahlcapitulation Kaisers Josephi I. und Kaisers Carl VI. glorreichesten Andenkens, und zwar im letztern Fall, vermittels eines zwischen Churmainz und Churböheim zu Frankfurt am Mayn den 11. October 1711. in privato unter sich

allein abgeredten Vergleichs hat man das Personale des Reichshofraths und Reichscanzley der hofmarschallischen Jurisdiction völlig zu entziehen angesinnet, und von Seiten Churmainz die Sache dahin eingeleitet: daß in ersterer Capitulation Art. 40. und in letzterer, Art. 25. folgendes eingeflossen: daß die Reichshofräthe, wegen der Zöll, Steuer, und anderer Beschwerdenbefreyung, denen Kaiserlichen und des Reichscammergerichts Assessoren gleichgehalten werden, und sie sowohl, als der Stände Agenten, von den Land- und anderen Gerichts- und Beamtenjurisdiction, auch soviel die Obsignation, Sperrung, Inventirung, Edition der Testamenten, Versorgung der Kinder und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Personal-*Onevibus* allerdings befreyet seyn sollen ꝛc. Nach vollbrachter Kaiserlichen Wahl und Publicirung der Capitulation wurde von damaligen Hofmarschallen Adam Fürsten zu Schwarzenberg feyerlichst protestiret, und gründlich vorgestellet, daß durch dergleichen Privatverständniß dem Churhaus Sachsen, und Reichserzmarschallamt, auch dessen vices gerentibus, und zwar ohne derselben Vernehmung an ihren zustehenden Juribus nichts benommen, oder eingeschränkt werden können; in Erwägung, wann es die Hochheit, Würde, Recht, Gerechtigkeit, Macht und Gewalt eines Churfürsten, oder derselben Vormünder und Einschränkung betrifft, und derentwillen ein Anspruch oder Irrung erwecket wird; dergleichen Ansprüche und Anstände nach denen Reichsgesetzen, nnd im heiligen römischen Reich wohlhergebrachten Gewohnheit mit Vernehmung der Interessirten auszumachen seynd, gleich es Anno 1562. wegen strittiger Ansage auf denen Reichstägen zwischen Churmainz und Churfachsen, so bey Carpzov. de Lege Regia german. Cap. 11. Sect. 6. n. 14. zu finden, item wegen der,

bey

bey Anwesenheit Ihro Kaiserlichen Majestät in einer Reichsstadt dem Reichserbmarschallen zukommenden Policey und Jurisdiccion in Civil- & Criminalibus, mit denen Reichsstädten entstandenen Irrung und Mißverstand zu Augspurg Anno 1614. von Ihro Kaiserl. Majestät durch Anstellung einer aus Churfürsten und Fürsten des Reichs verordneten Commission, teste Knipschild de Jurib. & Privileg. Civit. Imp. Lib. 2. cap. 1. n. 95. beobachtet, und solche Controvers teste Limnæo de Jur. publ. Lib. 9. cap. 1. num. 84. interventu Ducis Bavarici & Würtembergici, eorumque Legatorum per transactionem ea Lege, *si cæsarea Majestas & serenissimus Saxoniæ Elector eam rati haberent*, beygelegt worden ist; und aus diesen Beweg-ursachen findet sich ein jeweiliger Kaiserlicher Hofmarschall inhaltlich, der beeydigten Pflicht verbunden, die besaz der Kaiserlichen Capitulationen von dem Erz-marschallamt ihme zustehende, und dependirende Jura und Amtsverrichtungen auf das möglichste zu schützen; um so mehr, als da die Occasione der letzthin verstorbenen Fürstin von Hohenzollern, und Aebtissin zu Münsterpilß vorgebrachte

Fundamenta des Reichshofraths

und dem Hofmarschall strittig gemachte Jurisdiction, die in præmissis für das Obrist-Hofmarschallamt stehende stärkere Fundamenta mit nichten entkräften; immaßen man

1mo. Gleich im Eingang, als eine bekanntliche Sache von selbsten eingestehet: daß der Kaiserliche Obrist-Hofmarschall eigentlich über die in Kaiserlichen Hofdiensten stehende, mithin zur Kaiserlichen Hofstatt immediate gehörige Personen seinen Gerichtszwang auszuüben habe; man zweiflet nicht, es wird das Personale und jedes Individuum des Reichshofraths und Reichscanzley sich hierzu bekennen müssen; daß jeder

in wirklichen Kaiserlichen Hofdiensten stehet, und von dem Kaiserlichen Hof besoldet werde, einfolglichen, ein wirklicher Kaiserlicher Hofdiener, obschon einer vor dem andern in eminentiori Charactere seye; widrigens würde ihme unbillig das Prædicatum eines Kaiserlichen Hofraths beygelegt; um so billiger aber die Exemptiones, Freyheiten und Beneficia, als Hofquartier ꝛc. (welche lediglich dem Personali einer Kaiserlichen Hofstatt zukommen) zugestanden, und gestattet. Es ist zwar wahr, daß der Reichshofrath seine Denomination zum Theil von Hof hat (als welchem er immer zu folgen, instructionirt ist) vornehmlich aber derivirt derselbe seinen Namen von dem Reiche, welches er zu judiciren hat; gestalten dieses hohe Mittel, ob es schon in ipsa Aula & Domo Principis stabilirt ist; so ist jedoch solches nicht propter Aulicos, & pacem Aulicam, sondern wie mehr angeregte Reichshofrathsordnung, gleich zu Anfang in terminis vermag, zur Beförder- und Vollziehung der werthen Gerechtigkeit NB. im römischen Reich geschehen; und wie dann nun der Kaiserliche Obrist Hofmarschall sich in des römischen Reichs Justiz- und Policeywesen nicht zu meliren verlanget; also prätendirt er auch ganz billig, daß der Reichshofrath ihn in seiner Hofordnung und hofrichterlichen Botmäßigkeit nicht irren, sondern vielmehr seine eigene Mitglieder, so ohnedem auch mehrern Theils wirkliche Cämmerer, und also um so viel mehr familiæ Principis zu annumeriren seynd, zu Observir- und Befolgung alles dessen, was der Kaiserliche Obrist-Hofmarschall pro pace totius Aulæ, sive in politicis, sive Juridicis ordnet und gebietet, anweisen und verhalten solle; im widrigen Falle, da nemlich ein so namhafter Theil der Kaiserlichen Hofstatt, welchen der Reichshofrath, Reichscanzley, Residenten und Agenten mit Weib und Kindern, Sollicitanten, Schreibern, Laquayen und

anderen

anderen Diensiboten formiren, ein besonderes forum sortiren: noch an jene Ordnungen, gleich anderen dem Kaiserlichen Hof folgenden Räthen und Bedienten gebunden seyn sollten, die allgemeine Hofruhe und Sicherheit zu erhalten, sondern nichts, als Inconvenienz und Unordnungen zugewarten seyn würden.

Ad 2dum. Widerspricht man sich selbst, wann man dem Obrist Hofmarschallamt nie eine oberste Gerichtsstelle zu seyn, eingestehet; da man doch dieses von selbsten mit dem Prädicat, als Obrist-Hofmarschall beehret; des Obrist-Hofmarschalls Verrichtung an dem Kaiserlichen Hoflager bestehet fürnehmlich in dem Richteramt, also bleibt er der obriste Richter am Hof; annebst wird so unerweißlich, als nirgends gegründet, angegeben: daß das Hofmarschallamt allzeit dem Reichshofrath *in Judicialibus* subordiniret gewesen; indeme das Hofrichteramt in dem deutschen Kaiserthum über 1000 Jahre gestanden, und in der goldenen Bulle, auch anderen Reichsfundamentalgesetzen fundiret; und in allen Kaiserlichen Wahlcapitulationen, in seinen zukommenden und von dem Erzmarschallamt dependirenden Amtsverrichtungen (sunt verba Capitulationis Leopoldinæ Art. 46.) zu lassen, bestättiget worden, wo der Namen des Reichshofraths noch unbekannt gewesen ist. Der Reichshofrath (welchem man alle Veneration zugestehet) ist des regierenden Kaisers in Reichssachen bestellter Hofrath, welchem, qua tali keine Jurisdictio ordinaria, et absoluta, sondern lediglich delegata zugestanden wird, und zwar aus dem bey allen DD. und Publicisten recipirten Rechtssatz: Quod hoc Tribunal tempore mortis Imperatoris expiret; et quia hæc jurisdictio ipsi Majestati annexa est. Daß man einige kund, durch Decreta per Imperatorem dem Hofmarschall gemacht, ist von keiner Erheblichkeit; dann wann solche cum praesciru & mandato Impe-

 ratoris

ratoris geschehen, hat man es, als ein Mandatum Imperatoris, nicht aber des Imperialis Consilii Aulici angenommen; maßen es dem Hofmarschall gleichgültig gewesen, ob Ihro Kaiserliche Majestät Dero allerhöchste Willensmeinung und Befehle durch den Reichshofrath, oder Hungarische, oder Böhmische, oder Oesterreichische geheime Stelle oder anderen Kaiserl. Königl. Hofrath, schriftlich, oder auch mündlich, durch einen Cammerherrn, oder andere accreditirte Person insinuiren lassen, weilen es jederzeit ein Kaiserlicher Befehl gewesen, welchen der Hofmarschall zu befolgen schuldig verbleibet, hingegen hat man auf die von dem Reichshofrath, ohne Wissen Sr. Kaiserlichen Majestät abgegebene insinuata, oder angebentliche Decreta gar nicht reflectiret, und ganz außer Acht gelassen; wie der Reichshofrath mit anderen Stellen correspondiret, verdienet keine Merkwürdigkeit, indeme der Hofmarschall, wegen seines präeminenten Hofamts von anderen Gerichtsstellen sehr unterschieden, und keine Maaß sich vorzuschreiben lassen, schuldig zu seyn sich erachtet.

Die angeführte Casus in causa Agenten Muhrs, und im Muthischen Debitwesen per Imperatorem ausgestellte insinuata, hat man als Mandata Imperatoris, sed non Consilii Imperialis Aulici angesehen, und zu Beförderung der Justiz befördert; und wann dergleichen Willfährigkeit zu des Hofmarschallens Jurisdictionspräjudiz wollen angesehen und exemplificiret werden, so wird man, wie vormahlens, solche gänzlich außer Acht lassen, und dadurch facto bekräftigen, daß der Hofmarschall in seiner in denen Fundamentalreichsgesetzen fundirten Jurisdiction, Niemanden, als Ihro Kaiserliche Majestät als des heiligen römischen deutschen Reichs Allerhöchstes Oberhaupt, pro superiori, nicht aber dessen Reichshofrath erkenne; wie man es auch bey der letztlich anführenden Sache in causa der Agent Schlösserischen Verlassenschaft gezeiget hat.

Und

Und ist wohl zu bewundern, daß der jetzige Reichshofrath in des tempore interregni (wo damals Reichshofrath erloschen gewesen) verstorbenen Agentens Schlösser Verlassenschaft sich einmengen wollen? Dieser ist nicht nach dem allerbetrübtesten Todesfall Kaiser Caroli VI. glorreichesten Andenkens von hier abgeschieden, und dem hernach wieder neuerlich aufgestellten Reichshofrath ins Reich, oder in Bayern gefolget, sondern er ist allhier geblieben, mithin wäre derselbe als incola der Landesfürstlichen Oesterreichischen Botmäßigkeit untergeben gewesen, und abgehandelt worden, sofern der Hofmarschall die ihme hierinfalls zustehende Jurisdiction nicht ausgeübet hätte.

Ad 3tium. Daß vermög anführender Reichshofrathsordnung Tit. 2. §. ult. **dieweil auch vor Alters herkommen** 2c. 2c. von des Hofmarschallen Erkenntnissen die Supplicationes und Revisiones an Reichshofrath ergangen sind; ist nicht ohne, jedoch nicht aus, oder hieraus erzwingen wollender Subordination, sondern der Ursachen geschehen, weilen bey denen fürgefallenen wichtigen Casibus, und von einer Partey angesuchten Revision, forderist auf denen Reichstägen, und anderer Orten gestandenen Kaiserlichen Hoflager, kein anderer Rath vorhanden gewesen, wem es Ihro Kaiserliche Majestät zu weiterer Ueberleg- und Erkenntnis vertrauen können; So war es also vor Alters Herkommen 2c. hernach aber ist man hiervon wiederum abgekommen: Nachdem bey der Kaiserlichen Hofstatt ein besonderer Geheimer Rath, erkießet worden, wie auch Königl. Hungar. Böheim. und Oestreichische Hofräthe, und Canzleyverwandte sich befinden; haben Ihro Kaiserliche Majestät die Revisiones deren Obrist-Hofmarschallamtsprocessen in Dero Geheimen Rath Ihro proponiren zu lassen beliebet; und so ist es bey dem Reichshofrath gar ausgeblieben; ja unterm 30. Julii 1650. dem Hofmar-

marschallen, daß er ohne Ihro Kaiserliche Majestät Vorwissen, keine Revisiones zum Reichshofrath gehen lassen solle, durch ein allergnädigstes Decret inhibiret worden; Wie dann Ihro Kaiserliche Majestät hernach durch die Oesterreichische Hofcanzley, als zugleich geheimen Hauscanzley die Kaiserliche allergnädigste Befehle, und Revisionsurthel insinuiren zu lassen allergnädigst beliebet haben; derentwillen aber der Kaiserliche Hofmarschall, selbige Canzley für kein Obergericht, sondern allein für ein Mittel, durch welches der Kaiser Ihme Hofmarschallen bis daher zu befehlen Belieben getragen, erkennt hat.

Gesetzt aber, daß die schon über hundert Jahr lang ausgebliebene Revisiones zu dem Reichshofrath wiederum angewiesen, und delegirt wurden, so folgete hieraus mit nichten, daß dadurch der Kaiserliche Hofmarschall dem Reichshofrath subordiniret seye, und daß derentwillen die Herrn Revisores ein jeder für seine Particularperson nicht könne der Obrist-Hofmarschallamtlichen Jurisdiction selbst untergeben seyn. Gestalten aller Orten, wo die Revisiones im Schwung gehen, und in specie hier in Wien bey allen Stellen das Contrarium practiciret worden, und haben die würkliche Kaiserliche Geheime Räthe, Präsidenten, Hofcanzler, und Hofräthe in causis civil- & criminalibus, auch in Todesfällen die Obrist-Hofrichterliche Jurisdiction ohnbedenklich agnosciret.

Ad 4tum. Aus der in A. 1650. angeblich bey Ferdinando III. von einem Obristhofmarschall übergeben seyn sollenden Bittschrift, und angeführten Inhalt, ist zu des Reichshofraths ansinnender Superiorität, oder zu des Hofmarschallen zumuthender Subordination, mit Grund Rechtens nichts zu erzwingen; man gestehet es, daß von Ihro Kaiserlichen Majestät als des Heil. Röm. Reichs Oberhaupt des Obristhofmarschallamts Jurisdiction defendiret, und

manu-

manuteniret werden müsse; durch was vor Mittel aber, nemlich durch Dero Geheimen Rath, oder Reichshofrath, oder andere Hofcanzley es geschehe, bleibet dem Hofmarschallen gleichgültig, und beruhet es in der Kaiserlichen Willkühr, was für eines Hofraths, und Mittel sich Allerhöchstderselbe erwählen, und gebrauchen wolle, und hieraus wird wohl schwerlich zu behaupten seyn, daß derentwillen diesem pro libitu zugezogenen Hofrath, eine Superioritat über den Kaiserlichen Hofmarschall erwachse.

Ad 5tum. Die aus dem Usenbach gezogene, und von Hanns Leonard Fleiner Amtssecretario, gegen den damaligen Hofmarschall, bey dem Reichshofrath erhobene Klage, und hierauf inner 8 Tägen aufgetragene Verantwortung, verbleibet in so lang unglaublich, bis solche zur Einsicht erscheine, und hieraus die Zeit, und damalen geweste Hofmarschall erkennet, forderist aber von Reichshofrath weiters bewiesen worden, daß damaliger Hofmarschall auf dieses Reichshofräthliche Conclusum geantwortet habe. Gesetzt es wäre auch dieses Factum richtig, so wird wohl dieser Klaglibell immediatè nicht an den Reichshofrath, sondern ungezweifelt an Ihro Kaiserliche Majestät dirigiret worden seyn; wann dem also, so ist es dem Obristhofmarschall gleichgültig gewesen, ob dieses unbekannten Fleiners Klage durch den Reichshofrath, oder durch eine andere Kaiserliche Hofcanzley demselben insinuiret worden, worauf er seine Verantwortung gewiß nicht bey dem Reichshofrath, sondern Ihro Kaiserlichen Majestät übergeben haben würde.

Man hat zwar in den oben bemerkten Fundamentis von des Hofmarschalls Subordination sehr vieles angebracht, jedoch nicht eine einzige wahre, und remarquable Piece beyzubringen vermogt.

Ad 6. mit aller Veneration, und gebührenden Hochachtung gestehet man zu, daß der Reichshofrath

das

das höchste Gewicht und Tribunal im Reich und in denen von diesen an selben fürkommenden Reichssachen, und zwar aus der Ursach seye, weilen dessen obristes Haupt und Richter allein Ihro Kaiserliche Majestät selbst seyn, woraus dann schlüßig, und bekräftiget wird, daß der Reichshofrath keine andere, als Jurisdictionem delegatam besitze, und ausübe, dargegen demselben an dem Kaiserlichen Hoflager über das Personale Aulicum keine Jurisdiction zustehe, sondern selbsten in Personali darunter begriffen seye, und den Hofmarschall als Obristen Hofrichter am Kaiserlichen Hoflager zu erkennen habe. Die

Ad 7mum. anführende Verrichtungen aus der Reichshofrathsordnung, und daß in real- und Personalcausis deren Reichsständen dem Reichshofrath die Erkenntniß, Recht und Urthel zu sprechen delegirt seye; gestehet man, allein wann ein Reichsstand zu dem Kaiserlichen Hoflager sich begiebet, bleibet solcher währenden Aufenthalts der Obristhofjurisdiction untergeben, eben auf diese Art: als wann der Reichsstand cujuscunque conditionis ausser dem Reich, in einem auswärtigen Lande, Hof oder Gebiete sich befindete, und in causa civili vel criminali ins Recht verfallete, würde denselben a Jurisdictione loci der Reichshofrath, kraft der belobten Reichshofrathsordnung ad suum Forum vergeblich avociren, und evinciren; und so wenig nun dergleichen sich ereignende Casus in fremden Landen mit einem Reichsstande kein großes oder wohl gar kein Aufsehen im Reich erwecken würde; also hat es auch durch etlich hundert Jahren im Röm. Reich kein Aufsehen gemacht, da Eingangs deducirter und bekanntermassen der Hofmarschall, als Obrister Hofrichter über alle, ohne Ausnahme am Kaiserlichen Hoflager befindliche Reichsstände, und Personen die Jurisdiction ausgeübet, und von welcher man erst in

jüngeren

jüngeren Zeiten sich zu entziehen bestrebet, und also, ohne einen Richter über sich zu haben, angesinnt hat.

Ad 8vum. Daß die Anwesenheit in einem Ort, sie möge accidental, oder permanent seyn, den anwesenden v. g. Titium ex causa contractus, vel delicti in loco facti, so lang er da verbleibet, dem Richter des Orts unterwürfig mache, wie auch daß dieser, lite contestata, wann er auch ex loco abgehet, sein Recht allda auszuführen verbunden verbleibe? wird wohl Niemanden verneinen; warum soll dann dieses respectu Personæ in Aula subsistentis nicht statt finden, folglich auch das Forum ordinarium des Titii in hoc casu quiesciren?

Ad 9mum. Die allegirte Reichshofrathsordnung Tit. 1. §. 8. in welcher ein zeitlicher Reichshofraths-präsident, und Räthe, auch andere Personen zum Reichshofrath gehörig ꝛc. in Kaiserlichen Schutz und Protection genommen worden ꝛc. meldet zwar, daß selbe von allen Personalauflagen, Beschwerung, und anderm Gerichtszwang frey seyn sollen ꝛc. benehmen aber der Hofmarschallamts-Jurisdiction nichts, dann durch derley verba indefinita kann unmöglich ein Gericht, dessen sonsten alle exemti, & qui sunt de familia Imperatoris sich zu erfreuen haben, und welches dahero quoad dignitatem vor allen Landgerichtern excelliret, einfolglich einer Specialmeldung würdig gewesen wäre, hierunter verstanden werden: sondern gleichwie der einzige Anstand nur in deme seyn können, ob nicht die Reichshofrathsverwandte der Regierung, oder Magistrats des Landes, und respectivè Reichsstädte, worunter selbige pro tempore subsistiren mögen, propter Jus territoriale statibus Imperii competens unterwürfig wären? Also ist auch nun dieses dubium decidiret, daß die Reichshofräthe nicht allein von allen Mäuthen, Zöllen, und andern oneribus eines jeden Landes, oder Reichsstadt,

wo

wo die Kaiserliche Hofstatt seyn würde, sondern auch notanter von allen NB. Land- und andern Gerichtern, das ist universitätischen, städtischen, Vogt- Dorf- und Grundherrlichen Gerichtern, und was dergleichen mehr ein Landesfürst, oder anderer Reichsstand unter sich haben mag, befreyet seyn; und wie die formalia der Reichshofrathsordnung, in loco objecto lauten, unter dem Kaiserlichen Schutz, und Protection, welchen aber Ihro Kaiserliche Majestät nicht in persona sua altissima, sondern durch Dero Obristen Hofrichtern ihren eximirten domesticis, sivè aulicis ertheilten, begriffen seyn sollen. Daß man aber unter denen Worten: auch andere Personen zum Reichshofrath gehörig, so lang sie ihr häußlich Anwesen bey und an dem Reichshofrath haben ꝛc. vornehmlich auch diejenige Personen begreifen wolle ꝛc. welche um Rechtsanliegenheit willen sich an dem Reichshofrath aufhalten; scheinet dem klaren Buchstaben, und dem wahren innerlichen Verstand deren Worten zuwider zu seyn, wie dann auch die allegirte novissima Capitulatio Art. 25. §. 7. von solchen Personen nichts, und lediglich von Gesandten, Residenten, und Agenten Meldung macht, in Erwägung die wegen ihres Rechts zum Kaiserlichen Hoflager recurrirende Personen v. g. die Abgeordnete, oder Deputirte deren Reichsstände, und Städten in jenen Territoriis, woher sie ankommen, ihr Forum Domicilii sortiren, und durch die Anheroreise ihren Aufenthalt zwar, aber nicht ihr forum mutiren; mithin an dem Kaiserlichen Hoflager sich aufhaltend, der Allerhöchsten Kaiserlichen Jurisdiction, welche durch den Hofmarschall geübet wird, untergeben verbleiben.

Es ist zugleich in erstgedachtem Art. 25. §. 7. zu bemerken, daß zuwider allen vorigen à Carolo V. bis ad Carolum VI. in continua serie vorgegangenen II. Kaiserlichen Wahlcapitulationen, erst in der letztern

ganz

ganz neuerlich die Termini von unserm Hofmarschallamt eingeflossen sind; wodurch aber das Hofmarschallamt in seinen zukommenden, und von dem Reichserzmarschallamt dependirenden Amtsverrichtungen, und competirenden Jurisdiction an dem Kaiserlichen Hoflager utpote Pars non audita, nicht gekränket werden können; auch hierinfalls nicht nur die causa des Hofmarschallens, sondern hauptsächlich des Heil Römischen Reichs Erzmarschall, und Reichserbmarschallen subversiret, und um derselben zustehende Würde, Recht und Gerechtigkeit zu thun ist; und in eben dieser letztern Capitulation Art. 3. §. 4. Ihro Kaiserlichen Majestät die Churfürsten bey ihrer wohlerlangten Churwürde, und sonderbaren Rechten, Hochheiten, Præeminentien, und Prärogativen, item §. 22. bey ihrer von Alters hergebrachten, und sonst gebührenden Würde, und Prärogativen zu erhalten, und darunter fürnemlich die richterliche Jurisdiction am Kaiserlichen Hoflager begriffen ist, allergnädigst zugesaget haben; Der

Ad 10mum. beygebrachte Extractus Protocolli, und bey denen specificirten Casibus, in Sterbfällen vorgenommen habende Jurisdictionalsperren, und hierdurch die Possessionem vel quasi zu probiren, ist unvermögend, des Hofmarschallen Jurisdiction, und à Seculis ruhig hergebrachte Possession zu entkräften; indem die darin ab Anno 1673. specificirte actus, der diesseitigen Specification ab Anno 1603. Alters halben unstrittig weichen müssen; und würde man noch weiters, und zurück, von etlich hundert Jahren die casus specificiren, und vorlegen, in welchen der Hofmarschall über das Personale des Kaiserlichen Hoflagers, ohne Ausnahme die Jurisdiction ausgeübet; wann die Registraturen des Amts, deren gröserer Theil zu Prag verwahrlich, an der Hand wären. Die beygebrachte einzele casus, objicirte Possessio vel quasi, ist theils clan-

destina, theils violenta, und turbulenta, denen das Kaiserliche Hofmarschallgericht nicht nur unzählbare actus contrarios, sondern auch wiederholte Kaiserliche decisiones in præmissis entgegen gestellet hat: und eröfnen sich die vitia aus der Beschreibung von selbsten. Dann von dem 1673. anhero gekommenen, und im Wirthshaus, bey seiner Ankunft verstorbenen Meklenburgischen Abgesandten, hat das Obrist-Hofmarschallamt keine Wissenschaft gehabt; der 2. und 3. auch 11. Casus sind facta violenta, weilen man die Verlassenschaft des Bocke, Nibur, und von Otto Nehem in die Reichscanzleyregistratur gleich eigenthätig übertragen lassen, der letztere Casus wegen des Johann Caspar Schneider, als angeblichen Mandatarii der Frau Aebtissin zu Thorn, ist selbst bekanntlichermassen von dem Hofmarschallen controvertirt worden; von einer in hac causa ergangenen Resolution ist dem Obrist-Hofmarschall nicht intimirt, also unwissend; die wenige übrige casus sind dem Obrist-Hofmarschallen unbekannt gebliebene Personen gewesen, mithin hierauf nicht so viel, als vielmehr auf diesseitige von anderthalb hundert Jahren beschriebene actus von Rechtswegen zu reflectiren ist; und nachdeme die Obrist-Hofmarschallamtl. Jurisdiction auf aller Reichsfürsten, und Ständen am Kaiserlichen Hoflager befindliche Gesandte, Mandatarios und Agenten sich ertendiret; so fället

Ad 11mum. leicht zu begreifen, daß auch ihre Repräsentanten, wann selbe den Kaiserlichen Hofbesuchen, in rechtlichen Begebenheiten unter der Kaiserlichen Obrist-Hofrichterlichen Jurisdiction gehörig seyn, welches dann denenselben zu keinem Nachtheil, sondern zur Ehre um so viel mehr angedeyen soll, indeme Ihro Kaiserliche Majestäten selbsten keinen Anstand nehmen, bey sich äußernden Todesfällen von dem Obrist-Hofmarschallen die Obsignationes in der Kaiserlichen Burg in signum Jurisdictionis vornehmen zu lassen;

gleich

gleich es in diesem laufenden 1700ten Jahr, bey denen betrübtesten Todesfällen Kaisers Leopoldi, Josephi, und Caroli VI. dann drey verwittibten Kaiserlichen Majestäten Eleonoræ, Amaliæ, und Elisabethæ allerseligsten Andenkens, wie auch bey dem Absterben des Churfürsten und Herzogens zu Lothringen geschehen, und vorgenommen worden ist; und wegen dieser einem Kaiserlichen Obrist-Hofmarschall zustehenden, von dem Erzmarschallamt dependirenden, und statt dessen bey dem Kaiserlichen Hoflager ausübenden Jurisdiction, wird in Hinkunft so wenig, als de præterito, ein impegno von Chur- und Fürsten auch andern Ständen des Reichs zu besorgen seyn, als vielmehr Churfachsen, als des heil. Röm. Reichs Erzmarschallen, zu gerechter Beschwerde, gegen die Eingriffe des Reichshofraths in die Churfürstliche Würde, Præeminentien, Recht und Gerechtigkeiten, den Anlaß geben würde.

Der Kaiserliche Obrist-Hofmarschall lebet also der allerunterthänigsten Zuversicht, Ihro Kaiserliche Majestät würden in Erwägung deren beygebrachten Motiven, Dero Hofmarschallen, als Viceregenten des Reichserzmarschallens, bey dem in denen uralten Kaiserlichen Hofeinrichtungen, und Instructionen, in der goldenen Bulle, und allen vorigen Kaiserlichen Wahlcapitulationen, auch sonst verschiedentlich gegen Reichshofrath, und Reichscanzley ergangenen Kaiserlichen Resolutionen, bestgegründet, und a sæculis in beständiger Ruhe erhaltenen, und verwahrten Possess der ihme über das am Kaiserlichen Hoflager ohne Ausnahme befindlichne Personale zustehenden hofrichterlichen Jurisdictio allergnädigst handhaben, und Dero Reichshofrath dahin anweisen: daß derselbe den Kaiserlichen Obrist-Hofmarschallen mit dergleichen Eingriff, in Hinkunft nicht beeinträchtigen solle.

Beylagen.

I.

Maximilian der Andre von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, auch zu Hungarn, und Böheim ꝛc. König ꝛc.

Instruction auf den Edlen Unserm lieben Getreuen Ludwig Ungnaden, Freyherrn zu Sonneg, Unserm Hofmarschall, welchermaßen er solch Amt regieren, handlen, und verrichten solle.

Erstlich soll gedachter Unser Hofmarschall, wer zu Unserm Hofgesind zu klagen hat, verhören, Entscheid, Recht, und Straf ergehen lassen, darzu so mag er nach Gelegenheit der Händel, wann sie ansehnlich seyn würden, etliche Unserer Räthe, und Diener erfordern, die ihnen in dem Räthlichen Beyseyn und Gehorsam thun sollen; damit unter dem Hofgesinde löbliche Ordnung, Friede, und Recht erhalten, und alle fremde Auflage verhütet werde: im Fall aber daß in Sachen fürkommend, die ihm etwan beschwerlich seyn wollten, soll er solches Unserm Obristen Hofmeister anbringen, der alsdann sämtliche, und denen erforderten Personen, die Gebühr fürzunehmen wissen wird ꝛc.

Und ob sich begebe, daß Unser Hofmeister Unserm Geschäfte, und Verordnung halber nicht am Hof wäre, so soll sein Amt, und Handlung, wie Ihme das unsere Instruction aufgelegt, auf Ihn Hofmarschall gewendet seyn, also daß der Hofmarschall dasselbe in allen Dingen, als wann der Hofmeister selbst gegenwärtig wäre, verrichten, und nothdürftiglich handlen solle ꝛc.

Geben

Geben in Wien den 18. Tag Maji Anno ... im Jahr 64. Unserer Reiche, des Römischen im andern, des Hungarischen im ersten, und Böheimischen im Sechzehenten.

2.

Verzeichniß

einiger notablen Exempeln, und Kaiserlichen Resolutionen, des Obrist-Hofmarschallamts, uralte wohlhergebrachte Universal-Civil- und Criminal-Hofjurisdiction, respectu des Kaiserlichen Reichshofraths betreffend

Sperren, Testamenta, und Inventaria.

Anno 1603. Spiegl, Erzherzoglichen Agentens am Kaiserlichen Hof.

1625. Schäffer, Kaiserlicher Reichshofraths-Thürhüter.

1627. Barbo, Freyherrlicher Kaiserl. Reichshofrath.

1630. Gerhard Zwetten, Reichshofrathssecretarii, Lateinischer Expedition.

1632. Grenzinger, Kaiserl. Reichshofraths.

1633. Papá, Herzoglich Nürnbergischen Residentens am Kaiserlichen Hof.

1636. Lechmann, Agent am Kaiserl. Hof.

Anno eodem Wenzel, Reichshofraths Eheconsortin.

1637. von Strallendorf, Reichsvicecanzlers.

1639. Hoffer, Agentens am Kaiserlichen Hof.

item Hiltnerii, Agentens am Kaiserlichen Hof Ehewirthin Barbara.

Anno eodem Ferre, Reichscanzleyverwandtens.

Anno 1640. Melander, Kaiserl. Reichshofraths.
1641. Hoffmann, Agentens am Kaiserl. Hof.
1643. Kirchmayer, Reichshofraths Canzellistens.
1645. Rouson, Kaiserl. Reichshofraths.
1646. Franzin, Doctoris und Agentens am Kaiserlichen Hof.
1648. Klein, Churcöllnischen Residentens.
1649. Leo, Agentens am Kaiserlichen Hof.
1650. Stehrnberg, Agentens am Kaiserl. Hof.
1651. Pistorius, Rath und Agentens.
— Stupan, Rath und Agentens.
— Schwarz, Agentens.
— Burghard, Comitis Palatini und Reichsagentens.
— Kazmayer, Kaiserl. Reichshofrathsverwandten Ehewirthin Mariä.
1652. Deschau, Reichsagentens.
1653. Simonelli, Agentens.
1655 Gerdes, Agentens am Kaiserl. Hof.
1656. Puzlin, Kaiserl. Reichshofraths.
1657. Schneider, Kaiserl. Reichshofraths-Thürhüters.
1661. Peringer, Agentens.
1662. Steiger, Agentens.
1663. Hegelin, Doctoris und Agentens. Item von Stoybern, Churbairischen Residentens.
1665. Puzer, Agentens Ehewirthin Ludmilla.
1697. Willius, Churſächsischen Hofraths Eheconsortin Anna Agatha.

Eodem Anno Malzhan, Fürst-Mecklenburgischen Hofraths.

Anno 1710. Schirndorf, Kaiserl. Pohlnisch- und Churfürstl. Sächsischen Raths Eheconsortin.
1712. Bartling, Aschenburg. Amtmanns.
1714. Uffenbach, verschiedener Fürsten, und Ständen des Reichs Raths.
Anno eodem des Churhannöverischen Abgesandtens Baron von Huldenberg, wegen seiner verstorbenen Ehegemahlin.
1718. von Rhaden, der Mecklenburgischen Ritterschaft Abgeordneten.
Anno eodem von Tastungen, Freyh. Churtrierischen Geheimen Raths.
Item von Morhoff, Fürstlich Hollsteinischen Legationssecretarii.
1720. Wüst, Fürstlich Teutschmeister. Hofraths.
1724. von Weyl, Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Hofraths.
1727. Müller, Reichsstadt Ulmischer Rath, und Abgeordneter am Kaiserl. Hof.

Civil- und Criminalsprüche, und Handlungen, und deßwegen ergangene Kaiserl. Resolutionen.

Anno 1636. ist in puncto einer Assassinatsklage des Friderici Wissii, Jurium Doctoris, wider Herrn Hermann von Questenberg, Freyherrn und Kaiserl. Reichshofrath, von dem Kaiserl. Obristhofmarschallamt Urtel und Recht, gesprochen worden.
1666. sub dato 20. Octobris haben Ihro Kaiserliche Majestät wegen des Reichshofagentens Garbi gemachten Exceptionis Fori declinatoriæ allergnädigst

resolviret, und anbefohlen, daß Herr Obrister Hofmarschall auf der Partheyen ferneres Anrufen ungehindert solcher Exception sein Hofrichterliches Amt handeln solle.

Anno 1670. Seynd des Kaiserl. Spanischen Bottschafters Herrn Marchesen de Malagon Creditores an das Kaiserl. Obristhofmarschallamt zur förderlichen Gebühr, und Billigkeit verwiesen worden.

1671. Hat Herr Wolf von Oetting Kaiserl. Reichshofrath, proprio & fratrum Cohæredum nomine wegen einer wider sie bey dem Kaiserl. Obristhofmarschallamt vorgekommenen Klage Exceptionem Fori declinatoriam eingewendet: deswegen über des Herrn Obristhofmarschallen allerunterthänigsten Amtsbericht, solche Exceptio verworfen, und eingerathenermaßen allergnädigst resolviret worden: daß zu Erhaltung der allerhöchsten Kaiserl. Autorität, und fürnemlich zu Begünstigung, daß der Reichshofrath in individuis dem Kaiserlichen Hofgericht unterworfen seye, die beklagte Herrn Grafen von Oetting auf diese Hofinstanz gewiesen werden sollen.

1677. Hat der Churbrandenburgische Resident von Crackh seinen Bedienten in puncto Furti beklagt, worüber auch Urthel und Recht gesprochen worden.

1685. Ist ein gleiches mit dem Venetianischen Bottschafter Hrn. Contarini beschehen.

1694. Seynd des Churbaierischen Residentens Herrn von Mörmann Laquayen in

puncto

puncto Injuriarum realium vor dem Kaiserl. Obristhofgericht belanget, und auf verweigerte Stellung von Ihro Kaiserl. Majestät allerhöchst resolviret worden, daß ermeldtem Herrn Residenten von dem Herrn Obristhofmarschallen ein nochmaliges Decret wegen ohnfehlbarer Stellung seiner beklagten Laquayen zugefertiget, und auf nicht erfolgende Parition selbige von Gericht aus ex officio in Verhaft genommen, und zur behörigen Verantwortung gezogen, auch folgends in Sachen weiters der Justizgebühr nach gegen sie verfahren, und vorgekehret werden solle, was Rechtens ist.

Anno 1713. Ist der von München anhero gekommene Kaiserl. Administrationsbuchhalter in Baiern Andre Teübner aus gewissen erheblichen Ursachen durch das Kaiserl. Obristhofmarschallamt mit Arrest belegt, und sodann gegen Ablegung des Juraments de non discedendo dasselbe wieder relaxiret worden.

1715. Ist dem Marggräflich Anspachischen Hofrath Johann Hermann Mayr durch das Kaiserl. Obristhofmarschallamt der Hausarrest angekündet, und auf allerhöchsten Befehl nach einiger Zeit durch eben dieses Amt wieder relaxiret worden ꝛc. ꝛc.

3.

Ferdinand ꝛc.

Wohlgebohrner lieber Getreuer,

Wir werden von Unserm Obristhofmarschallen Georg Ludwig, Grafen zu Schwarzenberg Grhl. so viel berichtet, daß als neulicher Zeit zu Wien Unser Reichshofcanzleysecretarius lateinischer Expedition, Gerhard von Zwetten zeitlichen Todes verschieden, und Unser daselbst zu Wien angesetzter Obristhofmarschall Seyfried Christoph Preiner, Freyherr, die Sperr, wie von Alters her gebräuchlich, fürnehmen lassen wollen, sich der zu Wien hinterlassene Reichshofcanzleyschreiber Volkmayer Hartleben zuwider verlauten lassen, daß diesfalls Unser Kaiserl. Obristhofmarschallamt nichts fürzunehmen hätte, sondern dir als Reichsvicecanzlern einig und allein die Disposition gebühren thäte, maßen du dann auch darauf ein Decret von Unsertwegen unter deiner Handunterschrift an obbemeldten Hartleben, und Unseren Oesterreich. Hofcanzleyregistratorn Georgen Rudolphen zu Fürnehmung der Sperr und Inventur ausfertigen lassen.

Wann dann aber gedachten Unserm Obristenhofmarschallenamt die Hofjurisdiction erster Instanz über alle und jede hohe und niedere Standspersonen, und Officiere, consequenter auch deren Verlassenschaft, Sperren, und Inventuren, zusamt der Abhandlung, kraft habender Instruction einig und allein zuständig ist, und derenselben bishero Unseres Wissen von andern Hofrathsmitteln sich Niemands verweigert: als sehen Wir auch diesfalls nicht, warum du dich derselben wider Ordnung, und Alters Herkommen anmaßen, und unterfangen sollest; Befehlen dir derowegen hiemit gnädigst, du wollest bey so beschaffenen Sachen Ihme

Unserm

Unserm Obrist-Hofmarschallen zu Präjudicirung seines Amts einigen Eintrag nicht zufügen, sondern es bey der von Ihme bishero observirten Ordnung verbleiben lassen, jedoch wollen Wir benebens nicht verwehrt, sondern vielmehr zugelassen und verstattet haben, daß wann irgends eine Person aus Unserer Reichshofcanzley, welche Unsere Schriften und Canzleysachen untern Händen gehabt, mit Tode abgehen würde, auf solchen Fall jederzeit eine Canzleyperson die berührte Schriften separiren, und an gehörige Orte transferiren könne; neben denen von Unserm Obrist-Hofmarschallenamt verordnete Commissarien beywesend seyn mögen. Darnach du dich zu richten. Es beschiehet auch hieran Unser gefälliger Willen und Meinung; seynd dir dabey mit Kaiserl. Gnaden wohlgewogen. Geben Regenspurg den neunzehenden Octobris, Anno Sechzehenhundert und dreyßig.

An Peter Heinrich v. Strallendorf.

4.

Von der Römisch-Kaiserlichen, auch zu Hungarn und Böheim Königlichen Majestät, Erzherzogen zu Oesterreich ꝛc. Unsers Allergnädigsten Herrens wegen, Dero Rath, Cämmerern und Obrist-Hofmarschallen, Herrn Georg Ludwigen Grafen zu Schwarzenberg, Ritter des goldenen Vließes ꝛc. hiemit in Gnaden anzufügen, höchst ernennt Ihrer Kaiserlichen Majestät seye gehorsamst referiret und fürgebracht worden, aus was Ursachen sich Er Herr Graf als Obrist-Hofmarschall wegen desjenigen Eingriffs, so Ihme wider seine habende Instruction und Jurisdiction von dem Herrn Reichsvicekanzler, Herrn Peter Heinrichen

von

von Strallendorf, Freyherrn, durch Verordnung des Volkmayr Hartlebens Reichscanzleyschreibers zu Sperr, Inventur und Beschreibung der Gerhard Zwettischen Verlassenschaft zugefüget worden, beschwert, und zu Erhaltung seines Amts Recht und Gerechtigkeit, gebührende Remedirung fürzukehren, gehorsamst gebeten.

Wann dann Allerhöchstgedachte Ihre Kaiserliche Majestät nach erwogener der Sachen Beschaffenheit für ganz billig befunden, daß Er Herr Obrist-Hofmarschall bey seiner Jurisdiction und des Amts üblichen Gebräuchen und alten Herkommen zu schützen und Hand zu haben seye; als haben Sie solchemnach unter Dero eigenen Kaiserlichen Signatur die Nothdurft (maßen Er Herr Obrist-Hofmarschall ob der Beylag mit mehreren zu ersehen) besagten Herrn Reichsvicekanzlern zur künftigen Nachrichtung gnädigst anbefehlen lassen. Dessen man ihme Herrn Obrist-Hofmarschallen zum Wissen erinnern wollen, seyn benebens ihre Kaiserliche Majestät demselben mit Kaiserlicher Gnade wohlgewogen.

Per Imperatorem, 26. Octobr. 1630.

Tobias Gerttinger.

---

5. Sen-

5.

SENTENTIA.

In Sachen Friderici Wissii Jurium Doctoris eines, wider Herrn Hermann von Questenberg Freyherrn andern Theils: die den 26. Novemb. verschienenen 1636. Jahrs in der römischen Kaiserlichen Majestät und des heiligen Reichs Stadt Regenspurg, unter dem damals allda gehaltenen Königlichen Wahl- und Krönungstag bey nächtlicher Weile an sein Doctoris Friderici, wie auch Johann Jacob Wissii, Vaters und Sohns Personen, in dessen Logement verübte Gewaltthätigkeit, und darüber intimirte Assassinii-Klage betreffend.

Ist von der römischen Kaiserlichen Majestät Unseres Allergnädigsten Herrn Rath, Cämmerern und Obristen Hofmarschallen Heinrichen Wilhelm Herrn von Starhenberg auf Wildberg, Riedegg und Labenstein, Herrn der Grafschaft Schaumburg und Herrschaft Efferdingen ꝛc. nach beeder Theil in schriftlichem Verfahrungsproceß, an- und fürgebrachten vernommenen Nothdurften zu Recht erkennet, daß Geklagter zwar von wegen denen an dem Kläger, und seinem Sohn verübten Gewaltthat, Prüglung und Leibesbeschädigung in die gebetene Assassinii-Strafe nicht zu verurtheilen, jedoch aber an allen dem, was er darunter selbsten gestanden, angestellt, und anbefohlen, auch vollends weiter gut geheißen, Unrecht und zuviel gethan, derowegen dann, und daß er auch die That

verschwie-

verschwiegen, auch wider die damals publicirte Kaiserliche Patentes verhindern helfen, daß die Thäter nicht offenbar worden, nicht allein Klägern und seinem Sohn für zugefügten Schimpf und Schaden auf dessen fürgehende Aestimation und Liquidation, auch erfolgende Richterliche Ermäßigung gebührenden Abtrag zu thun, und die verursachte Gerichts- und andere Unkosten zu erstatten schuldig, sondern auch um willen er sich an Ihrer Kaiserlichen Majestät und dem ganzen Churfürstlichen Collegio mit vorangeregter Prüglung so hoch vergriffen, in derselben hohe Strafe und Ungnade gefallen, welche doch Ihro Kaiserliche Majestät aus Kaiserlicher Milde und Gnaden, um deren für ihne eingekommenen ansehnlichen Intercessionen, und aus andern beweglichen Ursachen auf eine Geldsumme von vierzigtausend Gulden rheinisch determiniret und gemäßiget haben, welche er dann hiernächst entrichten, und bis solches beschehen, sich des Kaiserlichen Hofs enthalten solle. Actum & signatum Wien den 19. August Anno 1639.

6.

Ferdinand der Dritte, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Hoch, und Wohlgebohrne,
Edle, Ehrsamer, Gelehrter, Liebe
und Getreue.

Nebenliegend habt Ihr mit mehrern gehorsamst zu ersehen, was gleich bey Unserm Aufbruch von Wien, der auch Edle Unser Rath, Cämmerer, Obrister Hof-

Hofmarschall und lieber getreuer Heinrich Wilhelm Herr von Stahrenberg, wegen Erörterung beedes des zwischen den von Questenberg und Doctor Wissio, der Schäden und Unkosten halber bereits geschlossenen, als auch sein Wissii Sohns noch nicht ganz vollführten Processes, und dann der wider den Obristen Hußmann absonderlich angestellten Action, unterthänigst angebracht und erinnert.

Wann Wir Uns dann darauf gnädigst resolviret, daß ersigemeldter Proceß alle vor Unserm zu Wien angesetzten Obristen Hofmarschallen ausgeführet, und alldorten ordentlich sententiiret und erkennet werden solle; Als befehlen Wir Euch hiemit gnädigst, Ihr wollet die Sachen zu dem Ende remittiren, und bey demselben zugleich die gemessene Verfügung thun, daß er neben denen hiervon darzu deputirt gewesten niederösterreichischen Regiments, auch andere, anstatt der jetzt abwesigen Reichshofräthe zu sich ziehen, und so viel anfänglich den zwischen gedachtem Wissio, und deme von Questenberg bereits collationirt und geschlossenen Proceß belangt, solchen alsbald fürnehmen, fleißig examiniren und berathschlagen, alsdann darüber ein Urtheil verfassen, und Uns dasselbe mit angehefften Gutachten zu Unserer nehmenden gnädigsten Resolution unverlängt gehorsamst übersenden, wegen des Obristen Hußmanns aber, einen ordentlichen Proceß formiren, und wann derselbe, wie auch des Wissii Sohns wider den von Questenberg absonderlich instituirter Proceß völlig geschlossen seyn würde, über ein und den andern gleichfalls rechtlich erkennen, und folgends den Sentenz mit rechtlichem Gutbedünken zu Unserm weitern gnädigsten Entschluß nächstens hiernach befördern solle, maßen ihr dann in einem und dem andern gehorsamst Rechts zu thun werdet wissen, und Wir Euch dabey mit Kaiser- und Landesfürstlichen Gnaden wohlgewogen verbleiben.

Geben

Geben in Unserer Stadt Welß den dreyßigsten May im Sechzehenhundert und vierzigsten, Unserer Reiche des Römischen im Vierten, des Hungarischen im funfzehenden, und des Böheimischen im dreyzehenden Jahr.

Ferdinand

Johannes Mathias Prikhelmayer

Ad Mandatum Sacræ Cæs. Majestatis proprium

Joh. Mich. Sehlen.

7.

Prs. 13. November Anno 1666.

An die Römisch-Kaiserliche auch zu Hungarn und Böheim Königliche Majestät, Erzherzogen zu Oesterreich ꝛc.

Allergehorsamstes Erinnern und Bitten

Deroselben Geheimenrath, Cämmerers, und Obrist-Hofmarschallens Heinrich Wilhelm, Grafen und Herrns von Stahrenberg,

In Sachen von löblichen Reichshofrath dem Obrist-Hofmarschallenamt beschehenen Eingriffs.

dem Herrn Obrist-Hofmarschallen ex officio wiederum zuzustellen, und weilen bey so beschaffenen Sachen der Hofagent Garbii mit fürgegangener Produc-

ducir: und Eröffnung seines verstorbenen Eheweibs Testament, das Obristhofmarschallamt für die erste gehörige Instanz selbst erkennet, und deswegen seine eingewendete Exceptio fori um so viel weniger statt hat: als werde Er Herr Obrist-Marschall, auf der Partheyen ferneres Anrufen hierinnen sein richterliches Amt ungehindert solcher declinatoriæ fori, zuhanden nehmen, dessen aber den Kaiserlichen Reichshofrath gebührend zu erinnern wissen.

Per Imperatorem 20. Octobris 1666.

Johann Liopold.

Fiat, allermaßen Ihro Kaiserliche Majestät allergnädigst befohlen, und dessen die Interessirte ex officio per Decretum zu erinnern. Actum Wien den 13. November 1666.

Heinrich Wilhelm von Stahrenberg.

8.

Prs. 30. Januar 1671.

An die Römisch-Kaiserliche, auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. Erzherzogen zu Oesterreich ꝛc.

Abgefordert allergehorsamster Bericht und Gutachten.

Deroselben Geheimenraths, Cämmerers und Obrist-Hofmarschallen, Heinrich Wilhelm, des heil. römischen Reichs Grafen und Herrn von Stahrenberg

In Sachen invermeldter Herrn Grafen von Oetting wider die Sanniczische Wittib eingegebener allerunterthänigsten Beschwerden, dem Herrn Obrist-Hofmarschallen ex officio wiederumzuzustellen, und placet wie gebeten.

Per Imperatorem den 26. Jan. 1671.

Johann Liopold.

Diese Kaiserliche Allergnädigste Resolution alles Fleißes bey der Canzley aufzubehalten, und derselben die Interessirten per Decretum zu erinnern. Actum Wien den 30. Jan. 1671.

Heinrich Wilhelm, Gr. von Stahrenberg,

Streit

Streit

zwischen dem

Reichsgeneralpostmeister

Fürsten von Thurn und Taxis

und dem

gewesenen Kaiserl. Oberstpostmeister

Fürsten von Paar,

über die Grenzen ihrer beiderseitigen Postämter.

Folgendes Reichshofrathsgutachten dient zur Erläuterung des Postwesens im Reiche überhaupt, und der Frage insbesondere: ob der Kaiserl. Hof berechtigt gewesen sey, ein eigenes Oberstpostamt anzuordnen, nachdem er einmal das Taxische Haus ohne dessen Ausnahme mit dem Postwesen beliehen hatte.

Dies sey genug gesagt, um es der Gleichgültigkeit des Lesers zu entreißen, den die Vergleichung mit Mosers deutschem Staatsrechte Th. 6. S. 192. und seinem Tractate vom römischen Kaiser S. 463.

auch Pütters Erörterungen und Beyspielen des deutschen Staats- und Fürstenrechts, 1stes Heft. nebenher nicht unbefriedigt von dieser Materie Abschied nehmen lassen wird.

XII. Reichs-

XII.

Reichshofrathsgutachten

in Sachen

von Paar Herrn Fürst

puncto investituræ & turbationis in exercitio juris postarum.

vom Jahre 1770.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Bey Euer Kaiserlichen Majestät ist jüngsthin der Herr Fürst von Paar mit zwey allerunterthänigsten Bittschriften eingekommen, und hat in einer derselben seine bey Allerhöchstdero gehorsamsten Reichshofrath nachgesuchte Belehnung über das Kaiserliche Oberstreichshofpostamt allergnädigst befördern zu lassen, in der andern aber bey der bevorstehenden Reise der Allerdurchlauchtigsten Erzherzogin Maria Antonia, bey der Ausübung dieser seiner Familie verliehenen Würde ihn zu schützen, somit ihme alleinig als obersten Reichshofpostmeister die Bedienung hochgedachter Allerdurchlauchtigsten Erzherzogin aufzutragen, allerunterthänigst gebeten.

Euer Kaiserliche Majestät haben hierauf durch Dero Reichshofrathspräsidenten unterm 25. anni præsentis diese beyde Suppliken an gehorsamsten Reichshofrath mit dem allergnädigsten Befehl, dieselbe vorzunehmen, gelangen zu lassen, allermildest geruhet.

Zu dessen allerunterthänigsten Befolgung hat gehorsamster Reichshofrath nicht ermanglet, gedachtes Fürstl. Paarisches Gesuch, sondern auch da, sobald die Sache in das gewöhnliche Anschlagsprotocoll kam, von Seiten des Herrn Fürsten von Taxis, des Reichsgeneralpostmeisters verschiedene Vorstellungen dargegen eingereichet wurden, dieselbe mit in Deliberation zu ziehen.

Bey deren Vortrag leuchtete die Wichtigkeit der Sache um so mehr hervor, als sich daraus ergabe, daß es hierunter nicht sowohl um Privatbefugnisse, als vielmehr um Euer Kaiserlichen Majestät eigene und Reichsgerechtsame zu thun seye, dahero gehorsamster Reichshofrath seiner allerunterthänigsten Schuldigkeit erachtet, darüber an Allerhöchstdieselbe ein allergehorsamstes Gutachten zu erstatten.

Zu dessen standhafterer Begründung findet gehorsamster Reichshofrath für nöthig, folgende — theils aus verschiedenen ehemals bey demselben verhandelten Judicialacten, theils aus actis publicis, denen Reichsgesetzen und anderen Urkunden, soviel hiehero erforderlich, gezogene Geschichtserzählung von dem Reichsgeneral-, dann denen Kaiserlichen Hof- und des Allerdurchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich Erblande Postämtern vorauszusetzen.

Das Postwesen in Deutschland überhaupt nahm seinen Ursprung aus denen Niederlanden, woselbsten in dem funfzehenten, und zu Anfang des sechzehnten Sæculi die Familie von Taxis gegen Erhaltung sicherer Bestallung von denen damahligen Königen von Spanien, durch Burgund, Italien, das römische Reich, und die Oesterreichischen Erblande, das Postwesen einrichteten und versahen.

Die erste zuverläßige Spur hievon findet sich in einem von Kaiser Carl dem Fünften anno 1543. in französischer Sprache einem Leonhard von Taxis ertheil-

ertheilten Bestallungsbrief; in diesem wird er Generalpostmeister genennet, dessen und seiner Familie Maximiliano dem Ersten und dem König Philipp in Spanien erwiesene Dienste gerühmet, und ihm jedoch aus Wohlgefallen das Postgeneralat ertheilet, und darauf dem Tresorier-Général, und der Rechnungscammer anbefohlen, daß dem von Taxis die gewöhnliche Zahlung von dem Receveur-Général zu Lille solle entrichtet werden.

Kaiser Ferdinandus I. confirmirte anno 1563. diesen Bestallungsbrief, soviel die Posten im Reich und denen Erblanden gelegen, betraf, mit dessen vollständiger Inserirung und dem Beysatz:

> und sonderlich soviel, und soweit die Fürsehung deren Posten, so im heiligen römischen Reich und Unsern Erblanden gelegen, und durch den König in Spanien allein besoldet werden. — doch Uns der Posten halber, so Wir selbst besolden und unterhalten, an Fürsehung und Bestellung derselben unvorgriffen und unschädlich.

Diese Kaiserliche Confirmation solle dadurch seyn veranlasset worden, weil dem König in Spanien von einigen Reichsständen der Durchgang für seine niederländische und italienische Post durch ihre Territoria nicht mehr so willig habe gestattet werden wollen.

Anno 1570. baten die Churfürsten und Stände Kaiser Maximilian II., weil die Post eines römischen Kaisers sonderbare Hoheit und Regal, zu Advertenz und Correspondenz zwischen Potentaten inn- und ausserhalb Reichs, so man bey der Kaiserlichen Regierung zu schleuniger Verrichtung nothwendiger Geschäfte bedürfte, ja welches insgemein allen Ständen und ihren Unterthanen sowohl, als des Reichs Commerciis in viele Weg nützlich und bequem seye, als

mögte der Kaiser das Postwesen bey dem Reiche behalten, dann Ihro Majestät es auch Amts- und Pflichten halber als ein Mehrer des Reichs zu thun schuldig seye, und es Dero Nachkommen zum Präjudiz in fremde Hände nicht können kommen lassen.

Immittelst geriethe das Taxische Postwesen im Reiche, wegen rückständig gebliebener Zahlung aus der niederländischen Cammer in große Zerrüttung, welche bis 1595. fortdauerte. Anno 1595. aber verglich sich Kaiser Rudolph II. mit dem König in Spanien dahin: daß der Kaiser des Königs auf das Generalpostmeisteramt bestellten Leonhard Taxis seinen Königlichen Bestallungsbrief als römischer Kaiser und des Reichs und seiner Erblanden confirmiret.

In dessen Gemäßheit der Kaiser den 16. Junii ejusdem anni patentes an alle Postmeistere und Postverwandte im Reich und denen Erblanden erließe, daß er den Leonhard von Taxis zum Generaloberstpostmeister im Reiche erkennen, Gehorsam leisten, und keine Hinderniß machen solle.

Gleichfalls eröfnete der Kaiser durch ein Schreiben an die Reichsstände, daß dieser Vergleich getroffen, und die Kaiserliche Confirmation des Generalpostmeisteramts dem von Taxis unter denen Bedingnissen ertheilet worden, daß derselbe die auf dem Postwesen gehaftete Schulden abrichten, und wegen Leistung desjenigen, so er dem Kaiser im Reich zu thun schuldig, eine genugsame im Reiche angesessene Bürgschaft leisten solle, welchemnach der Kaiser die Stände ermahne, den von Taxis bey Exercirung und Directorio des ihme anvertrauten Generalpostamts zu lassen, und zu schützen.

Eben dieser Kaiser erließ den 6. November 1597. ein Patent in das Reich gegen die sogenannte Metzgerposten mit Beziehung auf obige Confirmation de 1595.

und

und Anführung, daß Taxis die ihme aufgegebene Bedingnissen erfüllet habe.

Immittelst waren bey dem verwirrten Zustand des Taxischen Postwesens von 1570. bis 1595. in denen Kaiserlich-Königlichen Erblanden verschiedene Landespostämter angelegt.

Dann so hielte Erzherzog Mathias einen Niederösterreichischen Landpostmeister, Namens Carolo magni; Erzherzog Ferdinand in Tyrol einen Obristhofpostmeister Namens Paulus von Taxis, welches Postwesen noch von dem Tyrolischen Taxis versehen wird, und in Steyermark hatten die Freyherren von Paar das Erblandpostmeisteramt, und hatte Kaiser Rudolph der Zweyte bey sich zu Prag einen Hofpostmeister, der die Posten in Böhmen, Hungarn, und denen incorporirten Landen zu besorgen hatte, welcher letztlich Lamoral von Taxis ware.

Dieser Lamoral von Taxis ware ein Sohn des von ersterwähnten glorwürdigsten Kaiser Rudolpho II. anno 1595. zum Reichsgeneralpostmeister angenommenen Leonhard von Taxis, und anno 1603. erhielte bereits Leonhard von Taxis für ihn Lamoral und dessen Sohn Leonhard den jüngeren eventualiter die Kaiserliche Confirmation.

Auf Ableben Kaisers Rudolphi II. und erfolgten Regierungsantritt Kaisers Mathiä anno 1612. auch inzwischen erfolgten Tod des Leonhard von Taxis und von dem Lamoral von Taxis erhaltener Succession in dem Reichspostgeneralat wurde dieser Lamoral von Taxis den 19. Septembrr 1612. seines bisherigen Hofpostamts entlassen, und dieses dem Oesterreichischen Postmeister Carolo magno von dem Kaiser mit dem Beynamen: Unsers obersten Postmeisters ertheilet.

Anno 1615. machte Kaiser Mathias das bishero von denen von Taxis von Fall zu Fall nur ex speciali confirmatione cæsarea besessene Reichsgeneralpost-

meisteramt zu einem Reichsmannlehen, und verliehe solches dem Lameral von Taxis; der darüber den 27. Julii ejusdem anni ausgestellte Lehenbrief lautet in denen verbis dispositivis folgender Gestalt:

„So haben Wir — vorgenannten Lamoral „Freyherrn von Taxis, und seinem ehelichen „Sohn, auch allen von ihm absteigender Linie „ehelich herkommenden Leibeserben — männ„lichen Geschlechts, diese besondere Gnade „gethan, und ihnen obgemeldtes General„postmeisteramt über die Posten im Reiche, „und hinführo zu einem Mannlehen verliehen, „und wollen, daß sie mehr geschriebenes „Generalpostamt, und was demselben anhän„gig, als ein männliches Reichsregal und „Lehen innen haben, nutzen, nießen und „gebrauchen, und damit, wie sichs gebühret, „und von Alters Herkommen, versehen sollen, „von allermänniglich unverhindert, — immaßen „er sich dann auch gegen uns etlicher Anhänge „und Conditionen wegen, gegen deren Voll„zieh- und Haltung ihm obbenannte Bewilli„gung und Verleihung ertheilet worden ist, „durch einen absonderlichen Brief reversiret „und verschrieben hat, und Wir gebieten „darauf allen, daß sie vielbesagten Taxis an „obbeschriebenem Generalpostamt, und was „demselben obangezeigter maßen anhängig, — „nicht hindern, — noch das Jemands andern „zu thun gestatten.

Der unterm 20. Julii 1615. von Taxis ausgestellte Revers, gegen welchen derselbe das Reichsgeneralpostamt als ein Mannlehen erhalten, und worauf sich der Lehenbrief beziehet, enthält folgende Bedingnisse:

1mo)

1mo) solle Taxis nach Kaiserlicher Majestät Respect und Aufsehen gegen einen jemaligen Churfürsten von Maynz haben.

2do) Soll er ein neu ordinari Posiwerk von Cölln nach Frankfurt, von da nach Nürnberg, und folgends bis an die nächste Post in Böhmen auf seine Kosten anlegen, auch die vor Alters gebräuchliche ordinari Posten in ihrem esse erhalten.

3tio) Die Kaiserliche Estaffetten, auch Kaiserlicher Majestät, des Reichs,- Erz- und Vicecanzlers, geheimen u. Reichshofräthen, auch anderer der hohen Officieren Briefe unentgeldlich führen, und sonsten mit dem Briefgeld wider Gebühr Niemand beschweren.

4to) Zuvorderst aber unterm Prätext und Fürwand obverstandener ihme erwiesener Gnade Ihro Kaiserlichen Majestät Hof- und Niederösterreichischen Postämtern keinen Eintrag, Irrung, Verhinderniß oder Beschwerung, wie oder auf was Weise solches immer geschehen, und zugehen mögte, thun, oder zufügen sollen, noch wollen: Sintemalen Kaiserliche Majestät für sich und Deroselben Nachkommen am Reich und Dero hochlöblichen Haus Oesterreich vorberichtete Hof- und Niederösterreichische Postämter von angezogener Gnaden Bewilligung und Verleihung gänzlich abgesondert, und ausgeschlossen, und darunter im wenigsten begriffen und verstanden haben wollen.

Ehe dieser Revers ausgestellet wurde, ist solcher Churmaynz zur Revision vorgelegt worden, welches in dem Concept, wie aus solchen zu ersehen, zwey Stellen corrigiret, die erstere bey Anlegung der Posten, wo in dem Concept gestanden, bis an das nächste Ort Ihro Majestät Hoflagers an dessen Stelle gesetzet

wurde,

wurde, bis an die nächste Post in Böhmen, und die zweyte Correctur ist, daß in dem Concept bey Kaiserlicher Majestät und Niederöstreichischen Postämtern zweymal oberste Hof- und Niederöstreichische Postämter gesetzet war, in dem corrigirten und ausgestellten Revers aber das oberste ausgelassen worden.

Dem obgedachten Carolo magni ehemalig gewesenen Niederöstreichischen Postmeister, und welchem erwehntermassen Anno 1612. das von Lamoral von Taxis versehene Hofpostamt übertragen worden, succedirte dessen Sohn Hanns Jacob Magni; dieser verkaufte den 24. Octobris 1622. sein Amt an Hanns Christoph, Freyherrn von Paar, Kaiserlicher Majestät Rath, Cämmerern, und Obristen Hof- und Erbland-Postmeistern in Steyer; Magni hingegen war Kaiserl. Majestät Rath und oberster Postmeister in Oesterreich, Hungarn und Böheim und denen incorporirten Ländern. Magni verkaufte das ihme von Kaiserlicher Majestät vorgeschriebene Obersthofpostmeisteramt mit allen Pertinentien, wie er solches sowohl als sein Vater bisher innengehabt, und genossen, an den Freyherrn von Paar, welcher ihm dagegen 15000 fl. und 6 Kutschenpferd als einen Kaufschilling versprach.

Anno 1624. verliehe Kaiser Ferdinand II. aus der österreichischen Canzley dem Freyherren von Paar dieses Postamt als ein Mannlehen.

Der unterm 4. Septembris ejusdem anni darüber ausgestellte Lehenbrief lautet folgendermassen:

„Und darum auch in Ansehung, daß er seinem „bishero ihme anvertrauten Obersten Hof„postmeisteramt wohl vorgestanden — — „ihm — — und dessen männlicher Descen„denz die besondere Gnade gethan, und ihnen „das oberste Hofpostmeisteramt über die „Posten in unseren Erbkönigreichen Hun„garn und Böheim, und deren incorpo„rirten

„rirten Provinzen, wie auch unserem „Erzherzogthum Oesterreich unter und „ob der Ens zu einem Mannlehen ver„williget, und verliehen, — — gebiethen „hierauf allen und jeden unserer Erbkönigreiche, „Fürstenthümern und Landen Unterthanen ꝛc.“

Immittelst hatte Taxis nach seinem Revers grösstentheils die neue Posten im Reich auf seine Kosten angelegt, und waren allein noch 10 Posten im Reich vom Böhmischrn Wald an bis nach Augspurg liegend übrig, welche von dem Kaiserlichen Reichspfenningmeisteramt bezahlet wurden. Wegen diesen reseribirte Kaiser Ferdinand II. den 6. Novembris 1629. an die Wittib von Taxis als Vormünderin ihres Sohns, daß, nachdem Kaiserliche Majestät dieses Kaiserliche Regal in ein Corpus gebracht, und nachdem Paar mit dem Postwesen in denen Erbkönigreich- und Landen belehnet worden, mithin nur diese 10 Posten im Reich noch übrig seyen, welche nach Inhalt der Kaiserlichen Investituren zu denen Reichsposten gerechnet, also auch von dem Generalobristpostmeister unterhalten werden sollen, immittelst wegen diesen Posten sich verschiedene Personen gemeldet: so solle sie sich erklären, ob sie diese Posten übernehmen, mithin das ganze Regale cum suo onere behalten wolle, welches dann auch darauf von selber geschahe.

Anno 1630. ertheilte Kaiser Ferdinand II. als Römischer Kaiser und Erbherr deren Erblanden dem Freyherrn von Paar einen Begnadigungsbrief, daß über die anno 1624. ertheilte Belehnung allezeit der älteste die Belehnung nehmen, und sich oberster Erbpostmeister, die andere und jüngere aber nur Erbpostmeister sich nennen sollen.

Anno 1626. kam es auf dem Churfürstlichen Collegialtag zu Regenspurg zwischen Taxis und Paar zum erstenmal zu Streitigkeiten, dann, da Paar mit

Kaiser-

Kaiserlicher Majestät sich daselbst einfande, und vermög seines tragenden Hofpostamts die Einsamm- und Austheilung aller sowohl an die Kaiserliche Hofstatts-ministros, und sämtliches Gefolge, als auch fremden Gesandten gehöriger Briefe, und davon fallende Emolumenta prätendirte, Taxis hingegen dergleichen demselben durchgängig im Reich nicht gestatten wollte, sondern solches als ein annexum seines Reichspostgeneralats ansahe, so beschwerten sich beyde bey dem damaligen Reichshofrath in Regenspurg, worauf Kaiserliche Majestät auf vorläufiges Einrathen des Reichshofraths folgendes Decret erließen:

„Daß die Fertigung der Correspondenz und „Austheilung der Briefe, so zu der Kaiser„lichen Hofstatt angelangen, wie auch an die „Personen, so dem Kaiserlichen Hof nachfol„gen, dem alten Herkommen nach, wie auch „des Generalpostmeisters eigenen deswegen „gegebenen Revers gemäß, dem Kaiserlichen „Hofpostamt zustehen, und verbleiben, und „noch besagte Gräfin von Taxis, oder der„selben allhier angesetzte Postmeistere sich hin„führo mit Annehm- und Austheilung derselben „Briefe weiters, als was die hiesigen Bürger „und Kaufleute betrift, nicht anmassen, auch „bey jedesmal ankommenden Posten und Estaf„fetten die Felleisen und Paquets, wie sichs „gebühret, zur Kaiserlichen Reichscanzley, dem „Reichshofpostamt versperret und uneröfnet, „damit sie daselbst eröfnet werden, samt denen „gebräuchlichen Correspondenzen unverzüglich „überliefern und zustellen solle.“

Dargegen machte die von Taxis Vorstellung, und wurde aber darauf den 14. Octobris 1636. resolvirt:

Es

Es bleibt allerdings bey jüngst ergangenem Decreto.

Es ergieng jedoch hierüber den 4. Augusti 1640. ein Decretum declaratorium dahin: daß

„durch obige Resolution das Hofpostamt nicht „befugt seye, auch die an Churfürsten und „Stände des Reichs und deren abgeordnete „Räthe, Bottschafter und Gesandte, oder „auch andere fremde Handels- und Kaufleute „ankommende Briefe und Paquets, welche „der Kaiserlichen Hofstatt immediate nicht „zugethan, an sich zu ziehen. Es solle also „das Reichspostamt an Einsammlung und „Austheilung derley Briefen auch an Ferti„gung der Correspondenzen, Post- und Stun„denzettuln weiter nicht beeinträchtigen."

Auf dieses Decretum declaratorium übergab die von Taxis puncto der Einsamm- und Austheilung der Briefe auf Reichs- und andern Versammlungen den 15ten Septembris 1640. bey Kaiserlichem Reichshofrath eine ordentliche Klage, und bate, dem von Paar bey Strafe 1000 Ducaten anzubefehlen, daß er für sich selbst, und durch seine unterhabende Officiers Taxis in seinen Postgerechtigkeiten und Freyheiten nicht turbiren, sich in der Stadt Regenspurg, oder anderer Orten im Reich, wo sich die Kaiserliche Hofstatt befinde, des Postwesens weder in Aufnehmen oder Austheilung der Briefe, wie bishero gewaltthätig geschehen, nicht anmasse, sondern auch allen bishero gewaltthätig entzogenen Genuß ad 4000 fl. samt denen andern Kosten à 100 Ducaten ersetze.

Diese Klage wurde dem Freyherrn von Paar communicirt, die von Taxis hingegen wandte sich an das Churfürstliche Collegium, und bate, sich für sie bey Kaiserlicher Majestät und Dero Reichshofrath zu interponiren.

Das Churfürstliche Collegium erstattete auch dem 12. Junii 1641. ein Gutachten an Kaiserliche Majestät. In diesem wird mit Beziehung auf die von der von Taxis bey Reichshofrath übergebene Klage gesagt:

Die Churfürsten zweifelten nicht, daß Kaiserliche Majestät keinesweges nachgeben werden, daß dem Reichspostamt etwas präjudicirliches zugezogen, und also dem Reich selbst an dessen diesfalls hergebrachten Regalien Eintrag gethan werde.

Sie hielten dafür, daß dem Reich durch das von Kaiserlicher Majestät in Dero Erbkönigreich und Landen angestellte Postamt nichts derogiret, und entzogen werden könne. Weil

1mo) das Reichspostamt viel älter, und also quoad totum Imperium schon lang vorhin ein *Jus quæsitum* und *fundatum* gehabt, wobey Kaiserliche Majestät es gegen alle Eingriffe Dero Erblande Postmeistern manuteniren werden.

2do) Seye der Unterschied dieser Postämter nicht auf die Qualität der Personen oder Briefe, sondern auf die Art und Mahlstädte selbst zu fundiren, also und dergestalt, daß gleichwie der Reichspostmeister dem Hofpostmeister in Kaiserlicher Majestät Erbkönigreich- und Landen sine differentia personarum ad literarum keinen Eintrag zu thun gedenke, also auch die Hofpostmeistere dem Reichspostamt außer den Erblanden, wann nemlich die Kaiserliche Hofstatt sich im Reiche befindet, einigen Eintrag nicht thun sollen, und dieses um so billiger, weil

3tio) der Reichspostmeister von Kaiserlicher Majestät selbst darauf belehnet, auch

4to) ohne Zuthun und Unkosten des Hofpostmeisters die Posten im ganzen Reich ausserhalb der

Erb-

Erblanden auf eigene Kosten bestelle, und unterhalte, dahero die Regul, qui sentit onus, sentiat & commodum, gelten müsse.

5to) Dem Vernehmen nach sollte Taxis sich durch einen Revers zu etwas mehrerem erkläret haben: Sie Churfürsten hielten aber dafür, daß es auch geschehen wäre, daß dem Reich an seinem Regal nichts präjudiciret, noch begeben werden können, bevorab, weilen es ohne Vorwissen und Consens von Churmaynz geschehen, welches auch darin nicht consentiren, und dem Reich an diesem seinem besondern Regal etwas entziehen lassen könnte.

Sie baten demnach Kaiserliche Majestät, das Reichspostamt bey seinem wohl hergebrachten Recht und Gerechtigkeit zu manuteniren, und nicht zu gestatten, daß dem zuwider durch das Hofpostamt einiger Eingriff hinführo zugefüget werde.

Ingleichen erließe an Kaiserliche Majestät der Churfürst von Maynz den 17. Junii 1641. Intercessionales für Taxis, daß diesem kein weiterer Eintrag von dem Hofpostmeister, Freyherrn von Paar gemacht werde. In dem darauf den 27. Septembris ejusdem anni erstatteten allgemeinen Reichsgutachten wurde gemeldet:

„So werden Ihro Kaiserliche Majestät auch „allerunterthänigst ersuchet, dem Kaiserlichen „Reichspostamt durch Dero Hofpostmeistern „einigen Eintrag, wie bis dahero geschehen, „nicht thun, sondern vielmehr gebetener massen, „und aus denen auf Seiten der Churfürstlichen „Räthe und Abgesandten angeführten erheblichen Ursachen und Motiven bey demjenigen „allergnädigst manuteniren zu lassen, was „solches Reichspostregal mit sich bringt. „Hierauf wurde in dem Reichsabschied de

„anno 1641. §. 93. disponiret: übrige über-
„gebene Memorialia als in specie das — — —
„und Generalpostamt im Reich betreffend, ha-
„ben Wir uns auch dieser Puncten halber
„gnädigst erkläret, daß nicht weniger denen
„darüber geklagten Beschwerden, sobald es
„bey diesen währenden schweren Kriegsläuften
„wird seyn können, ihnen abhelfliche Maaß gege-
„ben, jetzt erwehntes Postregale in seinem
„esse erhalten, und zu dessen Schmälerung
„nichts vorgenommen, noch von uns in einige
„Wege verwilliget, nachgesehen, oder ver-
„stattet werden sollte.“

Der anno 1640. von der von Taxis gegen den Freyherrn von Paar wegen Einsammlung der Briefe auf Reichs- und Collegialtägen beym Reichshofrath angestellte Proceß lief bis anno 1656. fort, wo dann den 16. Augusti dicti anni sententia absolutoria für den Grafen von Paar erfolgte.

Diesen nemlichen 16. Augusti kam auch Graf von Paar beym Reichshofrath ein, und bate, weil ihm von Taxis unter dem Vorwand, daß sein Lehenbrief nur aus der österreichischen Canzley allerhand Disputen machte, zu Abschneidung weiterer Verdrießlichkeiten ihm über sein Kaiserliches Obristhofpostamt einen Lehenbrief aus der Reichscanzley zu ertheilen.

Nach diesem Begehren rieth Kaiserlicher Majestät der Reichshofrath per Votum de eodem dato ein, daß dem Grafen von Paar sothane Belehnung über das Hofpostamt könnte ertheilet werden.

Als Taxis solches in Erfahrung gebracht, beschwerte er sich unterm 17. Septembris 1656. bey Kaiserlicher Majestät, daß Paar mit einem besondern Reichshofpostamt wolle belehnet werden, und obwohlen er sich nicht vorstellen könnte, daß gedachtes Reichshofpostwesen ein absonderliches, und ihme Taxis

nicht

nicht verliehenes Amt seye, so bitte er jedoch auf den unverhofften Fall es dafür solle gehalten werden, vielmehr ihm solches zu ertheilen, und den Grafen von Paar abzuweisen.

Gleichfalls kam Churmaynz sub dato 25. Octobris jedoch erst sub præsentato 21. Novembris 1656. mit Intercessionalibus für Taxis bey Kaiserlicher Majestät ein, worin die ganz unvermuthet machen wollende Distinction zwischen dem Kaiserlichen Reichs- und Reichshofpostamt als der Taxischen Investitur höchst nachtheilig angesehen wird, massen im Reich diese Aemter inseparabilia seyen, und dem von Taxis aus seiner Belehnung das Postamt sowohl bey Kaiserlicher Majestät Hofstaat im Reich, als sonsten gebühre, worauf zum Theil mit Wiederholung der im Churfürstlichen Collegialgutachten de 1641. enthaltenen Gründen gebeten wird, den von Taxis zu manuteniren, und den Grafen von Paar abzuweisen.

Ehe aber diese intercessionales noch einkamen, wurde dem Grafen von Paar den 9. Novembris 1656. der Lehenbrief über das Obristreichspostamt aus der Reichscanzley in folgender Gestalt ausgefertiget:

„Wir Ferdinand der III. bekennen für uns,
„und unsere Nachkommen am Reich — —
„daß uns unser — — Obristreichshof- auch
„unserer Erbkönigreiche und Landen General-
„erbpostmeister — — Graf von Paar vor-
„gestellet, daß sein Geschlecht von vielen
„Jahren her nicht allein die Posten in unsern
„Erbkönigreichen und Landen, sondern auch
„bey unserm Kaiserlichen Hofstaat, nicht weniger
„auf allen vorfallenden Reisen auch ausser
„unserer Erbkönigreiche und Landen im Reich
„und sonsten sowohl als in unsern ordinari
„Residenzien unser Kaiserl. obristes Reichshof-
„postamt verwaltet — — und obwohlen er

„(Paar) der Hofnung geleben thäte, er würde „bey dem ihnen anvertrauten obersten Reichs„hofpostamt ohne Eintrag gelassen werden, so „habe doch Taxis bisher ihme allerhand Disput „fürnemlich unter dem Vorwand erwecket, daß „von uns die von Paar mit dem Kaiserlichen „obristen Reichshofpostmeisteramt nicht beleh„net wären, hierdurch auch verschiedene Vor„schriften der Churfürsten wider ihn ausge„würket. Dahero uns Paar gebeten, zu Ver„hütung fernerer Differentien ihn mit diesem „unserem Kaiserlichen Reichshofpostamt aus „unserer Reichshofcanzley zu belehnen.

„Das haben wir angesehen, und ihme das „Kaiserliche Obristreichshofpostamt nun hin„führo zu einem Mannlehen von neuem gnä„digst angesetzt, verwilliget, und wollen, — — „daß er besagtes Kaiserlich obristes Reichs„hofpostamt, und was demselben anhängig, „als ein männliches Reichsregal und Lehen „innhaben, nutzen, niessen, und gebrauchen, „bey unserm Kaiserlichen Hofstaat an allen „Orten und Enden, wo selbige in- oder auser„halb unserer Erbkönigreiche und Landen sich „in unserer oder unserer Vollmächtigen Anwesen„heit befinden wird, die Correspondenzien fer„tigen, die Briefe sammlen, und austheilen, „und die davon gefallene Emolumenta einzie„hen, auch im übrigen damit thun, und hand„len solle, als sich solches gebühret ꝛc. Doch „sollen vielgedachte Grafen von Paar obge„hörtes Obristreichshofpostamt von uns und „unsern Nachkommen am Reich jederzeit zu „empfahen schuldig seyn.“

Dem Churfürsten von Maynz hingegen wurde auf seine Interceſſionales vom 25ten Octobris nach einem

einem Reichshofrathsconcluso vom 7ten Decembris 1656. rescribiret, daß das Kaiserliche Hofpostamt von Paar wiederum einkommen, daß Taxis einen Revers gegeben, dem Kaiserlichen Hofpostamt keinen Eintrag zu thun, daß Taxis diesen Revers dem Churfürsten verschwiegen, und daß, weil das Postwesen ein Reichsregal, keine Consequenz bey andern Churfürsten und Ständen zu befahren.

Dem Grafen von Taxis aber wurde dergleichen Klage bey Churmaynz zu führen unter Ahndung verbotten. Auf Ableben Kaisers Ferdinandi III. brachte Taxis anno 1658. auf dem nachgefolgten Wahltag seine Beschwerden an das Churfürstliche Collegium. Dieses beharrete auf denen bey dieser Gelegenheit abgelegten Votis buchstäblich auf denen in seinem Gutachten de anno 1641. aufgestellten Principiis, und beschloß, daß dieserhalb in der Capitulation Vorsehung zu thun seye, daß durch den Hofpostmeister dem Reichspostamt keine fernere Einträge geschehen, daß das Reichspostregal in seinem esse erhalten werden solle, daß dieses dem Taxischen Lehenrevers und der Paarischen Investitur de 1624. gemäß seye, daß Kaiserliche Majestät selbst in dem Rescript de 6. Octobris 1629. an die Gräflich Taxische Wittib bey Gelegenheit der Taxischen Postanordnung nach Augspurg dem Taxis das ganze Regal des Postwesens im Römischen Reich zugesagt, daß dem Generalreichspostamt im Römischen Reich sowohl in Beyseyn der Kaiserlichen Hofstatt und Kaiserlichen Personen, als in Abwesenheit derselben von dem Grafen von Paar kein Eintrag zugezogen, sondern bey Einnehm- und Austheilung aller Briefe die Disposition und Emolumenta dem Reichsgeneralpostamt gelassen werden sollen, und daß, weil Graf Taxis das Postamt vom ganzen Reich habe, des Grafen von Paar Postamt auf die österreichischen Lande restringiret seye.

Hierauf wurde dieser Punct in Kaiserlicher Majestät Leopoldi Wahlcapitulation articulo 35. folgendergestalt gefaßt:

„Wir sollen und wollen aber zu gänzlicher „Aufhebung deren zwischen unseren Postäm„tern haftenden Differentien in Erwägung des „vom Churfürstlichen Collegio in anno 1641. „auf dem Reichstag zu Regenspurg wegen des „Reichspostamts eingegebenen Gutachtens und „der in selbigem Reichsabschied beschehenen „Verordnung die beständige Verfügung thun, „daß unser Generalobristreichspostamt in sei„nem Esse erhalten, und zu dessen Schmäle„rung nichts vorgenommen, verwilliget, oder „nachgesehen, insonderheit aber der damit „belehnte Reichsgeneralpostmeister wider alle „von unserm Kaiserlichen Hofpostamt ihme „bis daher im Reich beschehene, oder noch „ferner anmassende Eingriffe und Verschlies„sung absonderlicher Amtspaqueten handgehabt, „und sowohl in Beyseyn unserer Kaiserlichen „Person und Hofstatt als Abwesen derselben „bey ruhiger Einnehm-, Bestellung und Aus„theilung aller und jeder vermittels der Reichs„posten ankommenden und abgehenden Briefe „und Paqueten gegen erhebendes billiges Post„geld gelassen, und was deme und gemeldtem „Reichsabschied zuwider auf einigerley Weise „und Wege ergangen, und verliehen worden, „hiemit allerdings aufgehoben, hingegen unser „Kaiserlich Erbland- Hofpostamt bey seiner „in anno 1624, erlangten Investitur und des „Generalreichspostmeisters auf dieselben ertheil„ten Revers in den Erblanden ganz unbeein„trächtiget verbleiben, und dabey geschützet „werden solle.“

Wie

Wie nun Graf Taxis dadurch den anno 1656. dem Grafen von Paar ertheilten Lehenbrief und alles, was in demselben enthalten, für abgethan hielte, auch gegen die Grafen von Paar wegen Vorenthaltung des Postamts zu Passau, als zu dem Reich gehörig, sich beschwert erachtete, so kam derselbe 1659. bey Reichshofrath mit einer neuen Klage ein, und bat das Postamt Passau dem Reichsgeneralpostamt zu incorporiren, und die Graf Paarische Investitur de 1656. als ohnehin sub- & obreptitie erschlichen wiederum einzuziehen.

Graf Paar hingegen kam pro Investitura ein, die ihme auch in priori forma ertheilt wurde, und bat gegen Taxis den Fiscal zu excitiren:

Kaiserliche Majestät aber fanden für gut, mit Präscindirung des Paarischen petiti wegen des Fiscalen unter Mediation von Churmaynz wegen der Postbriefe und Emolumenten zwischen beyden Theilen einen gütlichen Vergleich zu versuchen. Während dieser Zeit wurde über das Project der perpetuirlichen Wahlcapitulation tractiret, wobey man von Seiten des Kaiserlichen Hofes diesen Punct auszuscheiden suchte, und deshalben den Vergleich zu Stand zu bringen wünschte; gleichwohl kame in ersterwehntes projectum perpetuæ Capitulationis de 1664. folgendes hinein:

„Ingleichem solle nach Inhalt des von Churfürstlichem Collegio anno 1641. ertheilten „Gutachtens, und der in demselben Reichsabschied auch der jetzt regierenden Kaiserlichen Majestät Capitulation gethanen Verordnung das Erbgeneralreichspostamt in seinem esse verbleiben, und der damit belehnte „Erbgeneralreichspostmeister wider alle Eingriffe und Verschließung absonderlicher Amtspaqueten gehandhabet, und aller Orten im „Reich sowohl in Beyseyn eines Römischen

„Kaisers und dessen Commission oder dessen „Hofstatt als Abwesens derselben, bey ruhiger „Einnehm-, Bestell- und Austheilung aller „und jeder vermittels der Reichspost ankom„menden und abgehenden Briefe und Paques„ten gelassen, und von keinem Land-, Hof„und andern Postamt, sie seyen des regieren„den Kaisers selbsten, oder wessen sie seyn „können, oder mögen, beschweret oder beein„trächtiget werden."

Es wurde aber darauf auf Veranlassung des Fürstlichen Collegii, welches die materiam postarum außer der Circulation zu resolviren für gut fand, dafür gehalten, daß in der Capitulation davon zu abstrahiren seye.

Churmaynz brachte hierauf den 12ten Februarii 1666. den Vergleich zwischen Taxis und Paar zu Stand, und zwar dahin:

1mo) Sollen alle Differentien zwischen beyden Theilen aufgehoben seyn.

2do) Weil Ihro Kaiserliche Majestät wollten, daß Ihre eigenen Handbrieflein, Paquet, Missiven, auch aus ein, und andern Canzley ausgefertigte Decreta und Befehle allein durch des Grafen von Paar Hände empfangen, und spediret werden sollen, also auch die Zeit über Kaiserliche Majestät sich samt Dero Hofstaat im Reich bey Reichs- und Wahltägen in Person aufhalten werden, der Empfang alles obbesagten, wie auch aller dem Kaiserlichen Hofstaat angehörigen Personen einlangend- und abgehender Briefe allein durch den Grafen von Paar oder seine Bediente und unter seine Versieglung zu kommen, und bestellen.

3tio) Die Bestellung aller übrigen Briefe, auch Fertigung der Correspondenzien, Post- und Stundenzettuln soll Taxis verbleiben.

4to)

4to) Die Emolumenta und das Porto der von beyden Theilen zu besorgenden Briefe sollen bey Kaiserlicher Majestät Gegenwart in eine Truhe gelegt, und von beyden Theilen hierauf gleich getheilet werden.

5to) Solle Paar die Post zu Passau, als ohnehin zum Reiche gehörig, Taxis abtretten.

6to) Beym Contraventionsfall solle der Uebertreter 60 Mark Goldes an den anderen bezahlen.

Schlüßlichen, weil diese gleiche Theilung der Postemolumenten nun eine beyde Theile angehende Privatsache ist, so solle durch diesen Vergleich keinem Theil an seiner Kaiserlichen habenden Investitur präjudiciret werden.

Bey diesem Vergleich ist zu bemerken, daß in in dem von Churmainz eingeschickten Project dem Grafen von Paar nicht der Titul eines Kaiserlichen Reichsobristhofpostmeisters gegeben, auch der §phus Schlüßlichen, demselben nicht angehänget ware.

Graf Paar beschwerte sich unter anderen auch über diese Puncten bey Kaiserlicher Majestät, und übergab sein dießfall geändertes Gegenproject, worauf Kaiserliche Majestät den 26. May 1666. dem Grafen von Paar ein Decretum declaratorium nach dessen Begehren ertheilten, und den mit dem verlangten Titel eines Reichsobristhofpostmeisters und den §. Schlüßlichen umgeschriebenen Vergleich dem Churfürsten von Maynz zuschickte, um solchen von beyden Theilen fertigen zu lassen.

Der Churfürst von Mainz ließ auch solchen, jedoch auf das alte Darum von Taxis unterschreiben, und sandte denselben durch ein Reseript de 11 Julii 1666. an den Grafen von Paar mit der Aeusserung zu, daß er diesen Vergleich mit dem Titul des Kaiserlichen Obristenreichshofpostmeisters, wie solcher der Kaiserlichen Investitur einverleibt, habe unterfertigen

lassen, und daher er Graf von Paar solchen auch seines Orts fertigen solle. Gleichwohl verweigerte Graf Paar die Unterschrift, und obgleich derselbe zu Abtretung der Passauischen Post vom Kaiserlichen Reichshofrath angehalten, auch von Zeit zu Zeit verschiedentlich, insonderheit anno 1674. und 1689. auf dessen Fertigung angewiesen, und demselben nachzuleben, ihme anbefohlen worden, so kamen doch wieder verschiedene Eingehänge hervor, bis 1702. den 26. Junii bey Reichshofrath gesprochen wurde, daß Paar den Vergleich unterschreiben, wegen dem Accord und richtigen Postordnung aber ein Vergleich versuchet werden solle; und als auch diese Güte fruchtlos versuchet wurde, den 26. Octobr. schlechterdings auf den Transact de 1666. und daß Paar solchen unterschreiben solle, gesprochen worden.

Neben diesem Proceß ware jener auch bey Reichshofrath wegen der Feldposten bey der Kaiserlichen Armee im Reiche anhängig, welcher gleichfalls den 26. Junii 1702. dahin für den Grafen von Paar decidiret wurde, daß derselbe dabey zu manuteniren, jedoch daß wegen der von denen Taxischen Bedienten dem Feldpostamt mit Unkösten zu führenden — den Kaiserlichen Hof, auch andere Chur- und Fürsten betreffenden Correspondenzien ein billigmäßiger Vergleich versuchet werden solle, und wie gleichfalls aus diesem Vergleich nichts wurde, in dem Urthel de 26. Octob. Taxis wegen der Feldpost zur Ruhe verwiesen.

Graf Paar aber unterschrieb den Vergleich nicht, Churmainz hingegen gieng bereits anno 1701. in intercessionalibus de 18. Decembris an Kaiserliche Majestät wiederum auf die Principia des Churfürstl. Collegii de 1641. zuruck, sahe die Paarische Prætensiones sowohl wegen den Feldposten als sonsten im Reiche, als Eingriffe in die Reichsgesetze an, beschwerte sich, daß die vielfältige bey Reichshofrath

erwach-

erwachsene Processe, anstatt der in denen constitutionibus Imperii und Wahlcapitulationen gegründeten paraten Executionen lauter weitläuftige Inconvenientien und Confusionen nach sich ziehen dürften, daß der angebliche Vergleich de 1666. von ganz keinen Kräften de jure erkannt werden könne, und bat, den Grafen von Paar nach denen Reichsgesetzen und Capitulationen mit seinem sämtlichen Gesuch abzuweisen, somit diese Differentien nach denen Reichsgesetzen aburtheln zu lassen.

Taxis interponirte auch gegen die Sententias de 1702. das Remedium Restitutionis, worauf anno 1712. in der Hauptsache eine neue Commission ad amicabilem compositionem erkannt wurde, welche sich aber wiederum zerschlug, da dann seit 1717. die ganze Sache unbefolgt in restitutorio unresolvirt, und in amicabili unerlediget geblieben.

Bey der mittlerweile anno 1690. erfolgten römischen Königswahl Josephi I. kam Taxis abermal mit seinen Beschwerden an das Churfürstliche Collegium, und setzte seinen vorigen gravaminibus noch jenes, wegen den Feldposten hinzu: ob nun gleich verschiedene Vota dafür hielten, daß auch dieserhalb in der Capitulation Vorsehung zu thun, so wurde doch beschlossen, es lediglich bey dem Innhalt Capitularionis Leopoldinæ zu belassen, derenthalben in diesem Punct der Art. 34. Capirularionis Josephinæ der vorhergehenden gleichförmig gefaßt wurde.

Bey Kaiser Carls VI. Majestät anno 1711. errichteten Wahlcapitulation wurde provisionalirer Articulo 29. die Disposition der vorhergehenden beybehalten, jedoch mit dem Beysatz:

„Es sollen und wollen Wir auf diesen Articul,
„das Postwesen belangend, in so lange halten,
„auch halten lassen, bis von Reichswegen ein
„anderes beliebet werden wird."

Es

Es erhielten mittlerweile unter denen glorwürdigsten Kaisern Leopoldo, Josepho I. und Carolo VI. sowohl die Grafen; nachherige Fürsten von Taxis, als die Grafen von Paar immerfort bey Reichshofrath die Belehnung, und die Lehenbriefe in forma priori.

Bey den Taxischen Belehnungen ist zu bemerken, daß Taxis post Capitulationem Leopoldinam, wie aus einem Graf Paarischen exhibito de præsentato 18. Junii 1714. bey denen Taxischen Investituracten zu ersehen, seinen Revers de 1615. jederzeit dahin abgeändert übergeben, und solcher auch also angenommen worden:

„Zuförderst aber unter dem Prätext — Ihro „Kaiserliche Majestät in Dero Erbkönigreichen „Hungarn und Böheim, und deren incorporirten Provinzen, wie auch denen Erzherzogthümern Oesterreich unter und ob der Enns, „denen damahligen Freyherrn von Paar in „anno 1624. den 4. Sept. verliehenen Hof- „und Niederösterreichischen Postämtern keinen „Eintrag ꝛc.“

So wurde auch noch Taxis anno 1712. auf diesen Revers ad Juramentum zugelassen, und ihme anno 1715. der Lehenbrief ausgefertiget.

Graf Paar aber klagte anno 1714. wegen der Abänderung dieses Reverses, dagegen Taxis mit weitläuftigen in die ganze Sache hineingehenden exceptionibus einkommen, worinnen gemeldet wird, daß man dem Grafen von Paar zwar den Titul gönnen, jedoch nicht das mindeste Exercitium auf dem Reichsboden einraumen könne.

Diese Exceptiones wurden den 27. Sept. 1715. dem Grafen von Paar communiciret, um hierüber bey der bereits angeordneten Commission ad amicabilem, oder bey deren Zerschlagung in judicio die Nothdurft zu beobachten.

Es

Es geschahe aber weder in ein noch dem andern Weg etwas, und es ware auch sub Carolo VI. kein Belehnungsfall mehr von Taxis zu Stande gekommen.

Die Grafen von Paar aber erhielten unter jedesmaliger Protestation von Taxis unter erwähnten glorwürdigsten drey Kaisern, und noch das letztemal anno 1737. ihre Belehnung in Conformität des anno 1655. erhaltenen Lehenbriefs.

Nebst diesem ist annoch zu bemerken, daß Taxis durch Frankfurtische Attestata in actis erwiesen, daß er anno 1619., mithin nach seinem Revers de 1615. in Kaiserlicher Majestät Anwesenheit in Frankfurt die alleinige Besorgung des Postamts ausgeübet, und daß derselbe den Terminum a quo der Paarischen Prätensionen auf die Belehnung de 1624. setzet, worüber die Sache sogleich zur Klage gekommen seye.

Ferner hat sich Taxis wegen nach der Hand verschiedentlich von der Paarischen Familie bey Anwesenheit Kaiserlicher Majestät Person in dem Reiche versehener Bedienung und Ausübung des Postwesens zum öftern beschweret, insonderheit aber anno 1711. bey dem Vicariat ausgewirket, daß ihm die Bedienung Kaiserlicher Majestät zur Krönung nach Frankfurt aufgegeben, und dieserhalb die Requisitoriales in das Reich erlassen worden, dessen ohnerachtet Graf Paar die Bedienung versehen, welches dann nebst denen übrigen nachgefolgten Actibus von Taxis jederzeit als ein Eingriff angesehen wurde.

Nach dem Ableben Kaisers Caroli VI. Majestät meldete sich Graf Paar bey dem Reichsvicariat um die Belehnung, er erhielte aber unterm 24. Nov. 1741. folgendes abschlägiges Conclusum.

„Publicatur Resolutio Serenissimorum Impe-
„rii Vicariorum; inderen Conformität der Graf
„von Paar mit der seines Orts auf das Kaiser-
„liche

„liche Hofpostamt angesuchten Belehnung ein=
„für allemal abgewiesen seye.“

Dem Fürsten Taxis aber wurde a vicariatu die Belehnung gegeben, und sodann bey der Reise Caroli VII. nach Frankfurt zur Krönung demselben die Bedienung aufgegeben.

Der Herr Fürst von Taxis übergab darauf ferner bey dem Collegio Electorali ein Memorial dahin: daß, da der Graf von Paar das von den Oesterreichischen Kaisern seinen Voreltern ex speciali gratia in denen Oesterreichischen Landen ehemalig ertheilte Kaiserliche Hofpostamt nunmehro in das Reich selbsten extendiren, und sich mit einem anmaßlichen, aber incompatiblen Reichshofpostamt auf das neue belehnet wissen wolle, — so bitte er, in der Wahlcapitulation eine solche Vorsehung zu treffen, daß er bey seinen Gerechtsamen erhalten, und ihme wenigstens bey so merklich veränderten Umständen in Ansehung des Kaiserlichen Hofpostamts bis zur künftigen Verordnung jetzt zu erwählender Kaiserlichen Majestät selbst kein Präjudiz mittels Insertion der denen Grafen von Paar in vorigen Capitulationen betreffenden Formalien vor der Hand zugezogen werde.

In einem damaligen zugleich ausgetheilten Promemoria wurde gesagt: nach dermaligen Veränderungen des Allerdurchlauchtigsten Oesterreichischen Hauses, und davon dependirenden Paarischen Hofpostamts wäre einer neuen, durch Errichtung und Erweiterung eines neuen Kaiserlichen Hofpostamts im Reiche entstehenden Beschwerde vorzukommen, daher dieses zeitliche Kaiserl. Hofpostamt im Reiche zu Vermeidung aller Confusion und Derangement dem Generalerbpostmeister werde zu belassen seyn.

Wie sich nun damals Graf Paar nicht meldete, und die Kaiserliche Krone auf einen Fürsten außer dem Durchlauchtigsten Erzhause gekommen, so wurde das

Gräflich

Gräflich Paarische Hofpostamt für gänzlich erloschen geachtet, und kam dahero in Kaiser Carl VII. Wahlcapitulation Art. 28. §. 4. anstatt der in denen vorhergehenden enthaltenen Stelle, folgende Disposition:

„Wir sollen und wollen auch die beständige „Verfügung thun, daß Unser General-Kaiser„liches und Reichsobristpostamt in seinem Esse „allenthalben erhalten, und zu dessen Schmä„lerung nichts vorgenommen, verwilliget, oder „nachgesehen, mithin dasselbe sowohl bey „Unserer Kaiserlichen Person und Hofstaat, „als sonsten im Reiche jederzeit in ruhiger „Einnahm-, Bestell- und Austheilung aller „und jeder Briefe und Paquets gegen erheben„des billiges Postgeld gelassen werde."

Als hierauf Taxis anno 1743. die Investitur erhielt, und zugleich um Inserirung dieses Punkts der Kaiserlichen Wahlcapitulation in seinem Lehnbrief bat, wurde dessen Begehren prævio voto ad Imperatorem besagten Concluſi de 8. Januarii 1743. in solcher Gestalt willfahret.

„Tertio: Expediantur litteræ investituræ in „priori forma, jedoch solle bey Expedition des „Kaiserlichen Lehenbriefes sich mit denen Wor„ten und Formalien laut Unserer Kaiser„lichen Wahlcapitulation loco congruo hier„auf bezogen werden."

Anno 1744. erhob Carolus VII. das Taxische Lehen zu einem Thronlehen. In dem darüber ertheilten Diplomate wird Taxis Erbgeneral- und Obristhofpostmeister genannt, auch sich wiederholt auf die Wahlcapitulation bezogen.

Bey der Wahl und Krönung Kaiserlicher Majestät Francisci glorwürdigsten Andenkens anno 1745. wurde in der Wahlcapitulation Art. 29. §. 4. es schlechterdings bey denen Worten der Capitulation Caroli VII. gelassen,

Imglei-

Imgleichen wurde damals dem Herrn Fürsten von Taxis die Bedienung Ihro Kaiserlichen Majestät allerhöchsten Person zur Krönung nach Frankfurt, von Hanau bis dahin, und zuruck bis nach Ulm, wo Kaiserliche Majestät zu Wasser giengen, versehen, dem Grafen von Paar aber wurde unterm 14. Octobr. 1745. aus der Reichshofcanzley ein Decretum Salvatorium dahin ertheilet:

„Daß wegen jenem, was in Frankfurt der „allerhöchsten Hofbedienung halber vor sich „gegangen, Kaiserliche Majestät nicht gemeynet wären, seinen des Grafen von Paar „Gerechtsamen das Geringste zu benehmen, „vielmehr ihn Grafen in deren Genuß, „soviel als er jederzeit beweisen kann, und es „mit denen Reichs-Constitutionibus vereinbarlich ist, zu schützen, also auch für dieses„mal all jenes, was etwann geschehen seyn „mögte, ihme ohnnachtheilig anzusehen seye.“

Wie hierauf bey höchstgedachter weiland Kaisers Francisci Majestät der Herr Fürst von Taxis anno 1746. um die Belehnung einkam, wurde ihm solche, und zwar das erstemal anno 1747. vor dem Kaiserlichen Thron ertheilet. Darüber wurde auf gehorsamstes Reichshofrathsgutachten wiederum der Revers, so bey dem Vicariat anno 1741. und sub Carolo VII. anno 1743. weggeblieben, und zwar in der Gestalt, wie der anno 1615. lautete, abgefordert, und darauf in dem Lehenbrief sich zweymal mit denen Worten: laut Unserer Kaiserlichen Wahlcapitulation, auf dieselbe bezogen.

Graf Paar kam gleichfalls anno 1746. bey Reichshofrath um die Belehnung ein, der Herr Fürst von Taxis machte unter Anführung seiner Jurium und hauptsächlich der letztern Kaiserlichen Wahlcapitulationen dargegen Vorstellung, und der Herr Churfürst von

Maynz

Maynz trug in literis de 16. Junii 1747. an Ihro Kaiserlichen Majestät Reichshofvicecanzlern dahin an, die Sache dergestalt einzuleiten, daß das Kaiserliche Postregale mit Beybehaltung des Oesterreichischen Erblandesposiwesens reichssatzungsmäßig aufrecht, und ersteres außer der sonst ohnfehlbaren Gefahr des allgemeinen Verfalls erhalten werde.

Diese bedenklichen Umstände verursachten, daß man unter Euer Kaiserlichen Majestät Herrn Vaters Majestät für gut fand, diese Sache vielmehr erliegen zu lassen.

Bey Euer Kaiserlichen Majestät anno 1764. bevorstehenden höchst glücklichen römischen Königswahl machte Graf von Paar, um die Bedienung des allerhöchsten Hofes nacher Frankfurt zu erhalten, die Sache wiederum rege, es wurde aber nach vorläufiger Concertirung Dero Reichshof- und Dero Kaiserlichen Hof- und Staats- und der Königlich-Böhmischen Hofcanzley demselben an Handen gegeben, sich ad Collegium Electorale zu wenden; dermalen wurde ihm wiederum ein Decretum Salvatorium, wie anno 1745. ertheilt, und dem Herrn Fürsten von Taxis die Bedienung des allerhöchsten Hofes durch das ganze Reich aufgegeben, und von demselben besorget.

Der Graf von Paar kam auch währendem Wahlgeschäft bey dem Collegio electorali mit einem Memorial ein, worin er seine Gerechtsame aus seiner Belehnung de 1656., aus den älteren Judicatis, und der Transaction de 1666. zu behaupten suchte, gegen die Capitulationes einwandte, daß er bey solchen nicht gehöret worden, und am Ende bate, ihn und seine Familie bey der anno 1656. empfangenen Reichsbelehnung, und dieses Reichslehen selbst in utili & honorifico bey seinem Esse zu erhalten, und ihn bey dem Vergleich de anno 1666. zu schützen.

Dargegen kam auch der Fürst von Taxis daselbst mit einer Vorstellung ein, worinnen er nach Anführung seiner Gründe und hauptsächlichen der letzten Wahlcapitulationen schlosse, daß er der Hofnung lebe, Collegium Electorale werde den Grafen von Paar mit seinem neuerlichen Exhibito und Ansuchung ab-, und ein- für allemal zur Ruhe verweisen, zugleich auch das Erbgeneralreichspostamt in seinen wohlhergebrachten, und von dem Churfürstlichen Collegio selbst anerkannten, und bis hiehin von demselben kräftigst gehandhabten Gerechtsamen, mittels eines Collegialschlusses schützen.

Als hierauf in Collegio Electorali den 7. April 1764. über das Gräflich Paarische Memoriale die Umfrage gehalten wurde, votirte Churbayern:

> daß nicht zu zweiflen, Kaiserliche Majestät würden das Reichsgeneralpostamt bey seinem Besitz gegen die Paarische neuerliche Prætensiones manuteniren.

Die übrigen Vota sahen das Paarische Gesuch bey sonst berichtigter Wahlcapitulation als nicht dahin gehörig an, und daß also Graf Paar damit an das gehörige Ort, welches Churböheim mittels Reichshofraths ausdrückte, zu verweisen seye, worauf das Conclusum erfolgte:

> „Es wäre das Gräflich Paarische Gesuch an „seine behörige Stelle zu verweisen.“

Welches nach einem von Herrn Fürsten von Paar dermalen ad ædes distribuirten Promemoria auf die angeführte Art nach dem in actis hier alleinig befindlich Churböhmischen Protocoll, aber mit dem Beysatz: Justizstelle lautet.

In Euer Kaiserlichen Majestät Wahlcapitulation aber bliebe dieserhalb die Stelle buchstäblich, wie sie in jener Caroli VII. und Dero Herrn Vaters Majestät glorwürdigsten Regierungsantritt lautet.

Anno

Anno 1766. erhielt der Herr Fürst von Taxis abermal vor dem allerhöchsten Thron die Belehnung, nachdem derselbe vorher den oberwähnten von anno 1659. an ausgestellten Revers beygebracht, und wurde ihme darauf in Gestalt der vorhergehenden zwey Lehensbriefen auch der Lehenbrief mit ausdrücklicher Beziehung auf die Kaiserliche Wahlcapitulation ertheilet.

Der Graf von Paar requirirte auch anno 1766. die Lehen über das ihme anno 1656. verliehene Obrist-Reichshofpostamt, wie ihme solches noch das letztemal anno 1737. verliehen worden, welches Gesuch aber gehorsamster Reichshofrath aus denen bey Euer Kaiserl. Majestät Herrn Vaters glorwürdigsten Andenkens Regierung vorgenommenen ersterwähnten Bedenklichkeiten unresolvirt erliegen gelassen.

Endlich kam der Herr Fürst von Paar mit denen zu Eingang dieses allerunterthänigsten Gutachtens angeführten zwey allerunterthänigsten Bittschriften bey Euer Kaiserlichen Majestät ein, zu dessen Begründung in Ansehung der Belehnung er den letzten Lehenbrief beylegt, wegen der Bedienung aber auf denen Reisen des allerhöchsten Hofes anführet, daß dessen Voreltern seiner Kaiserlichen Majestät Leopoldo auf dem Reichstag zu Augspurg zur Krönung des römischen Königs Josephi I. anno 1689. gefolget, von da nach Neuburg, dann anno 1702. Seine Königliche Majestät Josephum I. zur zweymaligen Belagerung der Reichsvestung Landau, anno 1703. Seine Kaiserliche Majestät Carl VI. als damaligen König in Spanien bis nach Düsseldorf, anno 1708. die Allerdurchlauchtigste Erzherzogin Maria Anna Josepha, als Königin von Portugal, bis nacher Wesel, anno 1711. Seine Kaiserl. Majestät Carl VI. von Mayland bis nach Frankfurt zur Krönung per postam geführet, auch anno 1725. die Allerdurchlauchtigste Erzherzogin und Gouvernantin deren Niederlanden bis nacher Brüssel, aber 1737.

Höchstdieselbe wiederum von da bis nach Wien begleitet haben.

Letztlich aber er selbst anno 1745. Seine Kaiserl. Majestät Franciscum glorwürdigster Gedächtniß bis nach Hanau bedienet habe.

Derselbe beziehet sich ferner auf die ihm ertheilte Decreta salvatoria de annis 1745. & 1764. und auf das in dem Churfürstlichen letzten Wahlcollegio ergangene Conclusum Electorale de 7. Aprilis 1764. wodurch die Sache wiederum an Reichshofrath wäre gewiesen worden.

Der Herr Fürst von Taxis aber kam sowohl währender Relation dieser Sache, als auch nach diesem bereits beschlossenen allerunterthänigsten Voto und zwar sub præsentato 12. 15. 16. 22. und 26. Januarii anni currentis mit verschiedenen meistens in beygelegten Impressis enthaltenen Vorstellungen ein, worinnen er seine Gerechtsame zu behaupten suchte, und darauf in referendo zu reflectiren bate.

Insonderheit legte derselbe seinem exhibito de præsentato 26. Januarii wegen der bevorstehenden Reise der Allerdurchlauchtigsten Erzherzogin Maria Antonia ein geschriebenes Promemoria des Inhalts bey:

> Der Herr Fürst von Paar wolle bey dieser Gelegenheit seine alte prætensiones erneuern, nun seye schon zur Genüge erwiesen, daß eine solche Begleitung demselben in der Eigenschaft eines Kaiserlichen Reichshofpostmeisters nicht gebühre, auch solcher allein als Hofpostmeister in denen Kaiserlich-Königlichen Erblanden nach denen Taxischen Reversen anerkannt werde.

Der Herr Fürst von Taxis würde sich um die Ehre dieser Bedienung beworben haben, wann ihn nicht seine Charge bey dem Reichstag davon abgehalten hätte. Sollte diese Begleitung des Herrn Fürsten von Paar als eine Kaiserliche Bedienung angesehen werden,

so

so müßte er Herr Fürst von Taxis dargegen vorstellen, daß nach der Kaiserlichen Wahlcapitulation solche Niemand als ihme gebühre, dahingegen, wann es nicht in Gestalt eines Kaiserl. Reichshofpostmeisters geschehe, dieselbe einem jeden könne übertragen werden.

Die Postbedienung der Allerdurchlauchtigsten Erzherzogin Elisabeth seye auf Anordnung des Herrn Fürsten von Taxis durch das Reich durch einen Commissarium, und zwar den Postmeister zu Würzburg von Berberich bewerkstelliget worden.

Die bey der bevorstehenden Reise auf denen Reichsposten vorzukehrende Disposition könne allein von dem Herrn Fürsten von Taxis abhangen, die Reichsstände, sonderlich Churbayern würde das Fürstl. Paarische exercitium postarum auf dem Reichsboden nicht gleichgültig ansehen, es würde daraus die größte Unordnung und die gefährlichste Folgen entstehen, es seye dahero vor allen nöthig, ihm Herrn Fürsten von Taxis zeitlich die Route, und die Anzahl der erforderlichen Pferde kund zu machen, auch ihm die nöthigen Patenten zuzufertigen, damit die Reichsstände bey Zeiten in Stand gesetzet werden, die anverlangende Pferde zu verschaffen, und alles dasjenige vorzukehren, was zu Beförderung dieser Reise dienlich seyn könne.

Votum.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

In dieser von gehorsamstem Reichshofrath vorangesetzten diplomatischen Geschichtserzählung nun bestehen in Ansehung des Kaiserlichen Reichserbgeneral-, dann des Kaiserlichen Hof- und deren Erblanden Postwesens, die sowohl gerichtlich als von des heiligen röm. Reichs wegen gepflogene Handlungen, woraus

Euer Kaiserliche Majestät von deren Ursprung an die beyderseitige Gründe allererleuchtetst zu übersehen, und darauf allergerechtest zu entscheiden geruhen werden.

Die Fragen, um welche es dermalen zu thun ist, sind nach denen Fürstlich-Paarischen petitis 1mo, ob dem Herrn Fürsten von Paar bey Reichshofrath die Belehnung über das Kaiserliche Reichsobristhofpostmeisteramt, so wie dessen Voreltern solche anno 1656. das erstemal und dessen Vater anno 1737. das letztemal erhalten, könne gegeben werden, und 2do, ob demselben bey der bevorstehenden Reise der Allerdurchtigsten Erzherzogin Maria Antonia, als Kaiserlichem Reichsobristhofpostmeister die Postbedienung durch das Reich könne aufgetragen werden.

Ehe gehorsamster Reichshofrath zu Erörterung dieser beyden Fragen fürschreitet, scheinet demselben noch eine Präjudicialfrage ratione Jurisdictionis darin im Weg zu stehen, ob von Euer Kaiserlichen Majestät durch denselben in dieser Sache eine Erkanntniß könne erlassen werden?

Die dießfalsige Anstände sind:

1mo) Daß das Postwesen im Reiche von jeher von denen Ständen als ein besonderes Kaiserliches und des Reichs Regale angesehen worden.

2do) Daß sogleich, als die erstere Differentien anno 1636. zwischen dem Kaiserlichen Hof- und dem Reichspostamt entstanden, sich sowohl das Collegium Electorale, als auch die übrige anno 1641. der Sache angenommen, und dießfalls in dem Reichsabschied von selbigem Jahr §. 93. eine besondere Disposition veranlasset haben.

3tio) Daß in dem Westphälischen Friedensschluß die materia postarum überhaupt auf den Reichstag ausgesetzet worden.

4to) Daß

4to) Daß a Capitulatione Leopoldina an jederzeit a Collegio Electorali dieserhalb verschiedene Vorsehungen in denenselben getroffen, und bey solchen von dem Fürstl. Collegio monirt worden, daß diese Sache ad Comitia gehöre, auch von Kaiser Carl VI. Majestät Wahlcapitulation an, jedesmal der Beysatz gemachet worden: es dabey solang zu belassen, bis von Reichswegen ein anderes beliebet werde. Endlich

5to) Daß das bey Euer Kaiserlichen Majestät höchst beglückten römischen Königswahl dem Grafen von Paar ertheilte Conclusum Electorale de 7. Aprilis 1764., wie er solches hier in einem Promemoria distribuiret, allein dahin lautet:

Daß dessen Gesuch an seine behörige Stelle zu verweisen. Welches dann einigen Zweifel zurückläßt, was durch die behörige Stelle verstanden werde.

Nachdem aber

Ad 1mum: Wann gleich das Postwesen im Reiche ein Kaiserliches und Reichsregale ist, dieses doch nicht hindert, daß hierinne Reichshofrath eine Cognition hat, welches um so mehr gelten muß, als beyder Theilen Gerechtsamen auf Kaiserliche Investituren sich gründen, welche vor Euer Kaiserlichen Majestät gehorsamsten Reichshofrath als alleinigen Lehenhof zu entscheiden kommen.

Ad 2dum: Eben so wenig das Churfürstliche, dann das Reichsgutachten und der Reichsabschied de anno 1641. Reichshofrath hierinnen die Cognition benehmen, sondern allein denselben anweisen, wie er ohnehin darauf verpflichtet ist, die Sache nach denen Reichsgesetzen zu beurtheilen.

Ad 3tium: Der Westphälische Friedensschluß solches noch weniger hindert, da derselbe eigentlich

die Beschwerde der Stände gegen das Reichspostgeneralat zum Grunde hat.

Ad 4tum: Eben so die Kaiserliche Wahlcapitulationen anzusehen sind, worauf Reichshofrath allerdings in judicando zu sehen verbunden, dadurch aber der Spruch selbsten ihm nicht benommen ist. Endlich

Ad 5tum: Das Conclusum Electorale de 7. Aprilis 1764. nach dem allein bey denen Wahl-Actis vorfindigen Churböhmischen Protocolle dahin lautet:

> Daß das Gräflich-Paarische Gesuch an seine behörige Justizstelle zu verweisen, welches dann klar allein von dem Reichshofrath kann verstanden werden.

Sollte es aber in anderen Protocollis auch nur heißen: an die behörige Stelle; so wird doch wiederum der Reichshofrath um so mehr darunter zu verstehen seyn, als einige Vota, die Sache als zur damaligen Wahl nicht gehörig anzusehen, andere solche zur rechtlichen Erörterung und das Churbayrische Votum ausdrücklich an Reichshofrath verweisen will:

So ist gehorsamster Reichshofrath hierunter der allerunterthänigsten rechtlichen Meynung, daß demselben sowohl nach der Natur der Sache, als dem erst angeführten Concluso Electorali diesfalls die rechtliche Cognition dermalen zustehe.

Es kommt also nunmehro in der Sache selbst nach denen allerunterthänigsten oben aufgestellten Fragen zuvorderst darauf an:

> Ob dem Herrn Fürsten von Paar bey Reichshofrath die Belehnung über das Kaiserliche Reichsobristhofpostmeisteramt, so wie dessen Voreltern anno 1656. das erstemal, und dessen Vater anno 1737. das letztemal erhalten, könne gegeben werden?

Diese Frage desto richtiger zu beurtheilen, hält gehorsamster Reichshofrath für nöthig, aus der voraus-

gesetzten

gesetzten Geschichtserzehlung kürzlich den Ursprung und Hergang in dem Postwesen zu wiederholen, und daraus die ordentliche Begriffe von denen verschiedenen Postämtern und denen darüber ertheilten Belehnungen auseinander zu setzen.

Ursprünglich war in Teutschland, und zwar in dem 15ten und 16ten Seculo kein anderes Postwesen, als jenes, so aus denen Niederlanden durch das Reich und in die Kaiserlich-Königliche Erblande auf Kosten der Könige in Spanien von denen Taxis angeleget worden; dieses war von Zeit zu Zeit von denen Römischen Kaisern denen von Taxis, jedoch widerruflich, aufgetragen, und bestättiget.

Kaiser Carl V. bestättigte solches anno 1543. und Kaiser Ferdinandus I. extendirte dasselbe anno 1563. auf die Posten im Reich, und Dero Erblande.

Die Reichsstände sahen das Postwesen im Reich als ein besonderes Kaiserliches und des Reichs Regale an, und wollten demnach zugeben, daß solches schlechterdings durch einen von einer auswärtigen Macht besoldeten Generalpostmeister versehen werde, sie baten dahero anno 1570. Kaiser Maximilian, solches bey dem Reich zu behalten.

Das Taxische Postwesen gerieth immittelst in große Zerrüttung, da die Spanische Zahlungen unrichtig fielen, und Taxis dadurch vieles an die Postmeister schuldig bliebe.

Währender dieser Zeit hielte Kaiser Rudolph II. in seiner Kaiserlichen Hofstatt, und für die Posten in Böhmen, Hungarn und die incorporirte Lande einen Hofpostmeister, welcher auch die von denen Kaisern bezahlte, von daraus in das Reich gehende Posten besorgte.

Dieser Hofpostmeister war Lamoral von Taxis, ein Sohn des Generalpostmeisters Leonhard von Taxis. Neben diesem hielt Erzherzog Matthias in Oesterreich

einen Niederösterreichischen Landpostmeister Namens Carolo Magni.

Erzherzog Ferdinand in Tyrol hielt einen Obristhofpostmeister, Namens Paulus von Taxis, welches Postwesen noch von denen Tyrolischen Taxis versehen wird; und in Steyermark hatten die Freyherren von Paar das Erblandpostmeisteramt.

Der Kaiser verglich sich aber anno 1595. mit Spanien und nahm den Leonhard von Taxis zum Generalpostmeister im Reich und Dero Erblanden als Römischer Kaiser an, erließ dieserthalb Patentes in das Reich, und Schreiben an die Stände.

Diesem Leonhard von Taxis succedirte obgedachter sein Sohn Lamoral, welcher dermalen noch bis anno 1612. das Hofpostamt auch in Böhmen, Hungarn, und denen incorporirten Provinzen versahe.

Kaiser Mathias aber entließ anno 1612. denselben dieses bisherigen Hofpostamts, und übertrug solches dem Niederösterreichischen Postmeister Carolo Magni.

Bey dieser Gelegenheit suchte Lamoral von Taxis das Postwesen im Reich mittelst Anlegung mehrerer Stationen in bessere Ordnung zu bringen, und das Reichspostgeneralat, welches bishero bey seiner Familie nur widerruflich bestund, erblich, und als ein Reichslehen auf sich zu bringen.

Der Kaiser verliehe ihm auch solches anno 1615. als ein Kaiserliches und Reichsregale zu einem Mannlehen über die Posten im Reich mit allem, was deme anhängig, gegen gewisse durch einen besondern von Taxis ausgestellten Revers vorbehaltene Bedingnisse.

Unter diesen Bedingnissen war unter anderm auch, daß Taxis die Posten im Reich bis an die nächste Post in Böhmen anlegen, und daß derselbe unter dem Prätext dieser Belehnung Ihro Kaiserlichen Majestät Hof- und Niederösterreichischen Postämtern keinen Eintrag thun solle.

In

In diesem Lehenbrief und Revers liegt ganz deutlich der Grund von der Abtheilung Territoriorum und der Postämter.

Der Kaiser belehnet für das Reich und auf dem Reichsboden in complexu den von Taxis mit dem Reichspostgeneralat, behält sich aber für sich und Dero Nachkommen am Reich, und das Allerdurchlauchtigste Erzhaus Oesterreich die Hof- und Niederösterreichische Postämter vor, auch werden die Grenzen des Taxischen Postamts bis an die erste Post in Böhmen bestimmet.

Kaiserlicher Majestät Intention war dahero, daß Taxis das Postwesen im Reich in seinem ganzen Umfang innen haben solle, dahingegen in Dero Erblanden sowohl in der Kaiserlichen Hofstatt, so lang die Kaiserliche Krone bey dem Allerdurchlauchtigsten Haus verbleibet, als in denen übrigen Königreichen und Landen Dero Hof- und Landespostämter von dem Taxischen ganz abgesondert seyn sollen.

Nach diesem Begrif war also das Kaiserliche Hofpostamt für die Kaiserliche Person und Hofstatt, jedoch Ausweis des Taxischen Lehenbriefes und Reverses selbst mit dem auf die Erblande eingeschränkten Exercitio mit dem Erbländischen Postamt vereiniget, und haben daher die darauf bestellte Postmeistere gegen Kaiserliche Majestät als Kaiser ihre besondere Pflichten und Obliegenheiten, wegen welcher sie in Allerhöchst-Dero und damit verknüpften Reichsgeschäften jederzeit unter besonderer Kaiserlichen Jurisdiction gestanden.

Dieses also an den Niederösterreichischen Postmeister Carolo Magni anno 1612. gekommene Hofpostamt in Oesterreich, Hungarn und Böhmen und denen incorporirten Landen verkaufte dessen Sohn Hanns Jacob Magni anno 1622. an den Steyerischen Erblandpostmeister Freyherrn von Paar. Kaiser Ferdinand II. verliehe darauf den 4. Septembris 1624. aus

der

der Oesterreichischen Canzley das obriste Hofpostmeisteramt über die Posten in Dero Erbkönigreichen, Hungarn, Böhmen, und denen incorporirten Provinzen, wie auch dem Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns dem Freyherrn von Paar zu einem Mannlehen.

Dieser Lehenbrief war also lediglich für die Kaiserliche Königliche Erblande ertheilet, und daß Kaiser Ferdinand II. denen Freyherren von Paar dadurch keine Extension, oder Befugniß in das Reich einräumen wollen, erhellet ferner daraus, daß anno 1629. Kaiserliche Majestät an die Wittib von Taxis als Vormünderin ihres Sohns reseribiret, daß, nachdem noch 10 Posten im Reich übrig wären, so von der Kaiserlichen Hofcämmer bezahlet würden, sie solche an sich lösen solle, um den ganzen Complexum im Reich zu haben, welches dann auch von derselben vollzogen wurde.

Gleichwohl suchte der Freyherr von Paar anno 1636. sein Hofpostamt bey damalig Churfürstlichem Collegialtag zu Regenspurg dahin zu extendiren, daß er auf dergleichen und andern Reichsversammlungen auch Wahltägen bey Anwesenheit Kaiserlicher Majestät Person und Hofstaat die Bestellung der Briefe und deren Briefporto verlangte.

Hierüber wurden von Taxis und Paar Beschwerden an Reichshofrath gebracht, worauf dieser unterm 6. Octobris 1626. dann 4. Augusti 1640. durch Decreta erkannte, daß dem Kaiserlichen Hofpostmeister die für Kaiserliche Majestät, Dero Hofstatt, und derselben immediate folgende Personen gehörige Briefe zustünden.

Wie nun der von Taxis dagegen wiederum bey Reichshofrath anno 1640. eine ordentliche Klage anstellte, nahm sich sowohl das Churfürstliche Collegium durch ein Gutachten de 12. Junii 1641. als

auch

auch der Reichstag in einem allgemeinen Gutachten mit Beziehung auf ersteres desselben an. Die in diesem Gutachten enthaltene Gründe gehen darauf, daß das Reichspostgeneralat ein älteres Jus fundatum quoad totum Imperium habe, daß Taxis damit belehnet, daß der Unterschied der Postämter nicht auf die Qualität der Personen oder Briefe, sondern der Orte zu setzen seye, daß die sämtlichen Reichsposten von Taxis bezahlet werden, und daß hierunter dem Reich von Niemand an seinem Regal etwas vergeben worden; mithin auf dem Reichsboden von dem Hofpostmeister in Kaiserlicher Majestät Erblanden kein Eintrag gestattet werden könne. Auf dieses Gutachten versprachen Kaiserliche Majestät in dem Recessu Imperii de 1641. §. 93.

„daß das Postregal in seinem Esse erhalten,
„und zu dessen Schmälerung nichts vorge-
„nommen, noch von Uns in einige Wege
„verwilliget, nachgesehen, oder verstattet wer-
„den solle.“

In Zusammenhaltung des Taxischen Lehenbriefs und Reverses de 1615. dann selbst der Paarischen Belehnung de 1624. und desjenigen, was Kaiserliche Majestät hierauf an die Taxische Wittib Anno 1629. erkläret mit deme, was Churfürsten und Stände Anno 1641. declarirt, und Kaiserliche Majestät in dem Reichsabschied zugesichert, ergibt sich wiederum klar, daß das Kaiserliche Erbländische Postwesen in die Grenzen der Kaiserlich Königlichen Erblanden, und das Reichspostgeneralat auf den Reichsboden vom Kaiser und Reich angewiesen worden. Da dessen ohnerachtet der zwischen Taxis und Paar Anno 1640. über die Einsamm- und Austheilung der Briefe auf Reichs-, Wahl- und Collegialtägen entstandene Proceß bis Anno 1656. fortgieng, wurde den 16. Augusti ejusdem anni für den Grafen von Paar absolutorie gespro-

gesprochen. Es wurde auch selbiges Jahr den 9. Novembris auf einseitiges Anrufen des Grafen von Paar ohne vorgängige Communication an Taxis, der doch ein gegründetes Jus contradicendi hatte, auch ohne vorläufige Eröfnung an Churmaynz, dem insonderheit die protectio postarum im Reich zustehet, dem Grafen von Paar von Reichshofrath und der Reichscanzley, das oberste Reichspostamt auch ausser denen Erblanden mit dessen Exercitio in allen Orten, wo sich die Kaiserliche Hofstatt aufhalten würde, mit Bestellung der Briefe, und Einziehung der davon fallenden Emolumenten, als ein erblich männliches Reichsregale verliehen. Wie nun Churmaynz und Taxis sowohl das Urthel, als die Paarische Belehnung gegen die Taxische Investitur und die Collegialgutachten, auch den Reichsabschied de Anno 1641. anlaufend, ansahen, so machten beyde hauptsächlich gegen die Paarische Belehnung Bewegungen, wurden aber den 7. December 1656. bey Reichshofrath damit abgewiesen. Ob nun gleich Taxis gegen die Sentenz kein Remedium Juris ergriffen, so wandte er sich doch Anno 1658. bey der Wahl Kaisers Leopoldi Majestät an das Churfürstliche Collegium, welches in seinen Votis auf das standhafteste auf seinen vorigen Principiis verharrete, und dahero in der darauf zu Stand gekommenen Wahlcapitulation Articulo 35. die merkwürdige Disposition veranlaßte, wodurch mit Beziehung auf das Gutachten, und den Reichsabschied de Anno 1641. Kaiserliche Majestät zusicherten, das Kaiserliche Generalreichspostamt in seinem Esse zu erhalten, dasselbe gegen alle Eingriffe des Hofpostamts, und Verschliessung besonderer Paqueten im Reich, auch in Anwesenheit Kaiserlicher Majestät und Hofstatt zu schützen, und daß alles, was deme zuwider ergangen, und verliehen worden, aufgehoben seyn, hingegen das Kaiserliche Erbland-Hofpostamt bey seiner Anno 1624.

erlang-

erlangten Investitur, und des Generalreichspostmeisters auf dieselbe ertheilten Revers in denen Erblanden unbeeinträchtiget verbleiben solle. Es kann nichts klärer seyn, als der Inhalt dieser Capitulation; derselbe hebet alles, was sowohl durch die Sentenz ergangen, als selbst die Anno 1656. dem Grafen von Paar ertheilte Investitur, deutlich auf. Das Postwesen im Reich wird nach seinem ganzen Umfang, auch in Anwesenheit Kaiserlicher Person und Hofstaat, dem Reichspostgeneralat zugesichert, und Graf Paar quoad Exercitium seines Hofpostamts nicht auf den Lehenbrief de 1656. sondern jenen de 1624. angewiesen. Durch diese Capitulation unterstützt klagte Taxis bey Reichshofrath Anno 1656. den ohnehin sub- & obreptitie erschlichenen Paarischen Lehenbrief, auch seine sonstige gravamina gegen das Hofpostamt ein.

Reichshofrath schlug keines dieser Begehren ausdrücklich ab, sondern ertheilte zwar dem Grafen von Paar in priori forma die Belehnung fort, communicirte den libellum und veranlaßte, daß in denen übrigen Puncten (obgleich die Sentenz zum Theil im Mittel lag) unter Churmaynzischer Mediation ein Vergleich versucht wurde. Dieser Vergleich wurde Anno 1666. projectiret, und enthält nebst Abtretung von Paar der Passauischen Post, als ohnehin zum Reich gehörig, an Taxis, wie es mit Einsamm- und Austheilung der Briefe, auch deren Porto in Anwesenheit Kaiserlicher Majestät Person auf Reichs- und andern Versammlungen solle gehalten werden. Ueber diesen Vergleich wurde bis 1702. von beyden Theilen bey Reichshofrath fortgestritten, wo dann zum öfteren, und das letztemal den 26. Junii 1702. dem Grafen von Paar dessen Unterschrift aufgetragen worden, derselbe aber vollzoge solche bis diese Stunde noch nicht; Churmaynz hingegen gieng durch Interceßionales de 1701. auf einmal wiederum davon ab, und schlechterdings

dings wiederum auf die Principia des Churfürstlichen Collegii de 1641. zurück, und Taxis ergriff gegen die dieserthalb Anno 1702. ergangene Sentenz auch gegen eine in Ansehung des Feldpostweseus im Reich sub eodem dato für den Grafen von Paar erlassene Urthel, Restitution, welches alles zum Theil in einer darauf erkannten Commissione ad amicabilem, theils in restitutorio seit 1717. unerledigt hangen geblieben. Aus diesem Hergang erhellet abermal, daß bey Reichshofrath selbst bis noch unter Kaiser Carl VI. Majestät die Sache für unentschieden zu achten: dann obgleich Anno 1656. bey Reichshofrath wegen der Briefeinsammlung eine Sententia absolutoria für den Grafen von Paar ergangen, demselben von solchem Jahr an die Belehnungen über das Reichshofpostamt, wie Anno 1656. immerfort ertheilet, und wegen des Vergleichs de Anno 1666. noch Anno 1702. darauf gesprochen worden, so ist doch weder in Ansehung der Belehnung, noch der Anno 1659. dargegen eingebrachten Klage über die Gültigkeit sothaner Belehnung erkannt, noch wegen der übrigen Puncten eine res judicata vorhanden, wegen welcher selbst die Sentenz de Anno 1656. nicht dafür kann aufgenommen werden, nachdem das eben in diesem Streit verfangene Objectum in die Vergleichshandlungen gezogen worden, welche nach ergriffener Restitution nicht für berichtiget können angenommen werden. Wäre aber die Sache auch noch in denen unter Kaiser Carl VI. Majestät glorwürdigsten Andenkens obgeschwebten Umständen, so ist gehorsamster Reichshofrath aus denen bishero angeführten Gründen des allerunterthänigsten rechtlichen Dafürhaltens, daß in Ansehung der Taxischen ersten Belehnung und Reverses, auch des Churfürstlichen Collegialgutachtens, und Reichsabschieds de Anno 1641. dann der so klar sprechenden, und von denen glorwürdigsten Kaisern Josepho I. und

Carolo

Carolo VI. auch buchstäblich angenommenen Capitularionis Leopoldinæ auf die Taxische Klage de Anno 1659. die dem Grafen von Paar Anno 1656. ertheilte Investitur, als sub- & obreptitie erhalten, wiederum einzuziehen, und das Exercitium dessen innhabenden Kaiserlichen Hofpostamts lediglich auf die Kaiserlich-Königliche Erblande zu restringiren seye. Durch die nachgefolgte Zeitläufte erhielte der Herr Fürst von Taxis auch diese seine dahin zielende Absicht in andere Wege: dann als Anno 1741. der Graf von Paar nach Ableben Kaiserlicher Majestät Carl VI, glorwürdigsten Andenkens sich bey dem damaligen Reichsvicariat um die Belehnung meldete, wurde er von demselben unterm 21. Novembris 1741. mit solchem Gesuch ein- für allemal abgewiesen. Diese Umstände wurden für den Herrn Fürsten von Taxis bey der Wahl Caroli VII. Anno 1742. noch günstiger, dann nachdem derselbe in Erwägung, daß die Kaiserliche Würde auf einen Fürsten, so nicht aus dem Allerdurchlauchtigsten Erzhaus entsprossen, kommen dörfte, und sich besorgte, daß ein neuer Kaiser ein besonderes Kaiserliches Hofpostamt aufrichten möchte, suchte er sich dagegen mit Beziehung auf die von dem Paarischen Postamt in dem Reich ihm zugefügte Gravamina zu schützen, und erwürkte, daß in der damaligen Capitulation Articulo 28. §. 4. mit Weglassung der in denen vorhergehenden die gräflich Paarische Post betreffende Stelle ihm zugesichert worden: Daß dessen Postamt sowohl bey der Kaiserlichen Person und Hofstatt, als sonsten im Reich jederzeit in ruhiger Einnehm-, Bestell- und Austheilung aller und jeder Briefe und Paqueten solle gelassen werden.

Die darauf Anno 1743. demselben ertheilte Belehnung hat noch das besondere, daß in dem Lehensbrief sich ausdrücklich auf die Wahlcapitulation bezogen

worden. Auch erhub Carolus VII. das Reichsgeneralpostamt zu einem Thronlehen, wobey in dem Diplomate der Herr Fürst von Taxis Erbgeneral- und Obristhofpostmeister genennt wird. In Euer Kaiserlichen Majestät Herrn Vaters Francisci Majestät glorwürdigsten Andenkens Wahlcapitulation Articulo 29. §. 4. wurde die eigene Stelle aus der letzt vorhergehenden beybehalten, und in deren Gemäßheit auch dem Herrn Fürsten von Taxis, nachdem solcher wiederum den Revers (wie er solchen Anno 1659. ausgestellet) von sich gegeben, das erstemal die Thronbelehnung Anno 1747. mit abermaliger Beziehung auf die Wahlcapitulation, mittels der Worte: laut Unserer Kaiserlichen Wahlcapitulation, in dem Lehenbrief ertheilet. Auf gleiche Art haben Euer Kaiserliche Majestät in Dero beschwornen Wahlcapitulation dem Reichserbgeneralpostamt die nemliche allergnädigste Zusicherung gethan, und in deren Gemäßheit abermal dem Herrn Fürsten von Taxis mit wiederholter Beziehung auf Dero Wahlcapitulation Anno 1766. die Belehnung gegeben. Diese 3 letzte auf einander gefolgte Wahlcapitulationen, auch die auf dieselbe ertheilte Taxische Belehnungen nun sprechen dermalen dem Herrn Fürsten von Paar so deutlich sein Belehnungsgesuch ab, und legen das ganze Exercitium des Postwesens im Reich ohne allen Unterschied dem Reichserbgeneralpostamt bey, daß gehorsamster Reichshofrath, welcher nebst andern Reichsgesetzen auch vorzüglich auf Euer Kaiserlichen Majestät Wahlcapitulation gebunden ist, seinen Pflichten gemäß zu seyn erachtet, Euer Kaiserlicheu Majestät allerunterthänigst einzurathen, das fürstlich Paarische leere Gesuch in der angebrachten Maaß abzuschlagen. Denn nachdem in der Wahlcapitulation dem Reichserbgeneralpostamt auch das Exercitium sowohl bey Euer Kaiserlichen Majestät Person und Hofstaat, als sonsten im

Reich

Reich zugesagt, auch die Einnehm- und Austheilung und Bestellung aller Briefe, gelassen worden, so ist hierdurch wirklich all dasjenige, was Herr Fürst von Paar aus dem Lehenbrief im Reiche prätendiren könnte, von demselben gänzlich ab- und an das Reichserbgeneralpostamt gekommen, wobey es dann Euer Kaiserlichen Majestät sowohl durch, als noch besonders durch die dem Herrn Fürsten von Taxis ertheilte Belehnung zu belassen allermildest versprochen haben. Dagegen hindert auch nichts, daß durch den Churfürstlichen Collegialschluß de 7. Aprilis 1764. der Herr Fürst von Paar an die gehörige Stelle oder Justizstelle verwisen worden: dann obgleich dadurch die Sache einem gerichtlichen Ausspruch verwiesen worden, so kann gleichwohl dieser nicht anderst, als nach den vorliegenden Reichsgesetzen ertheilt werden. Eben so wenig kann aus gleicher Ursach das dem Herrn Fürsten von Paar Anno 1764. ertheilte Decrerum Salvatorium demselben behülflich seyn: dann nebst dem, daß solches ausdrücklich, insoweit seine Prætensiones mit denen Reichsgesetzen vereinbarlich, gegeben worden, so kann dasselbe doch weiters keine Wirkung haben. Die ferner von demselben angeführte Decreta de 1636. 1640. die Sentenz de 1656. und der Vergleich de 1666. samt dem darauf gefolgten Urthel de 1702. können nach denen bereits oben angeführten Umständen nicht pro re judicata angesehen werden, nachdem solche durch die von Zeit zu Zeit eingetretene Veränderungen immer a viribus rei judicatæ suspendirt worden. Gleichfalls sind die ab anno 1656. bis 1737. ertheilte Belehnungen über das Reichsobristhofpostmeisteramt, und die demselben im Reiche beygelegte Effectus nach denen damals schon im Weg gelegenen Taxischen Belehnungen und Reichsabschied de anno 1641. für sub- & obrepirt zu achten, welche noch ferners, besonders post Capitulationem Leopoldinam, wiederum hätten sollen

aufgehoben werden, welches aber Reichshofrath damals bis auf Beendigung der anno 1659. angestellten Klage noch in suspenso gelassen hat. Da nun diesen älteren vom Anfang her durch das Churfürstliche Collegium, und die Reichsstände jederzeit unterstützten Gerechtsamen des Reichsgeneralpostamts, noch die neueste Wahlcapitulation hinzukommt, und diese nach der Natur der Sache sowohl, als denen bereits vorhergehenden Reichsgesetzen, diese Differenzien klar dahin abthut, daß in dem Reiche und auf dem Reichsboden, alles Post-Exercitium schlechterdings dem Reichserbgeneralpostamt verbleiben solle, so ist gehorsamster Reichshofrath der allerunterthänigsten rechtlichen Meynung, daß dadurch nicht allein alle bisherigen Processe zwischen denen beeden Kaiserlichen Reichserbgeneral- und Hofpostamt abgethan sind, sondern auch nunmehr der Herr Fürst von Paar mit seinem gestellten Belehnungsgesuch über das Kaiserliche Reichsobristhofpostamt, und demselben außer denen Kaiserl. Königlichen Erblanden anklebenden Effectibus abzuweisen seye. Die Entscheidung dieser ersten Frage schließet auch ganz natürlich auf die 2te: ob dem Herrn Fürsten von Paar bey bevorstehender Reise der allerdurchlauchtigsten Erzherzogin Maria Antonia, als Kaiserlichen Obristhofpostmeistern die Postbedienung durch das Reich könne aufgegeben werden.

Der Herr Fürst von Paar verlanget die Postbedienung, weilen er als Reichsobristhofpostmeister belehnet seye, und mithin die Ausübung seines Amts bey der Kaiserlichen Hofstatt auch außer denen Kaiserl. Königlichen Erblanden ihme gebühre, und sodann weilen er verschiedene actus possessorios von dergleichen aufgehabten Postbedienungen zugleich anführet.

Da nun bereits allerunterthänigst angezeigtermaßen die Fürstl. Paarische Belehnung mit den Reichsgesetzen, und insonderheit der letzten Kaiserlichen Wahlcapitu-

capitulation, nicht bestehen kann, sondern des Herrn Fürsten von Paar Kaiserliches Hof- und Erblandpostwesen dadurch schlechterdings in die Gränzen der Kaiserl. Königlichen Erblande eingeschränkt ist, so folget daraus von selbsten, daß derselbe dergleichen Auftrag zu verlangen kein Recht hat. Die von demselben angeführte actus possessorii sind zum Theil und zum öftern mit Widerspruch des Reichserbgeneralpostamts, insonderheit aber die Bedienung Kaiser Caroli VI. Majestät anno 1711. zur Krönung nach Frankfurt gegen die Veranstaltung und Intercessionales der Reichs-Vicariorum selbsten geschehen, welche dann der Kaiserliche Hof so lang veranstaltete, als bey Reichshofrath die Processe noch unentschieden waren, und der Gräflich-Paarischen Familie durante Lite die Belehnung in forma de 1656. fortgegeben wurde. In den neuesten Zeiten aber hat der Herr Fürst von Paar nicht allein die neueste Wahlcapitulationen, sondern selbst possessionem novissimam gegen sich.

Dann obgleich Kaiserliche Majestät Franciscus als Großherzog durch die Feldposten bis Hanau anno 1745. in Begleitung des dermaligen Herrn Fürsten von Paar bedient wurden, so fieng doch zu Hanau des Reichserbgeneralpostamts Bedienung bis Frankfurt an, welches auch Kaiserliche Majestät zurück bis Ulm, woselbst Allerhöchstdieselben zu Wasser giengen, bediente.

Bey Euer Kaiserlichen Majestät höchst beglückter römischer Königswahl de anno 1764. führte gleichfalls der Herr Fürst von Taxis sowohl auf der Hin-, als Zuruckreise, so lange der Allerhöchste Hof auf dem Reichsboden war, die Bedienung, daß also seit letzteren Kaiserlichen Wahlcapitulationen der Herr Fürst von Paar in denen neuesten Zeiten possessionem contrariam gegen sich hat.

Es ist dahero gehorsamster Reichshofrath diesfalls der allerunterthänigsten Meynung, daß dem Herrn

Fürsten von Paar auch dieses sein Gesuch abzuschlagen seye. Solchemnach derselbe über beyde Puncte

Sig. ⊙. | Euer Kaiserlichen Majestät die sub Sig. ⊙. entworfene formulam conclusi zur allergerechtesten Entscheidung, wie solche nunmehro zu erlassen wäre, allerunterthänigst hiemit beyleget. Da übrigens der Herr Fürst von Taxis in dem sub præsentato 26. Januarii nuperi mittels eines Exhibiti übergebenen oben extractive angeführten Promemoria um die erforderliche allergnädigste Verfügung wegen der bevorstehenden Reise der Durchlauchtigsten Erzherzogin Maria Antonia Königlichen Hoheit allerunterthänigst gebeten hat: so stellet Euer Kaiserlichen Majestät gehorsamster Reichshofrath allerunterthänigst anheim, was Allerhöchstdieselbe diesfalls für Verordnung durch die behörige Wege ergehen zu lassen, allergnädigst geruhen werden. Womit gehorsamster Reichshofrath sich zu Allerhöchst Kaiserlichen Hulden und Gnaden allerunterthänigst empfiehlt.

Es kann die angetragene Erkenntniß erlassen werden.

Joseph.

Sig. ⊙.

Mercurii 25. April. 1770.

von Paar Herr Fürst puncto investituræ, & turbationis in exercitio juris postarum.

Publicatur resolutio Cæsarea: Ihro Kaiserliche Majestät haben gehorsamstes Reichshofrathsgutachten allergnädigst approbirt, deme zufolge hat des Herrn Fürsten von Paar pro Investitura ad normam de 1656. gestelltes und übriges davon abhangendes Gesuch nicht statt.

Beys

Beytrag

zu den

Grundsätzen des Reichshofraths

über

reichsständisches Schuldenwesen

und die

Verhältnisse Kaiserl. Administrations-commissionen zu debitirenden Reichsständen.

Unstreitig gehören die Grundsätze des Reichshofraths in der Materie vom reichsständischen Schuldenwesen und allem, was damit in Verbindung steht, zu den interessantesten Dogmen unsers deutschen Staatsrechts, — in so lange wenigstens, als ein großer Theil reichsständischer Familien in Kaiserlichen Debitcommissionen befangen ist, während dem wieder immer mehrere einem gleichen Finanzumsturze mit starken Schritten entgegen zu eilen scheinen. Zwey Eigenheiten dieser Lehre tragen vorzüglich das Ihrige zum Interesse derselben bey; einmal — die von der obristrichterlichen Administration unzertrennliche Willkühr, und hernach auch

die Berührungspuncte zwischen der Revenüenverwaltung und Landesregierung, welche nur allzuoft die verdrießlichsten Collisionen zwischen dem debitirenden Hause und der angeordneten Administrationscommission zur Folge haben.

In beyderley Rücksicht ist das folgende Gutachten einer Stelle in dieser Sammlung würdig, wenn es gleich abermals nur das Votum eines einzelnen Referenten und nicht des ganzen Reichshofraths enthält, wiewohl dennoch der Gegenstand desselben völlig nach seinem Inhalte entschieden worden seyn soll.

Es ließen sich bey dieser Gelegenheit viele treffende Betrachtungen anstellen, wenn Zeit und Ort ihre Ausführung erlaubten.

Wie viel Gutes Kaiserliche Schuldcommissionen gestiftet haben, seitdem mit ihrer Allgemeinwerdung die Verschleuderung des Familieneigenthums, das öfters in der Noth unter dem Werthe verkauft, oder nutznießlich versetzt werden mußte, — nach und nach vermindert worden ist! — Aber wie viele schädliche Unvollkommenheiten auch meistentheils damit verknüpft sind, weil gewöhnlicherweise die Absicht, in möglichst kurzer Zeit die stürmenden Gläubiger zu befriedigen, — jede andre haushälterische Rücksicht zurückdrängt: — woher es dann kommt, daß die herrschaftlichen Gebäude allmählig verfallen, selten wenig, meistens nichts auf Verbes-

ferungen gewendet, — die Classe der inländischen Gläubiger, deren Gutmüthigkeit und Einfluß auf die Exigibilität der Abgaben vorzügliche Befriedigung zu fordern scheint, zurückgesetzt, — das debitirende Haus selbst aber genöthigt wird, seine magere — für den gewöhnlichen Unterhalt manchmal kaum hinreichende Competenz bey außerordentlichen Vorfällen mit neuen Schulden zu beschweren!

Vielleicht würde eine getreue Schilderung des mannichfaltigen Uebels, das sich unter dem Deckmantel der Gesetze und Observanz in Debitcommissionen einzuschleichen pflegt, eine heilsame Erschütterung ihrer ganzen Organisation zuwegebringen, ohne daß eben darum den Eigenthumsrechten der Gläubiger zu nahe getreten werden sollte, — Bemühungen, die der Patriot von einsichtsvollen Commissarien vorzüglich zu erwarten berechtigt ist.

XIII.

Votum

des Reichshofrathsreferenten im Gräflichen Erbach-Erbachischen Debitwesen. Vom Jahr 1762.

Um nichts von denen resolvendis wegzulassen, will ich die in denen auf einander gefolgten Berichten gestellte Anfragen, samt denen dahin einschlagenden petitis partium nach einander vornehmen.

1) In dem ersten oder sogenannten Hauptbericht vom 20. Novembris 1759. wird gebeten, den auf zehen Jahr mit denen Gläubigern getroffenen Zahlungsplan und darüber gemachten Vergleich zu genehmigen.

Dieser Bericht samt allen darzu gehörigen Beylagen ist bereits den 11. Januar. 1760. ad communicandum decretirt worden.

Die Creditores, so nach ergangenen Edictalien insgesamt bekannt sind, haben nicht einmal vor nöthig gefunden, darbey vermittelst eines Gegenberichts einzukommen, sondern haben an dessen statt bey der Commission ihre Zufriedenheit unterm 14. Januar. schriftlich vermittelst einer förmlichen Declaration zu erkennen gegeben.

Die Vormundschaft hat auch dargegen keine Erinnerung gemacht. Mithin wäre kein Anstand, dieses zu ratihabiren, wann man auch nicht in die Sache hineingehen wollte, indeme es genug ist, daß alle diejenigen, *quorum interest*, damit einverstanden sind. Es ist aber auch dieser Zahlungsplan an sich

zum

zum Besten sowohl des Pupillen, als der Creditoren, eingerichtet.

Die Interessen der Hypothecschulden werden von 5 pro Cent sowohl ratione præteriti als fururi auf 3 reducirt. Diejenige hypothecarische Schulden, so sich in einen Vergleich ein: und also ein ergiebiges fallen lassen, werden vor allen andern befriediget, und treten die übrige so lange zurück.

Die chirographarischen stehen mit ihren à 2 pro Cent reducirten Interessen so lange zurück, bis ihnen die Capitalia bezahlet werden, und was dergleicheu augenscheinliche Avantagen mehr sind. Zu dem kommt, daß dieser Zahlungsplan bereits seit 2 Jahren vollkommen exequiret worden, so daß Niemand sich darüber zu beschweren hat, mithin sehe nicht, was der begehrten Ratihabition im Wege stehen könne.

Die dabey gestellten Nebenanfragen ratione der 68000 fl. Alterbachischer Creditorum, die auf ihren 5 pro Cent beharren wollen, ingleichen das von diesen geforderte Agio betreffend, kann gänzlich übergangen werden, nachdem dieselben sich mit der übrigen Creditoren Einwilligung nunmehro in actuali perceptione des 5ten Procents befinden, das Agio aber zur Zeit weiter nicht urgiret wird.

Solchergestalt wollte sagen:

Wird der von der Commission mit sämtlichen Creditoren getroffene Vergleich und Zahlungsplan allergnädigst genehmiget.

2) Ob die Classification nach dem petito sämtlicher Gläubiger zur Zeit zu unterlassen? habe ebenfalls keinen Anstand. Ueberhaupt ist dieses *res Creditorum*, die sich, wann sie mit einan-

einander einig, auch *super ordine in solu-tione* vergleichen können. Hier haben sich sämtliche hypothecarii mit denen übrigen Chirographarischen verglichen, daß ihnen die reducirten Zinsen zugleich alljährlich abgeführet, und auf das Capital in zehen Jahren 50000 fl. nach und nach vergütet werden sollen. Denen Chirographarischen aber wird dasjenige, was übrig bleibt, auf ihre Capitalia lediglich nach dem Alter ihrer Forderungen bezahlt, mithin würde bey so gestalten Sachen die Classifica-tion eher Schaden als Nutzen bringen.

Solchergestalt wollte sagen:

Können Ihro Kaiserliche Majestät allergnädigst geschehen lassen, daß nach dem perito derer Credi-toren mit der vorhero anbefohlenen Einholung eines rechtlichen Classificationsurthels noch zur Zeit ange-standen werde.

3) Dasjenige Mobiliarvermögen, so Defunctus grösstentheils nach aufgestellter Administration ex competentia angeschafft, soll nach dem Zah-lungsplan zu Bezahlung der von ihm durante Administratione neuerlich gemachten Schul-den angewendet werden. Dabey ist nun eben-falls um so weniger ein Bedenken, als diese Abrede einen Theil des Zahlungsplans aus-macht: Allein es ereignet sich dabey zwischen der Commission und der Vormundschaft eine kleine Differenz. Die letztere hat diese Mobi-liarverlassenschaft in Handen, und davon auch bereits nach dem Zahlungsplan einige Schul-den abgeführt. Commissarius hingegen behaup-tet mit Recht, daß es ein Stück der Debit-massa seye, mithin in die Hände und Dispo-sition der Commission gehöre. Doch könne davon dasjenige, was zur Witthums- dann zur

Noth-

Nothdurft und Unterhalt des Pupillen nöthig, ingleichen die unentbehrliche Meublirung des Schlosses separiret, und der Vormundschaft gegen Inventarium und Quittung überlassen werden.

Hierüber lässet sich nun zwar anfänglich die Vormundschaft in ihrem Gegenbericht ziemlich empfindlich heraus, und erhebet ihre gute Wirthschaft, erkläret sich aber sehr wohl in fine, wie es ihr einerley seye, ob sie oder Commissio solches besitze, nur behalte sie sich bevor, bey der Versteigerung mit zu Rathe gezogen zu werden, weil sie am besten wissen müsse, was man zu Vermeidung doppelter Anschaffungskosten beyzubehalten habe.

Meines Erachtens hat Commissarius Recht, und wollte ich die Wittib anweisen, diese Mobiliarverlassenschaft der Commission zu dem Ende einzuhändigen, damit diese sodann mit deren Versteigerung verfahren und von denen einkommenden Geldern nach dem Zahlungsplan die durante administratione à defuncto gemachte Schulden bezahlen könne; jedoch werde der Wittwe frey gelassen, diejenige Meublen und Effecten, so zu Vermeidung einer neuen Anschaffung zu conserviren vor nöthig erachtet werden, zu specificiren, worüber sodann Commissarius sich mit selbiger einzuverstehen, oder entstehenden Falls mit Gutachten an Kaiserliche Majestät zu berichten habe.

4) Der Vergleich zwischen sämtlichen Creditoren und der verstorbenen Gräfin Kindern ersterer und letzter Ehe, dem Grafen Reuß und der Fürstin von Saarbrücken, über die mütterliche, theils Creditoren mit verschriebene Verlassenschaft, ist allerdings so beschaffen, daß selbige allem Ansehen nach zum Vortheil des Pupillen gereichet, und sind die Compaciscenten zu beklagen,

beklagen, daß sie in so langer Zeit des Genusses aus diesem Vergleich reciproce entbehren müssen. Alles, was sowohl Commissio, als diese, anführen, ist wahr, und scheinet es allerdings, daß die Wittwe und Vormundschaft bloß aus Animosität die Sache so lange aufzuhalten suche. Wie sie dann bereits zu dreyenmalen Dilation ihrer Erklärung halber begehret hat, dahingegen alle übrige Interessenten um die Beschleunigung der Bestättigung zu wiederholtenmalen bitten. Weilen aber gleichwohl hauptsächlich es um das Interesse des Pupillen zu thun, und die Vormundschaft sich damit entschuldiget, daß sie die Sache und alle daraus entstehende Beschwerlichkeiten nicht übersehen könne, massen der Pupill nach diesem Vergleich alle Schulden, die occasione dieser Verlassenschaft gemacht worden, sowohl gegen die Creditores als Agnaten, ja vielleicht gar gegen das Bothmarische Fideicommiß vertreten und zugleich sein Haus spoliiret werden müsse, da doch denen darüber gefertigten Inventarien vieles annoch opponiret werden könne, der Gräfin Kinder auch ihre starke prætensiones ex capite maternorum noch lange nicht behauptet hätten:

So glaube, daß man ihr einen Termin annoch zur endlichen Erklärung anberaumen müsse, sub comminatione, daß widrigenfalls auf ihre Gefahr der Vergleich confirmirt seyn solle.

Sie melirt zwar auch die Agnaten mit hinein, welche über ein und anders, was unter voriger Administration vorgegangen, die bündigsten Reversalien von der Gräfin erhalten: allein diese Exceptio de jure Tertii kann hier um so weniger attendirt werden, nachdeme die

Agnaten

Agnaten selbst sich diesfalls nicht melden, noch ihre vermeyntliche in altiore indagine stehende Prätension anhängig zu machen vor gut befinden, sondern bloß in einem Schreiben ad Commissionem ihre jura protestando salviret haben, daher dann gänzlich präscindiren wollte.

5) Der Witthum ist in denen Ehepactis vom 3. May 1753. auf 490 fl. in Geld und verschiedenen Deputaten gesetzt. Alles zusammen schlägt Commissarius auf 2417. fl. an. Die Wittib machet einen Gegenanschlag auf 2010 fl., begehret nebst diesem Quanto an Geld und Deputaten die freye Hofhaltung auf Berechnung, dann statt 1200 fl. Educationskosten 1400 fl. pro nunc, mit Reservirung dessen Erhöhung bey anwachsenden Jahren, dann der Salarien vor Hofmeister und Kammerdiener, Kostgeld bey Anwesenheit fremder Personen, 4 Pferde statt 2 futterfrey, einen Herrschaftlichen Hof um billigen Anschlag, freyen Brand, Nachschaffung Geräths ꝛc. beruft sich diesfalls auf das Hohensolmsische Exempel und behauptet, es komme darauf nicht an, daß der Zahlungsplan um einige Jahre länger hinaus gesetzt würde, allenfalls könne man extraordinaire Mittel ausfindig machen, wie man dergleichen zu Bezahlung der Schuldner, so den dritten Theil der Capitalien nachgelassen, ausfindig gemacht.

Commissio regerirt: Es komme alles auf die Vires der verschuldeten Massa an. Exempel machten keine Regul. Der Zahlungsplan gestattete keine Vermehrung desjenigen, was in denen Ehepactis ausgemacht, mithin ehedem voluntaris gewesen. Die Wittib bekomme ohnedem schon mehr, als ihr nach diesen

Pactis

Factis gebühre, indem sie 375 fl. vor eine Schließerin, Tafeldecker und 2 Hofmägde hätte. Der Anschlag des Wittums sey à Commissione billig entworfen, man offerire noch ein mehrers an baarem Gelde, nemlich 2600 fl. Den ganzen Zahlungsplan zu alteriren und auf mehrere Jahre, als die Creditores consentiret, die Zahlung hinaus zu werfen, seye nicht erlaubt. Ein extraordinairer Holzschlag habe einmal geschehen können, dörfte aber nicht continuiren. Bittet dahero sie mit ihrem Suchen abzuweisen. Dahingegen man sie damit trösten könne, daß künftig, wann alles in bessere Ordnung gebracht, ein Theil der Schulden bezahlet, und die Revenüen erhöhet seyn würden, man ihr sodann gar gern eine Vermehrung angedeyeu lassen könnte.

Diesem muß ich dann auch meines Orts schlechterdings beypflichten.

Freylich kann ich der Wittwe nicht verdenken, das sie auf sich siehet, und nicht gerne bey einem ereignenden Fall mit leerer Hand weggehen mögte. Allein dieses kann denen Creditoribus uicht zum Nachtheil gereichen, und würde es allerdings die schlimmsten Folgen haben, wann man den Zahlungsplan ihr zu gefallen, im mindesten alteriren wollte. Quod ab initio fuit voluntatis &c. &c. Hat sie mit dem Auswurf in denen Ehepactis können zufrieden seyn, ohne einen Unterschied zu machen, ob sie Kinder habe oder nicht, so muß sie sich es auch jetzt gefallen lassen.

6) Prätendiret die Wittib alle Gnadensachen und Strafen als Effecten ihrer Landesregierung, mithin nicht ad Camerale gehörig.

Hierin-

Hierinnen muß nun meines Orts derselben beyfallen. Gnadensachen gehören gemeiniglich zur Chatoulle und verbleiben des Regenten Handgelder [1]). Da nun auch das Object nicht allzuviel betragen kann, so glaube, man könne der Gräfin dieses ungewisse Object, worauf man bey dem Zahlungsplan nicht sehen können, in solatium überlassen.

5. 8 und 9.) Hat der Commissarius dem Cammersecretario Löschen statt des abgegangenen Spindlers die Curam litis gegen eine Addition von 9 Eymer Bier oder 18 fl. aufgetragen, dem Canzleydirectori Bocken aber und dem Actuario Schweickart eine extraordinäre Remuneration à 300 fl. und 200 fl., dann dem abgegangenen Spindler 100 fl. vor die langwührige Expedition in Frankfurt propter bene merita zugedacht, worüber derselbe anfraget. Wider die ersten beyden hat die Wittib nichts erinnert, sondern sich diese ausgewiesene Gratialien gefallen lassen. Wider den letzten hingegen erinnert dieselbe, daß er mit seiner genossenen Bestallung à 100 fl. jährlich zufrieden seyn könne.

Ueber diese Kleinigkeiten sollte man meines Erachtens weggehen, und es bey dem Vorschlag der Commission simpliciter lassen.

In dem weitern Bericht vom 6. May 1760. kommt weiter nichts neues vor, als daß auch Hennicke wegen seines auf der verstorbenen Gräfin Silber gehabten Faustpfandrechts durch einen extraordinairen Holzschlag auf vorhergegangenen Vergleich befriediget, mithin auch dessen einzige Contradiction gegen den

mit

1) ?

mit der Gräfin Erben gemachten Vergleich völlig seye aus dem Weg geräumet worden, cum petito, solches zu begnehmigen.

Daran wird kein Anstand seyn, und ist vielmehr sehr zu loben, daß die Commission ein Mittel gefunden, ohne Alteration des Zahlungsplans diesen beschwerlichen Creditorem zu beruhigen.

In den folgenden vom 24. May 1761. dann 21. Novembris ejusdem anni kommen folgende Anfragen vor:

1) wie es wegen Vergütung des Canzleydirectoris Bocks zu halten, nachdem er das Amt Reichelsheim verlohren?

Die Sache an sich ist einseitig geschehen, und daher in tantum zu desapprobiren. Nachdem aber gleichwohl Commissarius, daß in der Sache selbst gut geschehen, erkennet, und die Besetzung mit Schweikarten genehm gehalten, zudem derselbe über die Vergütung mit der Wittwe einverstanden ist; So habe kein Bedenken, es dabey, ohngeachtet der Wittwe nicht gebühret habe, dergleichen Veränderungen vorzunehmen zu lassen.

2) Prätendiret die Vormundschaft schlechterdings die Jurisdiction über alle Cameralbediente, und will das Recht, solche anzunehmen und abzudanken, behaupten, mit der Modification, daß sie davon der Commission Part gebe, die Instructiones ad monendum communicire, und so viel salva potestate territoriali geschehen könne, sich mit derselben einverstehe.

Aus diesem Principio sind bereits die folgenden entstanden:

a) Daß die Wittwe ihren Rentverwalter Knappen eigenmächtig in die Cammer gesetzt und ihm eine Besoldung ausgemacht, der aber

gleich

gleichwohl weder seine Instruction à Commissione angenommen, noch darüber den gewöhnlichen Revers ausgestellet hat.

b) Hat sie Heilen als einen Unterförster dem Oberjäger an die Seite gesetzet, und ihm sogar die Aufsicht über des letztern Forst aufgetragen.

c) Hat sie dem Rentmeister Knappen nicht nur die Inspection über das Forstwesen, sondern auch über sämtliche Rechnungsbeamten aufgetragen, nebst einem Pferd ausgemacht, unter dem Prätext, daß diese Recesse verblieben, worauf Commission nicht gnugsame Obacht gäbe.

Commissarius behauptet dargegen, die Cameralbediente müßten allein von ihm dependiren. Es seye dieses die klare Vorschrift des Kaiserlichen Commissorialis, und stünden dieselbe diesfalls in Commissionspflichten. Es leide auch hiebey die Kaiserliche Autorität, die man unmöglich der vormundschaftlichen Landesregierung unterwerfen könne.

Ad a) Habe man ihn Knappen in qualitate eines Cammerbedienten aggregiret, allein es wolle derselbe sich seiner Schuldigkeit entziehen, hänge sich allein an die Vormundschaft, und wolle ganz independent von der Commission seyn.

Ueberhaupt mache einen Unterschied unter blosen Cameralbedienten und andern Personen. Die erstern gehören unstrittig vor die Commission *in rebus officii*, ob ich gleich der Vormundschaft gerne einraume, daß sie ein Recht habe in Fällen, da diese Leute ihre Schuldigkeit nicht thun, dieserhalben entweder bey der Commission, oder auch *immediate* bey dem Kaiser darüber die behörige Anzeige zu thun, und eine Untersuchung zu begehren.

In andern Fällen, da dergleichen Personen *extra officium* pecciren, bleibt billig der Regentin die Untersuchung, wann sie davon der Commission die Anzeige gethan. Commissio ist zwar der Meynung, daß, wann es auch in Officialsachen zu einer würklichen Untersuchung komme, diese der Landesregierung verbleiben müsse. Aber davon wollte gleichwohl präscindiren. Gleiche Beschaffenheit hat es mit Beamten und andern Bedienten, die doppelte Pflichten auf sich haben. Schlagen deren Delicta in ein oder anderes Officium ein, so gehört auch die Untersuchung entweder vor die Commission, oder vor die Regierung. Doch sind beyde Theile anzuweisen, darüber mit einander zu communiciren, die *Instructiones ad monendum*, ingleichem die ein und dem andern Theil vorkommende *Denunciationes* zu schicken, und ein gutes Einverständniß zu unterhalten. Bey ereignenden Differenzien aber solle Commissarius jedesmal ausführlich *sub speciali Rubrica* berichten, und die Kaiserliche Decision einholen.

Hiernach wollte beyde Partheyen in glimpflichen terminis generaliter bescheiden, der Commission aber ausdrücklich aufgeben, Knappen sowohl als Heilen ihrer Aemter und Obliegenheit zu entsetzen, dieselbe auch zu Annehmung und Erfüllung der ihnen vorgeschriebenen Instructionen anzuhalten.

Endlich kommt noch die Pabstische Untersuchung zum Vorschein.

Dabey kommen wiederum verschiedene Consideranda vor.

1) Von was vor einer Natur diese Untersuchung seye?
2) Wer sie verführen solle?
3) Wie diesfalls procediret werden müsse?

4) Wie

4) Wie das Cammergerichtliche Verfahren puncto restitutionis in officium & salarium anzusehen?

5) Ob nicht immittelst gleichwohl es bey der Suspension und Verbot des Waldbesuchs verbleibe?

6) Auf wessen Kosten die Untersuchung vorzunehmen?

7) Wer die Kosten der Waldvisitation tragen solle?

8) Wie es mit der Restitution derer in dem Cameralmandat enthaltenen Schäden und Kösten zu halten?

Ad 1) Wird Pabst von dem Jäger Heil, dann 2 andern Jägern Haman und Marquard theils des Unverstands im Forstwesen, theils der Untreue beschuldiget, die Denunciation auch durch 4 Zeugenaussagen in vim juramenti bekräftiget.

Diesen Denunciationen setzt Pabst entgegen, theils daß die Denuncianten seine Feinde, theils daß er sich über die beygemessene Untreue bey einer Localvisitation genugsam purgiren wolle.

Ob ich nun wohl insofern mit dem Commissario einverstanden bin, daß zur Zeit noch keine Criminalinquisition statt finde; So ist dannoch genug vorhanden, um eine vorläufige summarische Untersuchung anzuordnen, welche darinnen bestehet, daß Pabst über die vorhandene Denunciationes sich zuförderst mündlich verantworten, mithin über die gegen ihn obhandene Denunciata sich vernehmen lassen müsse, sodann die Localvisitation derer Waldungen, so bald das Laub von den Bäumen, vor sich gehe.

Ad 2. & 3) Diese Untersuchung nun gehöret nach dem prämittirten Principio unstrittig vor die Commission, und trage ich Bedenken, der Vormundschaft einige Concurrenz zu gestatten, ausser daß ihr freystehet, mehrere Indicia zur Beweisung der Commission zu suppeditiren.

Auf gleiche Art ist auch gegen Heilen zu verfahren. Doch sind darzu solche Subdelegati und Waldvisitatores zu gebrauchen, wider welche weder Denunciat, noch die Vormundschaft nichts erhebliches einzuwenden haben, und würden die Acta des weiteren Verfahrens halber ad Impartiales zu verschicken seyn, worbey ich dann keinen Anstand nehme, leniter castigando zu bemerken, daß bishero nicht ganz recht verfahren worden. Dahingegen wollte die Commission anweisen, vor die Interimsverwaltung seiner Aemter gebührende Sorge zu tragen.

Ad 4) Der Recursus ad Cameram, ob er schon ziemlich scheinbar aufgeputzet worden, lässet sich doch nicht gänzlich justificiren. Dann obgleich das Mandatum nicht gegen das Verfahren der Commission gestellet ist; so gehöret doch das Object purè vor die Commission, und wird per indirectum dadurch selbst eingeschränkt.

Ich habe daher kein Bedenken, Pabsten diesen unerlaubten Recurs, den derselbe ad Cæsarem nehmen können und sollen, ernstlich zu verweisen. Und

Ad 5) dessen Suspension ab officio, jedoch mit Beybehaltung seines Salarii unmittelbar zu verfügen, mithin virtualiter dem weiteren Cammergerichtlichen Verfahren Einhalt zu thun, die Unkosten hingegen müssen

Ad 6) zur Zeit noch ex massa genommen werden.

Ad 7) die Kosten der vergebens veranstalteten Waldvisitation fallen natürlicher Weise der Vormundschaft zur Last.

Ad 8) Der letzte Punct aber dörfte eo ipso dadurch gehoben werden, wann, wie erwähnt, es bey der Suspension von hieraus sein Bewenden behält.

Gerichts-

Gerichtsgang

in Klagen der Unterthanen wider ihre Landesherrn.

Ohne vieles Bedenken darf wohl der Herausgeber dieser Sammlung annehmen, daß wenigen seiner Leser weder die Verordnungen der neuesten Leopoldinischen Wahlcapitulation über die Klagen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit [1]), noch die dadurch veranlaßten Druckschriften, am wenigsten aber die einsichtsvollen Betrachtungen in der Reussischen Staatscanzley [2]) unbekannt seyn werden.

Für diese bedarf dann auch das folgende Reichshofrathsdeputationsgutachten über die vorgängigen Berichtserstattungen der Landesherrschaften keiner weitern Empfehlung.

Immer wird sich jedoch noch die Bemerkung hier mit anschließen dürfen, daß es mit jenen neuen Wahlcapitulationsstellen nicht so übel gemeint ist, als man sich hier und da in den ersten Anwandlungen einer

1) Art. 19. §. 9. 7.
2) Th. 19. S. 177.

einer menschenfreundlichen Gerechtigkeitsliebe vorgebildet hat.

Der Unterschied zwischen den ältern und neuen Verordnungen ist wirklich so groß nicht, und die Substitution der Territorialgerichte in erster Instanz gegen landesfürstliche Kammern Wohlthat für den Kläger, der nunmehr der Austräge überhoben bleibt.

Wenigstens scheitert die Gerechtigkeit, welche Unterthanen wider ihre Landesherrn gebührt, nicht an dergleichen Verfügungen, wie sie jene Zusätze zu den beiden neuesten Wahlverträgen enthalten. In der That müssen vielmehr ganz andre Abstellungen von Mißbräuchen mancherley Art vorausgehen, wenn unsre Reichsgerichte hierin ihrem Endzwecke völlig entsprechen sollen.

So lange noch dem Unterthanen ein unwiederbringlicher Nachtheil zugefügt werden kann, ehe nur einmal seine Sache richterlich entschieden wird, so lange noch, — auch wenn alles auf das geschwindeste für ihn ausfällt, — im Executionsverfahren sich niemand seiner annimmt, so lange wird alle Verbesserung des reichsgerichtlichen Ganges wenig mehr, als unvollkommenes Flickwerk seyn, und das Beste, was die Reichsgerichte leisten können, ist ein magerer Vergleich, dem sich allenfalls noch der mächtige Landesherr unterwirft, wenn er den Proceß verloren hat.

XIV.

Reichshofrathsdeputationsgutachten

die Schreiben um Bericht auf Klage der Unterthanen wider ihre Landesherrn betreffend.

Vom Jahr 1769.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Euer Kaiserlichen Majestät ist allergnädigst gefällig gewesen, mir unterm 28. Febr. anni currentis die hier wieder angeschlossene, in Ansehung der Processe der Unterthanen wider ihre Landesherrn jüngsthin abgehaltene Wetzlarer Visitationsprotocolle mit dem allerhöchsten Befehl zuzufertigen:

Daß, wie vorzusehen seye, die von den dasigen Subdelegatis so sehr beeiferte Verfügung auch auf den Reichshofrath werde wollen erstrecket, und zu diesem Ende durch die Reichsversammlung ein- und anderes an Euer Kaiserliche Majestät zu bringen versucht werden; ich in einer Privatcommission mit Zuziehung des Vicepräsidenten und sechs Reichshofräthen, den Inhalt angezogener Protocolle in Ueberlegung nehmen, und Euer Kaiserlichen Majestät ein Gutachten erstatten solle, auf was Art am füglichsten bey Allerhöchstdero Reichshof-

rath der Punct der Klagsachen subditi contra Dominum in eine solche Ordnung gesetzet werden könne, damit eines Theils Gesetze und Gerechtigkeit gehandhabet, und Euer Kaiserl. Majestät Vorrechte beybehalten, anderen Theils aber der Anschein verhütet werde, als ob Allerhöchstdieselben eben jetzo das Visitationsconclusum aus Verbindlichkeit auch bey Dero Reichshofrath geltend gemacht hätten, als wodurch im Hauptwerk doch allen ungebührlichen Zumuthungen der Stände am schicksamsten werde können vorgebogen werden.

Nachdem nun diesem allerhöchsten Kaiserlichen Befehl zufolge, ich nebst Euer Kaiserlichen Majestät Reichshofrathsvicepräsidenten, die sechs Räthe Grafen von Ueberacker, Grafen von Sternberg, Freyherrn von Bartenstein, Freyherrn von Brandau, Freyherrn von Braun und von Gärtner zu der verordneten Privatcommission gezogen, so ist in selbiger der Inhalt der allergnädigst communicirten Visitationsprotocolle in genaue Ueberlegung genommen worden, woraus sich zuvorderst in facto ergeben, daß bey dem jetzo fürwährenden Cammergerichtsvisitationsreceß den 9. Dec. 1768. in Sessione 247. §. 304. von Churmainz proponiret worden:

Daß, weil der beschehenen Anzeige nach dasjenige, was der jüngste Visitationsabschied §. 10. & 11. in Betreff der Schreiben um Bericht verordne, nicht jedesmal genau beobachtet worden, zu Belieben gestellet werde, ob nicht ein Visitationsdecret dahin zu erlassen, daß

1mo) In Sachen der Unterthanen wider ihre Obrigkeit, wie auch in Sachen der armen Partheyen nicht leichtlich ohne vorgängiges Schreiben um

Bericht

Bericht Processe oder Mandata sine clausula erkannt werden sollten.

2do) Wann Schreiben um Bericht erkannt worden, dieses aber in angesetzter Frist nicht eingelangt, noch derenthalben Prorogation gesuchet worden, alsdann mit behörigem Erkenntniß fürzuschreiten, jedoch

3tio) Mit der Vorsicht, damit nicht in contumaciam Judicis non informantis nebst allenfaliger Erkenntniß der Processe sonst etwas, so zu Bekränkung eines Dritten ungehört ausrinnet, verfüget werde.

4to) Daß in Fällen, wo Schreiben um Bericht eine Temporalinhibition angehänget worden, nach eingelangtem Bericht ungesäumt weiter erkannt werde.

Nach verschiedenen über diese propositiones gepflogenen deliberationibus kam es in der 263. Session de 1. Febr. 1769. mit Vergleichung Kaiserl. Commission zu einem Concluso, kraft dessen obige an sich keinem Zweifel unterworfene propositio 2da, 3tia, & 4ta approbiret;

Ad 1mum: hingegen folgendes geschlossen ward:

Es wäre dem Kaiserlichen und Reichscammergericht per Decrerum visitationis zu eröfnen: man habe verschiedentlich wahrnehmen müssen, wie von demselben demjenigen, was die Gesetze bey Klagsachen der Unterthanen wider ihre Obrigkeit verfügen, nicht jedesmal nachgelebet, sondern vielmehr dieselbe mißdeutet, und eine denen Reichsgesetzen entgegen laufende vermeintliche Gerichtsobservanz zur Richtschnur genommen, jezuweilen ohne vorhergegangene Schreiben um Bericht, Processe und Mandata

erkannt,

erkannt, annebst hierinnen zwischen Ständen des Reichs ein in den Gesetzen nicht gegründeter Unterschied gemacht worden seye. Wannenhero dasselbe angewiesen werde, daß

1mo) Nach klarer Vorschrift des jüngsten Reichsabschieds §. 105. des jüngsten Visitationsabschieds §. 10. & 11. und der Kaiserlichen Wahlcapitulation Artic. 19. §. 6 & 7. wider Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, ohne gesetzwidrigen Unterschied zu machen, auf der Landesständen, und aller anderer Unterthanen oder auf der armen Partheyen angebrachte Klagen nicht leichtlich Processe erkannt, sondern vielmehr den Reichsconstitutionen, auch Kaiserlichen und Königlichen Wahlcapitulationen gemäß, vorher jedesmalen und in allen Fällen um Bericht geschrieben werden solle.

Dabey dann des Collegii cameralis rechtlichem Ermessen überlassen bleibet, den Schreiben um Bericht eine Temporalinhibition anzuhängen, falls eine offenbare Gefahr bey dem Verzug wäre, oder ein ohnersetzlicher Schade dem Supplicanten, wann solche Inhibition nicht beygefügt würde, zugezogen werden möchte, welches jedoch zuvor behörend zu bescheinigen ꝛc.

Die über die dießfalsige Deliberationes gehaltene Protocolla zeigen, daß sämtliche Subdelegati unanimi consensu davor gehalten, daß nach Vorschrift der Reichsgesetze das Cammergericht schlechterdings gehalten seye, in allen Fällen, wo Unterthanen wider ihre Landesherrn klagen, ohne Ausnahme vor Erkennung des Mandati oder Processus Bericht zu erforderen, und daß es mithin für einen Mißbrauch anzusehen, wann das Cammergericht

a) sich einer Interpretationis doctrinalis, und nach der Lehre verschiedener Cameralisten und anderer

anderer Doctorum ein arbitrium hierunter anmaße, und nach Beschaffenheit der Sachen mit Uebergehung der Berichtserforderung sogleich Mandata oder Processe erkenne, oder wohl gar

b) nach der Doctrin des Deckhers in processu informativo capite 3. p. 60. einen Unterschied zwischen mächtigen Ständen und statibus inferioris ordinis mache.

Der Unterschied in den votis subdelegatorum besteht blos darinnen, daß einige das Cammergericht nur in terminis generalibus auf die Reichsgesetze, in specie auf den §. 10. & 11. des Visitationsabschieds de 1713. mit wörtlicher Wiederholung deren Inhalts verweisen, andere aber, und die meisten præeunte Saxonico deutlich mit der Sprache herausgehen, und das Cammergericht mit ausdrücklicher Verwerfung der sich angemaßten interpretationis doctrinalis, und namentlich auch des zum Theil eigenmächtig beobachtet werdenden Unterschieds zwischen mächtigeren und minder mächtigen Ständen auf den Buchstaben der Gesetze verweisen wollen.

Wohin dann auch referirtermaßen das Conclusum ausgefallen, und durch das Wort jedesmalen dem Cammergericht das Arbitrium, auch jezuweilen ohne Berichtserforderung Processe oder Mandata zu erkennen, abgeschnitten, per verba aber: in allen Fällen: obiger Unterschied zwischen mächtigern und minder mächtigen aufgehoben worden.

Wobey besonders zu bemerken: daß in dem Voto des Gräflichen Subdelegati unter anderen auch folgendes geäußert ware:

> Ja, wenn man auch zugeben wollte, daß in Fällen, wo ein subditus nicht qua talis, sondern lediglich tanquam creditor contra dominum territorialem agire, die ratio legis wenig-

wenigstens mehrern Theils hinwegfalle, so würde doch dessen Allgewißheit nicht zugeben, die Klagen der subditorum secundum quid talium sine lege für eine Ausnahme auszugeben, oder anderer Vorwände, als zum Exempel: der Unterthan berufe sich auf alte Verträge, und seye in Betrachtung derselben zugleich für einen Mitcontrahenten anzusehen, zu Umgehung der Regel anzuwenden, zu geschweigen, aus einigen Exceptionen von derselben, wenn dergleichen erfindlich wären, ein unumschränktes richterliches arbitrium herzuleiten.

Wie nun hierauf das Conclusum jedesmal, und in allen Fällen die Berichtserforderung vorschreibt, so scheint es auch den Fall in sich zu fassen, wo ein Unterthan nicht qua subditus, sondern als ein Creditor oder sonstiger Contrahent auftritt, und seinen Landesherrn belanget.

Da sich nun subdelegati zu Begründung ihrer Meinungen auf den Buchstaben der Reichsgesetze beziehen, die über den cammergerichtlichen Proceß commentirende Autores aber zu Behauptung des dem Cammergericht hierunter attribuirten und zeithero exercirten Arbitrii ebenfalls die reichsgesetzliche Vorschriften vor sich anführen; so hat Deputatio zu gründlicher Erstattung des erforderten allergehorsamsten Gutachtens der Nothdurft erachtet, zuvorderst den Ursprung, und die seriem deren diese Materie betreffenden Reichsgesetze in Erwägung zu ziehen, und daraus zu zeigen, daß die durch das Visitationsconclusum aufgestellte Principia selbst respectu des Kaiserlichen Cammergerichts zu weit gehen, am wenigsten aber so beschaffen sind, daß selbige auf Euer Kaiserlichen Majestät Reichshofrath einige Anwendung leiden könnten.

Schon

Schon in dem Reichsabschiede de anno 1530. ward unter die durch die Kaiserliche und des Reichs Commissarios nach vorgängiger Untersuchung abzustellende Gebrechen des Kaiserlichen Cammergerichts referiret, daß bey selbigem von den Unterthanen gegen ihre Obrigkeit Mandata um Citation ausgebracht, und letztere in viel unnütze Kösten getrieben, und geführt worden, ohne daß die Obrigkeit je um einigen Bericht ersucht, oder zuvor darum verhört worden.

Dergleichen Beschwerden gaben zu derjenigen Verordnung die Veranlassung, die zuerst in dem dem Cammerrichter und Beysitzern anno 1568. ertheilten Visitationsmemorial enthalten, wo es heißt:

2c. so ist in gegenwärtiger Visitation unter anderen vorkommen, daß in etlichen vielen Fällen, fürnemlich den Unterthanen wider ihre von Gott vorgesetzte Obrigkeit, Mandata und Proceß erkannt, so hernachmal wieder cassiret worden, oder nachmals wieder cassiret werden mögten; dieweil dann die Unterthanen in solchem ihrem Ungehorsam nicht nur wider ihre Obrigkeit gestärket, sondern auch derowegen in äußersten merklichen Verderb und Schaden gerathen 2c.

Derowegen will man hiemit den Herren Cammerrichter 2c. fleißig ermahnet haben, daß sie diesem höchsten Gericht zu Ehren in solchen Fällen fürsichtiglich gehen, und sonderlich gut Aufmerkens haben, damit ehe und zuvor auf vorgebrachte narrata der Unterthanen wider ihre Obrigkeit Processe erkannt werden, solches an dieselbigen, darunter die Supplicanten gesessen, geschrieben, um nothwendigen Bericht gelangen lassen 2c.

Imgleichen

Imgleichen ward in receſſu Imperii de 1594. §. 79. verordnet:

> Soll auch ꝛc. ſonderlich in Achtung genommen werden, daß ſolche oder dergleichen Mandata der mittelbaren Unterthanen wider ihre Obrigkeit, und da die narrata nicht veriſimiliter beſcheint, nicht leichtlich erkannt.

Welche beede paſſus in dem concluſo ordinationis Cameræ parte 2da titulo 25. §. 3. dahin gefaſſet worden:

> Imgleichen damit den Unterthanen wider ihre von Gott vorgeſetzte Obrigkeit zu Ungehorſam und leichter Widerſetzung nicht Anlaß gegeben, noch ſie darinn geſtärket werden, auch derowegen in äußerſten merklichen Verderb und Schaden gerathen, wollen wir Cammerrichter und Beyſitzer hiermit ermahnet und erinnert haben, ſonderlich gut Aufmerken zu haben, daß ſolche und dergleichen Mandata den Unterthanen wider ihre Obrigkeiten, da die narrata nicht veriſimiliter beſcheinet, nicht leichtlich erkannt, ſondern ſolches zuvor an dieſelben um nothwendigen Bericht gelanget werde.

In dem Deputationsabſchied de anno 1600. iſt zwar von dieſer Materie nichts enthalten, von den armen Partheyen aber darinnen dasjenige verordnet, was hernach in receſſu Imperii noviſſimo auf die Klagen der Unterthanen gegen ihre Landesherrſchaft extendiret worden.

Es iſt nemlich in §. 9. beſagten Deputationsabſchieds de anno 1600. dem Cammergericht vorgeſchrieben:

> ꝛc. So ſtatuiren, ſetzen, und ordnen Wir, da hinführo einer anfänglich die Armuth klagt, und in Mangel der obangedeuteten documentorum darinn zu ſchwören begehrt, daß er alſo:

alsogleich mit Ernst um gewissen Bericht der Sachen gefragt, und dahin angehalten werde, seine Klage durch einen Advocaten ordentlich stellen, und überreichen zu lassen, darüber auch um Bericht an die Obrigkeit oder Untergericht geschrieben werden solle: da dann derselbe einkommen, und daraus erscheinen wird, daß sein Suchen und Begehren nicht statt und Raum haben könne, sondern baufällig, und auf einen bösen Grund gelegt, soll er von unserem Kaiserlichen Cammergericht gänzlich abgewiesen, in dem Gegenfall aber, da er seiner Sachen Fug, gebührliche Proceß erkennet werden.

Die Veranlassung zu dem auf vorstehenden Passum sich beziehenden Haupttext §. 105. Recessus Imperii novissimi zeigen die Reichstagsverhandlungen de annis 1644. seqq.

Es besagt nemlich das Fürstenrathsprotocollum de 24. May 1644.

Meieri acta comitialia Ratisbonensia parte 2. pagina 165.

wasmassen bey den Deliberationen über die Verbesserung des Justizwesens am Cammergericht von dem Fürstlich Hessischen und Nürnbergischen Abgesandten, die Erinnerung geschehen, daß beym Cammergericht hinführo auf der Unterthanen Anhalten wider derselben Obrigkeit mit Ertheilung der Processe nicht so geschwind verfahren, sondern vorher von den Ständen und Obrigkeiten Bericht darüber gebührlich eingezogen werden solle.

Dieses Monitum gab die Gelegenheit zu dem Passu, daß die Verbesserung des das Justizwesen betreffenden Reichsdeputationsgutachtens de 20. Junii 1644. wo es §. ibidem pagina 204. und schlüßlichen ꝛc. heißt: „wobey dann die Herren Assessoren wenigers nicht auf

„der Unterthanen wider ihre Obrigkeiten eingebrachte „Klagen ein wachsames Auge zu halten, dieselbe wohl „und reiflich zu examiniren, und zu erwägen, keines„weegs aber alsogleich auf ihr importunisches Ansuchen „Processe erkennen, sondern wie billig, die Obrig„keiten hierüber der Nothdurft nach vorher zu verneh„men hätten — vorgeschlagen wurde.“

Als dieses Reichsdeputationsgutachten bey der Reichsdeputation de 1653. abermals in Deliberation kam, wurde in der Relatione Deputatorum ad punctum Justitiæ de 3. Novembris 1653. sub articulo von Abkürzung der Cammergerichtlichen Processe dahin angetragen, ibidem pagina 416.

„Daß den Unterthanen wider ihre Obrigkeit die „Processe nicht alsobald erkennet, sondern dem, was „im Deputationsabschied de 1600. versehen, nachge„setzet werden solle.“

Dieses wurde in dem darauf den 20. Decembris 1653. erstatteten allgemeinen Reichsgutachten §. ibidem p. 441. beyneben wäre ꝛc. dahin exprimiret:

„Wie auch insonderheit den Unterthanen wider „ihre Obrigkeit die Processe nicht leichtlich erkennen, „sondern deme, was im Deputationsabschied de anno „1600. versehen, nachsetzen solle.“

Nachdem nun durch die den 11ten April 1654. erfolgte Kaiserliche Resolution und deren clausulam generalem ibidem p. 643. in fine auch obiger Punct mit war ratificiret worden, wurde selbiger im Reichsabschied selbst §. 105. folgendergestalt gefaßt:

„Wie auch insonderheit den Unterthanen und „Burgern wider ihre Obrigkeit die Processe nicht leicht„lich erkennen, sondern vorhero um Bericht schreiben, „und dem, was im Deputationsabschied de anno „1600. §. dann obwohl ꝛc. 9. in fine, wegen der „armen Partenen verordnet, gleichergestalt auch mit „allen andern Unterthanen fleißig nachkommen.“

§. 106. Wie nun solches von den causis Mandatorum & simplicis querelæ eigentlich zu verstehen, allwo der Burger und Unterthan directe wider seine Obrigkeit klagt ꝛc.

In Conformität dieser Reichsgesetzlichen Vorschrift ward auch dem jüngeren Visitationsabschied de 1713. §. 10. inserirt:

deßgleichen soll ꝛc.

Alle diese bisher recensirte Reichsgesetzliche Vorschriften thun ganz allein des Cammergerichts Erwehnung, da hingegen die Kaiserliche Wahlcapitulationes in substrata materia zwar beyde höchste Reichsgerichte concerniren, aber nicht gleich obigen legibus von Processen überhaupt, sondern allein von Erkennung der Mandatorum handlen.

Anno 1658. wurde zuerst der Leopoldinischen Wahlcapitulation articulo 13. der passus inserirt:

„Dieweil auch vorkommen, daß in Sachen hoher „Landesfürstlicher Obrigkeit und Regalien, als in „specie juris collectarum sequelæ und dergleichen zu „verschiedenen malen ad nudam instantiam subdito„rum, ehe und bevor Churfürsten, Fürsten und „Stände darüber gebührend gehöret, Mandata cum „& sine clausula ertheilt worden; Als wollen wir — — „verfügen, daß in solchen Fällen dem letzten Reichs„abschied gemäß die interessirte Churfürsten, Fürsten „und Stände vorher vernommen werden, bey dessen „Hinterbleibung aber ihnen verstattet, und zugelassen „seyn solle, solchen Mandatis keine Parition zu leisten.“

Der nemliche Passus wurde der Josephinischen Wahlcapitulation articulo 17. inserirt:

Bey der Wahlcapitulation Kaisers Caroli VI. aber wurde der Articul 19. der perpetuirlichen Wahlcapitulation adoptiret, und in dessen Conformität Articulo 19. gesetzet:

„Wann auch Landstände und Unterthanen wider „ihre Obrigkeit Klage führen, so sollen, und wollen „wir, insonderheit, wann es die landesherrliche Obrig„keit und Regalien als in specie die jura collectarum, „armaturæ, sequelæ, Landesdefension, Besetzung „der Vestungen, und Unterhaltung der Garnisonen „nach Innhalt des Reichsabschieds de anno 1654. „§. 180. und gleichwie ꝛc. und dergleichen betrift, ad „nudam Instantiam subditorum keine Mandata noch „protectoria ertheilen, sondern nach Innhalt letztge„dachten Reichsabschieds §. 105. beynebens sollen „Cammerrichter ꝛc. und §. 168. was dann ꝛc. zuvor„derst die Austräge in Acht nehmen, wo aber die „Jurisdictio fundirt, dennoch, ehe und bevor die „Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem „Bericht und Gegennothdurft zuvorderst vernehmen, „gestalt bey dessen Hinterbleibung ihnen verstattet, „und zugelassen seyn solle, solchen Mandatis keine „Parition zu leisten ꝛc.“

Dieser nemliche Passus ist dann auch in nachfolgenden Capitulationibus mit den wenigen Zusätzen beybehalten worden, daß man post verba: und Regalien, annoch die Worte: sowohl überhaupt, und post verbum: protectoria, oder conservatoria, inserirt.

Aus dem Zusammenhang dieser Reichsgesetzlichen Vorschriften ergibt sich nach einstimmiger Meynung der Deputation, daß das Conclusum visitationis selbst respectu des Cammergerichts viel zu weit gehe, und daß dessen Generalität dem Sinn und Verstand der Reichsgesetze nicht gemäß seye, dem ohnerachtet darinnen allerdings das Kaiserliche Cammergericht sich gegen die Reichsgesetze und die Stände selbst verfehlet hat, wann es nach der Lehre des Dekherrs unter potentioribus und mindermächtigen Ständen einen Unterschied gemacht haben sollte, mithin das Visitationsconclusum, so viel die Abstellung eines dergleichen Miß-

brauchs

brauchs betrift, in alle Wege den Reichsgesetzen gemäß, so ist doch selbiges dargegen im übrigen dem Sinn derselben ganz zuwider: denn da ein Gesetz nicht weiter extendirt werden mag, als soweit die ratio in lege expressa schließt, diese aber in dem ersten dißfallsigen Cammergerichtlichen Grundgesetz, nemlich in dem obangezogenen Visitationsmemorial de 1568. und dem daraus genommenen Passu des concluſi ordinarionis cameræ parte II. Titulo 25. §. 3. sich dergestalt ausgedruckt befindet, damit den Unterthanen wider ihre von Gott vorgesetzte Obrigkeit zu Ungehorsam und leichter Widersetzung nicht Anlaß gegeben, noch sie darinnen zu ihrem eigenen Schaden und Nachtheil gestärket werden mögten, diese ratio hingegen weder auf den Fall paßt, wo der Unterthan seine Beschwerde durch so unläugbare Documenta belegt, daß die Berichtserforderung überflüssig, und die Umstände so beschaffen sind, daß von Seiten des Unterthanen kein Schein eines Ungehorsams und leichter Widersetzung vorhanden, noch auch dahin quadriret, wann ein Subditus nicht qua talis, sondern zum Exempel als ein Creditor, compaciſcens &c. auftritt; so ist von der Subdelegatione visitationis allerdings übel geschehen, daß sie die sowohl bedächtig gefaßte Reichsgesetzliche Vorschrift gegen den so deutlich exprimirten Sinn derselben extendiret, und nunmehro das Cammergericht obligiret, absque diſcrimine cauſarum bloß wegen des rubri: contra dominum territorialem Berichte zu erfordern, die nothwendig in vielen Fällen zu ganz unnützem Verschleif der Sachen gereichen müssen.

Es mag nun aber auch allenfalls dieses Visitationsconcluſum reſpectu des Cammergerichts gesetzmässig seyn, oder nicht, so hat doch Deputatio den Satz ganz ausser Zweifel gesunden, daß die per dictum Concluſum vermeintlich aufgestellte Principia in keine

Weg auf Euer Kaiserlichen Majestät Reichshofrath applicabel.

Es ist hierbey zuvorderst bemerket worden, daß die obangezogene Reichsgesetze nach deren recensirten Ursprung allein die Abstellung desjenigen Mißbrauchs zum Endzweck gehabt, da das Cammergericht auf jede Klage der Unterthanen gegen ihre Landesherren ohne allen Unterschied und ohne alle Bescheinigung des Grunds der Klage sofort entweder ein Mandat erkannt, oder durch Decernirung einer Citation oder Appellationsprocesses einen weitläuftigen beyden Theilen schädlichen Processum ordinarium veranlaßt.

Dieser Mißbrauch mag bey dem Cammergericht daher gerühret haben, daß, da bey selbigem der Processus summarius rescriptitius ganz unbekannt, in causis appellationum aber wenigstens in vorigen Zeiten die Berichtserforderungen überhaupt ungewöhnlich gewesen, man ehedem bey appellationis introductionibus allein auf die formalia gesehen, und insoferne diese richtig befunden worden, alsofort auf den libellum die Processus erkannt, in andern Klagsachen aber, entweder viam mandati, oder den Processum ordinarium citationis eingeschlagen.

Schon hieraus ergibt sich die dreyfache Disparität zwischen dem Reichshofrath und Kaiserlichen Cammergericht, da

a) bey jenem der processus rescripti eingeführt, wodurch die ergehende Verordnungen sowohl als die zu deren Erkennung bewegende Ursachen deutlicher und auf eine der hohen Reichsstände weniger gehässige Art erläutert werden können:

b) derselbe in causis appellationis mit Erkennung der Processe überhaupt, es mögen solche Unterthanen oder andere Parteyen betreffen, nicht so geschwind auf den libellum zufährt, sondern gemei-

gemeiniglich, und wenn nicht das Gravamen, wie doch selten geschieht, ganz apert documentirt, indistincte in omnibus causis appellationum Bericht erfordert, daher auch

c) Status noch nie Gelegenheit gehabt, eine dergleichen Beschwerde über den Reichshofrath zu führen, als diejenige beschaffen ist, so die das Cammergericht betreffende Reichsgesetzliche Vorschrift veranlaßt.

Aus dieser Ursache hat weyland Kaiser Ferdinandus III. Bedenken getragen, dem Antrag der Reichsstände zu willfahren, die aus einer bloßen, doch ungegründeten Vermuthung, als ob vielleicht die nemliche dem Cammergericht in dergleichen Sachen zur Last fallende Gebrechen sich auch bei dem Reichshofrath äussern mögten, bey Durchgehung der Reichshofrathsordnung den Antrag dahin machte, daß die in den Reichsgesetzen in hac materia dem Cammergericht ertheilte Vorschriften auch auf den Reichshofrath extendiret werden mögten: denn als hochgedachter Kaiser Ferdinandus III. besage der Reichstagsacten de 1643. & 1644. auf Verlangen der Stände in Verfolg seines Commissionsdecreti de 4. Septembris 1641. Kaisers Matthiä Reichshofrathsordnung durchgehen und verbessern, auch anno 1643. einen neuen Entwurf derselben den Ständen communiciren ließ,

videatur Meyeri acta comitialia Tomo 2. p. 16. ibidem p. 79. seqq.

machten Status dargegen verschiedene monita, die auch grösten Theils in der expost den 16. Martii 1654. publicirten dermaligen Reichshofrathsordnung attendiret, und diese darnach eingerichtet worden.

Unter diesen monitis Statuum aber ist aus dem Reichsfürstenrathsprotocoll de 29. Maji 1643. ibidem pagina 106. die damals von Seiten Bayern beym

2ten Titul der Reichshofrathsordnung gemachte Erinnerung zu bemerken, des Innhalts:

„Auf daß man aber um so vielmehr wahrnehmen „möge, ob die Processus &c. bey dem Reichshofrath „(in causis subditorum contra dominos) zu erkennen, „oder abzuschlagen, und ad primas Instantias sive „austrægas zu remittiren, so würde nicht undienlich, „und daher auch dieser Reichshofrathsordnung einzuverleiben seyn, immassen am Kaiserlichen Cammergericht ebenfalls gebräuchlich, und in den Visitationsdecreten versehen, nicht weniger im Reichsabschied de 1594. begründet ist: daß der Unterthanen „Vorbringen und Suppliciren, ehe und zuvor man „die Processe erkennt, den Obrigkeiten um Bericht „zugefertiget würden."

Diesem Monito trat Hessen in protocollo de 10. Augusti 1644. addita ratione bey.

vid. Meyer ibidem p. 273.

weil die Unterthanen vielleicht sowohl in dem Kaiserlichen Cammergericht als Reichshofrath unnöthige querelas vorbrächten, den Judicem per male narrata verführten, consequenter zur Erkennung der Processe Ursach gäben, und hernach mit Verschimpfung der obersten Gerichte öfters die Processe mit Verlierung vieler Zeit und Unkosten wieder cassiret werden müßten.

So lautete endlich auch das im Januario 1644. in puncto der Reichshofrathsordnung zu Stand gekommene Conclusum des Churfürstenraths ad tit. II. unter anderm dahin:

vid. Meyer ibid. pag. 337.

„Wobey sie gleichwohl diese in den Visitations„decretis und Reichsabschieden fundirte, und bey dem „Kaiserlichen Cammergericht üblich hergebrachte „Cautel nicht ausser Acht zu lassen vermeynen, sintes„mal von den Unterthanen oft und vielmalen sowohl „an den Kaiserlichen Reichshofrath als Cammergericht

unnö-

„unnöthige Querelen vorgebracht, die Richter per „male narrata & siniſtras informationes verleitet, „und conſequenter zu Erkennung der Proceſſe Urſach „gegeben wird, welche je zu Zeiten auch mit Ver„ſchimpfung der Obergerichten und Verlierung Zeit „und Unkoſten aufgehoben werden müſſen, daß zu „Verhütung dergleichen Inconvenientium ad exem„plum des Kaiſerlichen Cammergerichts auf der Unter„thanen Vorbringen und Supplicariones, ehe und „zuvor die Proceſſe erkannt werden, den Obrigkeiten „um Bericht zuzuſchreiben, und dann mit Fleiß exa„miniret werde, ob nach Geſtalt der formirten Klage „die Proceſſe zu erkennen, abzuſchlagen, oder nach „Anleitung obig angezogener Diſtinction ad auſträgas „zu verweiſen ſeyen.“

Nun kam zwar bekanntermaſſen über die Verbeſſerung der Reichshofrathsordnung wegen der ſich dabey in puncto Religionis ereigneten Zwiſtigkeit kein Concluſum commune Statuum zu Stande, ſondern weyland Kaiſer Ferdinandus III. promulgirte vor ſich die neue Reichshofrathsordnung, richtete ſich aber dabey gleichwohl meiſt nach den monitis Statuum, dahero ſelbige von dem erſteren obbeſagtermaſſen den Ständen communicirten Concept gar ſehr abweicht. Wie dann beſonders der §. 2. tit. 2. bey welchem auch obiges monitum vorkam, ganz anderſt lautet, als er vorhin gefaßt war. Es wurde aber doch obbeſagtes monitum dabey nicht attendirt, vielmehr von der Vorſchrift einer jedesmaligen Berichtserforderung auf Klage der Unterthanen wohlbedächtig ganz abſtrahiret.

Aus dieſem Vorgang macht Deputatio den doppelten Schluß, daß eines Theils Status damals ſelbſt der Meynung geweſen, daß ohne erpreſſe Extenſion deſſen, was hierunter dem Cammergericht in den Reichsgeſetzen vorgeſchrieben, auf den Reichshofrath, letzterer nicht ſchuldig ſey, ſo ſimpliciter absque diſcri-

mine caufarum auf der Unterthanen Klagen Bericht zu erfordern, andern Theils aber, daß man damals Kaiſerlicher Seits vor bedenklich gehalten, das Reichs-obriſtrichterliche Amt durch unſchickliche Extenſion deren hierunter dem Cammergericht ertheilten, auf den diverſum modum procedendi des Reichshofraths gar nicht quadrirenden Reichsgeſetzlichen Vorſchriften einſchränken zu laſſen.

Ohnerachtet alſo Reichshofrath per §. 8. tituli 2. der Reichshofrathsordnung angewieſen ward, ſo viel möglich des Kaiſerlichen Cammergerichts Ordnung zu obſerviren, um davon, ſoviel die Subſtanz eines gerichtlichen Proceſſes anlangt, ſonderlich darinnen unwiederbringliches Präjudiz zu befahren, nicht abzuweichen, ſo wurde doch auch derſelbe zugleich durch den immediate folgenden §. 9. von Beobachtung aller unnöthigen Gerichtsſolemnien, dadurch dem Hauptwerk und genugſamer Erkundigung nichts zu- oder abgehet, expreſſis verbis freygeſprochen, und dargegen, wie die eigentliche formalia lauten, vielmehr auf den gemeinen Nutzen und Beförderung der heilſamen Juſtiz gewieſen, und verpflichtet.

Soviel zuvorderſt die cauſas betrift, wo Unterthanen nicht qua ſubditi klagen, und ihre Landesherren nicht qua dominos, ſondern qua debitores, compaciſcentes und ſonſt dergeſtalt belangen, daß dabey von dem vinculo ſubjectionis keine Frage, ſondern die qualitas ſubditi nur accidentalis iſt, und zur Deciſion der Sache nichts beyträgt, da kann wohl beym Reichshofrath nicht der geringſte Zweifel vorfallen, auch ohne Berichtserforderung Mandata oder andere Proceſſe zu erkennen, wenn ſonſt das forum fundiret, und die Sache an ſich darzu qualificiret iſt; denn in dergleichen Fällen ceſſiret omnis ratio legis, ergo & diſpoſitio. Weder die obangezogene ältere ohnehin bloß dem Cammergericht ertheilte Reichsgeſetzliche

setzliche Vorschriften, noch auch der titulus 19. der Wahlcapitulation kann hierunter im Wege stehen, als welcher deutlich von dem casu spricht, ubi subditus tanquam subditus klagt, und das Objectum in das Verhältnis eines Unterthanen gegen seinen Landesherrn einschlägt. So würde es zum Exempel mit der Analogie der Reichsgesetze streiten, wann ein Unterthan seinen Landesherrn aus einer cum clausula executiva versehenen Obligation belangte, und man vor Erkennung des gebettenen Mandati ex hac sola ratione, weil per accidens der Debitor zugleich der Landesherr, contra mentem legum einen unnützen Bericht erfordern wollte.

Es werden sich demnach viel Fälle beym Reichshofrath finden, wo in dergleichen Fällen Mandata oder Rescripta ohne Berichtserforderung erkannt worden. Daß aber hingegen in Sachen, wo ein Unterthan qua subditus seines Landesherrn in Anspruch genommen, und über den Mißbrauch der Landesherrlichkeit oder sonst über solche objecta geklagt, wobey die qualitas personarum mit in Erwägung zu ziehen, jemals Mandata bey dem Reichshofrath wären erkannt worden, davon hat sich alles fleissigen Nachsuchens ohnerachtet, weder in älteren noch neueren Zeiten ein Beyspiel vorfinden wollen, und läßt sich daher mit Grund behaupten, daß dasjenige, was der Cammergerichtsassessor von Cramer in seinen Wezlarischen Nebenstunden parte 2. observatione 8. §. 2. seqq. von einer praxi contraria ohne allen Beweiß hingeschrieben, ganz irrig seye, vielmehr hierunter jederzeit der articulus 19. Capitulationis von Reichshofrath ad litteram befolget worden.

Eben so wenig weiß sich Deputatio eines casus zu erinnern, wo Reichshofrath dergleichen Sachen in einem Citations: oder Communicationsproceß gleich auf die erste Klage eingeleitet hätte.

Die

Die aus langwührigen Processen zwischen Herrschaften und Unterthanen vor beyde Theile entspringende üble Folgen haben dieses Reichsgericht jederzeit veranlaßt, mit besonderer Circumspection zu Werk zu gehen, und so viel möglich dem Proceß nach Anleitung des §. 7. articuli 19. der Wahlcapitulation schleunig abzuhelfen. Daher in den Fällen, wo der Unterthanen angebrachte Beschwerde nicht so bescheinigt, daß sofort eine Verordnung erlassen werden könnte, keine bloße Communicatio oder Citatio, sondern in älteren Zeiten Commissiones zur Untersuchung, in neueren Zeiten aber zu Ersparung deren mit Commissionsverhandlungen verknüpften beschwerlichen Kösten Schreiben am Bericht erkannt worden. Dahingegen dürften sich Præjudicia finden, wo Reichshofrath

1mo) statt der gebetenen Mandate auch ohne Berichtserforderung Rescripta cum vel sine clausula erlassen, oder auch

2do) neben der Berichtserforderung nicht etwa blos inhibitiones, als die allein durch das Visitationsconclusum dem Cammergericht nachgelassen worden, sondern auch andere provisorische Verordnungen erkannt, oder auch

3tio) processus appellationis ohne Berichtserforderung decretirt. Denn gleichwie

ad 1mum) die Berichtserforderung nur zur Erkundigung der Wahrheit, und dazu dienen kann, daß das Gericht nicht hintergangen, und der klagende Unterthan in seinem etwaigen Ungehorsam nicht gestärket werde; so läßt sich in dem Fall kein Grund zu einer Berichtserforderung finden, wo die Beschwerde des klagenden Unterthan in aperto, und durch die eigene Verordnung des beklagten Herrn, oder in andere Wege dergestalt klar belegt ist, daß die Sache durch Berichtserforderung in ein mehreres Licht nicht gesetzet werden kann. Wenn es nun in dergleichen Fällen um ein periculum

in

in mora, exempli gratia, incarcerationis, alimentationis &c. zu thun ist, pflegt Reichshofrath zwar in so weit auf die qualitatem subjectiviam actoris zu reflectiren, daß er von Pönal-præceptis abstrahirt, dergleichen die Mandata sine clausula sind, als auf welche allein der articulus 19. der Wahlcapitulation gehet, dahingegen derselbe die nöthige Verordnung per Rescripta cum vel sine clausula erläßt, und in solche Wege neben Beobachtung der Reichsgesetzlichen Vorschrift auch demjenigen Genüge thut, was das Reichsobristrichterliche Amt erheischet. So wurde zum Exempel in causa Schnizlein contra Brandenburg-Onolzbach ohne vorgängige Berichtserforderung dem Herrn Marggrafen vi concluſi de 4. May 1761. per Rescriptum sine clausula loco petiti Mandati die Restitutio des Implorantis in pristinum officium & salarium und mehr anderes aufgegeben, weil die Beschwerde klar documentirt, und besonders durch das beygebrachte Dimissionsdecret belegt war, daß der Marggraf Implorantem als seinen Regierungsrath, der sich auf die von einem anderen beschehene Provocation nicht duelliren wollen, statt der gegen den Provocantem anzustellenden Untersuchung brevi manu seiner Dienste modo injustificabili entsetzet hatte, im übrigen aber bey ermanglenden Subsistenzmitteln des ausser Brod gesetzten Dieners periculum in mora obwaltete.

Auf gleiche Weise wurde in causa der Würtembergischen Landschaft gegen den Herzog dem letztern ohne Erwartung des in der Hauptsache erforderten Berichts per Rescriptum de 6. Septembris 1764. die Entlassung des arrestirten landschaftlichen Consulenten von Moser jedoch cum clausula aufgegeben, wofern sich sämtliche angezeigte Umstände angebrachtermassen verhalten sollten.

Dergleichen cum clausula justificatoria versehene bey dem Cammergericht ganz unbekannte Verfügungen

gungen können um so weniger die geringste Beschwerde der Stände veranlassen, als solche die Berichtserstattung auf den Fall, daß die Beschwerde ungegründet, offen lassen. Es ereignen sich aber auch

ad 2dum) solche Fälle, wo zwar die Umstände eine vorgängige Berichtserforderung erheischen, dabey aber respectu eines Nebenumstandes periculum in mora obwaltet, weshalb sogleich Provisionalvorsehung geschehen muß, dahingegen das Visitationsconclusum dem Cammergericht allein die Annectirung einer Inhibition gestattet.

Die Ratio, welche die Inhibition nothwendig macht, bestehet natürlicher Weise darinnen, daß die Sache immittelst in statu quo bleiben, und nicht dergestalt verändert werden solle, daß das künftige decisum frustraneum werde.

Diese Ratio erfordert nun auch öfters andere Provisionalverfügungen, worzu noch mehrere Ursachen, zum Exempel das Besorgniß, daß immittelst die Implorantische Unterthanen gänzlich zu Grund gerichtet, oder ihnen die Prosequirung ihres Rechts bey dem obristen Reichsrichter unmöglich gemacht werden dürfte, hinlängliche Veranlassung geben können.

Dergleichen Ursachen walteten zum Exempel in causa der Anhalt-Cöthischen Ritterschaft gegen ihren Landesfürsten ob, als Reichshofrath vi Concluſi de 27. Januarii 1767. neben der Berichtserforderung provilorie die unentgeldliche Ertheilung des von der Ritterschaft zur Geldaufnahme begehrten Landes- und Lehnherrlichen Consensus verordnete, ohne welchen sie sich einsweilen zu erhalten, und ihre Klage zu prosequiren außer Stand war. Endlich können sich auch

ad 3tium) solche Fälle begeben, wo in causis subditorum contra Dominos auf der erstern in via appellationis a gravamine extrajud. angebrachte Querelen die Processus sofort ohne vorgängige

Berichts-

Berichtserforderung erkannt werden müssen. Denn ohnerachtet dergleichen casus rar seyn werden, weil gemeiniglich in dergleichen Fällen die Sache nicht so instruirt, daß man alles ohne Berichtserforderung übersehen könnte, und Reichshofrath obangeführtermassen überhaupt in keiner Appellationssache leicht ohne vorgängige Berichtserforderung die Processus erkannt, so kann doch demselben nicht benommen werden, in casu, wo das Gravamen klar documentirt, mithin die Berichtserforderung unnütz seyn, und bloß zu einer der Justiz nachtheiligen Verzögerung gereichen würde, auch sofort die Processus zu erkennen, zumalen die Reichshofrathsordnung Tit. II. §. 2. keine Berichtserforderung vorschreibt, wo es heißt:

> Wann aber die Obrigkeit als Judex jure & vi suæ potestatis & Jurisdictionis für sich selbst oder auf eines andern Anhalten, ihren Unterthanen ꝛc. außer Gericht mit beschwerlichen Bescheiden, Gebot und Verbot oder Geld strafen und darvon appellirt worden, solche Appellationes angenommen werden sollen.

Wie nun diese Principia, wornach Reichshofrath zeither die causas subdit. contra Dominos behandelt, nach der Meynung Deputationis so beschaffen sind, daß Euer Kaiserlichen Majestät allergerechtesten Intention gemäß Gesetze und Gerechtigkeit gehandhabet und Allerhöchstdero Vorrechte heybehalten werden, so hält auch selbige davor, daß es einer diesfalls dem Reichshofrath vorzuschreibenden Ordnung um so weniger bedürfe, als zur Zeit weder einige Beschwerde gegen denselben hierunter vorgetreten, noch ihm mit Grund eine disfalsige Contravention gegen die Reichsgesetze angeschuldigt werden kann.

Da aber gleichwohl der obreferirte Vorgang von 1643. zeiget, wie geneigt Status sind, dem Reichshofrath hierunter eben sowohl die Hände zu

binden, als sie es nunmehr dem Kaiserlichen Cammergericht gethan, mithin ein disfalsiges Reichsständisches Ansinnen um so gewisser voraus zu sehen, als eines Theils der oballegirte Cramer loco cit. obschon irrig, behauptet, daß beym Reichshofrath sowohl als beym Cammergericht unzählbare præjudicia vorhanden wären, wo ad Instantiam subditorum contra Dominos ohne Berichtserforderung Mandata S. C. wären erkannt worden, andern Theils aber hieraus den Ständen das Besorgniß erwachsen dörfte, daß wenn nicht eine ähnliche Anordnung an den Reichshofrath geschähe, die Unterthanen künftig ihre Klagen allein bey letzterem anbringen dörften; so entstehet die weitere Frage, ob nicht eine auch sonst unnothwendige Anordnung wenigstens in der Absicht an den Reichshofrath zu erlassen sey, um dadurch allen ungebührlichen Zumuthungen der Stände vorzukommen. Hierüber hat dann Deputatio ihre ganz ohnvorgreifliche Meynung einstimmig dahin allergehorsamst eröfnet:

Wasmassen eine in dieser Materie an den Reichshofrath zu erlassende Allerhöchst Kaiserliche Vorschrift denjenigen Principiis durchaus würde conform seyn müssen, wornach derselbe zeithero die causas subditorum contra Dominos beurtheilt, dasselbige mithin ganz anders lauten würde, als das Visitationsconclusum. Da aber zu befürchten, daß eine dergleichen Verordnung dem zu besorgenden Ansinnen der Stände nicht vorbeugen, vielmehr selbige noch aufmerksamer machen, und dahin veranlassen dörfte, schlechterdings auf eine Conformität der beyden höchsten Reichsgerichte anzutragen: so dörfte einem dergleichen Ansinnen alsdann, wann von Seiten Euer Kaiserlichen Majestät der erste Schritt gemacht worden, viel schwerer zu begegnen seyn, als wenn man sich jetzo passive verhielte, und das Ansinnen abwartete. Alsdenn aber wäre nach der Deputation schlüßlichen

allers

allergehorsamsten Gutachten die Allerhöchst Kaiserliche Antwort in generalen terminis ganz unzielsetzlich dahin zu ertheilen:

Wasmassen zur Zeit noch nie einige Beschwerde vorgekommen, als ob Reichshofrath in Klagsachen der Uuterthanen gegen ihre Obrigkeit nicht die behörige Vorsicht und Behutsamkeit gebraucht, oder die Vorschrift der Kaiserlichen Wahlcapitulation art. 19. überschritten habe; vielmehr hätten Ihro Kaiserliche Majestät aus dem Allerhöchstdenselben von der zeitherigen Praxi dieses höchsten Reichsgerichts in causa subditorum contra Dominos, beschehenen umständlichen Vortrag so viel wahrgenommen, daß man durchaus die Ordnung und Reichsgesetzliche Vorschrift hierunter sorgfältig beobachte, worüber Allerhöchstdieselben fernerhin zu halten nicht ermangeln würden, vielmehr geneigt wären eine jede Contravention, sobald dergleichen specifice und mit Grund angezeigt werden könne, alsobald abzustellen. Es ist demnach Deputatio der ganz ohnvorgreiflichen Meynung, daß das Visitationsconclusum, wenn es auch an und vor sich respectu des Kaiserlichen Cammergerichts den Reichsgesetzlichen Vorschriften conform gemacht werden könnte, dennoch auf den Reichshofrath, theils ob diversitatem modi procedendi dieser beyden höchsten Reichsgerichte, theils um deswillen nie mit Grund applicirt werden möge, weil dergleichen Beschwerde, als ehedem gegen das Cammergericht in dieser Materie vorgewaltet, sich gegen den Reichshofrath nie ereignet, noch in Absicht auf dessen modum procedendi existiren kann, und daß mithin aller Anschein, als ob Euer Kaiserliche Majestät das Visitationsconclusum aus Verbindlichkeit auch bey Dero Reichshofrath geltend gemacht, oder durch Approbirung desselben das darinnen aufgestellte Principium auch zur Richtschnur vor

letztbenanntes höchstes Reichsgericht angenommen hätten, von selbst hinwegfalle.

Um aber auch Euer Kaiserliche Majestät vollkommen zu überzeugen, daß der Reichshofrath zeithero in Klagsachen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit dergestalt procediret, daß neben gemeiner Beobachtung der gesetzlichen Vorschrift die Gerechtigkeit und das Kaiserliche Reichsobristrichterliche Amt in voller Maase ausgeübt worden; so hat Deputatio nöthig erachtet, Allerhöchstdenenselben die zeitherige praxin dieses höchsten Reichsgerichts in his causis allergehorsamst vorzutragen; womit dieselbe sich zu Allerhöchst Kaiserlichen Hulden und Gnaden allerunterthänigst empfielt.

Mein Reichshofrath hat sich nach dem, was die Gesetze und besonders meine Wahlcapitulation art. 15. & 19. diesfalls deutlich verordnet, genau zu halten, in denen Fällen aber, wo bey zur Berichtserforderung qualificirten Sachen eine Inhibition statt finden mag, mir jedesmal vor dessen Erkennung ein kurzes Gutachten darüber mit Anführung der Ursachen zu erstatten, welches auch in jenen Fällen zu geschehen hat, wann über die Frage: ob in anderen Klagsachen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit sogleich Processe und Mandate ohne Berichtserforderung zu erkennen seyen? die Meynungen im Rath in zweyerley Anzahl getheilt seyn sollten.

Joseph.

Dienst-

Dienstfähigkeit

reichsritterschaftlicher Consulenten

eine Probe

Josephischer Cabinetsjustiz.

Der Werth eines Gerichtshofs zeigt sich unter mehreren gleich entscheidenden Veranlassungen auch alsdenn, wenn seine Mitglieder in Sachen von Wichtigkeit getheilter Meynung sind, und alles von dem Ausschlage eines Einzigen abhängt. So sehr die Frage, ob überhaupt auch in solchen Fällen der Justiz mit Machtsprüchen gedient sey, Prüfung verdient, so wenig gehört sie doch jezt hierher, weil es für jene Probe schon genug ist, daß bey dem Reichshofrathe die Fälle eintreten können, wo von dem Reichsoberhaupte allein der Knoten aufgelößt zu werden pflegt. Da sind denn nicht nur die Gründe beyder Theile des Gerichts an und für sich characteristisch, sondern alles kommt auch darauf an, welcher Seite der Beyfall des obersten Richters zufällt.

Ein Beyspiel davon ist in folgenden zwey Reichshofrathsgutachten enthalten.

Der Fürstlich Löwensteinische Geheimerath Schmidt war 1772. als zweyter Syndicus in die Dienste des Cantons Rhönwerra getreten. Drey Quartiere desselben bezeigten ihre Zufriedenheit damit, und nur das Buchische Quartier allein machte Einwendungen, indem es den neuen Consulenten als einen gemeinschädlichen, dienstunfähigen Mann schilderte, den selbst Kaiserliche Majestät ehemals von einer Subdelegationsstelle bey der Kammergerichtsvisitation ausgeschlossen haben. Ein Jahr später wurde auch wirklich jene Consulentenwahl bey dem Reichshofrathe von Amtswegen cassirt.

Als aber in den Exceptionen des Cantons — Schmidts Apologie zum Vorschein kam, zerfiel der Reichshofrath seinethalben in zweyerley Meynungen. Der eine Theil wollte es schlechterdings bey dem ergangenen Cassationsrescripte gelassen, — der andre hingegen es wieder aufgehoben wissen, weil er die vorgebrachten Beschuldigungen für widerlegt, für unerwiesen, oder für unerheblich ansah. Die Sache kam vor den Kaiser, — und so sehr man auch im Cabinette gegen Schmidt eingenommen zu seyn schien, so drang doch die Stimme der Gerechtigkeit vor. Ohne daß Schmidt geradezu verurtheilt, oder losgesprochen wurde, fiel die allerhöchste Entscheidung auf eine ganz unverfängliche Weise zu seinem Vortheile aus, so daß er noch in dem jetzigen Augenblicke sein Amt mit Ehren bekleidet.

Eine

Eine solche Selbstverleugnung politischen Widerwillens, die der Gerechtigkeit zum Opfer gebracht wird, ist des großen Kaisers würdig, und kann selbst Mängel unsrer deutschen Gerichtsverfassung auf eine Zeitlang zu Vorzügen erheben!

XV.

Reichshofrathsgutachten

in Sachen

Reichsritterschaft in Franken, Orts Rhön-Werra, Buchischen Quartiers, Rath und Ausschuß

wider

Hauptmann, Räthe und Ausschuß der Reichsritterschaft in Franken, Orts Rhön-Werra, die Bestellung des Fürstlich Löwensteinischen Geheimenraths Schmidt zum zweyten Consulenten betreffend.

Vom Jahr 1773.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Bey dem in vier Quartiere abgetheilten Ritter-canton Rhön-Werra, wurde im Sept. 1772. auf einem Ortsconvent, wozu außer einigen Cantonsmitgliedern allein die Membra des ritterhauptmannschaftlichen Collegii berufen worden, durch einen Collegialschluß der Fürstl. Löwensteinische Geheimerath Schmidt zum zweyten Ortsconsulenten erwählet; diese

diese Wahl durch ein Circular vom 21. September an sämtliche Ortsmitglieder aller vier Quartiere mit dem Beysatz, wie man hoffe, daß dieselbe diese collegialische Vorsorge genehmigen würden, notificiret, und Schmidt darauf den 12. October von dem ritterhauptmannschaftlichen Collegio oder sogenannten Ortsvorstand als wirklicher Consulent verpflichtet.

Ueber diese Wahl waren nicht allein einige einzelne Cantonsmitglieder, laut eines von dem Ortsvorstand unterm 23. October 1772. an dieselbe erlassenen, und von solchen selbst hier neuerlich beygebrachten Antwortschreibens unzufrieden, sondern insonderheit glaubte das Buchische Quartier Ursache zu haben, sich darüber beschweren zu können.

Dasselbe erließe nähere nach einem vorgängig abgehaltenen Quartierconvent untern 30. Sept. 1772. ein Protestationsschreiben an den Ortsverstand, worinnen das Gesuch gestellet wurde, die unförmliche Consulentenbestellung zu cassiren, und eine anderweite ordnungsmäßige Wahl durch erforderliche Einsammlung der Stimmen zu veranstalten. Weil aber der Ortsvorstand die Antwort hierauf verzögerte, klagte das Buchische Quartier gegen denselben bey Euer Kaiserl. Majestät gehorsamsten Reichshofrath unterm 15. Febr. vorigen Jahrs, und fochte diese Wahl aus einem doppelten Grund an. Der erste hievon war: daß nach der receßmäßigen Verfassung des Cantons Rhön-Werra und der Observanz die Bestellung der Ortsofficialen, mithin auch der Consulenten entweder auf einem allgemeinen Convent oder wenigstens durch schriftliche Einholung der Stimmen von denen Mitgliedern aller vier Quartiere geschehen müsse, daher wegen Unterlassung dieses erforderlichen modi, die quästionirte Wahl an sich schon richtig seye.

Der zweyte Grund wurde auf die Untauglichkeit des Schmidt als anmaßlich erwählten Consulenten

gestellet; zu dessen Bescheinigung angeführet wurde, daß Euer Kaiserl. Majestät reichskündigermaßen gedachtem Schmidt bey dessen Vocation zum Herzogl. Deputatum bey der Cammergerichtsvisitation die exclusivam gegeben, und ihn dadurch überhaupt für unfähig erklärt hätten, in einem jeden ansehnlichen Collegio zu stehen; daß derselbe ehemals als Altmühlischer Consulent durch ein Reichshofrathsconclusum ab officio & salario suspendiret worden, und ohnerachtet er seine Besoldung durch ein anderweites Conclusum erhalten, dennoch seines Officii entlassen geblieben sey; daß er Anno 1758. wegen pflichtswidriger Principiorum durch ein Reichshofrathsconclusum in eine Geldstrafe condemniret worden; daß er hierauf in Fürstl. Löwensteinischen Diensten verschiedene Händel angestellet, worüber mehrere bey Reichshofrath anhängige, auch fiscalische Processe obschwebeten, und daß er bey dieser Gelegenheit insonderheit eine Collision der beyden höchsten Reichsgerichten gesuchet, weshalben gleichfalls der Fiscal hier gegen ihn excitirt worden, worauf er demnächst pariret habe. Endlich, daß derselbe in seinen bisherigen Diensten und sonsten allenthalben Uneinigkeiten gestiftet habe.

Das Petitum war gestellet, gegen das ritterhauptmannschaftliche Collegium, ein Mandatum Electionis Consiliarii Equestris cum Exclusione reliquorum membrorum equestrium incompetenter sibi arrogaræ cassatorium et inhibitorium S. C. zu erkennen, wodurch die von Imploranten mit Ausschließung der Ortsmitgliedere sich angemaßte Wahl in der Person des Schmidt zu einem Ortsconsulenten cassiret, demnächst denenselben anbefohlen werde, daß sie dergleichen nicht anderst, dann mit Zuziehung aller Mitglieder dem Herkommen, und der ritterschaftlichen Verfassung gemäß, und zwar auf eine andere Person vornehmen sollen.

Gehor-

Gehorsamster Reichshofrath fand bey dem Vortrag dieser Klage dasjenige, was darinnen circa modum electionis vorgebracht worden, nicht so klar beschaffen, daß sogleich mit dem gebetenen Præcepto zu Werk gegangen werden könnte, sondern vor der Hand noch nöthig, von dem beklagten Theil Bericht, und Verantwortung abzuforderen; dahingegen derselbe in Ansehung der Person des Schmidts dafür hielte, daß bey denen gegen ihn vorhin ergangenen Kaiserlichen Verordnungen nicht nur die Ritterhauptmannschaft durch dessen Erwählung zu einem Consulenten sich allerdings ahndungswürdig betragen habe, sondern die Wahl selbst in dessen Person ex Officio zu cassiren seye.

In dessen Gemäßheit wurde den 25. Februarii 1773. der Reichsritterschaft Orts Rhön-Werra cum inclusione exhibiti de præs. 15. ejusdem rescribiret:

„Daß sie, so viel den modum der vorgenommenen Consulentenwahl beträfe; in Zeit „zwey Monaten ihren allerunterthänigsten „Bericht und Verantwortung erstatten solle; „Nachdem aber Ihro Kaiserl. Majestät zugleich „nicht anderst als mit gerechtestem Misfallen „vernehmen können, daß sie Reichsritterschaft, „mit Außerachtlassung so vielfältiger gegen „den vocirten Schmidt vorhin ergangenen „Kaiserlicher Verordnungen auf dessen Person „verfallen mögen: als solle ihr dieses Unternehmen nicht nur hiemit ernstlich verwiesen, „sondern auch die dem ersagten Schmidt „anmaßlich ertheilte Vocation ex officio nach „der Reichskundigkeit der Ihro Kaiserlichen „Majestät darzu bewegenden Ursachen hiemit „cassirt seyn.“

Kurz bevor diese Klage aber hier eingereicht und darauf erkannt wurde, antwortete die Reichsritter-

schaft sub dato 25. Januarii & præs. 4. Febr. 1773. an das Buchische Quartier auf dessen oberwähnte Protestation vom 30. Decembris 1772.

Daß die Sache von solcher Beschaffenheit sey, daß man vorerst eine Collegialberathschlagung nöthig fände.

Zu gleicher Zeit aber gieng dieselbe an das Kaiserliche und Reichscammergericht; übergab daselbst unterm 4. Febr. gegen das Buchische Quartier ihre Klagschrift; suchte darinnen durch Extracte aus Ritterschaftlichen Recessen, und durch præjudicia die quästionirte Wahl zu vertheidigen, führte auch mit an, daß von einigen Mitgliedern gegen die Person des Schmidt wegen seiner ehemalig Altmühlischen Diensten Exceptiones gemachet worden, die man aber in einem Antwortschreiben abgelehnt habe, und beschwert sich, daß das Buchische Quartier einen unbefugten Quartiersconvent in dieser nicht das Quartieröconomicum, sondern das Publicum des ganzen Cantons betreffenden Sache vor sich gehalten, und mittels eines anmaßlichen Quartiersschlusses diese Wahl anzufechten sich habe beygehen lassen, weshalben das petitum gestellet wurde, wider das Buchische Quartier, die mit demselben einverstandene Mitglieder, und wer sich in Zukunft zum Beytritt noch einverleiten lassen mögte, ein Mandatum cassatorium & inhibitorium S. C. cum condemnatione in pœnam ordinationi equestri & confirmationi cæsareæ infertam ac in damna & expensas — dahin zu erkennen, daß der ohne Zuthuung des Ritterhauptmanns ordnungswidrig abgehaltene Quartiersconvent, und darauf gefolgte Schluß cassirt seye; daß weder das Buchische Quartier, noch die übrige Mitbeklagte sich fernerhin unterfangen sollen, in die durch die feyerlichste Ordnung und Recesse festgesetzte ritterhauptmannschaftliche und ortsvorständische Jura einzugreifen, sich keines Wahlrechts der Consulenten und übrigen

Bedienten

Bedienten gegen die eigene Instruction der Mitglieder und letztere Observanz anmaßen, auch außer denenjenigen Sachen, welche den statum œconomicum betreffen, ohne Direction des Ritterhauptmanns sich aller Convente enthalten, dem sich selbst durch freye Wahl gesetzten Ortsvorstand, wobey die Ausschüsse die gesamten Mitglieder präsentiren, den schuldigen Gehorsam und Respect leisten, der Ritterordnung zuwider keine Zerrüttung veranlassen, sondern sich an die Ordnung und Gesetze halten, auch unter der verwirkten Strafe alle Kösten und Schäden erstatten sollen.

Mit diesem Gesuch war die Ritterhauptmannschaft so glücklich, daß bey der Cammer schon den 5. Febr. das gebetene Mandatum so viel die Consulentenwahl betrifft, sine, auf das übrige aber cum clausula erkannt wurde, welches dann gedachte Ritterhauptmannschaft den 13. und 14. ejusdem einigen Mitgliedern insinuiren ließe, per Circulare vom 25. Febr. aber an alle Cantonsmitglieder mit beygefügter Vertheidigung ihrer vollzogenen Wahl communicirte. Als hiernächst das von gehorsamstem Reichshofrath erkannte Rescript dem ritterhauptmannschaftlichen Collegio insinuiret worden, verfiele dasselbe auf einen doppelten Ausweg, solches zu eludiren: denn eines Theils nahm es die Cassation des Schmidts als eine Folge der von Impetranten in deren exhibito durch ihre Beschuldigungen begangenen sub- & obreption auf, woraus dasselbe Veranlassung nahm, sothanes exhibitum dem Schmidt zu seiner Verantwortung zu communiciren; anderntheils wollte dasselbe das reichshofräthliche forum gänzlich decliniren, und rufte unterm 5. May 1773. bey dem Cammergericht pro Mandato de continuando litem ubi cœpta una cum citatione ad videndum se incidisse in pœnam l. final. Cod. de in jus vocando an.

Dieses

Dieses Mandat und Citation erhielte auch dasselbe bey der Cammer unterm 14. May, und auf der andern Seite übergab Schmidt unterm 6. May bey dem Ortsvorstand eine weitläufige Apologie oder Defensionsschrift gegen die in Buchischem exhibito ihm gemachte Imputata.

In dieser führet Schmidt zu seiner Vertheidigung an: die von Kaiserlicher Majestät ihm gegebene Exclusion zur Cammergerichtsvisitation müßte von seinen Feinden durch heimliche, nicht untersuchte, auch zuverläßig ohngegründete Ursachen ausgewirket worden seyn. Aeußerlich wurden zwar allezeit die nemliche, die unter denen Buchischen Imputatis enthalten, angegeben, wie dann auch das von Braunschweig unterm 27. Merz 1767. erlassene Schreiben, wodurch ihm dieser Posten abgeschrieben wurde, nichts weiters bemerket: er wolle aber hier zeigen, daß er weder in seinen bisherigen Diensten, noch sonsten gegen Kaiserl. Majestät und das Reich sich etwas zu schulden gebracht, sondern vielmehr für das Kaiserl. und Reichsinteresse gearbeitet habe.

Sein erster Dienst wäre die Stadt Dünkelsbühlische Consulentenstelle gewesen. Diese Stadt habe er aus ihren Schulden reissen geholfen, und derselben noch zur Ungebühr veräußern wollende Dörfer conserviret, worüber er durch zwey Reichshofrathsconclusa de 1. Octob. 1748. und 12. May 1749. besonders belobet worden.

Von da seye er in die ritterschaftlich Altmühlischen Dienste als Consulent gekommen; dort selbst habe er, weil er sich mit den Majoribus gegen des Ritterhauptmanns von Seckendorff abentheuerliche und auf den Ruin des Cantons gezielte Projecta gesetzet, vieles auszustehen gehabt, wobey auch seine Suspension ab officio & salario auf die Seckendorffische Insinuationes erfolget sey: Es habe aber der von Seckendorff sich

nicht

nicht getrauet, in der Folge seine causam vor der dazu ernannten Commission fortzusetzen; die Majora und der Canton hätten Anno 1763. seine ihnen eilfjährig erwiesene ersprießliche Dienste angerühmet, ihn bey seiner Annahme Fürstl. Löwensteinischer Dienste honorifice und mit großen Lobsprüchen und Bedauerniß dimittiret, worüber er die Belege beybringet, und Reichshofrath habe mit Aufhebung der Suspension ihm das rückständige Salarium nachzuzahlen befohlen. Seine dritten Dienste wären die Fürstlich Löwensteinischen gewesen. Wer die dortselbstige Verfassung und die Denkensart des dortigen Regierungspräsidenten von Hinkelden kenne, werde sich nicht wundern, daß er als ein ehrlicher Mann nicht habe aushalten können. Es sey wahr, daß diesfalls noch mehrere Processe bey Reichshofrath obschwebeten; allein seine in diesen causis übergebene schriftliche Handlungen rechtfertigten ihn allenthalben, und decketen die jenseitige Streiche und Intriguen auf, um derentwillen sie auch Gegentheil nicht betreibe. Die insonderheit bey dieser Gelegenheit ihm angeschuldigte Collision des Reichsgerichts sey vielmehr einer Verordnung des Herrn Fürsten, wie es mit Annahme der Insinuationen gehalten werden solle, als ihm beyzumessen; es ließe sich dahero weder in Ansehung seiner Löwensteinischen Dienste noch der daraus entstandenen Processe mit Grund etwas gegen ihn aufbringen. Die fiscalische Strafe, die ihm als Advocato causæ in einer Steuersache Anno 1758. auferlegt worden, wäre vorlängstens

1mo. zwar bey seinen damaligen Principalen, deren Principia er habe behaupten müssen, berichtiget worden, und auch diese Parition wäre zu eilfertig gewesen, indeme bey behörig gemachter Vorstellung er zuverläßig davon wäre losgesprochen worden.

Daß er außer seinen Diensten sich sonsten etwas habe zu schulden kommen lassen, könne mit nichts

bezeuget

bezeuget werden. In allen Fällen, wo er ausserdem gedienet, oder die Feder geführet, und in allen seinen Handlungen könne ihm nichts ungleiches, am mindesten eine Eigennützigkeit aufgebürdet werden, und allenthalben habe er die reine Wahrheit mit Aufopferung seiner selbst zum Nutzen Kaiserlicher Majestät und des Reichs vertheidiget.

Der Schluß gehet dahin: daß durch diese Verantwortung die sub- & obreption der Beschuldigungen des Buchischen Quartiers, worauf sich das Reichshofrathsconclusum beziehe, ausser Zweifel gesetzt sey, und da auch die litispendentia Cameralis in voller Maas entgegenstehe, so werde das Ritterhauptmannschaftliche Collegium keinen Anstand finden, die ihm proprio motu zugefertigte Vocation standhaft zu souteniren, und ihn in dem Besitz seiner Station zu erhalten, auch vor allen weiteren Angriffen sicher zu stellen, damit er im Stande seyn möge, seiner Berufsarbeit mit ruhigem Gemüth vorzustehen, und dem Ritterort nützliche Dienste zu leisten.

Dieser weitere Vorgang und die von dem Ritterhauptmannschaftlichen Collegio getroffene Einleitung nun veranlassete, daß auf das unterm 25. Februarii anni præs. von gehorsamstem Reichshofrath erkannte Rescript von dem Impetrantischen Buchischen Quartier sowohl als dem Impetratischen Orts Vorstand verschiedene nunmehro zu resolvirende Vorstellungen eingekommen sind.

Das Impetrantische Buchische Quartier klagt mit Erzählung obigen Hergangs über fortwührige Imparition des Impetratischen Ortsvorstands, beschwert sich aber über die von dem Gegentheil intendirte Collision der höchsten Reichsgerichte, leget davon die ganze Schuld auf den Schmidt, welcher in diesem Geschäft bey dem Ritterhauptmannschaftlichen Collegio

besag

besag eines beigelegten Protocollextracts mit Ausschluß der andern Consulenten gebraucht würde; beklagt sich, daß durch dessen Gehässigkeit es seit der Zeit auch in andern Sachen viel Bedrückungen und Eingriffe von dem Orts Vorstand auszustehen habe, räumt dabey ein, daß bis auf das Personale des Schmidts es in den übrigen Puncten bey dem Cammergericht seine Exeptiones sub- & obreptionis übergeben habe; dahingegen wegen der Person des Schmidts dasselbe zu behaupten suchet, daß dieser Punct nie ad Cameram gehöret, und bittet am Ende, die allerhöchste Kaiserliche Verfügung zur gänzlichen Entfernung des Schmidts von der Consulentenstelle zu beschleunigen, mit Anheimstellung, was sonst für eine Verordnung in Betref des von den Gegnern geflissentlich gemachten Absprungs, und andurch erregen wollenden conflictus jurisdictionis zu ertheilen.

Der Impetratische Orts Vorstand hingegen übergiebt mit Beylegung der Cameralerkenntnisse, und der Schmidtischen Apologie Exceptiones fori in camera præventi.

In dieser wird forderſamst geläugnet, daß das Buchische Quartier, welches ohnehin bey dem Canton keinen statum in statu formiren könne, in Corpore der Wahl widersprochen habe, sondern alles komme von der Verhetzung einiger weniger Mitglieder her; wann aber diese eine Beschwerde gegen Schmidt zu haben vermeyneten, hätten sie solche nicht immediate bey Euer Kaiserlichen Majestät anbringen können, sondern um so mehr bey dem Orts Vorstand klagen müssen, als Schmidt schon den 12. October 1772. als Consulent verpflichtet worden, der Orts Vorstand aber unstrittig die Jurisdiction über seine Officialen habe; dahero derselbe auch hoffe, Kaiserliche Majestät würden ihn bey der Jurisdiction über seine Consulenten, und officiales schützen, und in dieser Rücksicht habe

er

er dem Schmidt die Beschuldigungen des Buchischen Quartiers communiciret, der hierauf seine Apologie bey ihm eingereichet habe.

Es wäre ferners mit der Hauptsache über den modum Electionis, und die zu der Impugnirung abgehaltenen Quartiersconvente, auch der Punct der Personalhabilität des Schmidts schon in dem ersten Cameralmandat enthalten, oder doch wenigstens ex continentia causæ dahin gehörig.

Da nun das Buchische Quartier durch die Insinuationes de 13. & 14. Februarii 1773. gedachten Mandati zur Zeit des den 25. Febr. erlassenen Reichshofraths conclusi die litispendentiam Cameralem schon gewußt, so habe es geflissentlich und sträflich causam in camera pendentem von da abziehen, und an Reichshofrath bringen wollen.

Der Orts Vorstand habe demnach mit bestem Fug das weitere Cameralmandat de 14. May 1773. nachgesucht und erhalten.

Bey solchergestalten offenbarer prævention fori Cameralis wäre überflüssig, die Bewegursachen anzuführen, aus welchen sie den Schmidt proprio motu berufen hätten. Gleichwie aber einer Seits die Buchischen imputata aus dem Innhalt der Schmidtischen Apologie zerfielen, anderer Seits die Geschicklichkeit und Erfahrung des Schmidts im Ritterschaftlichen Wesen und Oeconomicis sich den Beyfall mehrerer Cantons erworben, er also im Reich in bestem Ruf stehe, so hoffeten sie, Kaiserliche Majestät würden die Reinigkeit ihrer Absichten erkennen.

Wie also der Orts Vorstand denen gehässigen Privatabsichten parti adversæ zugefallen einen für das gemeine Beste gefaßten Schluß nicht habe rückgängig machen können, sondern vielmehr sich bewogen befunden habe, bey dem Cammergericht einzukommen, also werde auch in der Folge das verfassungsmässige

Betra-

Betragen alldort weiter gerechtfertiget werden, wann Kaiserliche Majestät, wie allerhöchst darum gebeten werde, die ganze Sache ob manifestissimam fori Cameralis Prævention em, & causæ continentiam dahin verweisen werden.

Allergnädigster Kaiser! Aus dieser vorausgesetzten actenmässigen Geschichtserzählung werden Euer Kaiserliche Majestät von selbst allererlauchtest zu ermessen geruhen, daß es überhaupt darauf ankomme, ob das unterm 25. Februarii a p. von gehorsamstem Reichshofrath erkannte Rescriptum in Rücksicht der eingewendeten Litispendentiæ Cameralis wiederum aufzuheben sey, oder ob und in wie fern erstgedachte Exceptio fori hier nicht anschlage, und was solchemnach weiter zu verfügen seyn dürfte.

Um aber diese Frage etwas deutlicher auseinander zu setzen, findet gehorsamster Reichshofrath nöthig, aus dem Eingang dieses allerunterthänigsten Gutachtens Euer Kaiserlichen Majestät allergehorsamst in Erinnerung zu bringen, daß bey Erkennung erstererwähnten Rescripti auf 2 an sich unterschiedene Gegenstände gesehen worden, nemlich auf den modum, und die Legalität dieser Consulentenwahl, welche das Buchische Quartier angefochten, und worüber gehorsamster Reichshofrath von dem Ritterhauptmannschaftlichen Collegio Bericht und Verantwortung abgefordert hat, und sodann auf die angezeigte Inhabilität des Schmidts zu dieser Consulentenstelle, um derentwillen Namens Euer Kaiserlichen Majestät dessen Vocation ohne weiters ex officio cassirt worden.

Ob nun wohl das Ritterhauptmannschaftliche Collegium in seinen Exceptionibus zu behaupten suchet, daß durch das erste in dieser Wahlsache den 5. Febr. a. p. erlassene, und unstrittig vor dem diesseitigen Rescripto insinuirte Cameralmandat die ganze causa in Camera prävenirt sey; so ist jedoch gehorsamster

Reichshofrath des einhelligen pflichtschuldigsten Dafürhaltens, daß jeder der angeführten beeden Gegenstände in besondere Erwägung gezogen zu werden verdiene.

Was nun den modum der Wahl, und dessen Legalität betrift; so haben sich beede Theile auf die Ritterordnungen, Recesse und Observanz bezogen, welches alles dann das Buchische Quartier bey gehorsamstem Reichshofrath für sich, das Ritterhauptmannschaftliche Collegium hingegen bey dem Cammergericht zu seinem Favor angeführet hat. Daß diesfalls das Cameralmandat vor dem diesseitigen Rescripto um Bericht und Verantwortung insinuiret, mithin in Ansehung der Zeit das forum Camerale präveniret worden, ist ausser Zweifel, und ist auch sothane Prävention von dem Buchischen Quartier selbst eingeräumet; da dasselbe hier neuerlich angezeiget, daß es hierüber seine Exceptiones sub- & obreptionis wirklich übergeben habe.

Nur wäre dabey der Anstand zu machen, daß bey der Cammer auf Recesse, und Privilegia, so die Ritterschaftliche Verfassung betreffen, geklagt worden, in welchem Fall dann, da es auf eine Interpretation Kaiserlicher Privilegien und auf die innerliche Einrichtung bey einem Rittercorpore ankommt, Euer Kaiserlichen Majestät alleinig, niemalen aber dem Cammergericht die Cognition zustehet.

Nachdeme aber die Klage auch auf die Observanz, mithin auf den Posseß gesetzet worden, und das Cammergericht durch Erkennung des Mandati hauptsächlich auf diesen Besitzstand gesehen zu haben scheinet, in possessorio aber die concurrente Jurisdiction des Cammergerichts mit gehorsamstem Reichshofrath nicht kann bezweifelt werden, so ist dieser der allerunterthänigsten rechtlichen Meynung, daß so viel den ersten Gegenstand, nemlich den modum und die Legalität der Wahl betrift, die causa nunmehro

mehro ad Cameram als forum præventum, jedoch zu Vermeidung aller widrigen Auslegung mit dem Beysatz: quoad poſſeſſorium zu verweiſen ſey.

In Anſehung des zweyten Gegenſtands, oder der Habilität des Schmidts gewinnet die Sache eine andere Geſtalt.

Die obenbemerkte erſte Supplica des Ritterhauptmannſchaftlichen Collegii an das Cammergericht und das darauf erkannte Mandatum thue der Perſonalhabilität des Schmidts keine Erwähnung: dann obgleich bey erſterer in einer Beylage, die eine Antwort der Ritterhauptmannſchaft an einige ſich über die Wahl beſchwerende Mitglieder iſt, unter anderen Puncten auch wegen des Schmidts in Anſehung ſeiner Altmühliſchen Dienſte geantwortet wird, ſo iſt doch dieſerthalben in Exhibito ſelbſt weiter nichts ausgeführet, noch gebeten, auf die Habilität des Schmidts zu erkennen; und obſchon ferners das Mandat, ſo viel die Beſtellung des Conſulenten Schmidts betrift, ſine Clauſula erkannt worden: ſo ſieht man doch daraus, daß damals nicht die Perſonalhabilität deſſelben, ſondern vielmehr die Urſache, bey dem entſtandenen Widerſpruch, den Canton nicht ohne genugſamen Conſulenten zu belaſſen, zum Grund geleget worden.

Wie nun das Ritterhauptmannſchaftliche Collegium nach erhaltenem dieſſeitigen Reſcript die Richtigkeit dieſer Sätze von ſelbſt mag eingeſehen haben, ſo will daſſelbe theils eine continentiam cauſæ erzwingen, theils ſuchte es nach der Hand durch eine gezwungene Auslegnng der erſteren Cameralerkenntniß mittels des weiteren Mandati cameralis de 14. Maji anni præt. de continuando litem ubi cœpta den punctum habilitatis an das Cammergericht zu bringen.

Die prätendirte continentia cauſæ aber fällt erſten Anblicks hinweg, wann man die in dem bey gehorſamſtem Reichshofrath erkannten Reſcript aus-

gedruckte Ursachen gegen das Cameralmandat hält. Da in letzterem die von dem Buchischen Quartier verlangte Concurrenz zur Wahl und die gemachten Widersprüche als observanzwidrig supponiret worden, im erstern aber die Cassation der Schmidtischen Vocation auf vorherige von Euer Kaiserlichen Majestät theils extràjudicialiter, theils judicialiter aus Dero Reichshofrath erlassene Verordnung gebauet wird. In welchem Fall ganz verschiedene Ursachen, dann niemalen eine continentia causæ kann behauptet werden.

Es sind auch die von gehorsamstem Reichshofrath zum fundamento decidendi genommene und in dem Rescript ausgedruckte Ursachen überdies von solcher Beschaffenheit, daß bey einer allenfalls weiters erforderlichen Erkenntniß dasselbe niemand als Euer Kaiserlichen Majestät oder zum Theil Dero gehorsamstem Reichshofrath kann eingeräumt werden. Dann die von Allerhöchstdenenselben extrajudicialiter dem Schmidt gegebene Exclusion bey der Cammergerichtsvisitation hanget lediglich von Allerhöchstderoselbst eigenen Entscheidung ab, die aus gehorsamstem Reichshofrath hingegen ergangene Judicialconclusa in denen bey demselben noch obschwebenden Privatprocessen können bey keiner andern Justizstelle aus dem Weg geräumet werden.

Solchemnach ist es von dem Ritterhauptmannschaftlichen Collegio nicht nur eine wahre Vermessenheit, wann dasselbe in seinen Exceptionibus unter der Vorspieglung, daß die Cassation auf blose Innzichten des Buchischen Quartiers wäre erkannt worden, prätendiret, daß dieses vor ihrem Orts Vorstand gegen Schmidt als einem Ortsofficiale hätte klagen, und von solchem die Entscheidung über die Gültigkeit vorhin ergangener Kaiserlichen Verordnungen erwarten sollen; sondern es kann auch demselben nicht anderst als zu einer geflissentlich intendirten Collision der

beyden

beyden Reichsgerichte angerechnet werden, daß solches durch allerhand Verdrehungen diesen niemals an das Cammergericht qualificirten Punct dahin zu bringen getrachtet, und sub- & obreptitie daselbst das weitere Mandat erschlichen hat, welches gestalten Umständen nach hier von keiner Wirkung seyn kann.

Gehorsamster Reichshofrath ist dahero der einhelligen allerunterthänigsten rechtlichen Meynung, daß, so viel den Punct der Personalhabilität, und die Cassation der Wahl in der Person des Schmidts betrift, die eingewendete Exceptio fori Cameralis ausdrücklich zu verwerfen sey.

Werden nun aber diesfalls die Exceptiones frey verworfen, so kommt es weiter darauf an, ob in der von Schmidt zwar nicht an Euer Kaiserliche Majestät, sondern an den Ortsvorstand gerichteten und von diesem hier denen Exceptionibus fori beygelegten Apologie zu dessen Rechtfertigung in meritis so viel vorgekommen, daß die unterm 25. Februar anni præs. beschehene Cassation eine Abänderung erfordere, oder ob dem ohngeachtet es bey derselben zu belassen seye.

Bey gehorsamstem Reichshofrath sind hierüber die Vota in zwey Theile von gleicher Anzahl ausgefallen, welche Euer Kaiserlichen Majestät ihre unzielsetzliche Meynung mit Vorlegung der sie hierzu bewegenden Gründen zur allererlauchtesten Prüfung, und allergerechtesten Entscheidung vorzutragen ihrer allerunterthänigsten Pflicht erachtet haben.

Ein Theil dieser gehorsamsten Votorum hält sich verbunden, Euer Kaiserlichen Majestät allerunterthänigst einzurathen, nebst der gemeinschaftlichen beliebten Verwerfung der gegen die Cassation sonsten (nemlich durch die quästionirte Apologie) gemachten Einwendungen es bey solcher zu belassen.

Die diese gehorsamste Vota hierzu bewegende Gründe sind folgende:

Zuvorderst bemerken dieselbe, daß diese Cassation nicht als eine Dienstentsetzung wegen während solchen Dienstes begangener Verbrechen, oder sich zu Schulden gebrachten Vergehungen, sondern vielmehr als eine Erklärung anzusehen sey, daß zur Zeit der quästionirten Wahl die gegen den Schmidt im Mittel gelegene Kaiserliche Verordnungen solche Hindernisse gewesen seyen, daß derselbe zu einem Ritterschaftlichen Consulenten nicht habe gewählet werden können.

Gleichwie also diese Cassation nicht als eine Pœna, am mindesten als eine solche, die Infamiam nach sich zöge, aufzunehmen, so bedörfte es hierzu keiner vorgängig ordentlichen Untersuchung, noch schlägt auch der sonstige Rechtssatz hier ein, daß niemand ohngehört könne condemniret werden, sondern es kam allein darauf an, ob hinlängliche Ursachen vorhanden, den Schmidt von der Consulentenstelle auszuschließen. Diese Ursachen sucht Schmidt in seiner Apologie abzulehnen, worzu er durch Erzehlung seiner bisherigen Dienste, seines Betragens als Diener und Schriftsteller, und seiner abgeführten, und noch rechtshängigen Processe, sein untadelhaftes und rechtschaffenes Benehmen in allen Gelegenheiten zu zeigen sich bemühet.

Wäre es darum zu thun, daß im ordentlichen Weg Rechtens über imputata von einem Ankläger oder inquisitorie ex officio auf eine förmliche Absolutoriam oder Condemnatoriam zu erkennen wäre, so sind diese gehorsamste Vota der Meynung, daß, da Schmidt viel Scheinbares für sich beygebracht hat, die Sache zur weiteren Communication sich qualificirte, oder jeder einzelner Fall nach allen Umständen nicht aus der Schmidtischen Apologie allein, sondern aus denen darüber besonders verhandelten Acten genau zu prüfen, und darüber zu erkennen wäre.

Nachdeme aber ersterwehntermassen nach gedachter gehorsamster Votorum Meynung es auf ein solches

Erkennt-

Erkenntniß hier nicht (1), sondern darauf ankommt, ob Schmidt nach denen ihm im Wege stehenden Hindernissen ein Ritterschaftlicher Consulent seyn könne; so finden dieselbe nöthig, die hier einschlagenden Umstände etwas näher zu beleuchten.

Es ist hier um eine Consulentenstelle bey einem Rittercorpore zu thun. Die Reichsritterschaft hat bekanntlich nach ihrer Verfassung und Privilegien Euer Kaiserlichen Majestät allerhöchsten Schutzes sich zu erfreuen; hiervon hanget nicht nur allein ihre Erhaltung unter sich, sondern auch gegen die benachbarte, besonders mächtigere Reichsstände ab.

Euer Kaiserliche Majestät geruhen dahero auch eine genauere Obsorge und Einsicht von Dero allerhöchsten Thron aus, auf dieselbe zu tragen, damit nach gesetzmässigen Principiis für das allerhöchste Kaiserliche Interesse und die gehörige Ordnung bey den Rittercorporibus alles behandelt und vollzogen werde; aus diesem Verhältniß dann folgt, daß Euer Kaiserliche Majestät in vorkommenden Fällen bey der Reichsritterschaft für das Beste derselben Vorkehrung ex officio zu treffen, und diese denenselben gehorsamst nachzukommen vorzüglich verbunden sind; wie dann solch allerunterthänigster Gehorsam und pflichtschuldigste Rücksicht auf Kaiserliche Majestät in der Ritterordnung P. I. Tit. III. ausdrücklich anerkannt wird.

Aus diesem allgemeinen Satz ergiebet sich der weitere Particularschluß, daß obgleich denen Reichsritterschaften die Wahl ihrer Vorsteher und Officialen zustehet, Euer Kaiserliche Majestät dennoch, wann Allerhöchstdieselbe in Ansehung ein- oder anderer Person allergerechtest Bedenken finden, dieselbe hierzu zuzulassen, derselben die Exclusivam zu geben berechtiget

(1) !

sind (1), und ein solches Rittercorpus unweigerlich denen dieserthalb ergehenden allerhöchsten Verordnungen sich zu fügen schuldig ist.

Wann der Rhönwerraische Ortsvorstand hierauf die gebührende Rücksicht genommen hätte, so hätte er sich um so leichter vorbilden können, daß er durch seine eigenmächtige Wahl des Schmidts sich der Gefahr einer Kaiserlichen Ahndung und der Cassation dieser seiner Wahl aussetze, als ihm nicht unbekannt gewesen, daß Euer Kaiserliche Majestät dem gedachten Schmidt bey Braunschweig die Exclusivam zur Cammergerichtsvisitation gegeben haben, und der Herr Herzog hierauf zur gehorsamsten Nachachtung (2) ihm diesen Posten wiederum abschreiben lassen; wornach es dann sehr sonderbar aussieht, daß ein Ritterschaftlicher Ortsvorstand eben diesen Mann im Angesicht Euer Kaiserlichen Majestät und des Reichs zu seinem Consulenten aufnehmen, und so zu sagen, mit aller Dreustigkeit gegen Euer Kaiserliche Majestät selbst unterstützen will.

Nun sind zwar gehorsamstem Reichshofrath alle jene Ursachen, um derentwillen Euer Kaiserliche Majestät gedachte Exclusivam dem Schmidt gegeben, authentice nicht vorgeleget worden, zu geschweigen aber, daß diesen gehorsamsten Votis eine von Allerhöchstdenenselben selbst gegebene Exclusiva zu einem Reichsständischen Dienst auch auf eine Exclusion von einem Ritterschaftlichen eben so bedenklichen Posten zu schließen schon genug ist; so sind auch die aus verschiedenen Reichshofrathsconclusis sich ergebende Anstände beträchtlich genug, um Bedenken zu finden, den Schmidt zu einer Consulentenstelle zuzulassen, zumalen wann man erwäget, wie öfters durch einen hitzigen oder

---

(1) ?
(2) ?

oder nach unrichtigen Principiis handlenden Consulenten der Saame der Uneinigkeit kann ausgestreuet — und zum Nachtheil des Kaiserlichen Interesse, zum Verfall eines oder mehrerer Cantons der Weg gebahnet worden. Dasjenige was Schmidt nach verschiedenen Reichshofrathsconclusis in seinen bisherigen Diensten zur Last geleget worden, bestehet in angestifteten Unruhen und Uneinigkeiten, Vertheidigung Reichsgesetzwidriger Principiorum, und intendirter Collision der höchsten Reichsgerichte.

Nimmt man indessen auch an, daß bey einer gerichtlichen Prüfung aller einzelnen Fälle, wovon aber dermalen nach oben geäußerter Meynung dieser gehorsamsten Vororum die Rede nicht ist, Schmidt in verschiedenen Stücken sich gegen die ihm gemachte Anschuldigungen rechtfertigte, so bleibt die intendirte Collision der Reichsgerichte, und die stärkste Präsumtion eines unruhigen und Verwirrung anzustellen, auch zu Erreichung seiner Absichten nach falschen Principiis zu handlen gewöhnten Mannes doch immer auf demselben haften, welches aber keine Eigenschaften sind, die zu einer Ritterschaftlichen Consulentenstelle anempfehlen.

Den vollständig und neuesten Beweis hievon hat Schmidt eben in dieser Wahlsache gegeben. Das Buchische Quartier hat durch beygebrachte Protocollextracte gezeiget, daß derselbe in dieser Angelegenheit mit Ausschließung der übrigen Ortsconsulenten von dem Ortsvorstand gebraucht worden.

Er macht also hierinnen den alleinigen Schriftsteller und Rathgeber. Den Ortsvorstand veranlaßte er zu gleicher Zeit auf einer Seite, in einer Antwort auf das Buchische Protestationsschreiben mit Vorspieglung einer vorgängig nöthigen collegialischen Berathung Aufzüglichkeit zu machen, und auf der andern Seite bey dem Cammergericht zu klagen. Das

Cameralmandat mußte auf das schleunigste insinuiret werden, um nur das Reichshofraths-forum zu präveniren. Als hiernächst das von gehorsamstem Reichshofrath erkannte Rescript insinuirt wurde, konnte er nur allzudeutlich daraus wahrnehmen, daß das in solchem seine Person betreffende Erkenntniß keine Verbindung (1) mit dem Cameralmandato habe, und auch von niemand anders dann Euer Kaiserlichen Majestät zu entscheiden stehe.

Demnach unterfieng er sich nicht nur in seiner Apologie und in denen Exceptionibus fori des Ortsvorstands die Kaiserliche Jurisdiction hierinnen anzufechten, und diesem glauben zu machen, daß in dieser Personalfrage demselben die Jurisdiction zustände, sondern er verleitete zu gleicher Zeit durch einen offenbaren Widerspruch mit sich selbst, auch den punctum habilitatis an das Cammergericht zu bringen, und durch verdrehte Auslegung des ersteren Cameralmandats das weitere de continuando Litem, ubi cœpta zu extrahiren. Welches ganze Benehmen dann nichts anders, als eine von dem Schmidt handgreiflich intendirte gefährdevolle Collision der beeden Reichsgerichte veroffenbaret.

Dieser letzte Vorgang allein scheinet diesen gehorsamsten Votis schon genug, um einen überzeugenden (2) Beweis von der Gefährlichkeit und pflichtswidrigen Betragen des Schmidts bey der Consulentenstelle abzugeben, und wie nöthig es sey, denselben davon zu entfernen. Dieselbe können noch nicht wissen, ob diese Collision in der Folge noch weiter führen dörfte, indessen haftet zuverläßig die Schuld davon auf Schmidt, und außer deme sind, so lange derselbe die

---

(1) ?

(2) ? —!

die Consulentendienste versiehet, täglich neue Irrungen und Spaltungen in dem Canton, deren sich bereits schon einige ergeben, noch immer zu befahren, die zuletzt zu denen größten Dissidien annoch ausbrechen können.

Gleichwie also diese gehorsamste Vota der rechtlichen Meynung sind, daß durch die erste Cassation der Schmidtischen Vocation nicht zu viel geschehen, also sind auch dieselbe des allergehorsamsten Dafürhaltens, daß es auch noch zumalen bey der neuerlichen von Schmidt veranlaßten Collision der beyden Reichsgerichte und übrigen Umständen dabey zu belassen sey', welches jedoch Euer Kaiserl. Majestät allererlauchtesten Einsicht und allergerechtesten Entschließung dieselbe nebst Beylegung ihrer ohnzielsetzlichen formula Concluſi sub A. allerunterthänigst anheimstellen.

A)

Der andere Theil gehorsamsten Reichshofraths ist hingegen des allerunterthänigsten Dafürhaltens, daß hier die Haupt- und Präjudicialfrage diese sey:

„Ob Euer Kaiserl. Majestät aus sonderbaren „in actis nicht bekannten allerhöchsten Beweg„gründen den mehrgedachten Rath Schmidt „einer ritterschaftlichen Consulentenstelle für „schlechterdings unfähig gehalten wissen „wollen?"

In solchem Fall sind gehorsamste Vota dieses andern Theils gleichergestalt weit entfernet, den Schmidt für wahlfähig zu erklären.

Im andern Fall aber, da Euer Kaiserl. Majestät den von der klagenden Buchischen Ritterschaft über die legale Inhabilität des Consulenten Schmidt erhobenen Streit, blos denen ergangenen actis und probatis gemäß, mithin allein nach dem Regale der Justiz entscheiden zu lassen, allerhuldreichest geneigt sind, müssen gehorsamste Vota dieses Theils der rechtlichen Meynung seyn;

„Daß

„Daß alles dasjenige, was Namens des allhier „klagenden Buchischen Quartiers gegen den „Consulenten Schmidt, und dessen Tauglich„keit beschuldigungsweise angebracht worden, „theils unerheblich, theils unerwiesen, folg„lich Schmidt bey dem seit Jahr und Tag „obhabenden Consulentendienst, noch zur Zeit „zu belassen, und das von dem Buchischen „Quartier unterm 25. Febr. a. p. per sub- & „obreptiones wider ihn ausgebrachte Cassato„rium, wider aufzuheben sey.“

Diese Beurtheilung der Sache wird sich rechtfertigen, wenn der Inhalt der Klage, und jeder Beweisgrund derselben Punct für Punct, in Beybehaltung der von dem Consulenten Schmidt, durch die beklagte Ritterschaft ad acta gekommenen Vertheidigung und der allhier vorhandenen Acten untersuchet wird.

Das klagende Quartier setzt selbst in der Klagschrift voraus: daß von dem ortshauptmannschaftlichen Collegio der Rath Schmidt als Ortsconsulent mittels eines Collegialschlusses gewählet, vociret, verpflichtet, und in Geschäfte gesetzet seye, auch von dem größten Theil des Ritterorts und der dreyen übrigen Quartieren noch bis diese Stunde dafür erkannt, und gerichtlich vertreten werde.

Nichts destoweniger stellet das klagende eine Quartier dem von dreyen Quartieren eingesetzten Consulenten die Exceptionem habilitatis entgegen, deren Gründe nunmehro nach einander ihrer Acten und Rechtmäßigkeit halber zu erwägen sind.

Der erste Grund ist dieser, weil a) Euer Kaiserl. Majestät dem Schmidt bey der Fürstl. Braunschweigischen Ernennung zum Subdelegaten bey der Visitation zu Wetzlar die exclusivam gegeben, und b) ihn dadurch überhaupt für unwürdig erklärt hätten, in

einem

einem jeden andern ansehnlichen Collegio als Mitglied zu stehen.

Nun ist zwar ad a) jene Exclusiva von der Wetzlarischen Stelle als eine extrajudicialiter geschehene Sache unstrittig, aber die ad b) hinzugefügte Erweiterung der damaligen Exclusivæ auf eine stätige und allgemeine Dienstunwürdigkeit konnte dem Gutbefinden des Buchischen Quartiers nicht zustehen, sondern diese Extension beruhete lediglich auf Euer Kaiserl. Majestät allerhöchsten Specialerklärung.

Von derselben ist bishero in actis nichts bekannt; so lang sie abgehet, wird in foro justitiæ immer rechtlich dafür zu halten seyn, daß in Ermanglung jener allerhöchsten Declaration das Buchische Quartier auf die ehemalige extrajudicialirer ergangene Exclusion des Schmidts von der Stelle eines Subdelegati bey der Visitation zu Wetzlar, ihr gerichtliches Cassationsgesuch gegen dessen 6 Jahr hernach erhaltenes Consulentenamt beym Rittercanton Rhön-Werra rechtsfüglich nicht gründen können, und zwar

1) aus der Natur einer jedweden exclusivæ specialis an sich.
2) Aus der gar großen Verschiedenheit der Subdelegations- und Consulentenstellen.
3) Aus der Beschaffenheit der über jene exclusivam bekanntgewordenen Ursachen, und endlich
4) aus dem beträchtlichen Unterschied zwischen einer Extrajudicial-Exclusiva, und einer Judicialcassation.

Ein jedwedes dieser considerandorum wird nur eine ganz kurze Erläuterung erforderen.

Ad 1mum) Daß die allerhöchste Special-Exclusiva sich ihrer Natur nach nur auf eine gewisse Stelle beziehe, folglich damit ein Dritter kein Recht erhalte, eine solche Local- und hypothetische Ausschließung zu einer universalen und positiven Dienstunwürdigkeit über-

überhaupt eigenmächtig auszudehnen, scheinet eben so unstrittig, als dieser Rechtssatz zu seyn: daß eine außergerichtliche Verhinderung einer Vocation zu einem Amt eine legale Inhabilität zu einem jedweden andern Amt gegen den Verhinderten, niemals ipso jure wirken könne.

Ad 2dum) Daß eine Fürstliche Subdelegationsstelle bey der Cammergerichtsvisitation zu Wetzlar, und eine Consulentenstelle bey einem Ritterort sehr von einander unterschieden, dürfte gleich bey dem ersten Blick auf den weiteren und engeren Umfang beyder Sphären in die Augen fallen.

Als Reichsfürstlicher Subdelegatus hätte Schmidt, wann auch seine üble Gesinnung besser, als in einer bloßen Beschuldigung gegründet wäre, dem Kaiserl. allerhöchsten Dienst und Interesse (in Ansehung dessen gleichwohl Schmidt weder vorhin noch bis hieher in actis der geringsten Verschuldigung überwiesen ist) vielleicht zum erstenmal entgegen handlen können; aber als ritterschaftlicher Consulent wird er allezeit weniger Gelegenheit dazu haben, wenn es auch an Seiten des klagenden Quartiers billig wäre, einem Menschen ohne einige Probe so unnatürliche Gesinnungen beyzumessen.

Als ritterschaftlicher Consulent stehet Schmidt zwar besage der Ritterordnung P. II. Tit. II. in Kaiserl. Specialpflichten nicht: Er schwöret gleichwohl dem Ritterkreise und dessen Mitgliedern, ein getreuer Rathgeber seyn zu wollen; er ist folglich immer unter der Obsicht und Leitung eines Euer Kaiserl. Majestät mit theuren Specialpflichten allein verwandten ansehnlichen Ritter-Corporis, mithin bey jedem Mistritt, wenn auch rechtlich dergleichen zu supponiren stünde, leicht im Zaum zu halten, und bey Euer Kaiserl. Majestät muß die Reichsritterschaft allemal Bürge für die Gesinnung ihrer Consulenten seyn.

Der

Der Consulent Schmidt hat auch als ehemaliger ritterschaftlicher Consulent die Menge der besten Zeugnisse seines Wohlverhaltens wirklich beygebracht. Gerichtlich müßten diese immer in rechtliche Betrachtung kommen, und die gute Vermuthung für den Consulenten bis auf gehörigen Beweis des Gegentheils, billig nach sich ziehen.

Ad 3tium) Daß aber auch die Ursachen jener wider den Schmidt vorhin außergerichtlich verfügten Exclusivæ von der Subdelegationsstelle, in soweit solche von dem Fürstl. Braunschweigischen Präsidenten selbst dem Schmidt bekannt gemacht und durch diesen nunmehro ad acta gebracht sind, von solcher Beschaffenheit gewesen, daß sie damals eine außergerichtliche Verhütung seiner Vocation nach sich ziehen können, wird niemand in Zweifel ziehen.

Gleichwohl bestehen diese merklich nur in eben denenjenigen Beschuldigungen, deren sich das klagende Buchische Quartier auch nunmehro gerichtlich gegen den Consulenten Schmidt bedienen wollen, um die Cassation seiner Consulentenvocation eben darauf judicialiter zu erhalten, und eben die sind es auch, die Schmidt, nachdem er darüber vorhin extrajudicialiter nicht gehöret war, nunmehro durch seine Vertheidigungsschrift entkräftet hat. Daher legt sich fast selbsten zu Tage, daß

ad 4tum) der beträchtliche Unterschied zwischen der ehemaligen Extrajudicial-Exclusiva des Schmidt vor der Subdelegationsstelle und derjenigen Judicialcassation seiner Consulentenbestallung, in puncto juris großen Ausschlag gebe.

Außergerichtlich waren bloße Beschuldigungen vormals zum Effect einer Exclusivæ genug.

Gerichtlich, zum Effect einer legalen Inhabilitätserklärung waren hingegen rechtsbeständige Beweise nöthig.

Extra-

Extrajudicialiter war zu Verhinderung einer Vocation die rechtliche Formalität des vorgängigen Gehörs des beschuldigten Vocandi nicht erforderlich.

Judicialiter aber machte es eine wesentliche und indispensable Formalität aus, dem Beschuldigten rechtlich Gehör zu verstatten.

Das klagende Buchische Quartier konnte daher jene außergerichtliche Verhütung eines Rufs zum Subdelegato nach Wetzlar nicht per Interpretationem extensivam zum Grund der Verurtheilung eines non auditi in judicio, und zum Verlust seines neuen mit jener Subdelegationsstelle gar nicht die geringste Verbindung habenden Amts qualificiren. Es kame dem klagenden Theil folglich eine offenbare Obreption zu Schulden, indeme derselbe den Hauptgrund seiner Klage ausdrücklich darauf setzte, daß Schmidt durch die vor 6 Jahren geschehene Extrajudicial-Exclusivam von der Subdelegationsstelle auch überhaupt für unwürdig erklärt worden, in einem jeden anderen ansehnlichen Collegio als Mitglied zu stehen, wo doch diese letztere Extensiverklärung zur Zeit lediglich in einem ganz unerwiesenen Vorgeben beruhete. Der andere Grund, worauf das klagende Quartier gegen den Consulenten Schmidt die exceptionem inhabilitatis bauet, ist dieser, weil er ehemals als Altmühlischer Consulent durch ein Reichshofrathsconclusum ab officio & salario suspendiret worden, und ohngeachtet er seine Besoldung durch ein anderes Conclusum wieder erhalten, dennoch seines Officii entlassen geblieben seye. Allein die Acta und Zeugnisse der Altmühlischen Ritterschaft reden hierüber ganz anders. Nach letzteren war Schmidt von dem Freyherrn von Seckendorff blos aus gehässigen Privatabsichten übler Gesinnungen gegen Kaiserl. Majestät beschuldiget, und dadurch jene Suspension erschlichen worden. Auf eingegangenen gegründeten Bericht lautete folglich

unterm

unterm 1. Julii 1763. das weitere Reichshofraths-conclusum dahin:

„Daß die gegen den Consulenten Schmidt „angeordnete suspensio ab officio & salario „gestalten Sachen nach wieder aufgehoben „werde, und es bey der von ihm selbst verlang-„ten, und vom Canton ihme zugestandenen „Dimission sein Bewenden habe, ihm auch „seine rückständige Besoldung auf die Zeit, da „er derselben entbehren müssen, ex casſa „equestri verabfolget werden solle.“

Die rechtliche Folge aus diesem Concluso kann keine andere als diese seyn: daß, weil dem Schmidt dadurch sogar die Nachzahlung der ihm durch das vorige Conclusum gehemmt gewesenen Besoldung wiederum zuerkannt worden, dieß letztere cum causæ cognitione ergangene Conclusum um so mehr als plenarie restitutorium ex capite justitiæ angesehen werden müsse, da zugleich der Punct der Dimission lediglich auf beyderseitige Beliebung gesetzet worden. Die von der Altmühlischen Ritterschaft dem Schmidt ertheilte Dimission ist, wie sie in actis vor Augen liegt, von jedem einzelnen Mitglied des Rittercantons mit sonderbarem Ruhm und Bedauren des gesuchten Abschieds begleitet, mithin in den vortheilhaftesten terminis für Schmidt und dergestalt erfolget, daß der Ausgang dieser ganzen Begebenheit dem Schmidt in rechtlichem Betracht so rühmlich, als dem jetzo klagenden Quartier nachtheilig wird, indem dieses dadurch sich wiederum einer Subreption schuldig machet, daß es eine verkleinerliche Dienstentlassung vorspiegelt, wo es der Wahrheit nach eine mit nicht gemeinen Lobeserhebungen erfolgte dimissionem honorificam hätte eingestehen sollen. Es fällt daher auch dieser Grund der von Buchischem Quartier vorgebildeten Inhabilität des Schmidt in foro justitiæ gänzlich weg. Der

dritte Grund soll darin beruhen, daß Schmidt im Jahr 1758. wegen pflichtwidriger Principiorum durch ein Reichshofrathsconclusum in eine Geldstrafe condemniret worden. Aber bey Einsicht der Acten ergibt sich auch hierüber eine ganz andere Gestalt der Sache. Schmidt hatte damals behauptet: daß ein ritterschaftliches Mitglied zu Entrichtung eines Steuerrestes nicht angehalten werden könne, welcher durch eigene Schuld des Ortsvorstandes verloren gegangen. Der Ortsvorstand wirkte darauf jene Verurtheilung des Consulenten in die Geldstrafe aus, ohne daß dieser zuvor gehört war. Die Geldstrafe ward aus Respect sonder Anstand erleget: jedoch gleich darauf nicht nur die eigene Culpa des Ortsvorstandes an dem Verlust des Steuerrestes, sondern auch zugleich dieses dargethan, daß in den angeblichen pflichtswidrigen Principiis keine andere als die vormalige eigene Principia des Ortsvorstands behauptet worden. Bey einer actenmäßig so klaren Bewandniß der Sache, konnte die dermalen klagende Buchische Ritterschaft aus diesem dem Schmidt auf keinerley Art nachtheiligen Vorgang und dessen Principio die nunmehrige Amtsunwürdigkeit des Consulenten nicht folgeren, ohne in effectuden wider rechtlichen Satz behaupten zu wollen, daß ein ritterschaftlicher Consulent auf bloßes Angeben, und wegen einer ungegründeten Beschuldigung zweymal ungehört bestrafet werden könne. Der vierte Grund der Beschuldigung, daß Schmidt sich der Consulentenstelle unwürdig gemacht, beruhet in deme, daß er in Fürstl. Löwensteinischen Diensten verschiedene Händel angestellet, worüber einige bey Reichshofrath noch anhängige, zum Theil fiscalische Processe obschwebeten, darinnen ihm unter andern eine gesuchte Collision der beyden höchsten Reichsgerichte zu Schulden käme. Bey genauerer Einsicht der Acten finden sich in den Beweisen der nicht einmal betriebenen Klagen gar keine Gefährlichkei-

lichkeiten, worauf rechtlicher Vermuthung nach auch in dem ärgsten Fall eine Ehrenamtsunfähigkeit jemals zu erkennen seyn wird. Pendente lite suchte also das klagende Quartier widerrechtlich eine provisorische Cassation auf Beschuldigungen, die sich auf ein drittes Amt bezogen. Wenn aber auch Schmidt, anstatt der ihm nur angeschuldigten Intendirung, gar der wirklichen Erregung eines erfolgten conflictus zwischen beyden Reichsgerichten, wie doch nirgends erscheinet, überwiesen worden; so war es doch wiederum zuviel von der klagenden Ritterschaft begehret, wenn sie ein Vergehen, welches die Reichsgerichte selbst in dem bekannten jüngsten Reichsabschied §. 166. nur mit 10 Mark Goldes erwiesenen Falls zu bestrafen verordnen, an dem Schmidt unverhörter Sachen mit Ehr- und Amtsverlust geahndet wissen wollte. Uebrigens kann nicht unbemerkt bleiben, daß Schmidt ebenmäßig in actis bewiesen, welchergestalt er unterm 28. November 1764. der Fürstl. Löwensteinischen Dienste gleichermaßen anders nicht, als expressis verbis: **in Gnaden** entlassen worden. Das klagende Buchische Quartier bleibt also auch bey seinem vierten Grunde der Inhabilität des Schmidt, des vitii sub- & obreptionis allerdings schuldig. Endlich ist der fünfte Grund der Buchischen Beschuldigung des Schmidts puncto inhabilitatis darin gesetzt; daß Schmidt 1) in seinen bisherigen Diensten allenthalben, besonders aber auch 2) seit seines jetzigen Consulentenamts Uneinigkeiten und Verwirrungen gestiftet, ja, eben bey dieser Wahlsache 3) eine Collision der Reichsgerichte intendiret habe. Soviel nun

ad 1^mum) jene dem Schmidt in seinen vorigen Diensten beygemessene Anstiftung vieler Uneinigkeiten betrifft, so hat die klagende Buchische Ritterschaft darüber auch nicht einen Schatten eines legalen Beweises beyzubringen gewußt. Sie lässet vielmehr alles bey

vacuen und unbescheinigten Anschuldigungen bewenden, ohne zu bedenken, daß in foro justitiæ, wenn es auf Ehre und Reputation eines sonst unbescholtenen Mannes ankommt, bloße Angaben eine rechtliche Aufmerksamkeit nicht nach sich ziehen können, sondern eine legale Habilität eines Officianten bis auf klaren Beweis des Gegentheils immer richterlichen Schutz finden müsse.

Was ad 2dum) die gegewärtige Wahlsache insonderheit belanget, so begehret die klagende Buchische Ritterschaft wiederum, daß in foro justitiæ alles das für ihrer Seits bewiesen aufgenommen werden solle, worüber sie gleichwohl nicht den geringsten Beweis geführet hat. Es ist sonderbar, daß sie gegen das ortshauptmannschaftliche Collegium und drey Quartiere darüber geglaubet seyn will, daß die von ihr wider den Consulenten Schmidt allhier angebrachte Klage kein Werk des, das ganze Buchische Quartier dirigirenden Consulenten Schäfers seye, dennoch aber ohne Beweiß vorzugeben kein Bedenken trägt, daß diese Wahlsache, welche mit allen ihren Ursachen und Folgen von dem ortshauptmannschaftlichen Collegio und drey Quartieren judicialiter vertheidiget wird, eine bloße Anstiftung des einzigen Consulenten Schmidt seye. Die Protocollextracte beweisen zwar, was die Ritterschaft selbst beschlossen und gehandelt, nicht aber, daß es der Consulent allein gerathen oder veranlasset habe. Auf die ritterschaftlichen Vota decisiva selbst fällt allemal die Schuldigkeit der Verantwortung zu allererst. Das bloße Votum consultativum des Consulenten kann nie eher in Betracht kommen, als wenn sich die Vota decisiva mit seinem übel gegebenen Consilio entschuldigen wollten. Schwerlich dürfte es selbst dem Allerhöchsten Dienst Euer Kaiserlichen Majestät vorträglich werden, wann in Ansehung der reichsritterschaftlichen Handlungen und Maaßregeln, welche sogar vor den Kaiserlichen Thron unter den

Augen der Ritterschaft allein gebracht werden, dennoch sich allein an die Consulenten zu halten, und das ritterschaftliche Corpus selbst dabey als ein unthätiges Wesen zu betrachten wäre.

Gehorsamste Vota diesseitigen Theils mißkennen das Unheil der zeithero unter der Reichsritterschaft etlicher Orten eingerissenen Uneinigkeiten und Spaltungen nicht: Sie halten aber allerunterthänigst dafür, daß mit Recht verlanget werden könne: der Geist der Harmonie und Verträglichkeit unter sich müßte nur von den Reichsritterschaften samt und sonders ihren Consulenten mitgetheilet werden, nicht aber umgekehrt die zufällige Sinnesart der Consulenten, Eingang in die ritterschaftliche Corpora finden, um deren Handlungen zu bestimmen. In diesem Betracht wird auch die gegenwärtige Wahlsache lediglich für ein Werk des ortshauptmannschaftlichen Collegii und der mit demselben gemeine Sache machenden dreyen Quartiere des Ritterorts Rhön-Werra um so mehr zu halten seyn, je weniger das abstimmige eine Quartier rechtsbeständig dargethan hat, wie der Consulent Schmidt über so zahlreiche ritterschaftliche Einsichten dermaßen den Meister spiele, daß dem ortshauptmannschaftlichen Collegio samt dreyen Quartieren von Ritterschaften gar kein Wille übrig bleibe. Wäre demnach in dieser Wahlsache circa modum agendi inner- oder außerhalb Gerichts etwas öffentlich Ahndungswürdiges allhier erwiesen, wie doch gehorsamste Vota dieses theils nicht zu finden wüsten, so würde solche Ahndung eines Theils nicht den Consulenten Schmidt, sondern das beklagte ortshauptmannschaftliche Collegium, und die es mit demselben haltende drey Quartiere selbst treffen müssen; andern Theils aber solche Ahndung gar nicht einmal hujus fori seyn können, weil das ganze den modum agendi bey der Wahl ausmachende objectum litis der erwiesenen Rechtshängig-

keit halber an das Kaiserliche Reichscammergericht per unanimia remittiret wird. Die hier allein erörterte und jezt zu entscheidende Frage von der Personalhabilität des Consulenten Schmidt, soweit solche vor der auf ihn gefallenen Wahl existirte, oder nicht, betrifft allein dasjenige, was er verschuldet hatte, um in alleiniger Rücksicht auf das tempus Electionis die gerichtliche Erklärung zu verdienen, daß er des auf ihn gekommenen Ehrenamts unfähig, folglich des aus der Wahl erlangten Rechts verlustig seye. Hierauf schränket sich das Objectum der hiesigen Decision allein ein, und das klagende Quartier wird nicht berechtiget zu halten seyn, den Statum controversiæ allhier dahin merklich verändern zu dürfen, als ob es dermalen auf dasjenige Betragen des Consulenten Schmidt ankomme, dessen die klagende Ritterschaft ihn nach dem Antritt seines Consulentenamts ohne allen Beweiß neuerdings zu beschuldigen gut findet, angesehen, alles dasjenige, was der Consulent Schmidt post electionem aus Gelegenheit seiner wirklichen Amtsactivität angeblich erst angestiftet haben solle, gar nicht mehr zu den Ursachen, aus welchen das Cassatorium unterm 25. Febr. a. p. ergieng, gehörig ist, und wegen dieser letzten Beschuldigung allein, es bey der Cassation zu lassen, im Grunde ihn ungehört *ex nova causa* von neuem verurtheilen, und ihn über Facta bestrafen heißen würde, zu welchen sich das ortshauptmannschaftliche Collegium und drey Ritterquartiere selbst gerichtlich in beyden Reichs-Dicasteriis bekennen.

Belangend endlich ad 3^tium die neue Beschuldigung, daß der Consulent Schmidt eben bey dieser Wahlsache eine Collision der Reichsgerichte intendiret habe, so ist abermal unbewiesen: 1) daß der Consulent Schmidt allein, und nicht vielmehr das ortshauptmannschaftliche Collegium dieses intendiret habe. Es ist 2) nicht vereinbarlich mit den Reichsgesetzen, daß eine jedwedere Bemühung

hung einer Parthey bey concurrirenden reichsgerichtlichen Jurisdictionen das eine forum vor dem andern zu fundiren, an und für sich schon strafbar angesehen werden könne. Da es hingegen 3) nach den Reichsgesetzen alsdann erst zur Strafe von 10 Mark Goldes kommen soll, wann in fraudem einer wirklichen Litispendenz der Lauf des Processes ins Stecken gebracht worden; woran es jedoch hier ebenfalls in beyden requisitis ermangelt, so wird es keiner weiteren Ausführung bedürfen, daß 4) eine blos intendirte Collision der Reichsgerichte, wenn sie auch gegen den Consulenten Schmidt, wie doch nicht ist, persönlich erwiesen wäre, an ihm und abermal ungehört, nicht mit Verlust seiner Ehre und Wohlfahrt bestraft werden könne, so lange der wesentliche und äußerste Erfolg derselben per ipsam legem nur mit vorgedachter Geldstrafe beleget ist. Eine gerichtliche Cassation einer Vocation mit Verlust eines schon angetrettenen officii lässet sich nicht ohne den Begriff einer Strafe gedenken, und am wenigsten, wenn, wie hier gerichtliche Beschuldigungen aus angeblichen Mishandlungen vorhergehen. Eine solche Art der Bestrafung, sobald sie eine öffentliche und gerichtliche Cassation ist, afficiret allemal famam & existimationem des cassirten Officianten: sobald aber von dieser oder auch nur von einer auf bloße Aberkennung eines juris quæsiti gehenden gerichtlichen Erklärung irgend die Frage ist, pflegte in Gerichten, es seye auf Instanz eines Gegentheils oder ex officio, nie anders, als nach vollem Gehör des Beklagten, mithin nicht anders, als mediante plenaria causæ cognitione vorgegangen zu werden. Wenn auch die gegenwärtige Rechtsfrage nur dahin formiret wird: ob rechtsbeständige Ursachen erwiesen sind, aus welchen der Consulent Schmidt seines aus einer Wahl erlangten Rechts und Amts brevi manu wiederum verlustig zu erklären seye? so wüsten gehorsamste Vora dieses Theils die Frage

um so weniger zu bejahen, als darüber wirklich unanimia vorhanden sind, daß der Consulent Schmidt gegen die ehemaligen Beschuldigungen viel scheinbares für sich beygebracht habe. Eben daher, und weil 1) bis hieher gewiß nirgend erscheinet, daß gegen Euer Kaiserl. Majestät der Consulent Schmidt jemals etwas verschuldet; ferner 2) aus den Actis klar erhellet, daß gegen ihn, eines Vergehens halber noch nie etwas cum causæ cognitione rechtskräftig erkannt worden; übrigens aber 3) die ganz neue Frage: ob das seit seinem jetzigen Consulentenamt zu Behauptung der Wahl Vorgegangene, nach dem impetrantischen Angeben, Verwirrung, oder nach dem impetratischen Einwenden Ordnung seye? beym Kaiserl. Cammergericht zur Entscheidung stehet, müßten gehorsamste Vota dieses Theils den Consulenten ab instantia absolviren, das ist: in solange bey bürgerlichen Ehren und Rechten, mithin bey seinem Amt erhalten, bis etwas widriges gegen ihn rechtsbeständiger, als bishero geschehen, bewiesen seyn wird; jedoch alles mit nochmaliger Wiederholung der oben vorausgesetzten allerunterthänigsten Bescheidung, woferne nicht Euer Kaiserl. Majestät aus eigenen Allerhöchstdieselben bewegenden Ursachen den Schmidt auch von dieser Consulentenstelle entfernet wissen wollten. Im andern Fall aber, daß Euer Kaiserliche Majestät blos über die Frage: ob Schmidt **den Rechten nach** pro habili zu halten? mithin in dieser sonderbaren Ereigniß, wo eine zahlreiche Reichsritterschaft für die Beybehaltung eines Consulenten, von dessen Integrität, Erfahrung und Geschicklichkeit sie sich versichert erkläret, und für welchen sie folglich in allen Fällen und Betrachtungen bey Euer Kaiserl. Majestät haften muß, sich allerunterthänigst bearbeitet, es bey dem, was bisher Acta und Probata mit sich bringen, bewenden zu lassen, allerhuldreichest gemeinet seyn mögten, unterwinden sich disseitige gehorsamste

B | Vota, ihre formulam Concluſi ſub lit. B. allerunterthänigſt beyzufügen. Uebrigens ſtimmet, gehorſamſter Reichshofrath darin allerdevoteſt einmüthig zuſammen, Euer Kaiſerl. Majeſtät Allerhöchſten Entſcheidung alles in derjenigen allertiefeſten Ehrfurcht heimzuſtellen, in welcher zu Kaiſerl. fortwährender Huld und Gnade er ſich allerſubmiſſeſt empfiehlet.

A.

Formula Concluſi.

Ueberr. Bart. Hill. Hagen. Sternb. Kaun. Wind. Würb. Firm. Gräv.

1mo) Wird die impetrantiſche Ritterſchaft Buchiſchen Quartiers, ſoviel den modum Electionis betrifft, an das Kaiſerl. Cammergericht als forum in poſſeſſorio præventum verwieſen. Soviel hingegen

2do) den punctum habilitatis anlanget, wird es mit Verwerfung der ſowohl pucto fori, als ſonſten gemachten Einwendungen bey dem Reſcripte de 25. Febr. a. p. belaſſen.

B.

Formula Concluſi.

Dit. Steb. Münch. Heſs. Puf. Mauch. Kag. Lippe.

1mo) Wird die impetrantiſche Ritterſchaft Buchiſchen Quartiers, ſoviel den modum electionis betrifft, an das Kaiſerl. Cammergericht als forum in poſſeſſorio præventum verwieſen; ſoviel hingegen

2do) den Punctum habilitatis anlanget, mit Verwerfung der Exceptionis fori præventi, und Aufhebung des Reſcripts vom 25. Febr. a. p. der Conſulent Schmidt bey der Conſulentenſtelle noch zur Zeit gelaſſen.

XVI.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Euer Kaiserl. Majestät haben auf das hier allerunterthänigst beygelegte Reichshofrathsgutachten in causa des Buchischen Quartiers contra die Reichsritterschaft Orts Rhön-Werra, die Consulentenwahl des Schmidt betreffend, allergnädigst zu resolviren geruhet:

Placet Membrum primum Concluſi, quoad ſecundum aber ist die ritterschaftl. Anzeige vom 27. Julii 1773. dem klagenden Buchischen Quartier zur Vernehmlassung zu communiciren, sodann die weitere rechtliche Erörterung deren gegen den Schmidt vorseyenden noch nicht erledigten Klagsachen schleunigst vorzunehmen, und von dem am 25. Febr. *a.p.* erlassenen Rescript einsweilen gänzlich zu präscindiren, und solches auf sich beruhen zu lassen, alsdann aber Mir von dem Erfolge das weitere Gutachten zu erstatten.

Zu dessen allerunterthänigsten Befolgung wird gehorsamster Reichshofrath nicht verfehlen, der demselben allergnädigst ertheilten Weisung allergehorsamst nachzukommen, erachtet sich aber zugleich verbunden, in Ansehung der denen Partheyen dermalen zu publicirenden allerhöchsten Resolution vor deren Hinausgebung das hiernach entworfene Concluſum Euer Kaiserl. Majestät ſub Sign. ⊙. allerunterthänigst vorzulegen, und Allerhöchstdero Genehmigung sich darüber zu erbitten, in deren allerunterthänigsten Erwartung sich derselbe zu allerhöchsten Kaiserlichen Hulden und Gnaden allergehorsamst empfiehlet.

Ita Concl. lect. & approbatum in Conſilio imp^ii aulico, Die 17. Martii 1774.

Præ-

Præſentibus.

Harr.

Uberr.	Bart.
Sternb.	Hill.
Kaun.	Steb.
Würb.	Heſs.
Firm.	Dit.
Kag.	Puf.
Lip.	Mau.
Græv.	

Stock.

Placet, nur ſoll in dem Membro 2do Concluſi die Verwerfung der Exceptionis fori præventi am Cammergerichte wörtlich ausgedrücket werden.

Joſeph.

Erbſchafts-

XVI.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Euer Kaiserl. Majestät haben auf das hier allerunterthänigst beygelegte Reichshofrathsgutachten in causa des Buchischen Quartiers contra die Reichsritterschaft Orts Rhön-Werra, die Consulentenwahl des Schmidt betreffend, allergnädigst zu resoloiren geruhet:

Placet Membrum primum Concluſi, quoad ſecundum aber ist die ritterschaftl. Anzeige vom 27. Julii 1773. dem klagenden Buchischen Quartier zur Vernehmlassung zu communiciren, sodann die weitere rechtliche Erörterung deren gegen den Schmidt vorseyenden noch nicht erledigten Klagsachen schleunigst vorzunehmen, und von dem am 25. Febr. *a.p.* erlassenen Rescript einsweilen gänzlich zu präscindiren, und solches auf sich beruhen zu lassen, alsdann aber Mir von dem Erfolge das weitere Gutachten zu erstatten.

Zu dessen allerunterthänigsten Befolgung wird gehorsamster Reichshofrath nicht verfehlen, der demselben allergnädigst ertheilten Weisung allergehorsamst nachzukommen, erachtet sich aber zugleich verbunden, in Ansehung der denen Partheyen dermalen zu publicirenden allerhöchsten Resolution vor deren Hinausgebung das hiernach entworfene Concluſum Euer Kaiserl. Majestät ſub Sign. ⊙. allerunterthänigst vorzulegen, und Allerhöchstdero Genehmigung sich darüber zu erbitten, in deren allerunterthänigsten Erwartung sich derselbe zu allerhöchsten Kaiserlichen Hulden und Gnaden allergehorsamst empfiehlet.

Ita Concl. lect. & approbatum in Conſilio imp^ii aulico. Die 17. Martii 1774.

Præ-

Præſentibus.

Harr.

Uberr.	Bart.
Sternb.	Hill.
Kaun.	Steb.
Würb.	Heſs.
Firm.	Dit.
Kag.	Puf.
Lip.	Mau.
Græv.	

Stock.

Placet, nur ſoll in dem Membro 2do Concluſi die Verwerfung der Exceptionis fori præventi am Cammergerichte wörtlich ausgedrücket werden.

Joſeph.

Erbſchafts-

Erbschaftsstreit

zwischen dem

Freyherrn von Clodt

und dem

Grafen von Nesselrodt

Daß die Schneckenlinie, welche der langsame Gang unsrer Reichsjustiz beschreibt, nur selten durch politischen Einhang verkürzt, häufiger verlängert werde, ist zwar keine neue Beobachtung, aber doch das Eigenthümliche, wodurch sich das folgende Reichshofrathsgutachten für den Publicisten auszeichnet. Den legislatorischen Leser hingegen wird der Wiederersatz mehr als hundertjähriger Nutzungen, den es betrifft, auch bey dieser Gelegenheit auf die Betrachtung leiten, wie wenig die römischen Rechte des Besitzstandes unsrer Gerichtsverfassung im Reiche angemessen sind.

XVII.

Reichshofrathsgutachten

in Sachen

des Freiherrn von Clodt

wider den

Grafen von Nesselrodt

den

Wiederersatz der Quadtischen Erbschaftsnutzungen betreffend.

Aus dem Jahre 1773.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Euer Kaiserlichen Majestät hat gehorsamster Reichshofrath bereits in dem unterm 19. Octobris abgewichenen Jahrs erstatteten allerunterthänigsten Gutachten die Besorgniß, welche der von Clodt in seinem Exhibito de præs. ejusdem darüber zu erkennen gegeben, daß es dem Grafen von Nesselrodt gelingen dörfte, die von dem Kaiserlichen Reichshofrath anbefohlene Immission in die in dem Herzogthum Cleve gelegene ehemalige Bremptische, nunmehro Nesselrodische Güter zu hintertreiben, allerunterthänigst vorzustellen, die Erlaubniß genommen. Der am 24. verflossenen Monats von denen Herren Churfürsten zu Mainz und Trier,

als

als in dieser Sache ernannten Kaiserlichen Commissariis, an Euer Kaiserliche Majestät eingelangte Bericht und insbesondere das von des Königs in Preußen Majestät auf die von ersagtem Herrn Churfürsten nach Anleitung des Reichshofräthlichen Erkenntnisses de 15. Octobris a. e. erlassene Requisitoriales erfolgte Antwortschreiben bethätigen nicht nur diese von dem von Clodt geäußerte Besorgniß, sondern geben auch dabey deutlich zu erkennen, daß man Königlich Preussischer Seits den von Clodt zu der judicatmässigen Immission gelangen zu lassen, keineswegs gesinnet, ja vielmehr mit Angreifung der Reichshofräthlichen Sentenz vom 8. May 1771. selbsten dem von Nesselrodt das Wort spreche.

Die in ersagtem Königlich Preußischen Schreiben enthaltenen und die Verweigerung der Immission rechtfertigen sollenden Gründe reduciren sich im Wesentlichen dahin:

Die unmittelbare Herrschaft Landscron, welche der Vorwurf der von Clodtischen Ansprüche des Hauptprocesses und der Reichshofräthlichen Entscheidung gewesen, liege in dem Westphälischen Creys, mithin hätte nach Vorschrift der Reichsgesetze die Execution denen Creisausschreibenden Fürsten und Directoren dieses Creises, und nicht denen beeden Churfürsten zu Mainz und Trier aufgetragen werden sollen. Ueberhaupt aber scheine dem König in dieser Sache die Gränzen der Mässigung sowohl als auch der gesetzlichen Ordnung überschritten, und von der Familie von Clodt nicht sowohl ihre Befriedigung, als vielmehr ihre auf Kosten ihres Gegners zu erlangende unmässige Bereicherung, nicht ihre Entschädigung, sondern der völlige Umsturz und Ruin des Grafen von Nesselrodt, seines Vasallen verabzielet zu werden. Der eigentliche Anspruch der Freyherrl. von Clodtischen Familie schränke sich so wie das obsiegliche Urthel auf drey

Viertel

Viertel der Herrschaft Landscron ein. In deren Besitz seye sie geständlich längstens gesetzet, und zur Vergütigung der zuerkannten Nutzung und Einkünfte sey sie auch in dem Viertel derselben, das dem Grafen von Nesselrodt verblieben seye, eingewiesen; in wie weit dieses hinzureichend seyn sollte, ließe sich nicht beurtheilen. Soviel seye aber gewiß, daß ehe und bevor die Execution blos wegen der Nutzungen und Veräusserungen auch auf die übrigen Güter des Grafen von Nesselrodt erstrecket werden könne, eine rechtliche constitutio liquidi in Ansehung der ersten und eine gesetzmässige Ausmittlung der letzten vorhergehen müßte, nicht aber die willkührlich in contumaciam für richtig angenommene exorbitante Angabe und Summen zum Grunde geleget werden, und die Einkünfte nicht ultra alterum tantum gerechnet werden könnten.

Wenn aber auch diese Bedenklichkeit nicht obwaltete, so würde dennoch endlich in Ansehung der der königlich landesfürstlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Güter eine Requisition der Kaiserlichen Commission nicht statt finden können, sondern nach gleichmässiger Vorschrift der Gesetze die darum zu bewirkende Vollstreckung der Reichshofräthlichen Erkenntniß ihme König als Landes- und Lehenherrn von dem Reichsgericht ohnmittelbar aufgetragen und angesonnen werden. Nun würde zwar, Allergnädigster Kaiser und Herr! soviel den von dem König anverlangenden immediaten Auftrag der Execution belanget, zu dermaleinstiger Beförderung dieser fast anderthalb Säcula daurenden Sache in sich kein Bedenken seyn, demselben per separatum Reseriptum die Immission des von Clodts ohnmittelbar aufzutragen. Gleichwie aber Königlich Preußischer Seits nebst diesem in ersagtem Schreiben solche Sätze aufgestellet werden, welche theils in offenbarem Irrthum beruhen, theils Euer Kaiserlichen Majestät allerhöchsten Gerichtsbarkeit höchstnachtheilig und gesetzwidrig sind, so

würde es dannoch allezeit dabey nöthig seyn, nach der angebogenen ohnzielsetzlichen formula Concluſi alle diese Einwendungen per expreſſum zu verwerfen. Nachdem aber aus eben diesen, obwohl gänzlich unstatthaften Einwendungen leichtlich vorzusehen ist, daß wenn auch dieser von gehorsamstem Reichshofrath in via juris allerunterthänigst vorgeschlagene immediate Executionsauftrag von Euer Kaiserlichen Majestät genehmiget werden sollte, dannoch der Sache von darum nicht geholfen seyn würde, weilen mehr besagtes Königliches Antwortschreiben deutlich zu erkennen gibt, daß wenn auch wirklich dergestalt dem Königl. Ansinnen gemäß verfahren werden sollte, man nichts destoweniger die Execution zu vollziehen, den nemlichen Anstand machen würde, anerwogen man den von Euer Kaiserlichen Majestät erlassenen Endspruch vom 8. May 1771. und die hierauf ferner von gehorsamstem Reichshofrath erlassene gerechteste Verfügungen, als die Grenzen der Mäßigung und der gesetzlichen Ordnung überschreitend ansiehet, und der Kaiserlichen Executionscommission solches als eine gegründete Ursache der verweigerten Executionsübernahme anzugeben keine Scheu träget: So siehet gehorsamster Reichshofrath kein anderes Mittel der von Clodtischen Familie zu demjenigen, was ihr nach Urthel und Recht gebühret, endlich einmal zu verhelfen übrig, als Euer Kaiserlichen Majestät nochmalen allerunterthänigst anzurathen, durch Allerhöchstdero an dem Königlich Preussischen Hof subsistirende Gesandtschaft die Sache dergestalt ministerialiter einleiten zu lassen, daß der König die Execution auf die den beträchtlichsten Theil ausmachende ehemals Bremptische nunmehro Nesselrodtische in dem Herzogthum Cleve gelegene Güter entweder selbsten vornehmen, oder solche per Commissionem Cæsaream geschehen zu lassen, sich verstehen möge. Damit aber Euer Kaiserlichen Majestät Gesandtschaft

in

in den Stand gesetzet werde, denen in dem oftgedachten Königlichen Schreiben enthaltenen anmaßlichen Einwendungen gehörig zu begegnen; so erachtet es gehorsamster Reichshofrath für nöthig, Euer Kaiserlichen Majestät in möglichster Kürze eine actenmässige Generalidee der ganzen Sache nebst einem Schemate genealogico in folgendem allerunterthänigst vorzulegen.

Friedrich von Quadt, wovon sowohl die von Clodt, als die von Nesselrodt causam haben, besasse die Herrschaften Landscron, welche Reichslehenbar, Tomberg, Meil, welche Allodial-, und Ehrenberg, welches ein Pfalz-Simmerisches Mannlehen ist. In Ansehung dieses letzteren Guts ist zu besserer Verständniß der nachfolgenden speciei facti zuvor zu prämittiren nöthig: daß extincta linea Quadriana Pfalz dieses Lehen als apert eingezogen, und die von Clodt nach einem langwührigen bey dem Pfälzischen Lehenhof geführten Proceß es endlich dahin gebracht, daß sie damit ex nova gratia investirt, und in dessen Besitz gesetzet worden. Dieser Friedrich von Quadt versturbe anno 1621. mit Hinterlassung vier weltlicher Töchtern, wovon die älteste an Johann von Brempt, die zweyte an Daniel von Hoensbruck, die dritte an Friedrich von Clodt, und die vierte ohnverheyrathet war.

Nach dem von demselben in dem nemlichen Jahr errichteten Testament sollte seine sämtliche Erbschaft nur mit ein oder anderm Vorzug für seine zwey ältesten Töchter unter allem Vergleich zertheilet werden.

Johann von Brempt, von wessen Tochter die Grafen von Nesselrodt descendiren, nahm aber, ohnerachtet er in denen pactis de anno 1633. bey seiner Verheurathung mit der ältesten Quadtischen Tochter die Theilung in einer halben Jahresfrist vornehmen zu wollen feyerlichst zugesagt, die ganze Erbschaft zu sich. Es traten dahero anno 1671. die Söhne des Friedrichs von Clodt bey Reichshofrath mit ihrer Erbschaftsklage

auf, und baten, ihnen nicht nur zu ihrem mütterlichen Viertel, sondern auch zu dem zweyten inzwischen per testamentum der von Hoensbruck, und endlich auch zu dem dritten per cessionem auf sie gediehenen Viertel der jüngsten Quadtischen Tochter, also zu drey Viertel der ganzen Erbschaft im Weg Rechtens zu verhelfen. Nach vorhero dem Herrn Churfürsten zu Trier aufgetragener Untersuchungscommission ergienge auch anno 1703. vom Reichshofrath das Urthel dahin:

> Daß der Wilhelm von Brempt, ein Sohn des inzwischen verstorbenen Johann von Brempt denen von Clodt die eingeklagte Erbsportionen una cum fructibus perceptis & percipiendis abzuführen gehalten seyn solle.

welches alles zu bewirken dem Herrn Churfürsten zu Trier die Executionscommission aufgetragen wurde.

Es würde zu weitläuftig seyn, Euer Kaiserl. Majestät dahier die vielfältige besondere Umstände anzuführen, wodurch der von Brempt die Executionsvornahme immer zu hintertreiben gesucht, bis die Sache endlich dahin gediehen, daß anno 1710. unter Mediation deren Herren Churfürsten zu Mainz und Trier der seinem ohne Erben verstorbenen Bruder Wilhelm succedirende ultimus familiæ Bremptianæ, Moritz von Brempt, mit denen von Clodt ein Compromiß errichtet, nach welchem zuvorderst dem bey Reichshofrath anhängigen Proceß renunciiret und sich im Wesentlichen dahin verstanden wurde, daß jeder einen arbitrum benennen, und gleichwie juxta testamentum die ganze Erbschaft in 4 Theile zu theilen, so solle Brempt einen Statum juratum bonorum deren seinen Eltern aus gedachter Verlassenschaft zukommenden Güter und aller darauf gehafteten onerum, Activschulden, Nutzungen ꝛc. so wie Clodt in Ansehung der Herrschaft Ehrenberg nebst seinem Statu prætensionum beybringen, und alsdann ab arbitris über den ganzen Erbschaftsstreit

und

und noranter mit über die Frage: ob die von Clodt das durch einen besondern Proceß evincirte Mannlehengut Ehrenberg zu conferiren schuldig seyen? erkennet, und die Urthel alsdann von denen bereits von Reichhofrath bestellten Herren Commissariis Churmainz und Churtrier exequirt werden. Die *Status jurati* wurden hierauf Compromißmässig von beeden Theilen denen *arbitris* abgegeben, und endlichen, weilen arbitri sich in Beurtheilung dieser Sache nicht verstehen könnten, nach weiterer Anleitung des Compromisses sämtliche acta ad Impartiales zum Spruch Rechtens nach Giesen verschickt, woher nach verschiedenen von dem von Brempt theils bey der Commission, theils dahier, theils bey denen arbitris tentirten Umtrieben anno 1718. das sogenannte laudum Giesense dahin erfolgte, daß

1mo) klagenden Freyherrn von Clodt die ihnen aus Johann Friedrichs von Quadt Erbschaft gebührende drey Viertel nebst denen davon seit anno 1634. erhobenen oder zu erheben gewesenen Nutzungen una cum pensionibus respective zu entrichten und abzutreten, nicht weniger

2da) die davon Innhalts der Acten veräußerten Güter cum fructibus oder nach Willkühr deren Klägern deren Werth nebst denen Zinsen zu ersetzen, dann

3tio) ohnerheblichen Einwendens ohngeachtet, die einer jeden Quadtischen Tochter anstatt der Bücher, Schilder- und Mahlereyen, Antiquitäten und Raritäten vermachte 400, zusammen 1200 Rthlr. cum pensionibus zu bezahlen schuldig und gehalten. Zu dem Ende

4to) die Freyherren von Clodt in die Landscronische Güter wirklich zu immittiren, und einzusetzen, und dabey, so weit ihre legitimam betrift, unabläßlich, im übrigen aber so lang

bis dem §. Testamenti: da auch meiner Tochter mehr dann zwo ꝛc. und diesem judicato ein völliges Genügen geschehen, zu manuteniren, und zu schützen seye.

5to) Seyen die Clodtischer Seits gegen Brempt ferners eingeklagte Anforderungspuncte, theils bis zu weiterm Beweis ausgesetzet, theils ad forum competens verwiesen, die Forderung aber wegen des Brautschatzes und adlichen Aussteuer gänzlich ab — hingegen

6to) ferner ausgesprochen, daß dem Freyherrn von Brempt billig dasjenige, was er wirklich an erbschaftlichen Schulden abgetragen, und was an Ehrenberg als Allodial in actis specificiret worden, oder weiters ausfindig gemacht werden könne, gut zu thun, und zu decourtiren seye, dasjenige aber was an denen Schulden remittiret worden, sämtlichen Erben zu gut kommen soll.

7mo) Das Ehrenbergische Lehengut auszusetzen, und von dem von Clodt wegen der Caducität, und ex nova gratia erhaltenen Belehnung bessere Bescheinigung beyzubringen; dem von Brempt dabey der Gegenbeweis, daß durch Verschulden des von Hoensbruck oder deren von Clodt Ehrenberg caduc worden, zu deserviren.

8vo) Von dem von Brempt das Angeben wegen des Guts Pfälzel, der Brabantischen Güter, Genuß der Bremptischen Effecten, Abgang an denen Ehrenbergischen Allodialien, weggenommenen landscronischen Mobilien, erweißlich beyzubringen.

9mo) Von beyden Theilen, wo die Juweelen, Silbergeschirre, Geschmeide, und andere Mobilien hinge-

hingekommen, innerhalb 3 Monat den Beweisthum beyzubringen.

10mo) Von zwey der Sachen verständigen Commissarien die Liquidation deren erhobenen Früchten, und in Anschlag zu bringenden Nutzbarkeiten, Gärten und Gefälle deductis oneribus nach dem gewöhnlichen und gemeinen des Orts üblichem Aufschlag in ein gewisses Quantum zu bringen, dabey unter die Nutzbarkeiten, Renthen, und Gefälle die Gerichtsbarkeiten, Judenzoll, Contribution, Dienste, Brüche, Schaafshut, Beholzung, Mastung, und andere Nutzbarkeiten, wie die Namen haben mögen, billig mitzuzehlen seyen.

In Gemäßheit dieses Urthels wurde der von Clodt à Commissione am 5. Julii a. ej. in Landscron immittirt, und obgleich von Brempt sowohl gegen dis Urthel selbst, als auch gegen das Verfahren der Commission, der in dem obgedachten beschwornen Compromiß enthaltenen ohneingeschränkten Renunciation auf alle Provocation à laudo ohngeachtet, bald in via appellationis, bald provocationis ad arbitrium boni viri, bald querelæ nullitatis, die Execution dieses laudi zu hintertreiben suchte, so wurde derselbe dannoch vom Reichshofrath per Concl. de 31. Junii 1724.

1mo) Mit Verwerfung aller dieser dergestalt angebrachten Einwendungen & cum condemnatione in Expensas von hier ab: und ad compromissum juratum verwiesen, und über dies

2do) ob tam frivole attentatum litigium in eine Strafe von 2 Mark Goldes condemnirt, auch

3tio) sowohl wegen Eintreibung dieser Strafe als weiterer Vollstreckung der Urthel das nöthige erlassen.

Da nun der von Brempt sahe, daß er auf die oberzehlte Art zu seinem Zwek nicht gelangen könnte, so

wurde zwischen ihm und seiner Schwester Sohn, dem Graf von Nesselrodt, ein ganz neuer Umtrieb abgekartet, in dem dieser letztere auf einmal unterm 16. May a. ej. dahier auftrat, und sich zuvorderst auf eine Bremptische Cession de 1722. durch welche ihm Brempt zu Berichtigung der von seiner Mutter der Margaretha von Brempt an die Brempt- und Quadtische Verlassenschaft habenden Ansprüche seine sämtliche sowohl väterliche als mütterliche Güter cedirt habe, bezoge, und sowohl in qualitate cessionarii, als auch jure proprio, nempe Matris, das ganze Compromiß, zu welchem er doch restantibus actis selbsten mit beygewirkt hatte, resignirte, und um Aufhebung der Execution bate, welches Gesuch ihm aber per Concl. de 31. Julii anni ipsius abgeschlagen, und er mit seinen an den von Brempt zu haben vermeinenden Forderungen ad separatum verwiesen wurde.

Unterdessen schritte Commissio nach Anleitung des Concl. de 31. Jan. 1724. zu weiterer Vollstreckung des laudi, nemlich zur Liquidation deren fructuum perceptorum & alienatorum, wobey man den von dem von Brempt selbsten beschwornen und anno 1710. ad Compromissum gegebenen sich auf 2,33,634 Rthlr. belaufenden Statum der Landscronischen Revenüen zum Grund legte, und nunmehro, da die Landscronische Güter zu Bezahlung dieser und der ab anno 1710. aufgeloffenen, mithin noch dazu zu nehmenden Summe nicht hinreichend, die Execution auch in die Bremptischen Güter vorzunehmen willens war, als es dem von Brempt glückte, unter dem Vorwand, als seye das Compromiß von dem von Clodt irrig pro jurato angegeben worden, daß per Concl. de 23. May 1727. jenes vom 31. Jan. 1724. als sub- & obreptitie erschlichen, wieder aufgehoben, die retro gebetene Appellationsprocesse nunmehro erkannt, und der Commission, den von Clodt wieder zu exmittiren, und alles

in

in den Stand, wie es ante laudum Gieſenenſe geweſen, zu reſtituiren anbefohlen wurde.

Im Gefolg dieſer Erkenntniß wurde nunmehro nicht nur allein der von Clodt anno 1728. wieder aus dem Genuß der Landscroniſchen Revenüen exmittiret, ſondern auch in Anſehung der Reſtitution der 9½ Jahr von dem von Clodt genoſſenen fructuum nach ſelbſt eigenem Gräflich Neſſelrodtiſchen als Bremptiſchen Ceſſionarii Verlangen und nach dem Bremptiſchen Statu jurato de anno 1710. die Liquidation feſtgeſetzet, und die Execution auf alle in quocunque territorio gelegene Clodtiſche Familiengüter, welche einmal in lite geweſen, vorgenommen, ja ſogar Penſionen von Penſionen bezahlet müßten werden. Als der Graf von Neſſelrodt nun dergeſtalt ſich in dem Beſitz der ſämtlichen Landscroniſchen Güter befand, und der von Brempt bald darauf improlis verſtarb, ſo kam er anno 1729. bey Reichshofrath neuerdings mit einer Intervention ein, worin er ſeine à Matre an die Quadtiſche Verlaſſenſchaft habende prætenſiones zu rechtfertigen, und zu erweiſen ſuchte, daß er des von Brempt Erbe nicht geworden, und daß er durch die Ceſſion de 1722. nicht einmal dasjenige erhalten habe, was ſeine mütterlichen Anſprüche betragen.

Ex Concl. de 15. Julii 1729. wurde hierauf dieſer Interventionslibell dem von Clodt ad excipiendum communicirt, worauf dieſer Proceß in ordinario uſque ad duplicas fortlief, und anno 1771. von gehorſamſtem Reichshofrath, das Endurthel, um weſſen Vollziehung es dermalen zu thun iſt, erlaſſen worden iſt. Der durch das widrige Concl. de anno 1727. ſeiner Poſſeß abermalen entſetzte und dadurch ſowohl mit dem von Brempt in einen neuen Appellations: als auch durch das obangezogene Concluſum de 15. Julii 1729. mit dem Grafen von Neſſelrodt in einen Interventionsproceß verflochtene von Clodt

wandte sich hierauf in verschiedenen Exhibitis abermal an den Reichshofrath, und brachte es endlich anno 1732. wieder dahin: „daß per Memb. 2. Concl. de „28. Julii d. a. der Commission befohlen wurde, den „von Clodt in die Mitposseß der Landscronischen Gü„ter quoad tres quartas in conformitate laudi Giese„nensis una cum fructibus a tempore adeptæ possef„sionis wieder zu reimmittiren, hingegen den Grafen „von Nesselrodt bey seinem Mitposseß quoad unam „quartam zu manuteniren."

Der von Nesselrodt interponirte hingegen Revision, welche zwar erkannt, in der Folge aber per Confirmatoriam de 19. Febr. 1737. es bey dem obgedachten Concluso de 28. Julii 1732. belassen wurde.

Hierauf wurde nunmehro endlich der von Clodt im August d. a. à Commissione immittiret, mit Restitution der von dem von Nesselrod ab anno 1728. angenossenen fructuum aber verzohe sich die Sache von darum, weilen nunmehro der von Nesselrodt den Statum juratum Bremptianum, nach welchem ehedem der von Clodt ad petita Nesselrodiana anno 1728. restituiren mußte, nicht wider sich gelten lassen, und die fructus percepros. geringer berechnet haben wollte, welches dann die Veranlassung gab, daß die à Commissione ganz billig nach dem beschwornen Statu Bremptiano berechnete Summe der 9jährigen Nesselrodischen Perception pro tribus quartis per Conclusum de 11. Aug. 1747. auf 15202. Rthlr. festgesetzet wurde, welches zu bezahlen der Graf von Nesselrode sich auch ohnbedenklich bequemete, und womit sich dann der puncto fructuum ex parte Nesselrodiana perceptorum, obgewaltete Streit endigte. Bereits oben allerunterthänigst angeführtermassen, erließe nunmehro auch gehorsamster Reichshofrath unterm 8. May 1771. in der noch zu entscheiden übrigen Hauptsache puncto Interventionis folgende Urthel:

1mo)

1mo) daß nunmehro des intervenientischen sämtlichen ohnerheblichen Einwendens ohngehindert das laudum Giesenense, insoweit solches noch nicht geschehen, dergestalt in Vollzug zu setzen, daß in Gefolg dessen die von Clodt sofort in die bishero von dem Intervenienten besessene quartam Landscronianam bis zu ihrer judicatmässigen gänzlichen Befriedigung zu reimmittiren, sodann aber sowohl ratione fructuum perceptorum & percipiendorum, pensionum, auch deren alienatorum die bereits angefangene Liquidation fortzusetzen; und die Aestimation rechtlicher Ordnung nach vorzunehmen, hiebey aber von denen von Clodt ihrem in duplicis gethanen Erbiethen gemäß, das Gut Ehrenberg una cum fructibus perceptis & pensionibus zu conferiren; insofern aber die Landscronische Quart zu Tilgung des wegen obgedachter sämtlichen Clodtischen Prätensionen herauskommenden liquidi nicht hinreichend seye, die Execution auch in die auf den Intervenienten gediehene Bremptische Güter vorzunehmen seye, und unaufhältlich derselben auch im übrigen dem laudo in denen noch unerörterten respective auf weiteren Beweis, auch ad separatum verwiesenen Puncten gemäß zu verfahren seye, compensatis causæ interventionis expensis.

2do) Wurde die Commission auf die Herren Churfürsten zu Mainz und Trier renovirt, und denselben nunmehro das laudum Giesense nach Vorschrift der beygeschlossenen Urthel, so viel die Reimmission in Landscron betrift, sumtibus des Intervenienten, puncto liquidationis & æstimationis aber sumtibus communibus in rechtlichen Vollzug zu setzen ꝛc.

Der von Nesselrodt wandte zwar hiegegen Revision ein, welche aber, weil derselbe sich an dem fatali versäumt hatte, per Concl. de 18. Nov. 1771. abgeschlagen wurde, und die obgedachte Urthel dadurch in rem judicatam erwuchs. Aus dieser allerunterthänigst prämittirten serie processus werden Euer Kaiserliche Majestät selbsten allermildest zu entnehmen geruhen, daß der Hauptentscheidungsgrund der Reichshofräthlichen Urthel darin müßte bestanden haben, daß der Graf von Nesselrodt in allwege als hæres des Mauritii von Brempt zu betrachten gewesen seye; und daß ihm auch dagegen dasjenige, was er seiner mütterlichen Forderungen halber so hoch angerühmet, von darum nicht habe können aushelfen, weilen von einer mütterlichen Erbschaft ehender keine Frage seyn könnte, bis nicht alles dasjenige erfüllt wäre, was dem Joh. von Brempt, dem Vater derselben, zu prästiren obgelegen. Gleichwie nach diesem ohnumstößlichen rechtlichen Satz keinem Zweifel unterworfen seyn kann, daß Joh. von Brempt zumalen, nachdem er so beträchtliche Quadtische Erbschaftsstücke alieniret, mit seinen eigenen Bremptischen Gütern denen von Clodt verhaftet gewesen: so konnte auch in natürlicher Folge dessen die Reichshofräthliche Urthel anderst nicht als dahin ausfallen: daß derjenige, welcher die vom gedachten Joh. von Brempt herrührende und denen von Clodt einmal verpflichtete Güter titulo hæreditario besitzet, ohne Ausnahme dasjenige cum fructibus perceptis & percipiendis prästiren müßte, was die von Clodt schon anno 1634. von dem Joh. von Brempt zu fordern berechtiget gewesen, gegen welches alles auch den Grafen von Nesselrodt die anno 1722. mit dem Moritz von Brempt errichtete Cession von darum nicht schützen könnte, indem es wegen des per judicata de 1703. & 1718. von denen von Clodt erlangten Juris quæsiti auf alle bona Bremptiana nicht mehr in Mächten des

Cedens

Cedenten gestanden, solche an den Grafen von Nesselrodt zu übertragen. Gleichwie sich nun aus allem diesem dasjenige widerleget, was man Königlich Preußischer Seits in dem Antwortschreiben ad Commissionem in Ansehung der Reichshofräthlichen Urthel selbsten, und daß die Herrschaft Landscron nur den eigentlichen Gegenstand derselben ausmache, anführet, so übriget nur noch, daß gehorsamster Reichshofrath Euer Kaiserlichen Majestät auch den gleichmässigen Unbestand derjenigen Einwendungen, so gegen die von der Kaiserlichen Commission vorgenommene Liquidation gemacht worden, allerunterthänigst vorlege. Gehorsamster Reichshofrath hat gleich bey Erlassung der jetztgedachten Endurthel, das rechtliche Augenmerk darauf gerichtet, daß man zu gleicher Zeit der zu erneuernden Commission den Weg vorschreibe, so sie bey der vorzunehmenden Liquidation einzuschlagen habe, und ist dahero ganz sorgfältig in mehrbesagter Urthel befohlen worden, die bereits angefangene Liquidation fortzusetzen. Die gehorsamsten Reichshofrath hierzu bewegende Ursachen waren

a) weilen bereits anno 1727. wo die von Clodt und der von Nesselrodt immittiret und ad Restitutionem ab anno 1718. perceptorum & percipiendorum, ad Instantiam des von Nesselrodt angehalten worden, eine dergleichen Liquidation vorhanden gewesen, welche um so sicherer zum Grund genommen werden konnte, als Nesselrodt gewiß nichts zurückgelassen haben würde, wann die Restituenda nicht nach aller Strenge à Commissione abgemessen worden wären. Eben so wäre

b) eine dergleichen Liquidation bey der nachherigen Nesselrodischen Exmission und Clodtischen Reimmission de 1737. vorhanden, welchen beeden Liquidationen um so sicherer in der

reichs-

reichshofräthlichen Urthel nachgegangen werden konnte: als

c) beyde auf den Anno 1710. von den von Brempt ad compromissum gegebenen, und mit einem körperl. Eid bekräftigten statum bonorum & redituum gegründet waren, und endlich

d) dem von Nesselrodt dadurch um so weniger ein Nachtheil erwachsen, und eine Unbild geschehen könne, als derselbe juxta superius humillime deducta Anno 1727. nach diesem nemlich für die Restituenda von dem von Clodt empfangen, und Anno 1737. wieder an diesen restituiret; welchem allen noch hinzukommt, daß

e) durch das Anno 1747. erfolgte rechtskräftige Conclusum sogar die Summe derer fructuum Nesselrodianorum pro tribus quartis perceptorum festgesetzet, und dadurch nunmehro rechtskräftig entschieden gewesen, wie hoch die percepta jährlich zu rechnen seyen, weil es hiebey lediglich keinen Unterschied machen könnte, ob Nesselrod qua cessionarius, wie es Anno 1737., wo der Interventionsproceß noch ohnentschieden war, oder qua hæres Bremptianus, wie es nach nunmehro erfolgter Entscheidung desselben ist, die percepta & percipienda restituiren solle.

Daß nun aber auch, Allergnädigster Kaiser und Herr, die Kaiserliche Commission in Befolgung der vorgeschriebenen Liquidation wirklich mit aller möglichen Vorsicht und rechtlicher Ordnung nach, zu Werk gegangen, ergeben die unterm 30. Junii & 21. Sept. a. p. übergebene Berichte, und die denenselben beygelegte Commissionsprotocolle, woraus ersichtlich ware, daß Commission bey der dermaligen Liquidation ad Literam Sententiæ dort angefangen, wo Anno 1737.

die

die damalige Commission aufgehört, daß dieselbe in Gefolg dessen, den damal von denen von Clodt ad acta commissorialia übergebenen statum prætensionum, nach welchem Nesselrodt auch quoad summam concurrentem de Anno 1727. bis 1737. wirklich gezahlet hatte, zur Hand genommen, und die dermalige restituendas deducta summa soluta, und nach Abzug dessen, was Clodt von Ehrenberg genossen, welches ebenmäßig nach dem von ihm Anno 1710. ad Compromissum gegebenen statu jurato abgemessen worden, darzugeschlagen, und die in dem Commissionsdecret de 20. Aug. 1772. enthaltene Summe à 1,455,747 Rthlr. festgesetzet, und mit größtem Fug festsetzen können.

Es ergibt sich also abermalen hieraus, wie ungereimt man im Königl. Antwortschreiben, die Festsetzung dieser Summe, als willkührlich angebe, daß aber solche in contumaciam für richtig angenommen worden, kann ebenmäßig nach Ordnung des Contumacialprocesses keinen Unterschied machen, indem diesfalls der Graf von Nesselrodt lediglich sich selbst es beymessen muß, daß er contumaciam nicht purgiret, und seine etwa circa liquidationem ipsam zu haben vermeinende Einwendung bey der Commission angebracht, ohnerachtet auch nicht abzusehen ist, wie er diesfalls, nach dem Euer Kaiserl. Majestät allerunterthänigst vorgelegten allenthalben gesetzmäßigen und richtigen Benehmen der Commission mit Grund etwas einzuwenden, würde im Stand gewesen seyn.

Nachdem nun dergestalt auch die puncto liquidat. K. Preuß. Seits gemachten Einstreuungen hiedurch ihre abhelfliche Maaße erreichen; so kommt es nur noch schließlich darauf an, daß gehorsamster Reichshofrath Euer Kaiserl. Majestät auch den offenbaren Irrthum darstelle, auf welchem das Assertum beruhet, daß die Herrschaft Landscron in dem Westphälischen Kreiß gelegen, und daher diesem, und nicht Churmaynz

maynz und Trier die Executionscommission hätte aufgetragen werden sollen. Vermög des bey denen Actis befindlichen ritterschaftlichen Attestati und juxta notorietatem ist diese Herrschaft zur niederrheinischen R. R. collectable (1), und in dem churrheinischen Kreiß gelegen, also zwar, daß schon vor Anfang dieses Clodtischen Processes Anno 1653. in causa der von Leyen zu Nickenich contra von Brempt als Besitzer der Herrschaft Landscron puncto debiti Reichshofrath die Untersuchungscommission der Ritterschaft und in der Folge die Execution Churmaynz aufgetragen habe.

Nach diesem schon vorhandenen Beyspiel und der nicht in Abrede gestellet werden könnenden Lage der Herrschaft Landscron hat Reichshofrath Anno 1703. und 1704. allerdings gesetzmäßig gehandelt, daß er die Execution denen Hrn. Churfürsten von Maynz und Trier aufgetragen hat.

Es hat zwar der von Brempt bereits Anno 1705. die nemliche dermalen in dem Kön. Preuß. Schreiben enthaltene Sprache geführet, und in einem besonderen diesfalls eingereichten Exhibito, die Commission Maynz und Trier abzunehmen, und auf den Herrn Bischof zu Münster zu transscribiren gebeten; es wurde aber dieses Gesuch per Concluf. de 9. Julii d. a. ausdrücklich verworfen, und bey denen vorigen Commissariis belassen.

Diesem kommt noch der fernere alles erschöpfende Umstand hinzu, daß beyde litigirende Theile, der von Brempt und von Clodt, in dem Anno 1700. errichteten

und

(1) Rittermatricul und Kreißsituation sind keine correlata. Viele zur fränkischen Ritterschaft gehörige Güter liegen im Chur- und oberrheinischen Kreiße, andere Beyspiele nicht zu gedenken.

und per judicata posteriora so vielfältig bestättigten Compromiß Art. XIX. sich die beyden Herrn Churfürsten zu Maynz und Trier selbst *pro executoribus* des zukünftigen *judicati* auserwählet haben, also daß auf allen Seiten die von dermaligen gehorsamstem Reichshofrath per Concl. de 8. Maji 1771. blos erneuerte Commission sich von selbsten rechtfertiget, und das Kön. Preuß. Vorgeben auch diesfalls völlig entkräftet. Euer Kaiserl. Majestät Allerhöchsten Entschließung bleibet jedoch ein und anders in jener allertiefesten Erniedrigung anheimgestellet, mit welcher sich gehorsamster Reichshofrath zu Allerhöchsten Kaiserl. Hulden und Gnaden allersubmissest empfiehlet.

A. Johann

A.

Johann Heinrich von Quadt

Christiana von Quadt,

Maritus.
Johann v. Brempt

Wilh. v. B. improlis

Margaretha Maritus
Frh. v. Nesselrodt
|
Gr. v. Nesselrodt
|
Gr. v. Nesselrodt
derm. Impetr.

Moritz v. B. † improlis

Ursula von Quadt,

Maritus.
Daniel v. Hoensbruck

setzet die von Clodt zu Erben ein †
improlis.

Juliana von Quadt,

Maritus.
Fried. von Clodt
|
N. von Clodt
|
N. von Clodt
|
N. von Clodt
dermal. Impetrant.

Ida von Quadt.

† ohnverheyrathet.

Setzet den v. Hoensbruck zum Erben ein, welcher diese Erbschaft an den von Haudion, und dieser an Clodt cedirt.

B.

Formula Concluſi.

1mo) Ponatur der allerunterthänigſte Commiſſionsbericht de præſ. 24. Maji a. c. aud.

2do) Reſcribatur dem König in Preußen als Herzogen zu Cleve, Ihro Kaiſerl. Majeſtät ſey von der in dieſer Sache angeordneten Executionscommiſſion das von Ihm auf die erlaſſene Requiratoriales eingelangte Antwortſchreiben allerunterthänigſt vorgeleget worden. Nun könnten zwar Ihro Kaiſerl. Majeſtät die darinnen enthaltene ſämtliche Einwendungen keineswegs erheblich finden, damit aber dieſe ſo lang andaurende Sache endlich einmal ihre den Kaiſerl. Judicatis gemäße Endſchaft unaufzüglich erreichen möge; ſo wollten Allerhöchſtdieſelbe ihm dem König den Auftrag hierdurch dahin ertheilen, daß derſelbe als Herzog zu Cleve den von Clodt, auf ſein Anſuchen, nach Vorſchrift der rechtskräftigen Urthel vom 8. May 1771. in die Bremptiſche in letztgedachtem territorio gelegene, jetzt Neſſelrodtiſche Güter, rechtlicher Ordnung nach immittire, und wie ſolches geſchehen, Ihro Kaiſerlichen Majeſtät zu ſeiner Zeit anzeige. Idque

3tio) Notificetur Commiſſioni Cæſareæ per Reſcriptum (1).

---

(1) Nach Moſers Reichsſtaatshandbuch, 1. Th. 1776. S. 505. iſt dieſes ganze Gutachten vom Kaiſer genehmigt worden.

XVIII.

Kurzes Bedenken(1)

über den Hannövrischen Allianztractat, worinnen vorgestellt wird:

1) daß besagter Tractat das ganze Systema Imperii umkehre;

2) Was dagegen Ihro Kaiserliche Majestät bey denen Höfen der Churfürsten und Fürsten des Reichs vorstellen lassen könnten?

1725.

I.

In dem zweyten Articul desselben versprechen sich die Contrahenten eine gemeinschaftliche Garantie über alle Staaten, Länder und Städte, welche sie besitzen, ingleichen über ihre Rechte, Freyheiten und Vortheile.

Soll nun diese Bündniß ihre Kraft erreichen, so höret die Justiz im Reiche auf, und können solchergestalt alle diejenigen, die an Churbrandenburg oder Hannover rechtliche Forderungen haben, zu keinem Recht

(1) Es ist allem Ansehen nach aus der Feder eines Reichshofrathsmitglieds geflossen, und wird also auch hier nicht am unrechten Orte stehen.

Recht mehr gelangen; daher bleiben die gesamten Herzoge zu Sachsen, Ernestinischer Linie, das gesamte Haus Anhalt, die Marggräfin von Baden, und ihre Frau Schwester in der Lauenburgischen Successionssache, gegen Churbraunschweig rechtlos, ungeachtet der König in Engelland, als Churfürst, einen Revers von sich gestellet, daß er allen diesen Partheyen beym Reichshofrath Recht geben, und daselbst nehmen wolle. Die Stadt Bremen, wegen ihrer Anforderungen, die Stadt Lübeck, wegen des Amts Möllen, müssen gleichfalls ohne rechtliche Hülfe gegen Hannover gelassen werden.

Der König in Preussen aber wird auf diese Weise weder mit dem Hause Pfalz oder Sachsen, in der Jülichischen Successionssache sich in rechtliche Processe einlassen, weder andern Ständen des Reichs ihre Güter, Land und Leute restituiren, die er ihnen mit Gewalt und widerrechtlich abgenommen hat.

II.

In dem dritten Articul wird stipuliret, was vor Hülfe an Truppen oder Geld ein Alliirter dem andern leisten solle, wann einer in seiner Possess, oder in denen habenden Rechten sollte beunruhiget werden.

Dieser Articul dissolviret den, vermöge der Reichsgesetze, ewig dauren sollenden Nexum zwischen dem höchsten Oberhaupt und denen Ständen, auch diesen unter sich selbst, und laufet schnurstracks zuwider demjenigen theuren Eid und Pflichten, welche Churbrandenburg und Braunschweig Ihro Kaiserl. Majestät coram Throno Cæsareo geschworen haben, Allerhöchstderoselben, und dem Reiche getreu und NB. gehorsam zu seyn.

III.

In dem zweyten separirten Articul ist enthalten:

Daß, wofern aus Unwillen wider diesen Tractat, und der darinnen versprochenen Hülfe, das römische Reich der Krone Frankreich den Krieg ankündigen sollte, so wolle weder Brandenburg noch Hannover ihr Contingent zu solchem Krieg liefern, sondern vielmehr, nebst der Krone Frankreich alles thun, bis der in solchem Fall gebrochene Friede wieder hergestellet.

Dieses ist bereits 1) eine wirkliche secessio & separatio a corpore totius Imperii; 2) ist es eine Vereinigung mit dem auf solchen Fall declarirten Feinde des Reichs. Beydes streitet offenbarlich wider den beschwornen Landfrieden und andere Grundgesetze des Reichs, und verfallen die Transgressores in die denenselben einverleibte schwere Strafen, auch Verlust aller ihrer vom Reich habenden Land und Leute, Recht und Gerechtigkeiten.

IV.

In Articulo separato tertio sind unter andern nachfolgende Worte enthalten:

Daß, wann man von Seiten des römischen Reichs zu eben dergleichen Entschluß, als in diesem Articul verfaßt, zum Nachtheil des Königs von Großbrittannien und Preussen, greifen sollte, die Krone Frankreich ihre Parthey öffentlich nehmen, und ihnen mit allem behörigen Nachdruck, vermöge dieses Tractats, so lange beystehen wolle, bis die Unruhe, Unfug und Beeinträchtigungen gänzlich abgestellet.

Durch diese Convention wird eine ordentliche Defensivallianz wider das römische Reich, (unter welchen Ihro Kaiserl. Majestät hier begriffen werden) geschlossen, welches wider alle Pflichten eines Reichsstands

stands laufet, und ohne endlichen Umsturz des Systematis Imperii nicht geschehen kann. Es werden auch alle Stände des Reichs hiedurch in die äusserste Gefahr und Unsicherheit gesetzet.

Es fragt sich also:

2) was dagegen Ihro Kaiserl. Majestät bey denen Höfen der Churfürsten und Fürsten des Reichs vorstellen lassen könnten?

Bekannt ist, daß man die Accession zu diesem Tractat an denen meisten Höfen im Reiche, sowohl der Catholischen, als Augsburgischen Confession verwandten Stände sollicitiren lasse.

Es erfordert also Ihro Kaiserl. Majestät Allerhöchstes Kaiserl. Amt, und Ihres Durchlauchtigsten Erzhauses eigene Wohlfahrt und Sicherheit, die mündliche Vorstellung, doch dergestalt thun zu lassen, daß man nicht zu viel, und nicht zu wenig sage, sondern

1) aus denen Reichsconstitutionen gründlich darthue, wie dieser und dergleichen Tractaten zu nichts anderes abzieleten, als den Compagem Imperii gänzlich zu dissolviren.

2) Daß alle die Reichsstände, welche demselben accediren wollten, wider ihre eigene Wohlfahrt handeln würden, indem sie sich diesen contrahirenden Mächten unterwerfen müßten, weilen sie sich vor sich selbsten zu schützen, nicht genugsame Kräfte hätten, die Hülfe aber, so sie von denen Potentioribus erwarteten, ihnen theuer genug würde zu stehen kommen, wie die leidigen Exempel im dreyßigjährigen Kriege genug zu Tage gelegt hätten; und anderes mehr, so die geschickte Vorstellung an Handen geben wird.

3) Daß dieser Hannöverische Allianztractat sattsam zu erkennen gebe, was man unter dem Vorwande der abzustellenden Religionsbeschwerden

im Schilde führe: nemlich das gesamte Reich in einen verderblichen Krieg zu stürzen.

4) Wäre die Versicherung von Ihro Kaiserl. Majestät unermüdeten reichsväterlichen Vorsorge zu thun, auf Art und Weise, wie solches die exigentia rei, und Ihro Kaiserl. Majestät Allerhöchster Dienst erfordern, ohne mehr, oder weniger zu sagen, als diese mit großer Circumspection zu tractirende Sache erfordert. Gestalten, obgleich vorstehendes alles in denen Gesetzen des Reichs seine unfehlbare Richtigkeit hat, so ist doch hieraus an einem Hof nicht, was an dem andern, vorzustellen. Dann, gleichwie vorbemeldte rationes bey den Schwedischen, auch Fürstl. Sächsischen, Hessischen und Würtembergischen Höfen mit erforderlicher Dexterität anzuführen, seinen sonderbaren guten Nutzen haben würde, so wäre doch, meines Bedünkens, nicht zu rathen, selbige auf gleiche Weise an dem Dänischen zu thun. Wie dann auch bey andern Höfen hierinfalls mit großer Vorsichtigkeit, (damit nicht aus Uebel ärger würde) müßte vorgegangen werden.

XIX.

Erbvertrag

zwischen

Baaden-Durlach

und

Baaden-Baaden

Vom Jahr 1765.

als

Beylage zu Num. VI. VII. VIII. des ersten Theils

Seite 81 bis 97.

In Gottes Namen Amen!

Von Gottes Gnaden Wir Carl Friedrich Marggraf zu Baaden und Hochberg, Landgraf zu Saussenberg, Graf zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Röteln, Badenweiler, Lahr und Mahlberg ꝛc.

wie auch

Von Gottes Gnaden Wir August Georg, Marggraf zu Baaden und Hochberg, Landgraf zu Saussenberg, Graf zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Röteln, Baadenweiler, Lahr, Mahlberg, der Landvogtey Ortenau und Kehl ꝛc. ꝛc. Ritter des goldenen Vließes ꝛc. Ihro Kaiserl. Königlichen Majestäten des heiligen römischen Reichs und des

löblichen Schwäbischen Kreises, wie auch Ihro Hochmögenden derer Herren Generalstaaten derer vereinigten Niederlanden bestellter respectivè General der Cavallerie und Generalfeldmarschalllieutenant, auch Obrister über zwey Regimenter zu Fuß ꝛc. urkunden und bekennen hiermit für Uns, und Unsere Erben, Erbnehmen und Nachfolgere:

Eine bekannte Sache ist es, daß, als Unser in Gott ruhender gemeinsamer Stammvater, weiland Marggraf Christoph lobseliger Gedächtnis, unter seinen Herren Söhnen drey zu regierenden Fürsten seiner Fürstenthume, Graf- und Herrschaften ausersehen, er gleichwohl in Fortsetzung und Bestätigung der von seinen und Unseren Anherren eingeführten Ordnung und Verfassung eine ewige Untheilbarkeit und Unzertrennlichkeit seiner Lande, Leute, Güter, Renthen, Rechte und Gerechtsame, beybehalten hat.

Diesen Grundsätzen sind die gleichfalls in Gott ruhende Stammväter Unserer Fürstl. Linien, weiland Marggraf Bernhard, und Marggraf Ernst, sowohl bey der Genehmigung und leiblichen Beschwörung des von ihrem Herrn Vater weiland Marggraf Christoph aufgerichteten Erbstatutes und Hausgesetzes, als auch bey ihrer, nach dem Tode ihres Bruders des Herrn Margarafen Philippsen vorgenommenen sogenannten Landestheilung dergestalt nachgegangen, daß die beiderseitige Lande, der Abscheidung in zwey Regierungen ohngeachtet, ein Corpus seyn und bleiben sollen, wie dann auch in allen Statuten Unseres Fürstl. Gesamthauses, viele löbliche sich hierauf gründende Ordnungen und Satzungen enthalten sind. In reifer Erwägung, daß dieses der vornehmste Weg sey, um Unser Fürstl. Gesamthaus in beständigem Aufnehmen zu erhalten, und dessen Hoheit, Ansehen, Macht und Ehre zu erheben, auch damit zugleich den Wohlstand gesamter Unterthanen zu befestigen und zu vermehren,

ist

ist man in beyderseitigen Linien schon lange Jahre her bedacht gewesen, deren statutenmäßige Vereinigung noch enger zu schließen, das Band der brüderlichen Freundschaft unauflöslich zu verknüpfen, und zu dem Ende alles dasjenige zum voraus zu berichtigen, was außerdeme, bey denen in Gottes Handen stehenden Fällen, zu einigem Mißverständniß, vermuthlichen Anlaß geben könnte. Die hochseligen Herrn Marggrafen, Ludwig Wilhelm und Friedrich Magnus haben sich desfalls die lobwürdigste Mühe gegeben; doch aber, da der Tod jenes glorwürdigsten Fürsten eine Hinderung gemacht hat; so seynd deren ernstliche Bestrebungen denen Nachkommen nur ein kräftiger Anlaß geblieben, um ein so gemeinnütziches Werk mit neuem Eifer vor die Hand zu nehmen. Um so mehr also haben des in Gott ruhenden Herrn Marggrafen Ludwig Georgens Liebden, mit Uns dem Marggrafen Carl Friedrich die Unterhandlungen, wegen solcher Sache wieder angefangen, und bis in ihren seeligen Tod mit wahrer Aufrichtigkeit und rechtfürstl. patriotischer Gesinnung fortgesetzet. So wie aber dasselbe mit völligem Einverständniß und reifem Beyrathe Unseres des Marggrafen August Georgens geschehen: als haben Wir bey dem Antritte Unserer Regierung, Uns eine wahre Angelegenheit seyn lassen, dieses Geschäft, da wo es durch gedachten Todesfall weiland Unseres Herrn Bruders Liebden, ware liegen geblieben, wieder aufzunehmen, und es mit Unseres Herrn Vettern des Herrn Marggrafen Carl Friedrichs Liebden, so lang und viel zu bearbeiten, bis Gott der Herr endlich Unsere beyderseitige redlichste und wahrhaftig treu gemeinte Bestrebungen dergestalt gesegnet hat, daß endlich ein vollständiges Werk der näheren Vereinigung und engesten Zusammensetzung zu glücklichem Schlusse gediehen ist.

Da nun Wir beyde obgenannten regierende Fürsten der Marggrafschaft Baaden und Hochberg, auch aller darzu gehörigen Graf- und Herrschaften, die dabey getroffene Abrede in nachfolgenden Artikeln haben verfassen lassen; als gereden und versprechen Wir einander vor Uns, Unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen:

I.

In der Uns beywohnenden Treue, redlichsten und aufrichtigsten Gesinnung, allezeit ein vertrauliches Vernehmen mit einander zu unterhalten, und alles dasjenige zu vermeiden, so darinn einen Anstoß erwecken könnte, folglich wann dergleichen etwas entstehen wollte, es einander freundschaftlich zu offenbaren, damit alles Mißverständniß gehoben, und die Sachen wieder in den Weg der ewigen und unverbrüchlichen Freundschaft eingeleitet werden, die Wir einander hiermit zusagen. Wir wollen auch

II.

Die in denen Statuten Unseres Fürstl. Gesamthauses angeordnete Austräge hiermit dergestalt bestätiget haben, daß, wann gegen Verhoffen, einige Mißhelligkeiten unter Uns oder Unseren Nachkommen entstehen sollten, darinn Wir Uns selbsten nicht aus einander zu setzen vermöchten, alsdann Wir Uns nicht gleich vor die Reichsgerichte ziehen, sondern Unsere Angelegenheit vor die gedachte Hausausträge bringen mögen, die dann vor allen Dingen die Güte versuchen; und, wann dieselbe, aller angewendeten Mühe ohngeachtet, binnen dreyen Monaten nicht Platz greifen wollte, Unsere Sache, jedoch mit Vorbehalt der reichssatzungsmäßigen Appellation, rechtlich entscheiden sollen. Insonderheit und

III.

Sollen und wollen Wir, in Sachen, so Unsere beiderseitige Lande, Leute, Güter, Rechte und Gerechtsame angehen, bey allen Vorfallenheiten von einiger Wichtigkeit, vertraulich mit einander zu Rathe gehen, auch in Reichs- und Creißsachen eine beständige Communication unterhalten, damit dadurch das Beste Unseres Fürstlichen Gesamthauses, wie auch Unserer Fürstenthume, Lande und Unterthanen, nach aller Möglichkeit erzielet werden möge. Wir wollen auch

IV.

Bey allen Vorfallenheiten, wo es nöthig und nützlich ist, einander mit aller Unserer Macht beyzustehen, um alle Vergewaltigungen und Unrecht, so Uns und Unseren Landen und Unterthanen etwa zugehen wollte, mit allem Nachdrucke, jedoch in Gemäsheit derer Reichssatzungen abzutreiben. Und da

V.

Die Statuten Unseres Fürstlichen Gesamthauses sehr sorgfältig vestsetzen, daß von dessen Landen, Leuten, Gütern, Renten, Rechten und Gerechtsamen zu keiner Zeit und in keinerley Wegen außer in denen daselbst bemerkten Fällen und der dabey vorgeschriebenen Art und Weise etwas, es seye wenig oder viel, möge veräußert oder beschweret werden: So wollen Wir dasselbe hiermit bestens bestätigen, und anbey vestsetzen, daß in dessen Gefolge auch keiner von Uns oder Unseren Nachkommen sich ermächtigen solle, über Land, Leute, Güter, Rechte und Gerechtsame, so Wir beiderseits anjetzo besitzen oder durch Gottes Gnade und Segen künftighin noch erlangen werden, einen Vergleich einzugehen, es wäre dann, daß die strittigen Stücke Unserem Gesamthause ungeschmälert beybehalten, und die Gegentheile etwa mit Gelde abgefertiget würden.

Imglei-

Imgleichen soll keiner einiges bereits heimgefallene oder noch heimfallende Lehen wieder begeben, noch Anwartschaften darauf ertheilen, sondern es sollen dieselbe allesamt zu denen Cameraleinkünften gezogen werden. Gemeinschaftliche Lande soll keiner unter Uns ohne Vorwissen, Beytritt und Mitwirkung in der Eigenschaft einer Haupt- und mitcontrahirenden Parthie, abtheilen. Und mit Schulden oder anderen Lasten sollen Unsere beiderseitige Lande, Güter, Renten und Rechte, zu keiner Zeit, und unter keinem Vorwande, der mag erdacht werden, wie er wolle, beschweret, auch auf keine Art in schlechtere Umstände gesetzet, die Waldungen vor allen Dingen mit Holzfällen nicht allzustark angegriffen, sondern vielmehr herangezogen und die Lande nach aller Möglichkeit gebessert werden. So wie nun

VI.

Die Gesetze Unseres Gesamthauses außer dem ewigen Verbotte aller und jeder Veräußerungen auch verordnen, daß von Unseren Fürstenthumen und Landen, Gütern, Renten, Rechten und Gerechtsamen, zu keiner Zeit etwas auf eine fräuliche Person fallen, sondern, alles und jedes, die Fälle mögen sich zutragen wie sie wollen, bey dem Mannsstamme Unseres Hauses Baaden, solange derselbe nach Gottes Willen währet, in der Ordnung des durchaus eingeführten Rechtes der Erstgeburt, ungeschmälert verbleiben solle: Also wollen auch Wir solche Verordnung, da von derselben das Aufnehmen Unseres Fürstlichen Gesamthauses so sehr abhanget, alles ihres Inhalts hiermit bestätigen und erneueren. Bey dieser Gelegenheit hat sich

VII.

Zweifel erhoben, ob auch die seither dem Tode Unseres Stammvaters, des Herrn Marggrafen Chris-

stophs,

stophs, und dessen Sohnes, des Herrn Marggrafen Philipps, von einer und der andern Linie neuerworbene Lande, Leute, Güter, Renten und Gerechtsame, wie auch die in denen altväterlichen Landen gemachte Verbesserungen, durch Bauwesen, Pflanzungen und Anlagen, unter solcher dem Mannsstamme zum Besten gemachten Anordnung begriffen seyen, oder ob und welchen Anspruch die Töchter der absterbenden Linie darauf machen können? Wir der Marggraf Carl Friedrich nemlich haben das erstere, hingegen aber Wir der Marggraf August Georg behauptet, daß mit solchen neuerworbenen Stücken eine jede Linie, ohne Hinderung der andern zu thun vermöge, was sie gut findet. Ob nun gleich Wir beyderseits, ein jeder von Uns, auf seiner Meinung unabweichig bestanden ist, und noch bestehet, so haben doch Wir, der Marggraf August Georg bey dieser Gelegenheit ein besonderes Merkzeichen geben wollen, wie sehr das wahre Aufnehmen Unseres Fürstlichen Gesamthauses Uns anlieget, folglich den Entschluß gefasset, auf den Abgang Unserer Linie, Unseres Herrn Vetters des Herrn Marggrafen Carl Friedrichs Liebden und Dero Nachkommenschaft, alle und jede Lande, Leute, Güter, Renten, Rechte und Gerechtsame, so Wir und Unsere in Gott ruhende Herren Vorfahren, seither dem Tode Unseres gemeinsamen Stammvaters, des Herrn Marggrafen Christophs, außer dem Königreiche Böhmen erworben haben, und durch Gottes Segen noch erwerben werden, wie auch alles und jedes, so in Unseren Landen binnen solcher Zeit ist gebauet, gepflanzet, angeleget und gebessert worden, gegen die in denen folgenden Artikeln verglichene Abtrag-, Uebernehm-, Bestätig- und Versicherungen, als Unseren hauptsächlichen Bedacht zuzuwenden, thun auch das hiermit dergestalt und also, daß alle solche neuerworbene Lande, Leute, Güter, Renten, Rechte und Gerechtsame, wie auch

alles,

alles, so in denenselben und anderen Unseren Landen ist gebauet, gepflanzet, angeleget und gebessert worden, oder annoch erworben, gebauet, gepflanzet, angeleget und gebessert werden wird, nichts im mindesten ausgeschieden, ohne einige Veräußerung oder Verpfändung auf den von Gott etwa beschlossenen Abgang des Mannsstammes Unserer Linie, hochgedachten Unseres Herrn Vettern des Herrn Marggrafen Carl Friedrichs Liebden oder Dero Nachkommenschaft zustehen soll. So wie nun

VIII.

Wir der Marggraf Carl Friedrich diese von Unseres Herrn Vettern des Herrn Marggrafen August Georgens Liebden gethane freundschaftliche und zu Dero ohnvergeßlichen Nachruhm gereichende Entschließung, wodurch ein wahres Zutrauen und aufrichtigste Freundschaft begründet und so vielen unangenehmen Weiterungen vorgebogen wird, mit besonderer Zufriedenheit annehmen, und Uns nur vorbehalten, Unsere Grundsätze, daß nemlich alle solche neuerworbene Stücke, auch Bau- und Besserungen in allem die Eigenschaft der altväterlichen von Marggraf Christoph und Marggraf Philipsen herrührenden Stammgütern haben, nebst denen Rechten, so Wir auf eines oder das andere derer in die dermalige Verhandlung gekommenen Stücke, noch besonders zu haben glauben, gegen einen jeden Dritten, wer der auch seye, zu behaupten: also ist im übrigen zwischen uns beiden paciscirenden Fürsten, vor Uns und Unsere beiderseitige Erben und Nachkommen verglichen worden, wie folget; Da nemlich

IX.

Mit denen in dem Königreiche Böhmen gelegenen Herrschaften, Lobositz, Schlackenwerd und anderen, wie auch überhaupt mit denjenigen, so in die Verlas-

senschaft weiland der Frauen Marggräfin Sibyllen Augusten lobseligen Andenkens gehören, und in denen ihrem Codicille beygefügten Verzeichnissen enthalten, es seine ganz eigene Bewandnis hat, um deren willen alles dasselbe kein Vorwurf der gegenwärtigen Unterhandlung gewesen ist; So sollen dieselbe auch unter diesem Erbvertrage nicht begriffen, sondern davon ausgenommen, und alles dasjenige, so dieserthalben bereits angeordnet ist, durch diesen Erbvertrag ganz unberührt verbleiben. Weitershin aber und

X.

Ist verabredet, daß, wann es Gott gefallen sollte, Unser des Marggrafen August Georgens Linie am ersten abgehen zu lassen, alsdann Wir der Marggraf Carl Friedrich, oder Unsere Erben und Nachkommen, an denjenigen Ort, wohin Unseres Herrn Vettern des Herrn Marggrafen August Georgens Liebden es entweder durch letzten Willen, oder durch eine Handlung unter denen Lebendigen verordnen, in Ermanglung beyder Fälle aber an Dero Erben ab intestato mit Einschluß desjenigen, so Wir hiebevor wegen Wiedereinlösung der Herrschaft Grävenstein zu zahlen versprochen haben, die Summa von Dreymal Hundert Tausend Gulden, den Gulden zu sechzig Kreuzern, oder fünfzehen Batzen gerechnet, dergestalt auszahlen sollen und wollen, daß von dem Tage des Uns und Unserer Linie geschehenden Anfalls an, die erste Ein Hundert Tausend Gulden in zweyen ohnverzinnßlichen Terminen, jeder von einem Jahre, mit jedesmaligen fünfzig Tausend Gulden, die zweyte Ein Hundert Tausend Gulden, von dem nehmlichen Tage an, in zwanzig gleichfalls ohnverzinnßlichen Terminen, jeder von einem Jahre, mit jedesmaligen fünf Tausend Gulden, baar erleget, die dritte und letzte Hundert Tausend Gulden aber mit denen beiden Capitalien,

jedes

jedes von fünfzig Tausend Gulden abgerechnet und compensiret werden mögen, welche bey hochgedachten Unsers Herrn Vetters Liebden Wir der Marggraf Carl Friedrich zu fordern haben, und die von dem heutigen Tage an in keiner weiteren Verzinnsung laufen, sondern von nun an vor erloschen und getödtet geachtet werden sollen; jedoch dergestalt und also, daß, wann die Baaden-Baadische Linie mit Unseres Herrn Vettern des Herrn Marggrafen August Georgens Liebden nicht erlöschen sollte, alsdann dieses Capital in seine Wirklichkeit hergestellet seyn, fürterhin bis zur Ablage verzinnset, und die etwa nachgebliebene Zinnsen von dem heutigen Tage an, dergestalt entrichtet werden sollen, als wäre dieser Erbvertrag und die wegen solchen Capitales darinn enthaltene Abrede niemalen vorhanden gewesen. Zu welchem Ende dann auch bis auf den Tag des sich etwa begebenden Anfalles, die beide über solche Einmal Hundert Tausend Gulden verfassete Schuldbriefe, jeder von fünfzig Tausend Gulden, in Unser des Marggrafen Carls Friedrichs Handen verbleiben, wobey Wir der Marggraf Carl Friedrich

XI.

Annoch ferner erklären, in Absicht auf diese Uebereinkunft zwar überhaupt von keinerley Forderungen, die Wir an die Baaden-Baadische Linie zu haben glauben könnten oder möchten, Erwähnung zu thun, insonderheit aber auch an der so eben versprochenen Zahlung zu seiner Zeit nichts zurück zu behalten, wann es sich gleich ergeben sollte, daß ein oder das andere Stück von denen altväterlichen Stammgütern, von der Baaden-Baadischen Linie wäre veräußert worden, oder, wann ein oder das andere Stück derer neuerworbenen Güter, ex titulo particulari, gegen Vermuthen von jemanden angesprochen werden sollte. Anerwogen nun

XII.

XII.

Dieses alles Unser des Marggrafen Carl Friedrichs wahre Meynung ist, so wollen Wir Uns nur vorbehalten, daß in dem Falle, da jemand diesen Unseren Erbvertrag, ganz oder zum Theile etwa anfechten wollte, nicht allein die in dem vorigen Artikel bemeldete Unsere Forderungen gegen diejenigen, so solche Anfechtung thun, für gänzlich unbegeben geachtet, sondern mit allen übrigen Unseren rechtlichen Zuständigkeiten bestens vorbehalten seyn, auch daß Uns in alle Wege, und zu jeder Zeit, es mag dieser Erbvertrag angefochten werden oder nicht, frey stehen solle, die etwa veräußerte Stammgüter, vermöge Unserer in denen Gesetzen des Fürstlichen Gesamthauses gegründeten Befugniß, jedoch nur auf Unsere alleinige Kösten und ohne Nachtheil Unser des Marggrafen August Georgens und Unserer Erben wieder zurück zu fordern. Aus dem schon erwähnten Grundsatze, daß

XIII.

Unsere Fürstliche Stammlande niemal gänzlich und dem Eigenthume nach, sondern nur in Ansehung der Regierung, Verwalt- und Benutzung sind getheilet worden, folget, daß so wie das Eigenthum, also auch derjenige Besitz, den man zu Latein possessionem civilem nennet, zu beiden Seiten in der ursprünglichen Gemeinschaft geblieben sind. Wir der Marggraf Carl Friedrich wollen dahero Unseres Herrn Vettern, des Herrn Marggrafen August Georgens Liebden in allen und jeden Unseren Landen, es rühren dieselbe von dem gemeinsamen Stammvater Marggraf Christophen, oder von dessen zweyten Sohne Marggrafen Philipsen her, oder es seyen dieselbe nachhero von Unserer Linie erworben worden, nebst allem demjenigen, so diesen und denen alten Landen durch Bau, oder Besserungen zugesetzet ist, wie auch in allem deme, so Wir und

Unsere Nachkommen noch erwerben, bauen oder besseren werden, nichts ausgeschieden; und da hingegen auch Wir der Marggraf August Georg Unsers Herrn Vettern des Herrn Marggrafen Carl Friedrichs Liebden und Dero Nachkommen ebenfalls in allen und jeden Unseren Landen, es rühren dieselbe von dem gemeinsamen Stammvater Marggraf Christophen oder von dessen zweyten Sohne Marggraf Philipsen her, oder es seyen dieselbe nachhero von Unserer Linie erworben worden, Unsere Böhmische Herrschaften allein ausgenommen, nebst allem demjenigen, so jenen neuerworbenen wie auch denen alten Landen, durch Bau- oder Besserungen ist zugesetzet worden, wie auch in allem deme, so Wir oder Unsere Nachkommen noch erwerben, bauen oder besseren werden, nichts ausgeschieden, die gedachte Compossessionem civilem hiermit nicht allein auf das vollkommenste eingestehen, sondern auch

XIV.

Einer von Uns beiden Fürsten dem andern, den näheren Besitz vermittelst der einem jeden Unserer beiden in des andern Landen nach auliegender Formul zu leistenden und durch beiderseits abzuordnende Commissarien, binnen denen nächsten vierzehen Tagen nach der Unterschrift dieses Erbvertrages einzunehmenden Huldigung, übergeben und bestätigen, auch hiermit verordnen, daß auf gleiche Weise die sämtliche Dienerschaft von dem Civilstaate, einschließlich der Jägerey, wie auch die gesamte Kriegsmannschaft ebenfalls nach angebogener Formul verpflichtet werde, welche Verpflichtung dann auch hinführo bey allen denenjenigen, so neu in solche Dienste treten, nachgeholet werden solle.

Einen gleichen Besitz auch wollen

XV.

Wir der Marggraf August Georg, Unsers Herrn Vetters Liebden in der Veste Kehl, jedoch unter Vorbehalt

behalt derer dem Domino directo zuständigen Rechte, hiermit einräumen, als worauf Dero Herrn Vorfahren von Kaiserlicher Majestät eine Anwartschaft erhalten haben. Und da

XVI.

Se. Liebden von denen Grafen zu Leiningen deren Recht auf die Herrschaft Grävenstein und alle deren In- und Zubehörungen vor einigen Jahren an sich gebracht haben, und dahero berechtiget zu seyn glauben, solche Herrschaft als eine Pfandschaft an sich zu lösen; So haben Wir zwar verschiedenes gefunden, womit das Eigenthum solcher Herrschaft vor Uns und Unsere Linie behauptet werden kann. Anerwogen aber alle neuerworbene Stücke in Ansehung der Erbfolge von denenjenigen, so von dem gemeinsamen Stammvater herkommen, in Kraft und nach Maasgab dieses näheren Vertrags nicht unterschieden seyn sollen, und dahero die Erbfolge der Baaden-Durlachischen Linie auch in Grävenstein außer Zweifel stehet; im übrigen aber schon vorhin ist verglichen worden, daß die gedachte Linie ihr von denen Grafen zu Leinigen erworbenes Recht und die kraft desselben verlangende Wiederlösung gegen den Mannsstamm Unserer der Baaden-Baadischen Linie nicht soll in Ausübung bringen; So thun Wir nur die Erklärung hiermit, daß gleichwie der Pfandschilling unter vorhin gedachten Dreymal Hundert Tausend Gulden schon begriffen, und dermal bereits wirklich erleget ist, also auch auf den Fall des Abganges Unserer Linie, nicht allein alle Unsere Rechte an Grävenstein an die Baaden-Durlachische Linie übertragen seyn, sondern auch die gedachte Wiederlösung vor geschehen geachtet, und also der Besitz, den der Pfandschuldner an dem versetzten Gute hat, Sr. Liebden schon jetzo eingeraumet seyn soll ꝛc.

Gleichwie aber

XVII.

Alles dasjenige, so von der compossessione der einen Lienie in denen Landen und Gütern der andern, nach Besage derer vorhergehenden XIII. und XIV. Artikeln, ist angeführt worden, nicht allein zu Gunsten der Baaden-Durlachischen Linie bey dem Abgang der Baaden-Baadischen, sondern auch in dem umgekehrten Falle, wann nemlich die Baaden-Durlachische Linie vor der Baaden-Baadischen erlöschen würde, gelten soll; dabey aber der Umstand sich ereignet, daß Unser des Marggrafen Carl Friedrichs Linie mehr neuerworbene Lande, Güter, Renten und Gerechtsame, als die Baaden-Baadische aufzuweisen, auch wohl an denen Landen etwas mehreres als die Baaden-Baadische zu nützlichen Gebäuden, Pflanzungen und Anlagen verwendet hat; So ist wegen der Gleichstellung zwischen beiden Linien verglichen, daß die Summe, welche denen Prinzessinnen der Baaden-Durlachischen Linie, oder denenjenigen, welchen die darinn lebende Fürsten es zuweisen, auf solchen Abgangsfall ausgezahlet werden soll, annoch zu besonderer Uebereinkunft ausgesetzet seyn, jedoch dabey die nehmliche Proportion, wie bey der Baaden-Baadischen Linie beobachtet, und dabey auf den Ankaufspreiß derer neuerworbenen Stücke, bey denen Gebäuden und Besserungen aber nicht sowohl auf dasjenige, so sie gekostet haben, als vielmehr auf den Nutzen den sie bringen, gesehen, und die zu erlegende Summa so bestimmt werden solle, wie es die auf die Erhalt- und Erhebung Unseres Fürstlichen Gesamthauses unabwendig gerichtete Absicht in der Maase erfordert, daß es der überlebenden Linie ein wahrer und merklicher Vortheil ist, wann wenigstens nunmehro die neuerworbene Stücke eben die Rechte haben, wie die uralten Stammgüter.

In Betreff der Mobiliarerbschaft ist bekannt, daß zwar

XVIII.

Ein Unterschied zwischen denenjenigen Stücken gemacht wird, welche ex usu & destinatione denen Grundstücken gleich geachtet werden, und denen, welche eine solche Eigenschaft nicht haben; Ingleichem daß gemeiniglich einige Gattungen zu der sogenannten Staatserbschaft und einige zu der gemeinen Erbschaft gezählet zu werden pflegen, welchen Unterschied man zwar lediglich auf deme, was Rechtens und in dem heil. Reich darunter Herkommens ist, bewenden lässet. Damit jedoch auch desfalls durch diesen Vertrag nähere freundvetterliche Anordnung geschehe; So sind Wir beiderseits dahin einverstanden, daß die sämtliche Mobilien, welche eine Linie jetzo hat, oder ins künftige noch gewinnen wird, ohne allen Unterscheid, ingleichem auch die Renten und Nutzungen des letzten Jahres, ohne daß desfalls einige bey Fürsten- und Fahnlehen, wie auch überhaupt nach der Verfassung und dem Herkommen Unseres Gesamthauses ohnedem nicht statt habende Theilung mit denen gemeinen Erben Platz greifen kann, bey dem Abgange des Mannsstammes einer Linie, dem Mannsstamme der andern Linie, sämtlich, nur allein, die Baarschaft, welche sich in der Privatchatoulle des Fürsten, bey dessen Ableben befindet, davon ausgenommen, gehören und zustehen sollen. Wir werden auch von denen jetzt besitzenden beweglichen Gütern, so viel thunlich, genaue Verzeichnisse diesem Erbvertrage bald möglichst nachtragen: jedoch mit der Erklärung, daß die etwa nicht verzeichneten Stücke vor ausgeschlossen nicht gehalten werden, sondern gleich denen verzeichneten, der übrbleibenden Linie zustehen und folgen, desfalls auch der Besitz hiermit zu beyden Seiten eventualiter übergeben seyn solle, ohne daß es auf begebenden Fall einer besondern Ergreifung bedörfe.

XIX.

Gegen die vorstehendermassen an Uns und Unsere Fürstliche Linie titulo respective transacti & venditi, fallende neuerworbene Lande, Güter, Bau- und Besserungen, auch Mobiliarvermögen, haben auch Wir der Marggraf Carl Friedrich über die oben in dem zehnten Artikel bemeldete Dreymal Hundert Tausend Gulden annoch eine weitere Summe von Sechsmal Hundert Tausend Gulden übernommen, welche zu Bezahlung sämtlicher auf den Tag des Anfalles vorhandener Schulden in der Maase verwendet werden soll, wie hernach in mehrerem beschrieben ist.

Unter solchen Schulden sind

XX.

Vorzüglich die Zweymal Hundert Tausend Gulden begriffen, welche der Frauen Prinzessin Elisabethen Augusten zu Baaden Liebden vermöge eines mit Uns dem Marggrafen August Georg am dritten August des Jahres 1758. geschlossenen Vertrages und in dessen Gefolge abgelegten gänzlichen Verzichtes gehören, und woran alljährlich Dreysig Tausend Gulden entrichtet werden sollen.

Bey dieser Summe derer Zweymal Hundert Tausend Gulden aber, haben Wir der Marggraf Carl Friederich, Uns und Unseren Fürstlichen Erben und Nachkommen vorbehalten, daß, falls hochgedachter Unserer Frauen Baase, der Prinzessin Elisabeth Liebden ohne mann- oder weibliche Leibeserben aus dieser Welt scheiden, oder Dero etwa hinterlassende Leibeserben ohne weitere Leibeserben tödtlich hintreten würden, alsdann solche Zweymal Hundert Tausend Gulden Uns und Unserer Baaden-Durlachischen Linie wieder zufallen, und zu dem Ende, so lange Wir es begehren, gegen jährliche Verzinsung mit Vieren von dem Hundert in Unseren Händen bleiben, oder, wann Wir

oder Unsere Nachkommen es gut finden, an Güter, so in oder nahe bey denen Marggräflichen Landen gelegen sind, verwendet werden, und deren Abnutzungen hocherwehnter Frauen Prinzessin Liebden oder Dero mann- oder weiblichen Nachkommenschaft, nach deren allerseitigen Erlöschung aber Uns oder Unseren Nachkommen ohne alle Last und Beschwerung zustehen sollen; Welches beides dann auch hochgedachter Frauen Prinzessin Liebden aus rühmlichster vor das Aufnehmen Unseres Fürstlichen Gesamthauses tragender Sorgfalt, sich also gefallen zu lassen geruhet haben.

Es sind aber

XXI.

Auser diesen der Frauen Prinzessin Elisabethen Augusten Liebden zugehörigen Zweymal Hundert Tausend Gulden aus denen, nach deren Abzug von denen gedachten Sechsmal Hundert Tausend Gulden annoch übrig verbleibenden Viermal Hundert Tausend Gulden vorzüglich zu bezahlen die Sechzig Tausend Gulden Heyraths- und Wiederlagsgelder, welche der verwittibten Frauen Marggräfin zu Baaden, gebohrner Kaiserlichen Prinzessin Hoheit und Liebden, ingleichem die Vierzig Tausend Gulden, welche Unser des Marggrafen Augusts Georgens Frauen Gemahlin Liebden aus gleichem Grunde gehören; sodann diejenige Schuldposten, welche mit dem ab Seiten der Baaden-Durlachischen Linie hiebevor ausgestellten Consense verwahret sind, nicht weniger die so von Marggraf Christoph, dem Stammvater beider Linien, nebst denen so von dessen Sohne Marggraf Philipsen herkommen, und endlich die, welche sonsten mit einigem vorzüglichen Rechte versehen zu seyn glauben möchten: Diese alle sollen, so weit die gedachte Viermal Hundert Tausend Gulden reichen, daraus vorzüglich nach deren Ab führung aber auch die übrige auf den Tag des Anfalles

vorhandene Schulden, wann sie der Behörde nach liquidiret seyn werden, nach und nach, und so wie die Zieler solcher Summe fallen, bezahlet werden. Würden auch

XXII.

Nach dem Abgang Unserer des Marggrafen August Georgens Linie nicht so viele Schulden gefunden, als solche Viermal Hundert Tausend Gulden ausmachen, alsdann sollen und wollen Wir der Marggraf Carl Friedrich so viel als Schulden weniger zu bezahlen sind, an denen oben in dem zehnten Artikel bemeldten Dreymal Hundert Tausend Gulden, jedoch dergestalt zusetzen, daß, wann die Summa nicht über fünfzig Tausend Gulden betrüge, sie in dem dritten Jahre von dem Tage des Anfalles, dasjenige aber, so über die fünfzig Tausend Gulden ist, in dem vierten Jahre, und so fort in einem Jahre nicht mehr, als fünfzig Tausend Gulden, und das allemal ohne vorherige Verzinnsung gezahlet und abgetragen werden. Könnten aber

XXIII.

Alle Schulden mit jenen Viermal Hundert Tausend Gulden nicht bezahlet werden, und wären auch die gütliche Wege, welche man in dergleichen Fällen einzuschlagen pfleget, gänzlich erschöpfet, alsdann bleibet es lediglich dem Rechte überlassen, wer zu deren Abführung gehalten seye.

Wegen Erlegung derer obgenannten Viermal Hundert Tausend Gulden aber, ist

XXIV.

Verabredet, daß Zweymal Hundert und fünfzig Tausend Gulden gleich von dem Tage des Anfalles an, ganz übernommen, Fünfzig Tausend Gulden in zwanzig unverzinnßlichen Terminen, jeder von einem Jahre mit jedesmaligen Zwey Tausend fünf Hundert

Gulden,

Gulden, anjetzo aber, sobald die in beiderseitigen Landen beschlossene Huldigung allenthalben zu Stande gekommen, das vierte Hundert Tausend Gulden, und von denen auf Unsere des Marggrafen August Georgen Disposition in zwanzig ohnverzinnslichen Jahrsterminen nach dem Anfalle besage Art. X. zu zahlenden Einmal Hundert Tausend Gulden, vorschußweise fünfzig Tausend Gulden dergestalt erleget werden sollen, daß von solcher Zeit der geschehenen Huldigung an, binnen denen nächsten Acht Wochen die Einmal Hundert Tausend Gulden, hiernächst binnen einem halben Jahr die fünfzig Tausend Gulden bezahlet, und somit die Ein Hundert und fünfzig Tausend Gulden, binnen einem halben Jahre, von dem Tage der vollendeten Huldigung an, entrichtet seyn, von Uns dem Marggrafen August Georgen aber die Hundert Tausend Gulden zu Bezahlung derer am meisten dringenden Glaubiger verwendet, diese zuvor Unseres Herrn Vettern des Herrn Marggrafen Carl Friedrichs Liebden bekannt gemacht, und bey der letzten Zahlung Ihro die eingezogene Quittungen in vidimirter Abschrift zugestellt, diese Ein Hundert Tausend Gulden aber, ingleichem die fünfzig Tausend Gulden nicht verzinnset werden sollen, und ist dabey ferner verabredet worden, daß, wann

XXV.

Wir der Marggraf August Georg Mannsstamm nach Uns lassen würden, alsdann solche Einmal Hundert und fünfzig Tausend Gulden Unseres Herrn Vettern, des Herrn Marggrafen Carl Friedrichs Liebden binnen dreyen Monaten, nach der Aufkündung nicht allein wieder heimgezahlet, sondern auch von dem Tage Dero erster Auslage an, jährliche fünf pro Cent vergütet werden sollen; Zu wessen Sicherheit dann Wir der Marggraf August Georg die sämtliche Renten Unseres

Landestheiles hiermit in Unterpfandsweise einsetzen. Begäbe sich aber

XXVI.

Der Fall, daß die Baaden-Durlachische Linie vor der Baaden-Baadischen Linie in dem Mannsstamme erlöschete, alsdann soll diese letztere von jener ebenfalls die Summa von Sechsmal Hundert Tausend Gulden übernehmen, wovon aber Zweymal Hundert Tausend Gulden an die dem letztlebenden Fürsten am nächsten verwandte Prinzessinnen gezahlet werden, auch der Rückfall ebenmäßig vestgesetzet werden solle, wann dieselbe ohne Leibeserben, oder deren Leibeserben ohne weitere Leibeserben aus dieser Zeielichkeit hintreten würden.

Sollten jedoch

XXVII.

Die gemeine Erben der Baaden-Durlachischen Linie, lieber die Schulden ihrer Linie auf sich nehmen, und dagegen die ganze Mobiliarerbschaft empfangen wollen; Alsdann soll ihnen auch solches unverwehrt seyn, und ihnen alsdann das ganze Mobiliarvermögen ohne Weigerung ausgefolget werden. Weiter und

XXVIII.

Ist auch die Versorgung derer bey Abgang einer Linie sich etwa vorfindenden Fürstlichen Wittiben und Prinzessinnen ein Hauptstück des gegenwärtigen Erbvertrages. Sollte es nun Gott gefallen, Unser des Marggraf Augusts Georgens Linie abgehen zu lassen, alsdann hat es bey dem Consense sein Bewenden, welchen Wir der Marggraf Carl Friedrich der verwittibten Frauen Marggräfin zu Baaden, gebohrner Kaiserlichen Prinzessin Hoheit und Liebden auf jährliche fünfzehen Tausend Gulden, so lang dieselbe in dem Wittwenstande verbleiben, allbereits ertheilet haben

In

In Ansehung der jetzo regierenden Frauen Marggräfin, gebohrner Prinzessin zu Ahremberg Liebden wollen Wir zu deutlicher Bethätigung der Ihro Liebden zutragenden vorzüglichsten Hochachtung, und ohne Folge auf andere in der Baaden-Baadischen Linie sich etwa ergebenden Witwen, auf den Fall, daß die Baaden-Baadische Linie erlöschen sollte, eine gleiche Summa von jährlichen fünfzehentausend Gulden, nebst allen nach der Anlage von der jetzigen Baaden-Baadischen Frauen Wittib genießenden Nutzbarkeiten, verwilligen.

Wir der Marggraf August Georg geben auch hiermit die Versicherung, daß wann

XXIX.

Der jetzo regierenden Frauen Marggräfin zu Baaden-Durlach gebohrner Prinzessin zu Hessen Liebden den Abgang ihrer Linie erleben sollten, alsdann Ihroselben ein gleichmäßiger Wittum von jährlichen fünfzehentausend Gulden, nebst allen von der jetzigen Baaden-Baadischen Frau Wittib genießenden Nutzbarkeiten, ohne einigen Abbruch gereichet werden solle. In Ansehung der Versorgung derer bey dem Abgang einer Linie etwa noch vorhandenen Prinzessinnen ist

XXX.

Ab Seiten Unser des Marggrafen August Georgens vorgetragen worden, welchergestalt in dem zwischen Uns und Unserer Frauen Niece, der Prinzessin Elisabeth Liebden am 3. August 1758. errichteten Vertrage Ihro eine Summa von jährlich eilftausend Gulden, in so lange Sie in ohnverheurathetem Stande leben, seyen versprochen worden, mit dem Gesinnen, daß Wir der Marggraf Carl Friederich Uns gefallen lassen möchten, solche jährliche Summa, wofür hocherwehnter Frauen Prinzessin Liebden Ihren Unterhalt ohne weitere Beschwerde des regierenden Fürsten zu

bestreiten hätten, auf die Ereigniß derer Uns oder Unserer Linie anfallenden Baaden-Baadischen Landen verwilligen möchten. Ohnerachtet nun in einem andern Falle Wir Ursache gehabt hätten, zu betrachten, wie sehr weit diese Summa dasjenige übersteige, so eine Marggräflich Baadische Prinzessin nach denen Gesetzen Unseres Fürstl. Gesamthauses fordern kann: so haben Wir doch auch diese Gelegenheit mit Vergnügen ergriffen, um dieser würdigen Prinzessin Unsere wahre Hochachtung und aufrichtigste Freundschaft zu bewähren: und wollen dahero Unsern Consens in erwähntem Gehalt, solange der Frauen Prinzessin Liebden in dem ohnverehlichten Stande und in der Weltlichkeit verbleiben, hiermit dergestalt ertheilet haben, daß von dem Tage des sich etwa ergebenden Anfalles derer Baaden-Baadischen Lande an, Wir denselben auf Uns und Unsere Linie nehmen wollen.

Wir der Marggraf August Georg versprechen hingegen, daß wann

XXXI.

Die Baaden-Durlachische Linie vor der Unsrigen abgienge, alsdann der zu solcher Zeit etwa vorhandenen einzigen Prinzessin, eine gleiche Summa, und wann deren mehrere wären, einer jeden sechstausend Gulden, bis zu ihrer Verehelichung, gezahlet, und sie dabey mit anständiger Wohnung versorget werden sollen.

Nach allem diesem aber ist nun

XXXII.

Die Religion einer der Hauptvorwürfe des gegenwärtigen Erbvertrages. Dieselbe ist in beyderseitigen Landen nicht einerley, sondern Unser des Marggrafen Carl Friederichs Landestheil, bis auf das sogenannte Gemmingische Gebiet und etliche andere wenige

Orts-

Ortschaften, so catholisch, allesamt der evangelischen, und darunter auch einige der reformirten Religion zugethan, ein großer Theil Unseres des Marggrafen August Georgens Landestheiles aber bekennet sich zu der catholischen, und das übrige zu der evangelischen mit Inbegriff der reformirten Religion. Die Nothwendigkeit erfordert also, daß desfalls auf alle mögliche Fälle hinlängliche Vorsehung geschehe; und ist dahero Unser beiderseitiger Wille und Meynung, daß desfalls der Westphälische Friedensschluß in beiderseitigen Landen, zu einer ewigen und unveränderlichen Regel und Richtschnur dienen soll. Insonderheit aber ist verabredet, daß wann

XXXIII.

Es Gott gefallen sollte, Unsere des Marggrafen Carl Friedrichs Linie in dem Mannsstamme vor der Baaden-Baadischen erlöschen zu lassen, alsdann denen Evangelischen mit Inbegriff derer Reformirten, alle Kirchen, hohe und niedere Schulen, Stipendien, Waisenhäuser, Hospitäler und andere milde Stiftungen, mit denen dazu gelegten Besoldungen, Gütern, Rechten, Nutzungen und Gefällen, nichts ausgeschieden, so ferne nur diese seither dem Tode Marggraf Christophs von denen Stammgütern Unseres Fürstl. Gesamthauses nicht seynd genommen worden, ungeschmählert und ungeändert verbleiben, die Art und Weise aber, wie alles, so zu dem evangelischen Religionswesen gehöret, besorget werden soll, in so weit es nöthig ist, zu der nemlichen besondern Auskunft ausgesetzet seyn solle, zu welcher man oben in dem siebenzehenten Artikel die Materie wegen der Baaden-Durlachischen neuerworbenen Länder und Güter vorbehalten hat. Wäre aber

XXXIV.

XXXIV.

Der Abgang des Mannsstammes Unser des Marggrafen August Georgens Linie vor der Baaden-Durlachischen von Gott bestimmet, alsdann sollen und wollen Wir der Marggraf Carl Friedrich, oder Unsere Nachkommen denen in denen Baaden-Badischen Landen befindlichen catholischen Unterthanen, alle ihre dermalen inne habende Kirchen, Schalen und Spitäler, nebst denen dazugelegten Gütern, Renten und Gefällen, so ferne nur diese seither dem Tode Marggraf Christophs, von denen Stammgütern Unseres Fürstl. Gesamthauses nicht seynd genommen worden, auf alle Zeit, und ohne in solchen Kirchen, Schulen und Spitälern ein simultaneum einzuführen, belassen, auch insbesondere in der Ettlinger Hofcapelle die Fortsetzung des, den 28. May 1733., von der in Gott ruhenden Frauen Marggräfin Sibylla Augusta, gestifteten stillen catholischen Gottesdienstes, also, daß weder wegen Unterhaltung des Priesters und des Gottesdienstes, noch wegen Erhaltung der Capelle, Uns oder denen Unterthanen einige Last aufgebürdet werde, vor allezeit verstatten, nicht weniger die in der hier anliegenden Verzeichniß derer geringeren Stiftungen, und deren beiden Nebenanlagen, enthaltene Renten, in der Maaße, daß dasjenige, so hierunter von der Gnade des Landesherrn abhanget, auch noch fernerhin auf die Gnade und Willkühr des jeweiligen Landesherrn ankommen solle, bestätigen, bey allem diesem aber Unsere Landesfürstliche Rechte und Zuständigkeiten allenthalben und ohne alle Ausnahme, wie auch das Jus Patronatus an denen Orten, wo die abgegangene Linie in dessen Besitze und darzu berechtiget gewesen, Uns und Unseren Nachkommen ohne Abbruch vorbehalten haben, jedoch

XXXV.

Mit dem Bescheide, daß da über die Rechte eines Dritten überhaupt nicht disponiret werden kann, Wir, wo es auf dergleichen Rechte in beiden Grafschaften Sponheim mit Inbegriff der Herrschaft Martinstein, sodann in der Herrschaft Mahlberg, wie auch der Stadt Gernspach nebst Staufenberg und Scheuren ankommet, zwar aus eigener Bewegung gegen die Catholische nichts verhängen, dennoch aber auch solchen Dritten nichts begeben, und desfalls Unser landesfürstliches Richteramt, wann ein- oder die andere Parthey in dem Wege Rechtens etwas suchen würde, in alle Wege vorbehalten haben wollen. Wegen derer Stifter und Klöster aber ist

XXXVI.

Verabredet worden, wie da folgt: Wie nemlich das Stift Baaden, das Kloster Lichtenthal und die Franziskaner auf dem Fremersberge in dem Entscheidjahre 1624. schon vorhanden gewesen seynd; so haben dieselbe ihre gänzliche Sicherheit in dem Westphälischen Friedensschlusse, welche sie auch unter der Marggräflichen vollständigen Landeshoheit, als der sie in, vor und nach solchem Entscheidjahre unterworfen gewesen und noch seynd, in reichestem Maaße genießen werden. Was auch

XXXVII.

Die solchen alten Stiftungen nach dem Jahre 1624. zugelegte Güter betrifft, soll das Collegiatstift zu Baaden, die ihme also gestiftete einhundert Gulden, imgleichen das Kloster Lichtenthal die Schatzungsfreyheit auf seinen Gütern, in so weit solche die Stiftungsbriefe ausweisen, wie auch das Gut Diefenau, jedoch beydes unter der Marggräflich vollständigen

Landes-

Landeshoheit behalten; und nicht weniger sollen auch die Franciskaner auf dem Fremersberg folgende aus denen Landesfürstlichen Renten gestiftete jährliche Nutzungen fernerweit genießen, als fünfzig zwey Gulden aus der Hofcasse, item sechszehen Gulden, vierzig acht Kreuzer vor Salz, item sieben Gulden dreißig Kreuzer vor ein Schwein, ein Fuder Wein und zehen Malter Korn. Immaßen aber

XXXVIII.

Die gedachte Franciskaner seit dem Jahre 1624. nemlich seynd vermehret worden; so hat man sich verglichen, daß ihre Zahl höchstens in zwölf Patribus, und in zwey Fratribus, zu jeder Zeit bestehen soll: was hingegen

XXXIX.

Die Klöster und Stiftungen betrifft, welche in dem erwähnten Entscheidjahre nicht vorhanden waren, wollen Wir der Marggraf Carl Friedrich vor Uns und Unsere Linie dem Uns zustehenden juri reformandi per modum exceptionis a regula, insoweit entsagen, daß die Patres piarum scholarum zu Rastatt, an der Zahl dreyzehen, worunter jedoch der Pater Provincial und sein Socius nebst denen jeweiligen Novitiis nicht begriffen seynd, allda verbleiben, und die von ihnen haltende Schulen fortsetzen mögen. Ein gleiches auch versprechen Wir in Ansehung derer Patrum des nemlichen Ordens an der Zahl sechs, nebst einem Bruder zu Kirchberg, in der vordern Grafschaft Sponheim. Die Franciskaner zu Rastatt mögen verbleiben, sollen aber nicht über vierzehen Patres und vier Fratres ansteigen; imgleichen die Capuziner zu Baaden und Mahlberg, deren Zahl aber an dem ersten Orte auf vierzehen Patres und vier Fratres, und an dem letztern Orte auf zwölf Patres und zwey Fratres bestimmet wird.

Die

Die Klosterfrauen zu Baaden werden bestättiget. Die Jesuiter zu Baaden an der Zahl neun Patres, und neun Fratres sollen bleiben, auch das ihnen übertragene Rectorat Otterswenher nebst denen dazu gehörigen Pfarreyen zu Bühl und im Bühler Thal behalten; jedoch beides mit dem Bedinge, daß sie lediglich ihrer stiftungsmäßigen Obliegenheit nachgehen. Die Jesuiter zu Ettlingen mögen unter denen nemlichen Bedingungen, die ihnen anvertraute Kirchen zu Ettlingen, Ettlingenweyher Stupferich, Schöllbronn und Bulach nebst dem Filiale Beyertheim, so wie jetzo, also auch inskünftige versehen.

Jedoch ist hierbey

XL.

In Ansehung aller derjenigen Ordensleute, welche von Zeit zu Zeit von einem Orte an den anderen versetzet zu werden pflegen, ausdrücklich ausbedungen worden, daß das Kloster oder Collegium mit lauter solchen Personen besetzet werde, welche dem jeweiligen Landesfürsten anständig seynd, wie dann, sobald dieser wünschet, ein Mitglied wegen einigen zum Mißfallen gegebenen Anlasses, in demselben nicht zu haben, der Pater Rector, Guardian, oder andere Vorstehere des Klosters, von der Stunde an, da es ihme von Seiten des Landesfürsten angesonnen wird, schuldig seyn soll, dasselbe, ohne daß der Landesherr die Ursache des Mißfallens zu entdecken nöthig hat, binnen vierzehen Tagen anderswohin zu senden; wornach man aber geschehen lassen kann, daß anstatt des weggeschickten, ein anderer, der dem Landesfürsten nicht zuwider ist, in das Kloster oder Collegium gethan werde; alle die in dem neun und dreyßigsten Artikel so eben benannte nach dem Entscheidjahre 1624. gestiftete Gotteshäuser und Klöster sollen auch

XLI.

Alle die Güter, so wie den Ertrag derer Renten und Nutzungen, ab Seiten der Landesherrschaft unangefochten behalten, welche sie nach dem hier anliegenden Verzeichniß derer wichtigeren Stiftungen und dessen Beylagen, haben und besitzen, sie mögen von alten Stammgütern oder neuerworbenen Stücken der Baaden-Baadischen Linie, oder sonsten wo hergenommen seyn. Jedoch sollen diejenige Abgaben, so von der Gnade der Landesherrschaft abhangen, auf solche fernerweit ausgesetzet seyn, auch die Abgaben an Holze über die bequemliche Nothdurft sich nicht erstrecken; imgleichen bleiben einem jeden Dritten die Rechte zu solchen Stücken ohngeschmählert vorbehalten, welche er etwa auf solche Güter, Renten und Nutzungen haben mögte. Auch sollen

XLII.

Alle diese Verwilligungen auf keine Art und Weise jemalen angezogen werden, um eines oder das andere dieser Gotteshäuser und Klöster samt ihren Gütern, ganz oder zum Theil, der Marggräflichen Landeshoheit, auf irgend eine Weise zu entziehen, als welche vielmehr auf das sorgfältigste hiermit vorbehalten wird. Uebrigens aber und was

XLIII.

Die allhier nicht erwehnte Gotteshäuser, Stiftungen und Klöster betrifft, verbleibet es derenthalben lediglich bey demjenigen, so in dergleichen Fällen in dem heiligen römischen Reiche Rechtens ist. Und thun Wir beyde Fürsten vor Uns, Unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen hiermit die feyerlichste Erklärung, daß alles dasjenige, so in vorstehenden das Religionswesen betreffenden Artikeln ist verglichen und bewilliget worden, nur in der Absicht geschehen

ist,

ist, damit inskünftige aller Streit und Zwistigkeiten vermieden, auch die Unterthanen in Ruhe und Einigkeit unter sich, wie nicht weniger in desto größerem Vertrauen gegen die Landesherrschaft erhalten werden, und daß folglich dasselbe von ein oder dem anderen Religionstheile, in anderwärtigen Fällen zum Abbruche des Westphälischen Friedensschlusses zu keiner Zeit als ein Exempel mag angezogen werden. Auch wollen

XLIV.

Wir der Marggraf Carl Friederich, Uns, Unseren Nachkommen und Unterthanen dasjenige ohngeschmälert bey- und vorbehalten haben, was wegen des von weiland Marggraf Philipsen gestifteten Almosens zu Baaden, in denen Statuten des Fürstl. Gesamthauses, zum Besten der Marggrafschaft Baaden, Pforzheimer Theiles, ist verabredet worden.

So fest aber nun auch alles dieses in Ansehung der Religion verbleiben solle, so wenig gedenken doch

XLV.

Wir beide Fürsten in Ansehung der Regierung Unserer Lande Uns zu beschränken, sondern wollen Uns vielmehr die Uns zustehende Landeshoheit in ihrer gänzlichen Vollständigkeit, nebst allen denen Freyheiten, Hoheiten, Rechten und Gerechtigkeiten vorbehalten haben, welche vermöge derer des heiligen römischen Reiches Satzungen und Ordnungen, besonders aber des Westphälischen Friedensschlusses Uns zukommen.

Eben so ungebunden wollen Wir auch

XLVI.

In Ansehung der in Unseren Landen zu bestellenden Dienerschaft seyn.

Damit aber Wir der Marggraf Carl Friederich der Dienerschaft und denen Unterthanen in dem Baaden-Baadischen Landestheile, eine Probe geben mögen, daß Wir keinen um der Religion willen geringer, als andere zu halten gedenken; so glauben Wir dasselbige mit mehrerer Ueberzeugung nicht thun zu können, als wann Wir, wie kraft dieses geschiehet, die Erklärung thun, daß auf den sich begebenden Abgang der Baaden-Baadischen Linie, Wir das gesamte Militär übernehmen, wie auch die sämtliche Landbeamte und verrechnende Dienere, so weit deren Stellen unter der Regierung der hochseligen Frau Marggräfin Sibylle Auguste christseligen Andenkens, besonders in dem Jahre 1725. seynd angeordnet gewesen, nebst denen Archivariis und Registratoren in ihren Diensten, auf die nemliche Art, wie Unsere dermalige Baaden-Durlachische Dienerschaft beybehalten, auch die Jägerey- und Forstdienste, so nicht überflüßig, mit denenjenigen, so dermalen dabey angestellet seynd, besetzen wollen.

Der übrigen Dienerschaft wollen Wir

XLVII.

Unsere Fürstl. Gnade, so viel es Zeiten und Umstände leiden, ebenfalls zusichern; und da Wir in denen dreyen Fürstl. Collegiis viele Mitgliedere wahrnehmen, deren Dienste Wir auf jenen Fall hin gerne beybehalten wollen; so gedenken Wir noch die Beruhigung der Baaden-Baadischen Dienerschaft damit vollständig zu machen, daß Wir versicheren, wie Wir die Catholische von Unseren und Unseres Fürstl. Hauses Diensten keinesweges ausgeschlossen haben, und daß, wann Dienste in Unseren Landen von neuem zu besetzen seynd, Wir vornehmlich auf Landeskinder sehen, die aus dem Baaden-Baadischen Landestheile denen aus dem Baaden-Durlachischen in allem gleichhalten,

halten, und nur die Fähigkeit in Erwägung ziehen, insonderheit aber diejenigen vorzüglich bedenken werden, deren Elteren einer von beyden Fürstl. Linien treu und ehrlich gedienet haben, in so ferne sie sich nur die behörige Geschicklichkeit erwerben.

Aus besonderer Gnaden wollen auch

XLVIII.

Wir dem jetzigen Baaden-Baadischen Stimmvertreter auf dem Reichstage, dem Churfürstlich Bayerischen Gesandten von Schneidt als einem bekanntlich geschickten und verdienten Minister, in so ferne derselbe zu der Zeit des sich etwa begebenden Anfalles die Baaden-Baadische Stimme in dem Fürstenrathe annoch zu führen hätte, so lange er auf dem Reichstage seyn wird, das vor solche Stimmenführung anjetzo beziehende Honorarium fortsetzen, und Uns seiner Rathschläge bedienen, ohne jedoch wegen weiterer Vertretung solcher Fürstl. Stimmen an ihn, oder einen anderen Catholischen gebunden zu seyn. Und da auch

XLIX.

Beyderseitiges Wünschen dahin gehet, daß vor die Wittwen und Waisen der Baaden-Baadischen Hof- und Civildienerschaft, mit Einschluß der Jägerey, eine solche Versorgungsanstalt zum Stande kommen möge, wie dieselbe in denen Baaden-Durlachischen Landen in dem Jahre 1758. mit gesegnetem Erfolge ist errichtet worden; Wir der Marggraf August Georg, auch dieses Gott gefällige und so manchem Nothleidenden zu großer Hülfe gereichende Werk, in besonderes Augenmerk genommen haben; Als erklären Wir Uns dahin, daß Wir ohnaufschieblich die Ordnung einer solchen Wittwen- und Waisencasse verfassen lassen und dabey die Baaden-Durlachische Ordnung zum Grunde legen, auch so wie in derselben Unseres Herrn Vettern

des Herrn Marggrafen Carl Friedrichs Liebden Ihres Ortes gethan haben, Unseres Ortes zum Besten derer Wittwen und Waisen die Auszahlung des völligen Quartals, worinn der Mann oder Vater gestorben, außerdeme aber noch zum Besten der Wittwencasse, von allen durch den Tod erledigten Aemtern und Diensten ein ganzes Quartal der von dem Abgestorbenen genossenen Besoldung solcher Cassa widmen, auch dahin von dem heutigen Tage an, jährlich eintausend Gulden auf zehen nach einander folgende Jahre aus Unserer Hof-Cassa zahlen lassen.

Wir der Marggraf Carl Friederich versprechen hingegen hiermit

L.

Zu Bezeugung Unserer gnädigsten der Baaden-Baadischen Dienerschaft zutragenden Zuneigung, daß Wir auf den Fall des Abganges der dortigen Linie von solchem Tage an, nicht nur gedachten von Unseres Herren Vettern des Herrn Marggrafen August Georgens Liebden auf zehen Jahre lang mit jährlichen eintausend Gulden versprochenen Zuschuß, in so ferne solche Zeit derer zehen Jahre alsdann noch nicht verflossen wäre, auf Uns und Unsere Linie nehmen, sondern auch die respective Sterb- und Wittwencassaquartalien vor Unsere Baaden-Baadische Dienerschaft eben so verwilligen wollen, wie vor Unsere dermalige Dienerschaft. Ja damit gedachte Unsere Gesinnung desto klärer an den Tag kommen möge, wollen Wir

LI.

Von dem Tage an, da die gedachte Wittwen-Cassa zu völligem Stande kommen wird, auf gleichmäßige zehen Jahre lang, jährliche fünfhundert Gulden aus Unserer Cassa an das Directorium der Baaden-Baadischen Dienerschaft Wittwen-Cassa auszahlen lassen, und Uns nur dabey vorbehalten, daß wann mit

Unseres

Unseres Herrn Vettern des Herrn Marggrafen August Georgens Liebden Ableben, der Anfall derer dortigen Lande an Unsere Linie nicht geschehen sollte, alsdann die von Uns ausgezahlte Gelder an Unserer Baaden-Durlachischen Dienerschaft Wittwen-Cassa wieder zurückgezahlet werden sollen. Was nun aber

LII.

In denen hievorstehenden Artikeln von Unseres Herrn Vettern des Herrn Marggrafen Carl Friederichs Liebden zu Gunsten Unserer des Marggrafen August Georgens Dienerschaft ist versichert worden, das versicheren Ihro Liebden Ihrer Dienerschaft und Unterthanen auch Wir auf den Fall, daß die Baaden-Durlachische Linie vor der Unserigen abgehen sollte. Im übrigen bleibet es

LIII.

Dabey, daß Wir beyde Fürsten, es mag der Fall sich zutragen auf welcher Seite er will, die neue Unterthanen des Unterscheides der Religion ohngeachtet, gleich Unseren jetzigen Unterthanen herzlich lieben, ihnen alle Huld und Gnade, Schutz und Schirm, so wie jenen bezeugen, auch ihren Wohlstand mit landesväterlichem Herzen, bey einer jeden Gelegenheit zu erheben und zu beförderen suchen wollen, wobey dann Wir der Marggraf Carl Friederich insonderheit versprechen, auf den nach Gottes Willen sich begebenden Fall, Unsere Baaden-Baadische Unterthanen, in Schatzung, Steuer und Umlagen, wie die Namen haben mögen, wie auch in Frohnden und dergleichen Lasten, Unseren Baaden-Durlachischen Unterthanen in allem gleich zu halten, und damit Unsere gegen beyde vollkommenen gleichtragende Liebe und wahre gnädigste Zuneigung an den Tag zu legen.

Schließlich aber und

LIV.

Gereden und versprechen Wir beyde Fürsten vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, dieses vorstehende alles stät, fest und unverbrüchlich zu halten, bey wahren Fürstlichen Worten, Ehren und Treuen, anstatt eines leiblichen Eides, und deß zu Urkund haben Wir diesen Erbvertrag in zweyen Exemplarien nebst Unseren Herren Agnaten und Unserer Frauen Baase der Prinzessin Elisabeth Auguste Liebden auch deren beyden hierzu erwählten Beyständen eigenhändig unterschrieben, und Unsere Siegel daran zu hängen befohlen, auch ihn von Unseren geheimen Räthen unterschrieben und besiegeln lassen. So geschehen Rastatt, den acht und zwanzigsten Tag des Monats Jenner, des Jahrs Eintausend, Siebenhundert, Sechzig und Fünf.

Vergleich

des

Herzogs von Wirtemberg mit der Landschaft.

Die mannigfaltigen Beschwerden irgend eines langmüthigen, gutherzigen deutschen Volks, das endlich einmal aufwacht, — zwar nicht mit neufränkischer Zerstörungskraft, sondern Dank unsrer Verfassung! mit dem hoffnungsvollen Gefühle, Richter oder Vermittler zu finden, die es erleichtern, — in einen kurzen Abriß zu bringen, der fähig wäre, sie dem Leser eben so anschaulich darzustellen, als eine ausführliche Beschreibung derselben, scheint mit nicht mindern Schwierigkeiten verknüpft zu seyn, als den reichhaltigen Schild des Peliden-Achilles mit aller homerischen Schönheit und Deutlichkeit bis zu einem Fingerringe zu verkleinern.

Der Herausgeber will also auch diesesmal den Leser lieber geradezu in das folgende merkwürdige Reichshofrathsgutachten einweisen; als ihn unterwegs mit Betrachtungen aufhalten.

Nur eine einzige Frage sey ihm als Anticritik derjenigen Vorwürfe erlaubt, welche sich der Reichshofrath über die am Schlusse des Gutachtens

enthaltene Erinnerung an die östreichischen Succes-sionsansprüche auf Wirtemberg hier und da im Publicum zugezogen hat, — die leicht entschiedene Frage: ob es nicht in dem Umfange richterlicher Pflichten enthalten sey, bey Handlungen der soge-nannten willkührlichen Gerichtsbarkeit, wo nicht alle Interessenten bekannt sind, oder mitzugezogen zu werden pflegen, — jedwede ihnen zuständige Rechte ausdrücklich vorzubehalten? — Hat dieses seine anerkannte Richtigkeit, so wird denn auch der Reichshofrath nichts weniger als partheyisch zu Werke gegangen seyn, wenn er dem Kaiser vorstellte, daß auch sein Erzhaus bey dem zwischen der Wirtember-gischen Landschaft und ihrem Herzoge errichteten Vergleiche interessirt, eben darum aber mit unter der allgemeinen Salvationsclausel der obristrichter-lichen Bestätigung zu verstehen sey.

XX.

Reichshofrathsgutachten

in Sachen

der Würtembergischen Landstände

gegen

den Herzog von Würtemberg

puncto diversorum gravaminum nunc transactionis

vom Jahre 1770.

Allergnädigster Kaiser und Herr Herr!

Bey Euer Kaiserlichen Majestät wird annoch in allergnädigstem Andenken beruhen, wie in den im Wirtembergischen zwischen dem Herrn Herzog und seinen Landständen sich angesponnenen sehr beträchtlichen Zwistigkeiten, zur gütlichen Vermittelung der sämtlichen in 6 Hauptclassen abgetheilt gewesenen landständischen Beschwerden, eine Kaiserliche Hofcommission angeordnet, und von solcher die erste, die Verfassung des Landes und die compactatenmäßige Art und Regierungsform zum Gegenstand gehabte Classe, gütlich beygelegt worden sey, als worüber gehorsamster Reichshofrath unterm 4ten August 1768. sein allerunterthänigstes Gutachten erstattet (1), Allerhöchstderos

(1) So viele Glaubhaftigkeit auch das Publicum einem würdigen Geschichtschreiber beyzumessen schuldig ist, so

deroselben auch unter dem 13ten Oct. besagten Jahrs hierauf die Kaiserliche Confirmation salvis Juribus Cæsareis & Imperii, & quorumcunque interest in forma priorum Confirmationum allergnädigst ertheilet haben.

Inzwischen sind nun beyde Theile, in Verfolg der in der ersten Abtheilung vestgesetzten Principien, mit ihren Vergleichshandlungen theils zu Stuttgart, theils und hauptsächlich unter Mediation des Kaiserlichen Ministerii, mit solchem Erfolg fortgefahren, daß endlich sämtliche Streitigkeiten, durch einen von dem Herrn Herzog unterm 2ten Febr., von sämtlichen Landständen aber unterm 2ten Mart. dieses laufenden Jahres, unterzeichneten vollständigen Receß, gänzlich abgethan und verglichen worden, welcher Euer Kaiserlichen Majestät zu Dero Allerhöchsten Bestätigung beyderseits in originali allerunterthänigst vorgeleget wird.

In diesem wird gleich anfangs alles dasjenige inserirt, worüber sich der Herr Herzog mit seinen Ständen quoad Classem Imam einverstanden, und obbesagtermassen die Kaiserliche Bestätigung bereits erhalten hat, und da bey dem vorgewesten Abschluß die Accisabreichung zur Landschaftscasse von den Marquetendern, dem Brauhaus zu Rattheim und den Lotterien aus-

---

so hat doch der Herausgeber Gründe zu zweiflen, ob sich jenes erste Gutachten, wie Spittler in der Sammlung einiger Urkunden und Actenstücke zur neusten Wirtembergischen Geschichte Vorr. S. 2. vermuthen läßt, in seinen Händen befinde, — ein Zweifel, der sich am besten durch dessen Bekanntmachung widerlegen läßt, die nach seinem Innhalte, so weit er zur Wissenschaft des Herausgebers gelangt ist, zu schließen, weit wenigern Bedenklichkeiten unterworfen seyn kann, als die Publicität des gegenwärtigen zweyten Reichshofrathsgutachtens.

ausgesetzt verblieben, die nunmehr hierüber getroffene Abkunft per Modum supplementi dahin nachgetragen, daß dieses Brauhaus zu Rattheim von dem landschaftlichen Accis befreyt, jedoch, wann Wirthe aus andern Dorfschaften von diesem Brauhaus Bier erkauften und auszapften, dieselbe an dem Ort der Auszapfung den Accis an die Landschaft entrichten, auch die nicht von Herrschafts wegen errichteten Lotterien, nebst den Marquetendern zur Accisentrichtung angehalten werden sollen.

Wie sich dann auch ferner wegen der von Landschafteinnehmern, Magistraten, Communvorstehern, und ganzen Gemeinden ausgestellt gebliebenen Indemnisation derer theils beygetriebenen, theils sistirt gebliebenen Geldstrafen, Commißionsgebühren und andern Schäden, auf eine Herzogliche Resolution vom 11. Jan. dieses laufenden Jahrs bezogen, und ab Seiten der Landschaft damit ihre gänzliche Zufriedenheit erhalten zu haben, erklärt wird.

Nun ist aber in Ansehung des ersten Punkts circa factum zu bemerken, wie das zur Herzoglichen Cammer gehörige Gut Oggenhausen eine beträchtliche Brauerey habe, in welche die Dörfer Fleinheim, Oggenhaußen und Rattheim gebannt sind.

Es kaufte sich aber im Jahr 1761. der Wirth von Rattheim von diesem Bann los, und erhielt die Erlaubniß, eine eigene Braustatt aufzurichten, worauf sodann die Landschaft von ihm, wie von allen andern Brauern den gewöhnlichen Bieraccis abforderte, so derselbe aber unter dem Vorwand verweigerte, weil er die Concession von dem Herrn Herzog erhalten habe, und dahero auch von demjenigen Bier, so er außer dem Ort Rattheim verkaufte, solchen zu entrichten, sich nicht schuldig zu seyn erachtete.

Gleichwie nun aber nach den Rechten die Herzogliche Concession sich nicht weiter erstrecken konnte,

als so weit die Herzogliche Banngerechtigkeit gegangen: so ist die Sache der Billigkeit nach dahin abgethan worden, daß beyde Theile in die gebührende Gränzen gesetzt, der Ort Rattheim selbst von dem Accis befreyt, das außer demselben zu verkaufende Bier aber damit beleget worden ist.

Wo hingegen in Ansehung derer Marquetender und Lotterien hier anzufügen kommt, wie bereits in der alten Accisinstruction enthalten ist, daß dieses extraordinari Mittel aller Orten, ohne einige Dispensation, von männiglichen, er seye, wer er wolle, eingezogen, und sonst irgendhin, als in die Landschafteinnehmereyverwaltung geliefert werden solle. Auf welche Instruction dann auch in verschiedenen Rescripten von 1692. und 1742. den Marquetendern anbefohlen worden, den Accis in die Landschaft abzureichen.

Daher dann auch dieser Punkt nach dem alteingeführten Herkommen berichtiget worden. Auch bey dem dritten nichts zu erinnern seyn dörfte, da die Herzogliche Resolution vom 11. Jan. 1770. dahin lautet: daß dieser auf 7000 fl. berechnete Schaden und Kosten aus der gemeinschaftlich aufgerichteten Schuldenzahlungscasse entrichtet werden solle.

Als schreitet gehorsamster Reichshofrath zu der IIten Classe des gegenwärtigen Vergleichs, welche von der geistlichen Verfassung des Landes und Verwendung des geistlichen Guts handelt.

Votum ad Classem IIdam.

Bevor nun gehorsamster Reichshofrath über diese sämtliche Vergleichsartikel sein allerunterthänigstes Gutachten erstattet, muß derselbe aus seinem bereits Anno 1768. überreichten Voto ganz kürzlich wiederholen, wie dieses Herzogthum eine ganz besondere, durch vielfältige von Allerhöchstderoselben Vorfahren am Reich bestättigte, und zu Landfundamentalgesetzen

gewor-

gewordene, anerkannte und beschworne Verträge, eingeführte Landesverfassung habe, wodurch die einem sonstigen Landesherrn unumschränkter zuständige Landeshoheit und die daraus fließende Folgen, in verschiedenen Stücken compactatenmäßig eingeschränkt worden sind; anbey in Ansehung des Religionszustandes ferner beyfügen, wie dieses ganze Herzogthum samt dessen Regenten, vor und nach dem anno normali, dann dem Westphälischen Friedensschluß, der protestantischen Religion zugethan gewesen, und erst in neuern Zeiten Catholische Herzoge bekommen habe. Worüber dann verschiedene Irrungen entstanden, bis in dem Jahr 1739. von Herzog Carl Friedrich, durch Ausstellung der von Carl des VII. Kaiserlicher Majestät nachhero bestättigten Reversalien, solche gehoben worden.

Endlich auch wegen des sehr beträchtlichen geistlichen Kirchenguts annoch besonders beyrücken, wie dasselbe nach der im Jahr 1559. errichteten, zu einem Landesgrundgesetz gewordenen, und von den Herrn Herzogen anerkannten großen Kirchenordnung, allein zu Erhaltung der Kirchendiener, Schulmeister, des Ministerii, Kirchengebäude, Steuer und Armen, und endlich zum Trost, Hülfe und Rettung Land und Leute gewidmet ist.

In so weit demnach der Innhalt gegenwärtigen Vergleichs mit den Kaiserlich allerhöchsten Orts bereits bestättigten Verträgen und Recessen vollkommen übereinstimmt, kann solchemnach dermalen die nachgesuchte Kaiserliche Bestätigung um so minder einigem Zweifel unterworfen seyn, als diese sämtliche Verträge bereits von dem dermaligen Herrn Herzog bey dessen Regierungsantritt anerkanut und beschworen worden. Mithin es nur um jene Punkte zu thun ist, wo entweder diese Recesse mehrers erläutert und näher bestimmt, oder

mittelst

mittelst dieses neuen Vergleichs eine neuerliche Anordnung getroffen worden.

Wofern nun nach diesen Principien der gegenwärtige Vergleich betrachtet wird; so ist der §. 2. 3. und ein Theil des 4ten §. in den Reversalien von 1739. S. 13. und 15. wörtlich enthalten. Der §. 10. hingegen, in der den 27ten Martii 1734. dem Geheimen Rathscollegio übertragenen perpetuirlichen Commission; — §. 12. theils bereits in der Eberhardinischen Canzleyordnung, theils in dem Vergleich ad Classem Imam; theils in dem Landtagsabschied 1652. §. 14. in der Kirchen- und Canzleyordnung §. 15. in den Reversalien von 1739. und der §. 16. in den ältern und neuern Recessen von 1629. 1632. 1633. und 1739. wie auch in der Kirchenordnung begriffen.

So ist auch ferner der erste Artikel, der sich lediglich auf die Compactata und Reservalien beziehet, keiner Bedenklichkeit unterworfen.

Wohingegen in Ansehung der §. §. 5. 6. & 7. wo von dem Catholischen Privatgottesdienst des Herrn Herzogs gehandelt wird, aus den Reversalien von 1739. hier anzumerkrn kömmt, daß in denselben ein weiteres nicht enthalten ist, als daß kein simultaneum eingeführt, und der geringste Actus eines Catholischen Gottesdiensts, außer dem Herzoglichen Privatgottesdienste, nicht exerciret werden solle. Welcher dann auch dahin bestimmt wird, daß in dem Fürstlichen Schloß eine besondere Capelle erbauet und eingerichtet, zu Hofpredigern verträgliche Personen genommen, und den Catholischen Unterthanen zu Ludwigsburg blos eine Privatdevotion eingestanden werden solle. Wordurch demnach in ersagten Reversalien weder der Privatgottesdienst auf die Stadt Ludwigsburg allein, mit Ausschluß der übrigen Herzoglichen Lustschlösser, noch auf die alleinige Hofgeistliche restringirt worden. Mithin

ist

ist in diesem Vertrag ein mehrers enthalten, als die Reversales von 1739. besagen.

Nach den Principien aller Religionstheile ist auch mit dem Westphälischen Frieden selbst nicht zu vereinbaren, wie einem Landesherrn sein Privatgottesdienst dergestalt eingeschränkt werden könne, daß er denselben nicht auf andern ihme zugehörigen Schlössern, oder durch andere ihm gefällige Geistliche zu exerciren befugt seyn solle. Da vielmehr nach dem Innhalt ermeldter Reversalien, die Haltung eines Privatgottesdienstes und Hofpredigers, als in dem Instrumento Pacis Westphalicæ erlaubt, anerkannt wird, auch gehorsamstem Reichshofrath kein Beyspiel bekannt ist, wo die Ausübung desselben dergestalt eingeschränket worden wäre.

Allein, wann dagegen in Betrachtung gezogen wird, daß sich der Herr Herzog in diesen nemlichen Reversalibus überhaupt dahin anheischig gemacht habe, in Ansehung der Religion alles dasjenige durchgängig beyzubehalten, was den Principien der protestantischen Fürsten und Stände des Reichs gemäs sey, und ferner erwägt, wie sehr solche dermal übertrieben werden, und wie wenig anzurathen sey, eine Erklärung ihrer principiorum anzuverlangen, auch endlich, aus dem Articulo V. §. 31. des Westphälischen Friedensschlusses, als einen richtigen Satz annimmt, daß jedem Landesherrn mit seinen Unterthanen sich auch allenfalls gegen den Innhalt dieses Reichsgesetzes zu vergleichen, mithin die ihme ansonst competirende Gerechtsame zu vergeben, verstattet sey; so dörfte nach der unzielsetzlichen Meynung Dero gehorsamsten Reichshofraths, in Ansehung dieser Artikel die Allerhöchste Kaiserliche Confirmation zwar ertheilt werden, jedoch, daß bey der zu ertheilenden Bestättigung, sowohl wegen dieser, als verschiedener anderen annoch folgenden Artikel, allerdings erforderlich seyn wird, die Befugnisse aller

Interessenten und Successorum, die bey dem gegenwärtigen Vergleich nicht mit concurrirt haben, durch eine Clausulam salvatoriam ausdrücklich offen zu lassen.

Auf gleiche Art ist das Ende des 4ten Artikels beschaffen, in welchem der Herr Herzog die Versicherung giebt, daß er auch an denen Orten, wo ihme die Annahme der Bürger und Beysitzer zusteht, keinen einer andern, als der protestantischen Religion zugethanen annehmen wolle.

Hievon besagen die schon so oft erwehnte Reversalien ein anderes nicht, als daß nach dem Eingange dieses Artikels den Communen in jenen Orten, wo ihnen die Annahm gebührt, kein Catholischer Bürger oder Beysaß aufgedrungen werden solle. Mithin waltet abermal hier ein beträchtlicher Unterschied vor, welcher wohl schwerlich in einem Staat des deutschen Reichs jemalen noch weder prakticirt, noch in Uebung gekommen ist.

Es ist zwar nicht unbekannt, wie in verschiedenen Landen theils durch Pacta vestgesetzt, theils aus eigener Bewegung der Landesfürsten kein anderer zum Bürger aufgenommen und Immobilia zu besitzen befugt sey, als ein solcher, welcher der in dem Lande eingeführten Religion zugethan ist.

Daß aber einem Landesherrn nicht einmal gestattet werden solle, einen Beysassen einer andern Religion auf- und anzunehmen, solches wird wohl bis anhero weder behauptet werden können, noch auch mit denen neuerlichsten Principien und Auslegungen des Westphälischen Friedensschlusses, zu vereinbaren seyn, nach welchen die drey Religionen gleich gedultet, und jedem Landesherrn gestattet wird, die der einen oder andern Religion zugethane, als Beysassen anzunehmen, wofern dardurch nur der im Lande eingeführten Religioni dominanti kein Nachtheil erwächset.

Da jedannoch dieser wichtigen Gründen unerachtet, die erst erwähnte sämtliche Betrachtungen wiederum eintreten; so wäre obbesagtermassen auch dieserhalben die nachgesuchte Kaiserliche Confirmation nicht zu versagen.

Wohingegen gehorsamster Reichshofrath bey dem 8ten und 9ten Artikel nichts zu erinnern findet. Dann nachdem, nach den Reversalibus von 1739. dem Herrn Herzog ein Privatgottesdienst, den Catholischen Eingesessenen aber, eine Privatdevotion (1), und zwar nach den Principien der Evangelischen Fürsten und Stände zusteht: so hat der Herzog allerdings diesen seinen Reversalien zuwider gehandelt, wann er den Catholischen Einwohnern zu Ludwigsburg, außer seiner Schloßcapelle, einen Gottesdienst in dem frisonischen Gartenhause zu halten, und der Catholischen Geistlichkeit, sogar Taufen, Copulationen und dergleichen Actus Ecclesiasticos zu verrichten gestattet hat.

Ad Art. 10. & 14. ist sowohl nach der Kirchen- als Canzleyordnung von 1660. der Kirchenrath jederzeit dergestalt unter dem Geheimen Rath gestanden, daß sogar demselben verboten war, nichts Importantes an den Landesfürsten zu bringen, welches nicht zuvor in den Geheimen Rath gegeben, und daselbst darüber nach Nothdurft deliberirt worden wäre. Wovon jedoch der Fall ausgenommen worden, wenn der Herzog nach ein oder anderen Sache selbsten fragen, oder solche erfordern lassen würde. Woraus dann erhellt, daß in dem 10ten, 12ten und 14ten Artikel nichts enthalten ist, so nicht bereits in diesen Ordnungen begriffen wäre.

Allein der 11te Artikel steht nach der Meynung Dero gehorsamsten Reichshofraths, sowohl dem obigen

(1) Hausandacht.

in der Canzleyordnung enthaltenen Vorbehalt, als auch demjenigen entgegen, was ad Classem Imam Gravamine IIdo §. 4. beschlossen worden. Allwo überhaupt dem Herrn Herzog offen gelassen, von allen und jeden Collegien Berichte zu erfordern, wo dann dermal in Ansehung des Kirchenraths eine Ausnahme gemacht, und sowohl die Erlassung unmittelbarer Verordnungen, als die Gelds- und Berichtserforderungen, schlechterdings verboten werden. Wodurch dann der Herr Herzog allerdings an seinen landesherrlichen Gerechtsamen etwas vergibt, so ihme bis anher nach dem klaren Innhalt der Compactaten zugestanden hat, womit derselbe demnach seinen künftigen ex pacto & providentia Majorum succedirenden Agnatis (1) und andern Nachfolgern in diesem Herzogthum, unmöglich präjudiciren kann, sondern dieser Artikel nicht weiter, als auf die Lebzeiten des dermaligen Herrn Herzogs von einer Verbindlichkeit seyn dörfte.

Die in dem §. 15. stipulirte Communication des Kirchenraths mit der Landschaft ist bereits in den Reversalien von 1739. enthalten.

Der 16te, 17te, 18te, 19te und 20ste Artikel handlen von der künftigen Verwendung des geistlichen Guts, und was denselben intuitu præteriti zu restituiren sey.

Hierinn dörften nun wohl die landständischer Seits geführte Beschwerden ihren guten Grund gehabt haben.

Es ist bereits oben angemerkt worden, wie das geistliche Gut dieses Herzogthums durch ältere und neuere Verträge, zu gewissen bereits genannten Ausgaben bestimmt sey.

Diese

(1) Diese sind in der Folge dem Vergleiche beygetreten.

Diese Unordnung wurde zwar in den Reversalien von 1739. wiederholt; allein, all diesem ungeachtet behandelte der Herr Herzog dasselbe nach seinem alleinigen Wohlgefallen, wendete solches zu Unterhaltung der Jägerey, Hofmusik, der Operisten, seines erhöheten Militairs und andern dahin nicht gehörigen Ausgaben an; mag auch wohl durch alle diese Verwendungen solches in einen beträchtlichen Schuldenlast, versenkt haben, nebst deme, daß annoch verschiedene Stücke davon theils veräußert, theils verpfändet worden, da doch bereits in der Kirchenordnung S. 661. und 663. die Veräußerungen verboten, der Gebrauch zu des Herzogs Privatnutzen abgestellt, die Verpflichtung des Kirchenraths darauf verordnet, die vertragsmäßige Verwendung aber obbesagtermassen ausgedrückt worden.

Wann sich nun, wie nicht zu zweiflen steht, bey Einsicht derer nach so vielen Jahren endlich einmal vorgelegten Kirchenkastensrechnungen geäußert, daß der Herr Herzog diese Kirchengelder zu einem andern Gebrauch verwendet; so ist auch nichts billigers, als daß er solche wiederum zu ersetzen schuldig sey. Und ist hiebey allerdings eine besondere Vergünstigung vorgegangen, daß man die Einkünfte desselben in dem 19ten Artikel auf solche Gegenstände erstreckt hat, worauf dieselbe, nach dem Buchstaben der oben angezogenen Recesse, schwerlich würden haben ausgedehnet werden können.

Der 21te Artikel hat den Beytrag des Kirchenguts zu den gemeinen Anlagen zum Gegenstand. Es sind hierüber von langen Zeiten her in diesem Herzogthum Beschwerden entstanden, und ist sich dißfalls in verschiedenen Recessen verglichen worden.

Betrachtet man nun den Receß von 1652. Compactatorum S. 596.; so scheint es allerdings, daß Herzoglicher Seits der drittheilige Beytrag zur Land-

schaftscasse zwar eingestanden, aber wegen des schlechten Zustandes des Kirchenguts, sich mit der Unthunlichkeit beholfen worden.

Nichtweniger ist in facto richtig, daß im Jahr 1692. den 22ten May zwar ein Kaiserliches Rescript erlassen worden, welches die Prästation dieses drittheiligen Beytrags dem Herrn Herzog auferlegte; solchem unerachtet aber dieser Beytrag nicht pro tertia parte, sondern pro tertia summa, erfolget sey, welcher in neueren Zeiten, in mehrerem nicht, als in 12000 fl. bestanden.

Bey so bewandten Umständen, und da ohnehin der Herr Herzog von diesem Kirchengut nichts ad usus privatos verwenden darf, sondern das Residuum der Landschaft zufallen solle, auch in ältern Zeiten der Beytrag eines dritten Theils wohl seinen guten Grund gehabt haben mag, ist demnach allerdings gut geschehen, daß dieser Stein des Anstoßes einmal aus dem Grund gehoben, auch was und wieviel das geistliche Gut beyzutragen habe, festgestellt worden ist.

Der Innhalt der übrigen Artikel von §. 22. bis 27. dürfte übrigens ganz unbedenklich, mithin auch die Confirmation derselben keinem Anstand unterworfen seyn.

Die IIIte Classe des gegenwärtigen Vergleichs enthält die Landständischer Seits angebrachte Gravamina Militaria.

Votum ad Classem IIItiam.

Da diese Gravamina Militaria der eigentliche Gegenstand, der ab Seiten der Landschaft im Jahr 1764. bey dem Kaiserlichen Reichshofrath übergebenen Klage gewesen, worauf der Herr Herzog mit seinem Bericht vernommen, und auf denselben sowohl eine Hofcommission zur Güte, als ein Provisorium Cæsareum erkannt worden: Als muß gehorsamster Reichshofrath

hofrath aus den überreichten gerichtlichen Verhandlungen, Allerhöchstderoselben kürzlich anführen, wie ab Seiten der Stände, die Vermehrung des Militairs selbst, dem Herrn Herzog niemals in Zweifel gezogen worden sey, wofern dasselbe, ohne weitern als Receßmäßigen landschaftlichen Beytrag, und mit Aufhebung aller hieraus auf das Land entspringender Lasten und Folgen, aus der Herzoglichen Cameralcasse unterhalten werden wolle. Sondern die Beschwerden reducirten sich, theils auf den darzu angesonnenen auch via facti erequirten Beytrag der Landschaft, und die dem gesamten Lande hieraus zugewachsene anderweite große Lasten und Beschwerden.

Bey dem am 9 May 1765. erkannten Provisorio hat gehorsamster Reichshofrath die beyderseitige Gründe in reife Erwägung gezogen, und aus den beygebrachten sowohl ältern als neueren Recessen allerdings so viel wahrgenommen, wie nach dem in diesem Herzogthum eingeführten Statu pactitio, der Herr Herzog für sich keinen weitern Beytrag, als der von gesamter Landschaft verwilligt worden, einseitig auszuschreiben, noch weniger executive einzutreiben befugt sey, sondern wofern Zeit und Umstände ein mehreres erfordern sollten, ein solches der Landschaft anzuzeigen, und sich mit derselben über die Vermehrung des Beytrags einzuverstehen habe, wo sodann derselbe landschaftlicher Seits von dem gesamten Lande eingetrieben, und dem Herrn Herzog zugestellet werden muß.

Mit Uebergehung der ältern Recesse, ist aus dem Landtagsabschied von 1739. §. 1. und 53. S. 4. und 34. ersichtlich, wie damals der Beytrag zu dem Herzoglichen Militair landschaftlicher Seits gegen Uebernahme von zwey Millionen Cameralschulden auf — 460,000 fl. bestimmet, der allenfalls weitere Militairlast von der Herzoglichen Rentcammer übernommen, und dieses von dem dermaligen Herrn

Herzog selbst in verschiedenen Resolutionen anerkannt worden ist; welches dann Dero gehorsamsten Reichshofrath bewogen, in dem Concluso vom 9ten May 1765. das provisorium dahin zu erlassen, daß sich der Herr Herzog mit diesen 460000 fl. begnügen solle, in so lang die allgemeine Reichswohlfahrt, oder eine sich ergebende besondere Landesgefahr, nicht ein weiteres erfordern sollte, als in welchen Fällen dem Herrn Herzog, ein mehreres zur Kriegsarmatur von seinen Landständen bey einem allgemeinen Landtag anzubegehren unbenommen bleibe.

Wann demnach der dermalige getroffene Vergleich nach dieser in dem Wirtembergischen festgesetzten Verfassung betrachtet wird; so dörfte wohl an der Fassung desselben wenig auszusetzen seyn, da alles dasjenige, so a § 1. bis 8. enthalten, in dem Landtagsabschied von 1739. S. 4. 5. und 34. enthalten ist, auch der Herr Herzog in §. §. 3. und 4. zum Behuf seines Militairs mehr, als noch niemals, erhalten. Und da auch nach dem §. 8. die Reichs- und Kreißanlagen besonders auf das Land umgelegt werden können und sollen; so dörfte in demselben nur dieses bedenklich scheinen, daß aller weitere Militairbeytrag, blos auf einen vorhandenen Nothfall daselbst eingeschränkt ist.

Nachdeme aber sich auf dasjenige, was ad Classem Imam Grav. V. & VIII. §. 2. stipulirt worden, bezogen wird, in demselben aber, bey sich ereignenden Streitigkeiten, alles der Obristreichsrichterlichen Entscheidung Euer Kaiserlichen Majestät anheim gestellt worden: als bezieht sich gehorsamster Reichshofrath auf sein ad Classem Imam erstattetes Gutachten, worin Allerhöchstderoselben des mehreren vorgestellet worden, wie ersprießlich es jederzeit für den allerhöchsten Kaiserlichen Dienst sey, wenn nach Zeit und Umständen Kaiserlicher Seits, sowohl dem Herrn Herzog als

der

der Landschaft, durch allerhöchste Verfügungen Ziel und Maas vorgeschrieben werden kann.

Der 9te §. enthält bis auf den 13ten die Landeswerbungen. Hierüber hatten die Stände die bitterste Beschwerden geführet, wie nemlich der Herr Herzog alle grosgewachsene Leute mit Gewalt zum Militair gezogen; keine Capitulation gehalten; die ihm anständig gewesene zu verbleiben gezwungen, und wenn dieselbe durchgegangen, auf ergangenen Generalpardon aber sich wieder eingefunden, dessen ungeachtet ihnen ihr ganzes Vermögen confiscirt; die unanständige und kleinere hingegen, sich los zu kaufen genöthigt, und solchen um einen versprochenen, aber niemals bezahlten Lohn, die schwerste Arbeiten, ohne alle Kleidung, auferlegt habe.

Nun hat aber der Herr Herzog bereits in dem Receß vom 22ten Sept. 1753. der Landschaft zugesichert, daß kein Unterthan anders, dann freywillig, und ohne daß er auf eine oder andere gewaltsame Weise, oder heimliche List dahin verleitet worden wäre, zu Kriegsdiensten genöthiget, auch keine Landsauswahl in Zukunft mehr vorgenommen werden solle, außer in Nothfällen, da es sodann bey dem Innhalt der Landesverträge sein Verbleiben haben, und die zu solcher Zeit ausgewählte Unterthanen, so bald die Noth vorüber, wieder zu den Ihrigen nach Haus gelassen werden sollen; wordurch damals dasjenige erschöpfet, und der Herzog bereits kraft dieses Recesses das zu erfüllen verbunden ist, was in diesen §. §. neuerlich stipulirt worden. Da hiernächst ohnehin Recht und Billigkeit erfordert, daß den Capitulanten ihre Capitulationszeit gehalten, kein Lösegeld abgefordert, und der versprochene Lohn für ihre Arbeit bezahlt werden solle, auch wann gegen ein- oder andern die Confiscationsstrafe zur Ungebühr wäre verhänget worden, das rechtliche Gehör nicht versaget werden kann.

Der 14te §. ist lediglich auf die älteren Recesse gegründet, und kann nach der dermaligen Fassung keinem Bedenken unterworfen seyn, nachdem dieselbe bereits von Euer Kaiserlichen Majestät Vorfahren am Reiche bestättigt worden; wo ansonst dieselbe verschiedenen Bedenklichkeiten unterworfen seyn dörfte, da die Landstände dem Herrn Herzog sogar das Recht, Bündnisse ohne ihr Vorwissen einzugehen, bestritten, und sich mithin auch in diesem Punct eines vollkommenen Corregiminis anzumaßen befugt zu seyn, geglaubet haben.

Der 15te bis 21te Artikel handelt von Einquartirung des Militairs, sowohl pro præterito, als futuro, weshalben dann aus dem Receß von 1739. zu bemerken ist, wie bereits damals die Quartierslast eines deren landschaftlichen Gravaminum gewesen, zu dessen Hebung sich sodann verglichen worden, daß die Landschaft zu Erbau- und Unterhaltung der nöthigen Casernen, das erforderliche prästiren solle.

Obschon dieses inzwischen landständischer Seits geschehen, auch der Herzog sich in dem Receß von 1753. weiters verbunden hatte, seine Garde zu Pferd, sobald die zu erbauende Caserne fertig seyn würde, in dieselbe zu verlegen, so blieb doch fast das ganze Militair bey Bürgern und Bauern im Quartier, und wurden dieselbe noch überdas angehalten, gegen Abgab des Virodgroschens nicht nur den Soldaten, sondern auch, da der Herzog seinem Militair ohne Unterschied das Heurathen erlaubt, dessen Weib und Kindern Quartier und Kost zu geben, welches dann nicht nur dem gesammten Lande zu großer Beschwerde gereichte, sondern auch zu vielen Excessen die Veranlassung gab. Zog der Mann in das Feld, so blieb das Weib und die Kinder dem Bürger zur Last, welchen man zwar dafür sowohl, als für die Invalid gewordene Soldaten, eine sichere Vergütung bey dem Oberkriegscommissa-

riat

riat zusicherte: allein, sobald die Communen diesfalls sich meldeten, wurden sie schlechterdings abgewiesen.

Es befindet demnach gehorsamster Reichshofrath in all diesen §. §. nichts enthalten, so nicht den bereits vorhandenen Recessen, auch Recht und Billigkeit gemäß wäre. Dann nachdem die Landschaft auf ihre Kosten und zu Aufhebung der Quartierslast die Casernen erbauen müssen, so folgt daraus von selbst, daß nunmehr der Soldat darin verleget werden, und die Quartierslasten aufhören sollen.

Zu dem 21ten §. hat die Gelegenheit gegeben, daß man nebst dem receßmäßigen Beytrag zu dem Militär, auch noch für Holz, Licht, Bettwerk, Kochgeschirr ꝛc. zu den Thorwachten und Casernen, desgleichen zu Erbauung neuer Wachthäuser, Herzoglicher Seits beträchtliche Summen auf das Land umgelegt, da doch alles dieses, als Militairausgaben von der Herzoglichen Kriegscasse und dem darzu verwilligten Beytrag bestritten werden sollen, auch vormals jederzeit davon bestritten worden ist; dahero dann auch an diesem so wenig, als an dem folgenden §. auszustellen seyn dörfte.

Und da endlich ad §. §. subsequentes allerdings unbillig war, daß der Herr Herzog, um seine Cavallerie beritten zu machen, und die Artillerie zu den Lustcampemens zu bringen, den armen Bauersmann meistens in den dringendsten Feldgeschäften genöthiget, seine Pferde herzugeben; so oft ein Mann desertirt, über 2000 Bauern zu dessen Attrapirung auf den angewiesenen Posten 24 Stunden zu wachen angehalten; und nach geendigtem Krieg, alle untaugliche Pferde in einem festgesetzten sehr hohen Preiß anzunehmen gezwungen: so ist ganz wohl geschehen, daß diese Mißbräuche in Zukunft abgestellt worden sind.

Die

Die IV. Classe des gegenwärtigen Vergleichs macht die Einrichtung des Herzogl. Cameralwesens aus.

Votum ad Classem IV^tam.

Nun ist, Allergnädigster Kaiser und Herr! eine reichskundige Sache, mit welchem großen Schuldenlast der Herr Herzog, durch allerhand unnütze und verderbliche Ausgaben, seine Cammergüter beladen habe, wie dann derselbe theils an Restituendis, theils anderley Passivis, über fünf Millionen schuldig zu seyn, bekennet.

Sowohl in älteren Recessen, als in dem zu einem Landesgrundgesetz gewordenen Testamento Eberhardi III. von 1664. compactatorum pag. 798. ist versehen, daß ohne erfordernde äußerste Noth, ohne vorgehende Berathschlagung und Miteinwilligung der Landschaft, das Land und die Fürstl. Cammer mit neuen Schulden (es wäre dann, daß durch einige Aufnahme zu Vermehrung des Herzogthums und Landen neue Herrschaften, Güter und Unterthanen erhandelt und herbeygebracht würden) nicht beschweret werden sollen.

Im Receß 1739. aber heißt es: daß der Herr Herzog die Cammerwirthschaft also einrichten werde, damit der Cammerzustand verbessert, und die Regenten nicht Ursache haben mögen, die Landschaft mit einigerley neuen Anmuthungen zu belästigen, sondern vielmehr die Cammer von den vielen Schulden zu befreyen.

Obwohl nun sonst keinem Landstande gebühret, sich um die Cameralschulden seines Regenten zu bekümmern, oder ihm dießfalls Ziel und Maaße zu setzen: so scheint doch dießfalls allerdings in diesem Herzogthum aus obangezogenem eine Ausnahme, und die Landschaft dabey um so mehr interessirt zu seyn, als am Ende bey überhäuften Schulden die Landschaft

cons

concurriren, solche mit bezahlen helfen, und daher im Jahr 1739. zwey Millionen und dermalen noch mehreres übernehmen müssen. Dahero dann die von Artik. 1. bis 9. getroffene Uebereinkunft des Schuldenzahlungsplans, so lange der dermalige Herr Herzog regiert, zu begnehmigen, außer allem Anstand, und nur zu wünschen seyn dürfte, daß demselben ohnabbrüchig nachgegangen werde, da alles, so in diesen Ssphis enthalten, theils mit ausdrücklichen Worten in den ältern Recessen begriffen, theils auf die Abtilgung der Schulden, worzu die Landstände zu concurriren sich anheischig gemacht, abzielet; wo es übrigens darauf ankommen wird, ob die Landschaft den Consens der Herrn Agnaten hierzu auszuwirken vermögend seyn werde.

Der 10te Artikel handelt von dem Salzwesen.

Nach dem landschaftlichen Angeben sollen die Communen, von unfürdenklichen Zeiten her die Freyheit gehabt haben, einen eigenen Salzstadel zu halten, um die Einwohner daraus mit dem benöthigten Salz zu versehen. Diese Befugniß soll auch in der Landsordnung von 1567. bestätiget, durch verschiedene ältere und neuere Herzogliche Resolutionen anerkannt, die Städte und Communen in der beständigen Possession dieses Juris bis 1759. gelassen, und diese Benutzung sogar incatastrirt worden seyn. Wogegen der Herr Herzog ein Monopolium eingeführt, jeden Unterthanen ein weit größeres Quantum, als er benöthigt, und zwar in einem übermäßig hohen Preiße und schlechter Qualität anzunehmen gezwungen, und dadurch dem Land eine mehr als zwey Jahressteuern importirende Last aufgebürdet habe.

Ob nun wohl gehorsamstem Reichshofrath unbekannt, ob und in wie fern die landschaftlicher Seits angezogene Landesordnung und übrige Resolutionen gegründet seyen, da solche den Akten nicht beygelegt

worden;

worden; so dörfte doch dieser Artikel intuitu des Herrn Herzogs darum ohnbedenklich zu confirmiren seyn, weil er sich simpliciter auf die Landesordnung und die Herzogliche Resolutionen beziehet.

Ad Artik. II. wird sich in Ansehung des Tabaksmonopoliums lediglich auf die Landsordnung begründet, welche dann in einem andern nicht bestehen kann, als daß der Herr Herzog ohne Einwilligung der Landschaft keine neue Last auf das Land zu legen befugt sey.

Diesem tritt annoch bey, daß überhaupt nach den Reichsgesetzen, die Einführung solcher Monopolien verboten, und als den Commerciis schädlich erkannt worden. Auch haben sich Euer Kaiserliche Majestät in Dero Wahlcapitulation verbunden, Niemanden ein derley Privilegium oder Monopolium zu ertheilen; daher dann auch die Bestätigung dieses Artikels keiner Schwierigkeit unterworfen ist.

Ad Artikel 12. beziehet sich die Landschaft wegen des Mühlwesens auf das alte Herkommen, die Mühlordnung, die Lagerbücher, Bestandbriefe und verschiedene Res judicatas. Sie beschwerte sich hauptsächlich, daß allem diesem entgegen, denen Müllern das Mahlerlohn zu erhöhen verstattet, dagegen aber höhere Concessionsgelder angesetzt, und gegen Erlegung einer Summe Geldes verschiedene Bannmühlen errichtet worden.

Da nun nach gegenwärtigem Vergleich alle diese Neuerungen bereits durch die Herzogliche Resolutionen von 1767. aufgehoben worden, und in wirklich harten, meistens den armen Landmann betreffenden Bedruckungen bestanden; so wüßte auch gehorsamster Reichshofrath hiebey nichts zu erinnern.

Der 13. und 14te Artikel, ist in dem Receß von 1739. S. 29. und 30., der 15te aber, in dem von 1600. Compactatorum S. 553. enthalten.

Ad

Ad §. 16. solle vor diesem, jedem Unterthanen frey gestanden seyn, seine Pferde ohnentgeldlich außer Landes zu verkaufen, wogegen der Herr Herzog auf solche Verkäufe, ein gewisses Concessionsgeld gelegt, zum öftern auch die Unterthanen gezwungen haben solle, die ihm anständige Pferde um einen sehr geringen Preiß demselben zu überlassen.

Da nun in diesem Artikel das Recht des Herrn Herzogs, solche Concessionsgelder zu fordern, anerkannt, und sich nur über die Erhöhung derselben verglichen worden; so fände auch gehorsamster Reichshofrath hiebey nichts zu erinnern.

Der §. 17. bis 21. handelt von den Frohnen, und ist das Wesentliche davon schon in dem Recesse von 1739. Art. 32. enthalten, anbey in der natürlichen Billigkeit gegründet, daß diesen armen Handwerksleuten ꝛc. ihre Mühe und Arbeit bezahlt werden müßte.

Der 22te Artikel ist den Reichsgesetzen gemäß, und die in dem 23. Artikel festgesetzte Communication mit der Landschaft, der Landesverfassung conform.

Die im 24. Artikel zugesagte Enthaltung der Dienstverkaufungen, als welche ohnehin ohnanständig, ist billig, und der Vorzug der Landeskinder in den ältern und neuern Recessen, in specie dem von 1739. 46. Artikel enthalten. Anbey

Ad Artikel 25. unerhört, daß ein Landesherr seine Unterthanen, zu geschweigen pia Corpora einen Antheil an Lotterien zu nehmen, gezwungen hätte. Und da im 26. Artikel aller Orten herkömmlich, daß derjenige, der die fructus jurisdictionis genießt, auch die onera zu prästiren verbunden sey; so ist auch bey diesem §. nichts ohnbilliges enthalten. Wie dann auch intuitu

Artikel 27. und 28. da alles noch auf die erfolgende Untersuchung ausgestellet, der

Artikel 29. aber, in dem Receß von 1739. §. 51. enthalten ist, hierbey nichts zu erinnern seyn dürfte.

Die Vte Classe gegenwärtigen Vergleichs betrifft das Forstwesen.

Votum ad Classem Vtam.

Gehorsamster Reichshofrath erachtet hiebey nicht nöthig, sich bey jedem Artikel dieses Vergleiches besonders aufzuhalten, da fast alles und jedes in dem Receß von 1739. in Artic. 4. 7. 8. 9. 10. 18. 19. und 20. enthalten, auch alles zur Erhaltung der Waldungen und Verhütung des übermässigen Wildpretschadens eingerichtet ist.

Die VIte und letzte Classe machen endlich die Gravamina communia und Miscellanea aus.

Votum ad Classem VItam.

Nachdem, Allergnädigster Kaiser und Herr! diese Classe der Gravaminum in verschiedenen Gegenständen besteht, und sich der Innhalt des Vergleichs nicht wohl begreifen läßt, wofern nicht die landschaftlichen Beschwerden mit zu Hülfe genommen werden:

Als soll gehorsamster Reichshofrath, zur allerhöchsten Belehrung Euer Kaiserlichen Majestät, diesfalls bey jeder vorkommenden Materie, ganz kürzlich die landschaftliche Beschwerden und deren Gründe anführen, um Euer Kaiserlichen Majestät in den Stand zu setzen, desto füglicher urtheilen zu können, ob die nachgesuchte allerhöchste Confirmation einem Anstand unterworfen seyn dörfte; wo dann gehorsamster Reichshofrath

Ad §. 1. des allerunterthänigsten Dafürhaltens ist, daß, nachdem jeder Herr Herzog bey Antritt seiner Regierung, die Schützung der Gesetze, Privilegien und des Herkommens zugesagt, die Confirmation dessel-

dessselben keinem Anstand unterworfen seyn dörfte. Wohingegen

Ad 2. Aus den ältern Recessen disfalls zu bemerken ist, wie die Worte des Münsinger Vertrags von 1482. dahin lauten: daß die damaligen zwey Herzoge, Eberharde von Wirtemberg für jetzo Stuttgard bequem zu seyn erachtet, mit samt ihren Gemahlinnen bey einander einen Hof, eine Canzley und einen Landhofmeister zu halten, der mit seinen Räthen die Herzogliche und des Landes Geschäfte handlen und ausrichten sollte.

In der Declaration des Tübinger Vertrags von 1520. heißt es: daß die Landschaft gebeten, daß des Landes Ausrichtung und Regiment fürterhin im Lande bleiben, zu Stuttgard gehalten, und aus diesem Fürstenthum in keine Wege gezogen und verrückt werden solle, sondern alle Regierung und Ausrichtung der Landschaft, es sey, gegen wen es wolle, stracks in diesem Lande gehalten, und um keinerley Sache willen, für kein ander ausländisch Regiment gezogen und gewiesen werden möge.

Der Herr Herzog erklärte hierauf, daß er diesen Artikel zugebe, doch mit der Regierung zu Stuttgardt also: daß, wann durch Sterbensläufte oder andere Zufälle, die je zu Zeiten würden einfallen, die Nothdurft erheischen sollte, auf eine Zeitlang die Regierung von dannen zu verrücken, es bey dem Herzog stehen solle, in demselben Aenderung zu thun, doch nicht anders, dann im Lande zu Wirtemberg.

Wann dannenhero, wie es fast allem Begriff nach, nicht anders möglich, durch diesen §. festgesetzt worden, daß der Sitz sämtlicher Canzleyen in Stuttgard seyn, die Expeditionen des Landes aus diesem Ort ergehen, und solcher für die eigentliche wahre Residenzstadt anzusehen sey; so ist alles dieses schon in ersagten älteren Recessen enthalten. Wohingegen

wider alle Vernunft anlaufen würde, wann diesem §. durch das beygefügte Wort: Hofsitz, der Mißverstand gegeben werden wollte, daß der Herr Herzog sich andurch verbindlich gemacht habe, auch für seine Person nirgendwo anders, als in Stuttgardt, zu wohnen, und andurch einen auf diesen Ort verwilligten Stadtgefangenen abzugeben.

Ad §. 3. war eine der vorzüglichsten Beschwerden, daß man die Communvorsteher, wann sie nach ihren Pflichten gegen die einseitige Herzogliche Resolutionen, Ansinnungen und Forderungen, pflichtmäsige Vorstellungen gethan, mit Worten und Werken mißhandelt, sie mit Geld- und Gefängnißstrafen belegt, und alles dieses, durch das Militair, ohne alle Untersuchung exequiret habe.

Es ist daher auch bey dem Gravamine Imo §. 3. & 4. ad Classem Imam bereits beschlossen worden, daß der Herr Herzog von den Beamten, Magistraten und Eingesessenen, keinen weitern, als einen Reichs- und landesverfassungsmässigen Gehorsam erfordern solle; Dahero dann in Verfolg des angebrachten Gravaminis und desjenigen, was ad Classem Imam verabredet worden, auch bey diesem §. nichts auszusetzen wäre. Wie dann auch dasjenige, so in §. 4. und 5. enthalten ist, mehr aus einem Uebermuth und Arroganz der Herzoglichen Beamten, als aus einem landesherrlichen Befehl hergerühret haben mag;

Ad §. 6. aber zu merken, daß nach dem Herkommen das Land zu Aufzugskosten ihrer anzustellenden Beamten beyzutragen habe.

Da nun aber währender Regierung des dermaligen Herrn Herzogs sich vielfältig ereignet, daß ein an einem Ort angestellt gewesener Beamter sich um Geld eine andere Stelle erkauft, oder auch sonsten durch Protection, sich weiters zu bringen gesucht; so

veranlaßte solches nicht nur häufige Translocationes, sondern auch Kösten, welche den Communen zur Last fielen, und verursachte, daß die meisten Aemter mit Beamten besetzt waren, die keine genugsame Wissenschaft, weder von dem Lokal, noch den Gerechtsamen ihrer untergebenen Gemeinde hatten. Um nun diesem für das künftige vorzubeugen, ist dieser §. dem Vergleich inseriret worden, wobey dann, da die Translocation dem Herrn Herzog aus erheblichen Ursachen ohnbenommen bleibet, die Confirmation gleichfalls ertheilet werden könnte.

Ad Artikel 7. bis 12. ist bereits in den ältern und auch im Receß von 1739. Artikel 48. versehen, daß den Städten und Communen das ihnen competirende Nominationsrecht derer zu vergeben habenden Bedienstungen ohngekränkt gelassen werden solle. Wogegen aber landschaftlicher Seits beschwerend angebracht worden, daß alle und jede derley Dienste von dem Herrn Herzog verkauft, den Communen ihr Nominationsrecht genommen, und die Dienste mit den untüchtigsten Subjecten besetzt worden seyen.

Es ist jedoch dabey nach dem Herkommen in Ansehung dieser Wahlen eingeführt, daß, was grösere Amtirungen betrift, die erwählten Subjecte dem Herrn Herzog zur Confirmation präsentirt werden müssen, welche bey geringeren Bedienstungen hingegen nicht erfordert wird. Daher dann ab Seiten des Herrn Herzogs allerdings gegen den Receß von 1739. gehandelt worden, da er den Communen ihr Nominations- und Wahlrecht genommen, und aus einem derley meistens schadhaften Verkauf, eine Cameralrevenüe gemacht hat. Daher dann, und dabey obwaltenden erheblichen Ursachen, welche ein Landesherr zu entdecken nicht verbunden, dem Herrn Herzogen die Confirmation abzuschlagen ohnbenommen bleibet, auch hierbey kein gegründeter Anstand übrig bleiben dörfte.

Der 13te §. hat gleichfalls seinen Ursprung in den häufigen Dienstverkaufungen und der daraus gemachten Cameralrevenüe, wodurch geschah, daß auf vielen Dörfern, in welchen niemalen ein Herzoglicher Beamter gewesen, die untauglichsten Subjecte gegen Erlegung eines Stück Geldes, als Unterbeamte gesetzt wurden, welche, da sie ab Seiten des Herrn Herzogs keine Besoldung gezogen, die Unterthanen, durch Ansetzung vieler Diäten und Schreibgebühren, so bedruckten, daß die Landschaft diese Bedrucknngen auf eine ganze Jahressteuer berechnete, und verschiedene Ortschafeen, um sich nur dieses Lastes zu befreyen, sich wieder davon bey dem Herrn Herzog loskauften, besonders, da diese neuerlich aufgestellte Unteramtleute die Schultheißen und Anwälte von ihren Aemtern vollkommen verdrängeten. Daher dann ganz wohl geschehen, daß diese dem Land unnütze und schädliche Leute wieder abgeschaft worden sind, mithin hierbey dieses allein zu erinnern wäre, daß in Zukunft die Wiederaufstellung dieser Unteramtleute gänzlich unterbleiben solle, indeme jedem Herrn Herzog unbenommen bleibt, wofern derselbe an ein oder anderm Ort der Nothdurft gemäs zu seyn erachten sollte, einen Herzoglichen Beamten neuerlich aufzustellen, eine derley Aufstellung in der Maaß vorzunehmen, daß er denselben besolde, und dem Land andurch keine neuerliche Last und Beschwerde zuwachse.

Ad §. 14. und 15. Wie verschiedene Dorfschaften theils neuerlich zu diesem Herzogthum gekommen, theils ab Erectione Ducatus dabey gewesen, wurden dieselben diesem oder jenem Amt einverleibet, und hiernach sämtliche onera, Frohnen, Steuren und alle andere Præstationes, theils zu dem Lande, theils zur Amtscasse repartiret.

Es ist sich diesemnach leicht vorzustellen, was für eine große Unordnung entstanden, und welche

Ver-

Verwirrung sich eingefunden, da der Herr Herzog gegen diese alte Verhältnisse, durch Ablegung eines Stück Geldes, verschiedene Dorfschaften einem Amt abnahm und dem andern zulegte. Die Acta und Registraturen mußten separirt, das Catastrum Provinciale, Frohn- und Vorspannregister verändert, und die Abrechnung zwischen den Communen und der Amtspflege getroffen werden, wobey es jederzeit zu vielen Vorwürfen kam, auch dadurch geschah, daß verschiedene Aemter äußerst geschwächet worden.

Da nun nach so gestalteten Umständen die Landschaft bey einer derley vorzunehmenden Abtrennung hauptsächlich interessiret ist, und sonst nothwendig viele Unordnungen erfolgen müssen; so ist auch allerdings billig, daß eine solche Dismembration nicht anders, dann mit Rath und Zuthun der Landschaft, und nicht von dem Herrn Herzog einseitig geschehe.

Ad §. 16. & 17. Ist durch eine uralte in den Recessen bestätigte Ordnung in diesem Herzogthum löblich eingeführet worden, daß eine jede Gemeinde auf gewissen dazu bestimmten Speicheru, einen sichern Vorrath an Früchten, aufbehalten muß, welcher dazu gewidmet ist, daß bey entstehenden Mißjahren, oder anderen Nothfällen, die Früchte hieraus genommen, das Brod in einem leidentlichen Preiß erhalten, und bey gesegneten Jahren dieser Vorrath wieder ergänzt werde; welcher Gewohnheit man in diesem Herzogthum auch jederzeit nachgegangen ist, wogegen dem Herrn Herzog auf einmal eingefallen, sich dieses Vorraths zu bemächtigen, und das daraus gelöste Geld für sich zu verwenden:

Wo hingegen wegen der Restitution der eingetriebenen Steuerausstände circa factum zu bemerken steht, wie die Landschaft dem Herrn Herzog alljährlich das verabscheidete Quantum aus der landschaftlichen Casse abzuführen verbunden ist, anbey aber nach Zeit

und Umständen der Gemeinden, die Erlegung ihrer Ratorum nachsieht, und deren Bezahlung auf bessere Zeiten verschiebet; wodurch dann die Communen und einzelne Unterthanen, intuitu der Landschaft in einen ansehnlichen Steuerrest verfallen sind. Als nun der Herr Herzog solches erfahren, so ließ er sich eine Designation sämtlicher Restantiariorum von seiner Landschaft behändigen, und als er solche erhalten, so exequirte er dieselbe bey den Schuldnern, behielte aber dieses Geld zum Behuf seines Militairs zurück, bekam mithin diese Steuern doppelt. Daher dann auch in via juris dem Herrn Herzog die Restitution dieser Gelder unumgänglich würde haben auferlegt werden müssen. Und da auch

Der 8te §. lediglich auf das Beste des Landes abzielet:

Ad §. 19. & 20. aber ohnehin die Billigkeit erfordert, daß, wenn der Herr Herzog zu seinen Gebäuden, Alleen, Remisen, oder auch bey Grabung des Erzes, den Eigenthümern Häuser und Güter hinwegnimmt, solche von ihm vergütet werden müssen; so ist an der Fassung dieser §. §. nichts auszusetzen. Hingegen

Ad §. 21. zu bemerken, wie vormalen jedem Handwerkspursch das Wandern erlaubt gewesen, nachher aber in einem Rescripto des Herrn Herzoges vom 5ten April 1760. verboten worden seye. Ob nun gleich solchergestalt das Wandern verboten war, so mußte doch ein jeder, der Meister werden wollte, wegen der nicht ausgestandenen Wanderjahre, einen Dispensationstax zahlen, der zu der Herzoglichen Cammer gezogen worden ist.

Es hat daher der Herr Herzog wohl gethan, daß er dieses auf eine blose Bedruckung der Unterthanen und auf den Privatnutzen seiner Cammer abzielende Verbot wieder aufgehoben, und solches ohne Rath und

Zuthun

Zuthun der Landschaft, in Zukunft weiters nicht zu erlassen, versprochen hat.

Ad §. 22. ware vormals durch ein Rescript de 12ten Julii 1736. festgesetzt worden, daß dieser Dispensationstax gänzlich cessiren solle. Es war auch dieses mit eine der landschaftlichen Beschwerden, bey dem im Jahr 1739. vorgewesten Landtag, worauf sich damals zwar specifice nicht verglichen, doch aber dicto Recessu stipuliret worden, daß die alte einmal abgestellte Beschwerden nicht wieder recurriren sollen; dahero dann allerdings dieses, als eine bereits abgethane Sache, zu betrachten, und darauf hätte bestanden werden können, daß diese Taxen gänzlich cessiren sollen, wo doch durch gegenwärtigen Receß solche nur moderirt worden sind. Bey dem

§. 23. ist ein weiteres nicht zu bemerken, als was gehorsamster Reichshofrath bereits ad Classem II^dam §. 4. erinnert hat. Und da endlich

Ad §. 24. ex jam supra deductis, denen Stadt- und Amtsschreibern die angemuthete Geldanlehnungen zu bonificiren, die Billigkeit erfordert: so werden Euer Kaiserliche Majestät aus all diesem allergnädigst zu beurtheilen geruhen, wie zwar in diesem ganzen Receß nichts enthalten sey, so Euer Kaiserlichen Majestät und des Reichs allerhöchsten Gerechtsamen auf einige Art zu nahe trete, jedoch darinnen verschiedene Stellen vorkommen, durch welche denen zukünftigen ex pacto & Providentia Majorum folgenden Agnatis, auch andern titulo singulari succedirenden Ständen, neuerliche, in den vorigen Recessen nicht befindliche, mithin von ihnen nicht anerkannte Einschränkungen der jedem Landesherrn ansonst zustehenden superioritatis territorialis und derselben Folgen gemacht werden wollen. Worunter dann gehorsamster Reichshofrath hauptsächlich dasjenige rechnet, so er ad Classem II^dam §. 4. 6. & 7.

& 7. dann ad Classem IVtam §. 1—9. zu erinnern, der Nothdurft gemäß zu seyn, erachtet hat.

Hierzu kommen nun hauptsächlich zweyerley, ein Recht auf die zukünftige Folge in diesem Herzogthum habende Successores in Betrachtung, welche von einander unterschieden werden müssen.

Die ersten sind des dermaligen Herrn Herzogs zwey Gebrüdere und deren Descendenz, welche vermuthlich bey der unfruchtbaren Ehe des Herrn Herzogs ihme in der Regierung als proximi agnati folgen werden.

Die zweyte aber macht das allerdurchlauchtigste Erzhaus Oesterreich selbst aus, als welchem, nach bereits in priori Voto gethaner Anzeige die Anwartschaft und das Successionsrecht nach Abgang des Wirtembergischen Mannsstamms gebühret.

Obschon nun in Ansehung dieser beyden titulo singulari folgenden successorum alle diese obberührte Anstände gleich eintreten, mithin der dermalige Herr Herzog durch diesen neuerlichen Vergleich dieselbe weiter nicht, als in so weit ein oder anderer Theil und dessen Vorfahrer die Verbindlichkeit der vorigen Recesse anerkannt, verbinden können, so waltet doch in Ansehung dieser verschiedenen Successorum der beträchtliche Unterschied ob, daß den letztern anno 1739. geschlossenen und von Kaiser Carolo VIImo bestätigten Receß, die Voreltern dieser Agnatorum agnosziret, und für ihre Nachfolger als verbindlich anerkannt haben; Wohingegen das allerdurchlauchtigste Erzhaus dabey auf keine Art concurriret, oder einigen Antheil daran genommen hat, als woraus sich dann der fernere Schluß ergiebt, daß, in so ferne auch in dem Receß vom Jahr 1739. etwas inserirt worden, so in den vormaligen, von Euer Kaiserlichen Majestät Vorfahrern am Reich in der Qualität als Erzherzogen in Oesterreich anerkannten und bestätigen Verträgen nicht enthalten, dieses allerdurchlauchtigste Erzhaus, bey

dem

dem sich in Zukunft ergebenden Anfall nicht verbinden kann. Wohingegen die proxime succesſuri Agnati, wegen der ab Seiten ihrer Voreltern beſchehenen Agnition und darauf erfolgten Kaiſerlichen Confirmation, zu deren Nachlebung allerdings gehalten ſind.

Nun ſind aber in bereits erwehntem Receß von 1739. verſchiedene Puncta enthalten, wovon in den vorigen Verträgen nichts vorgekommen, wie dann der ganze Religionspunct ſolchen neuerlich erſt inſeriret worden, und Euer Kaiſerliche Majeſtät ſo wenig, als Dero Nachfolger geneigt ſeyn dörften, ſich in puncto Religionis, die Principia der Proteſtantiſchen Churfürſten, Fürſten und Stände, zur Richtſchnur vorſchreiben zu laſſen; dahero dann allerdings erforderlich iſt, dieſer nachgeſuchten Kaiſerlichen Confirmation eine Clauſulam reſervatoriam beyzufügen, wodurch ſowohl den proximis Agnatis, in ſo weit, als in gegenwärtigem Vergleich etwas weiters enthalten, als den vorigen mit Innbegriff desjenigen von 1739. inſerirt geweſen, als auch dem durchlauchtigſten Erzhauſe ſelbſt, in ſo weit dieſer und der Receß von 1739. gegen die vorige etwas neuerliches in ſich faßten, ihre allenthalben competirenden Gerechtſame offen und aufrecht erhalten werden.

Da nun Euer Kaiſerliche Majeſtät disfalls ad Claſſem Imam Dero allerhöchſte Reſolution dahin zu ertheilen geruhet, daß die nachgeſuchte Kaiſerliche Confirmatio ſalvis Juribus Cæſaris & Imperii, & quorumcunque intereſt, erfolgen ſolle; Als hat gehorſamſter Reichshofrath vor dermalen dieſe formulam die ſchicklichſte zu ſeyn erachtet, indem andurch ſowohl des allerdurchlauchtigſten Erzhauſes, als der proximorum Agnatorum, und überhaupt aller und jeder iura offen erhalten, auch, wann ſich etwa außer dem bereits erinnerten, annoch ein oder das andere vorfinden ſollte, welches zu überſehen nicht möglich geweſen,

verwahret, zugleich aber alles, aus einer specifiqueren und all und jedes nicht wohl begreifenden Restriktion ohnvermeidlich erfolgendes Aufsehen vermieden würde.

Wobey jedoch gehorsamster Reichshofrath unangezeigt nicht lassen kann, daß, wofern Euer Kaiserliche Majestät die Confirmation gegenwärtigen Vergleichs in forma priorum Confirmationum zu ertheilen geruhen sollten, hieraus nicht ohne Grund geschlossen werden könnte, daß Allerhöchstdieselbe nicht nur den Receß von 1739. sondern auch den gegenwärtigen in seinem ganzen Umfang agnosciret, und sich und Dero Nachfolger in dem allerdurchlauchtigsten Erzhause zu dessen Nachlebung anheischig gemacht hätten, da alle ältere Confirmationes und noch jene sub Carolo VIto piissimæ memoriæ, nicht nur in der Kaiserlichen, sondern auch Erzherzoglichen Qualität, auch unter dem Ausdruck:

„von jedermänniglich, insonderheit aber auch „auf den Fall eröffneter Oestreichischer Anwart„schaft, von denen künftigen Successoren „unsers löblichen Erzhauses Oesterreichs, der „Herzogen von Oesterreich, ohnverhindert ꝛc.“

ertheilet worden.

Gehorsamster Reichshofrath muß demnach, da sich besonders intuitu puncti Religionis, theils in diesem, theils in dem Receß de anno 1739. so wichtige Bedenken ergeben, der allererleuchtesten Einsicht Euer Kaiserlichen Majestät anheimstellen, ob bey so bewandten Umständen Allerhöchstdieselben auf diese vorige Art die allerhöchste Confirmation, auch in der Qualität als Erzherzog von Oesterreich und unter der erst angezogenen Extension, zu ertheilen, dem Interesse dieses allerdurchlauchtigsten Erzhauses ersprießlich zu seyn erachten dörften, da inzwischen derselbe in dieser Ungewißheit der allerhöchsten Kaiserlichen Gesinnungen, seine pflichtmässige Rücksicht auf alle diese wichtge

Bedenk-

Bedenklichkeiten genommen, und dahero aus diesen angeführten Ursachen Allerhöchstderoselben nicht anrathen könnte, dem von beyden transigirenden Theilen allhier gestellten Petito zu deferiren, und Dero allerhöchste Kaiserliche Confirmation dahin zu erstrecken, daß in Gemäßheit der Würtembergischen althergebrachten Landesverfassung, des Tübinger Vertrags, des pacti Rodolphini de anno 1599. und anderer darauf gefolgten Landesgesetzen, besonders auch des Landtagsabschieds de anno 1739. Prälaten und Landschaft keinem der künftigen Landesregenten eher die Huldigung zu leisten schuldig und gehalten seyn sollen, bevor derselbe nicht, wie die andere Landescompactaten und Reversalien nach allen ihren Puncten, also auch gegenwärtigen Receß steif, vest und unverbrüchlich zu halten, bey Fürstlichen wahren Worten, Treue und Glauben, sich förmlich reversirt habe.

Dann, obgleich nicht ohne, daß diese Clausula der Confirmationi Cæsareæ von 1742. beygerücket worden; so erhellt noch ex jam deductis, daß, da die Agnati zu demjenigen, was über die vorige Recesse diesem Vertrag neuerlich beygerücket worden, weder ex propria noch Antecessorum agnitione, das allerdurchlanchtigste Erzhaus aber, auch zu Erfüllung des Recesses von 1739. nicht gebunden, denenselben ein so bedenklicher Revers nicht aufgedrungen, noch weniger aber der Landschaft die Verweigerung der Huldigung gestattet werden kann, als welche sie jedem Successori, sobald er die von seinen Vorfahrern agnoscirte Recesse zu halten zugesaget, ohnweigerlich zu leisten schuldig ist (x).

1) Kommt Zeit; kommt Rath. Die Joyeuse entrée und der 14. Julius 1789. haben auf die Grundsätze des strengen Rechts in Staatssachen ein neues Licht geworfen.

Nun gehöret zwar dieser Punct zu der eigentlichen Confirmation nicht, da in dem Vergleich nur die Zusage geschiehet, dieses Ansuchen bey Euer Kaiserlichen Majestät zu thun, welchem dann durch die übergebene gemeinschaftliche Vorstellungen ein Genügen geschehen, und der Vergleich in diesem Punct erfüllet worden. Es kann auch dieses Petitum nicht gänzlich abgeschlagen werden, da dasselbe in der Kaiserlichen Confirmation von 1742. bereits enthalten; mithin in so weit dieser gegenwärtige Vergleich mit denen vorigen übereinstimmet, und diese Recesse einen oder andern Successorem verbinden, gegründet ist.

Da es aber aus den bereits angeführten Gründen, in einen weitern Umfang nicht erstrecket werden mag, als wäre auch nach der Meynung Dero gehorsamsten Reichshofraths, dieses Petitum in seine gebührende Schranken zu setzen, und dahero in Membro 2do Concluſi, die Kaiserliche Resolution dahin zu fassen:

Wird die nachgesuchte Erstreckung, jedoch nur in so weit verwilliget, als entweder ein künftiger Successor durch besondere ohnumschränkte Ratihabition gegenwärtigem Vergleich beytreten, oder noch künftig accediren wird, oder aber derselbe denen vorigen, von denen Vorfahrern jedes künftigen Successoris agnoscirten Recessen conform und in solchem ein mehrers nicht enthalten ist.

Wo übrigens das Membrum I^mum Concluſi Cæsarei, insoweit nämlich solches die blose Kaiserliche Confirmation betreffen thut, lauten müßte:

Fiat petita Confirmatio Transactionis salvis Juribus Cæsareis, Imperii & quorumcunque interest, in forma priorum Confirmationum.

Jedoch

Jedannoch beruhet alles auf der allererleuchtetsten Entschließung Euer Kaiserlichen Majestät, wobey sich zugleich gehorsamster Reichshofrath zu allerhöchsten Kaiserlichen Hulden und Gnaden allerunterthänigst empfiehlet.

XXI.

Nachtrag

zu Num. XI.

die Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Obrist-hofmarschallamts betreffend.

Erst nach dem Abdrucke dieser Bogen fiel dem Herausgeber ein Reichshofrathsconclusum in die Hände, aus welchem man näheres Licht über die Art und Weise bekommt, wie der Jurisdictionsconflict zwischen dem Reichshofrathe und dem Obrist-hofmarschallamte des Kaisers gehoben worden ist, das eben darum einer besondern Stelle hier nicht unwürdig seyn wird.

Lunæ 17. *Novembris* 1777.

Röder, Stadt Nürnbergischen Secretarii Verlassenschaft betreffend in specie Röder des Verstorbenen Bruder, puncto renunciat. hæreditatis; sive implorantischer Anwalt von Birkenstock sub præs. 7. Octob. noviss. renunciando hæreditati, supplicat pro clementissime renunciationem acceptando, & ad acta ponenda. App. sig. ⊙ & ☽.

Idem sub præs. eod. exhibet allerunterthänigste Anzeige, Vorstellung und Bitte: pro ordinanda solu-

ſolutione debitor. ex maſſa defuncti. App. lit. A — D. incl.

Idem ſub præſ. 20. ejusdem producendo mandatum procurat. ſupplicat. pro clementiſſima ejusdem ad acta poſitione. App. ſig. ⊙.

In eadem Implorant Sollnitzky ſub præſ. 21. ejusd. exhibet allerunterthänigſte Anzeige und Bitte pro clementiſſime ex maſſa hæreditatis ordinanda ſolutione debiti liquidi privilegiati ex omnibus aliis jure præcedentis, App. lit. A. B. C. D. in duplo.

In eadem der Kaiſerliche Reichshofrathsſecretarius von Stock ſub præſ. 27. ej. exhibet allerunterthänigſte Folgleiſtung ad Concluſum de 31. Jul. nup. mit Bitte: pro clementiſſime deferendo humillimis intus petitis. App. num 1. 2. & 3.

1) Ponatur das von dem Kaiſerlichen Reichshofrathsſecretario von Stock exhibirte Inventarium nebſt Schätzung, und die von des defuncti Stiefbrudern Johann Ernſt Röder eingebrachte Renunciation ad acta.

2) Cum acclusione ſämtlicher actor. fiat Decretum per Imperatorem an den Kaiſerlichen Obriſthofmarſchallen Grafen von Würbna, die Abhandlung dieſer Röderiſchen Verlaſſenſchaft *autoritate* der andurch ihm *ſpecialiter* hierzu ertheilten *Commiſſionis Cæſareæ* rechtlicher Gebühr nach zu veranlaſſen, alles nöthige mit den Creditoribus in Richtigkeit zu bringen, und, wie es geſchehen, ſeiner Zeit allergehorſamſt zu berichten.

3) Werden nunmehro ſämtliche Creditores mit ihren bereits klagbar gemachten Forderungen an ernannten Kaiſerlichen Obriſthofmarſchallen hiemit verwieſen.

Verbesserungen.

Seite	2	Zeile	27	anstatt:	mögte lies; mogte
—	4	—	25	—	worden lies: werden
—	5	—	19	—	seinen lies: ihren
—	12	—	23	—	Landesholeiten lies: Landesholeit
—	16	—	1	—	dem lies: den
—	17	—	3	—	aufgedruckt lies: aufgedrückt
—	42	—	6	—	eingestanhene lies: eingestandene
—	48	—	10	—	welche, lies; welche noch lange,
—	92	—	1	—	Ausführung. lies: Ausführung,
—	201	—	5	—	vom Jahr lies: vom Jahre
—	228	—	30	—	haben lies habe
—	230	—	12	—	vom Jahr lies: vom Jahre
—	286	Note	4	—	andere lies: anderer

andesholhei

drück

estandene

ch lange

ührung

Jahre

ahre

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Merkwürdige Reichshofrathsgutachten

Bd.: 2.

Frankfurt am Mayn (1793)
Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.1888(1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11101000-4
VD18 15512193-001